



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zweiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
16. September – 22. Dezember 1997**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/52/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zweiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I
16. September – 22. Dezember 1997

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Zweiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/52/49)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 16. September bis 22. Dezember 1997 verabschiedeten Resolutionen. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	85
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	127
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	159
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	209
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	339
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	387

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	417
II. Verzeichnis der Resolutionen	429

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/2	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/52/L.1 und Add.1)	22	17. Oktober 1997	3
52/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/52/L.6)	25	22. Oktober 1997	4
52/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/52/L.2)	31	22. Oktober 1997	5
52/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/52/L.3 und Korr.1)	33	22. Oktober 1997	6
52/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft (A/52/L.5 und Add.1)	158	22. Oktober 1997	8
52/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/52/L.9 und Add.1)	29	28. Oktober 1997	8
52/9	Friedensuniversität (A/52/L.10 und Add.1)	26	4. November 1997	8
52/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/52/L.11)	30	5. November 1997	9
52/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/52/L.13 und Add.1)	14	12. November 1997	10
52/12	Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm			
	Resolution A (A/52/L.17)	157	12. November 1997	13
	Resolution B (A/52/L.72/Rev.1)	157	19. Dezember 1997	14
52/13	Kultur des Friedens (A/52/L.4/Rev.1 und Add.1)	156	20. November 1997	17
52/14	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/52/L.24/Rev.1 und Add.1)	32	20. November 1997	17
52/15	Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens (A/52/L.15 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/16	2000 – Internationales Jahr der Danksagung (A/52/L.18 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/17	2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen (A/52/L.22 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/18	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/52/L.28 und Add.1)	38	21. November 1997	19
52/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/52/L.20/Rev.1)	34	21. November 1997	21
52/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/52/L.8)	42	24. November 1997	22
52/21	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/52/L.23/Rev.1 und Add.1.)	24	25. November 1997	25
52/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (A/52/L.38 und Add.1 und A/52/L.39)	40	25. November 1997	26
52/23	Mehrsprachigkeit (A/52/L.35 und Add.1)	23	25. November 1997	28
52/24	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/52/L.12 und Add.1) ..	27	25. November 1997	28
52/25	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/52/L.25 und Add.1)	46	26. November 1997	29
52/26	Meere und Seerecht (A/52/L.26 und Add.1)	39 a)	26. November 1997	33
52/27	Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (A/52/L.27 und Add.1)	39 a)	26. November 1997	36
52/28	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/52/L.29 und Add.1)	39 b)	26. November 1997	40
52/29	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/52/L.30 und Add.1)	39 c)	26. November 1997	41
52/49	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/52/L.49 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	43
52/50	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/52/L.50 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	44
52/51	Besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage (A/52/L.51 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	45

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/52	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/52/L.52 und Korr.1 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	46
52/53	Jerusalem (A/52/L.54 und Add.1)	37	9. Dezember 1997	47
52/54	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/52/L.55 und Add.1)	37	9. Dezember 1997	47
52/78	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/52/L.64 und Add.1)	18	10. Dezember 1997	48
52/79	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/52/23 (Teil II))	18	10. Dezember 1997	50
52/149	Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter (A/52/L.66)	12	12. Dezember 1997	51
52/150	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/52/L.67/Rev.1 und Add.1)	47	15. Dezember 1997	51
52/167	Sicherheit des humanitären Personals (A/52/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20	16. Dezember 1997	54
52/168	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/52/L.48/Rev.1) . .	20 a)	16. Dezember 1997	56
52/169	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/52/L.14/Rev.2)	20 b)	16. Dezember 1997	56
	B. Sonderhilfe für zentralafrikanische Länder, die Flüchtlinge aufnehmen (A/52/L.16/Rev.2)	20 b)	16. Dezember 1997	57
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/52/L.34/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	58
	D. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/52/L.36/Rev.1 und Rev.1/Korr.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	E. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/52/L.40/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	F. Nothilfe für Sudan (A/52/L.42/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	60
	G. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas (A/52/L.43/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	61
	H. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/52/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	62
	I. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/52/L.46/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	63
	J. Nothilfe für Montserrat (A/52/L.56 und Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	64
	K. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti (A/52/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	65
	L. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus Somalias (A/52/L.60 und Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	66
	M. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/52/L.61/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	68
52/170	Hilfe für das palästinensische Volk (A/52/L.57/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 d)	16. Dezember 1997	68
52/171	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/52/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 e)	16. Dezember 1997	69
52/172	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/52/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 f)	16. Dezember 1997	70
52/173	Unterstützung bei der Minenräumung (A/52/L.69 und Add.1)	41	18. Dezember 1997	72
52/174	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/52/L.65 und Add.1)	44	18. Dezember 1997	74
52/175	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/52/L.19/Rev.1 und Add.1)	45	18. Dezember 1997	75
52/176	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/52/L.31 und Add.1)	45	18. Dezember 1997	76
52/178	Vollmachten der Vertreter auf der zweihundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/52/719)	3 b)	18. Dezember 1997	79
52/209	Unternehmen und Entwicklung (A/52/L.70)	96 b)	18. Dezember 1997	79
52/211	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/52/L.68 und Add.1)			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 c)	19. Dezember 1997	80
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	43	19. Dezember 1997	82

52/2. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/18 vom 10. November 1978, mit der sie der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/3 vom 16. Oktober 1995, mit der sie feststellte, daß die Tätigkeit der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit und die Tätigkeit der Vereinten Nationen einander ergänzen, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen bat, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

im Hinblick darauf, daß die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit¹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit erzielt wurden,

überzeugt, daß eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit¹;

2. *spricht* der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen

Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf den Gebieten Konfliktverhütung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und Förderung der neuen Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, der Organisation ihre Unterstützung zukommen zu lassen;

3. *begrüßt es*, daß sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, über die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten Weltkonferenzen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit sich häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet, beteiligt;

5. *begrüßt insbesondere* die fünf Kooperationsvereinbarungen, die 1995 und 1996 zwischen den Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einerseits und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit andererseits getroffen wurden;

6. *begrüßt außerdem* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit sowie zwischen leitenden Sekretariatsbediensteten beider Organisationen stattfinden, und legt ihnen nahe, sich an wichtigen Tagungen beider Organisationen zu beteiligen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 29. September 1997 in Paris abgehaltenen Zusammenkunft der für Wahlhilfe zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit, und befürwortet die Zusammenarbeit der beiden Organisationen auf diesem Gebiet;

8. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit, ihre Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

9. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit in die regelmäßig stattfindenden Zusammenkünfte einzubeziehen, die er mit den Leitern der Regionalorganisationen abhält, und dabei die Rolle zu berücksichtigen, die der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Unterstützung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit die Abhaltung regelmäßiger

¹ A/52/299 und Add.1 und 2.

Zusammenkünfte zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu unterstützen, um den Informationsaustausch und die Ermittlung neuer Gebiete der Zusammenarbeit zu fördern;

11. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu verstärken und dadurch den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

12. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, indem sie neue gemeinsame Initiativen auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Mikrofinanzierung, Energie, bestandfähige Entwicklung, Bildung und Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien einleiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

34. Plenarsitzung
17. Oktober 1997

52/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/14 vom 15. November 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

in Anbetracht dessen, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, beispielsweise mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum,

erfreut darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hochprioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen zu erneuern und auszuweiten, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführt, mit dem Ziel, die technische Hilfstätigkeit des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des

² A/52/376.

Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995 und 51/18 vom 14. November 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen

zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁵,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

5. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festzulegen;

6. *begrüßt ferner* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

7. *empfiehlt* im Einklang mit ihrer Resolution 50/17, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte 1998 eine allgemeine

⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

³ A/52/377.

Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

8. *empfiehlt außerdem* im Einklang mit Resolution 50/17, die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung 1998;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zu sorgen;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und bekundet die Hoffnung, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter stärken wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt außerdem*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁶,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁷, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁸,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 2. bis 4. Juli 1997 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden und die in dem Schlußdokument enthalten sind, die das Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Organisationen der

⁶ A/52/378.

⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

Vereinten Nationen, die an der Tagung teilgenommen hatten, und an das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten weitergeleitet hat;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1997 in Genf abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

5. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausföhrung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 10. Juni 1998 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der

arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

8. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

10. *empfiehlt*, daß die nächste sektorale Tagung über Handel und Entwicklung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten im Laufe des Jahres 1998 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo abgehalten werden soll;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *empfiehlt*, daß die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1999 abgehalten werden soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung der Andengemeinschaft bei der Förderung der ausgewogenen und harmonischen Entwicklung der Mitgliedsländer auf der Grundlage der Gerechtigkeit durch wirtschaftliche und soziale Integration und Zusammenarbeit, mit dem Ziel der allmählichen Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer zu fördern und zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Andengemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Andengemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1997

52/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/7 vom 25. Oktober 1996, in der sie den Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹ und nach Erörterung der Anfangsaspekte der sich aufgrund dieser Vereinbarung ergebenden Zusammenarbeit,

1. *vermerkt mit Genugtuung* die vermehrte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *empfiehlt* die weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen weiteren Bericht

über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, die sich im Zuge der Durchführung der Kooperationsvereinbarung ergeben;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
28. Oktober 1997

52/9. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität¹⁰ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Friedensuniversität und den Bericht des Generalsekretärs über den genannten Jahrestag¹¹, ihre Resolution 48/9 vom 25. Oktober 1993, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, sowie ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und den Generalsekretär ersuchte, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden könne, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

erneut anerkennend, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, durch die sie daran gehindert worden ist, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme voll zu entwickeln,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Kanadas und Spaniens und der Beiträge von Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1995-1997 durchgeführt hat,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen

⁹ A/52/456.

¹⁰ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

¹¹ A/46/580.

aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen,

sowie feststellend, daß die Universität im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹² den Schwerpunkt auf die Gebiete Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sowie auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und daß sie Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und für die Ausbildung von Hochschulsachverständigen in Techniken der friedlichen Beilegung von Konflikten sowie ein breit angelegtes Programm in Zentralamerika und der Karibik über den Aufbau von Friedenskulturen in die Wege geleitet hat,

in der Erwägung, daß es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern und Würde und Unversehrtheit aller Menschen, ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität in Montevideo ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaffen hat, dem von der Universität der Status einer regionalen Außenstelle der Friedensuniversität für Südamerika verliehen wurde,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung einer neuen Friedenskultur unternehmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der intensiven Tätigkeit der Friedensuniversität zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Organisationen und Einzelpersonen, Direktbeiträge an

den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

4. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung
4. November 1997

52/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995 und 51/17 vom 12. November 1996,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10 und 51/17 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-,

¹² A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ über die Durchführung der Resolution 51/17;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
5. November 1997

52/11. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1996¹⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. November 1997¹⁵, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1997 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

unter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik

¹³ A/52/342 und Korr.1.

¹⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1996* (Österreich, Juli 1997) (GC(41)/8); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/52/285) übermittelt.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 49. Sitzung (A/52/PV.49), und Korrigendum.

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁷ über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 8. April¹⁸ und 6. Oktober 1997¹⁹ sowie von der Resolution GC(41)/RES/23 der Generalkonferenz vom 3. Oktober 1997²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(41)/RES/22 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 3. Oktober 1997 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²¹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März²², 30. Mai²³ und 4. November 1994²⁴ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(41)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(41)/RES/11 über das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(41)/RES/12 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material, GC(41)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen

Zusammenarbeit, GC(41)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(41)/RES/15 über die umfassende Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(41)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(41)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(41)/RES/20 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend unter anderem die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(41)/RES/21 über die internationale Initiative im Zusammenhang mit dem Sarkophag von Tschernobyl und GC(41)/RES/25 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 3. Oktober 1997 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

in Befürwortung der für die bevorstehende, in New York stattfindende Internationale Beitragsankündigungskonferenz für den Sarkophag von Tschernobyl geplanten Anstrengungen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der bevorstehenden Internationalen Sondertagung über Tschernobyl, die in New York abgehalten werden soll,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 26 betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Im Kontext des Tagesordnungspunktes über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten ersucht die Generalkonferenz den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Seminar über Sicherheitsmaßnahmen, über Verifizierungstechnologien und über andere dabei gesammelte Erfahrungen, namentlich Erfahrungen in verschiedenen regionalen Kontexten, einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen und in Absprache mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung und Modalitäten auszuarbeiten, die den Erfolg des Seminars sicherstellen helfen. Künftige Vorschläge für Seminare im Rahmen des genannten Tagesordnungspunktes sind in gegenseitigem Einvernehmen vorzulegen",

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der einundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 20 betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz nahm auf ihrer vierzigsten Tagung Kenntnis von dem in der Beilage zu Dokument GC(40)/11 enthaltenen Bericht des Generaldirektors unter dem Tagesordnungspunkt 'Änderung des Artikels VI der Satzung' über die Zusammensetzung der Regionalgruppen. Darin wurde der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation gemäß Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wurde darin bestätigt, daß gemäß

¹⁷ GC(41)/20.

¹⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/297.

¹⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/779.

²⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-first Regular Session, 22 September-3 October 1997* (GC(41)/RES/DEC(1997)).

²¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

²² *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

²³ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

²⁴ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den in Dokument GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 enthaltenen Resolutionsentwurf und die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht einem der regionalen Räume zugeordneten Mitgliedstaaten und mit anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der regionalen Räume, weiterhin Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Datum der Konferenz im September 1998 zur Behandlung vorzulegen",

eingedenk der Resolution GC(41)/RES/17 vom 3. Oktober 1997 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet und die Teilnehmer des im Juni 1997 abgehaltenen Gipfeltreffens von Denver bekräftigt haben,

sowie eingedenk der am 3. Oktober 1997 verabschiedeten Resolution GC(41)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, worin der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform²⁵ stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

feststellend, daß der derzeitige Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, Dr. Hans Blix, am 30. November 1997 mit dem ihm von der Generalkonferenz der Organisation verliehenen Titel "Emeritierter Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation" in den Ruhestand treten wird und daß die Generalkonferenz in Resolution GC(41)/RES/3 die Ernennung von Dr. Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor ab 1. Dezember 1997 gebilligt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁴;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter

nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherungsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherungsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Sicherheitsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1051 (1996) vom 27. März 1996 durchzuführen, stellt fest, daß bei der Überprüfung der vollen, endgültigen und vollständigen Erklärung

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995) Resolution 1, Anlage II.

Iraks nach wie vor Fortschritte erzielt werden und daß weitere Fortschritte erzielt wurden, was den Inhalt und die Richtigkeit der sechsmonatlichen Erklärungen Iraks im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation angeht, vermerkt jedoch mit Besorgnis, daß Irak dem Aktionsteam der Organisation bislang noch nicht sämtliche Informationen vorgelegt hat, um die es gebeten hat, mißbilligt die Behinderung der von der Organisation eingesetzten Luftfahrzeuge durch Irak im Februar 1997, fordert Irak auf, mit dem Aktionsteam bei der Erfüllung seiner Ersuchen um Informationen und bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation voll zusammenzuarbeiten, betont erneut, daß Irak verpflichtet ist, dem Aktionsteam sofort jedes Gerät, jedes Material und alle Informationen im Zusammenhang mit Kernwaffen, die nach wie vor in seinem Besitz sind, zu übergeben und dem Aktionsteam sofortige, bedingungslose und uneingeschränkte Zugangsrechte im Einklang mit Resolution 707 (1991) des Sicherheitsrats zu gewähren, und betont, daß das Aktionsteam sein Recht gemäß allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf etwaige weitere bekanntwerdende sachdienliche Informationen wahrnehmen wird;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien abgehalten und daß die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben und das auf dem Gipfeltreffen von Denver im Juni 1997 bekräftigt wurde;

10. *begrüßt* die Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktivem Abfällen am 5. September 1997 in Wien und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

11. *begrüßt außerdem* die am 12. September 1997 erfolgte Verabschiedung des Protokolls zur Änderung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Übereinkommens über eine zusätzliche Entschädigung für nukleare Schäden und appelliert an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Vertragsparteien des

Protokolls und des Übereinkommens zu werden, damit diese Rechtsinstrumente so bald wie möglich in Kraft treten können;

12. *dankt* Dr. Hans Blix für die hervorragenden Dienste, die er der Organisation sechzehn Jahre lang als Generaldirektor geleistet hat, und übermittelt Dr. Mohamed ElBaradei, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

52/12. Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potential entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse und Bestrebungen der Mitgliedstaaten eingehen kann,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"²⁷,

nach Behandlung der Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" und den dazugehörigen Addenden²⁸ samt Klarstellungen zu diesem Bericht²⁹ sowie in der Erklärung beschrieben sind, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen im Plenum abgegeben hat³⁰,

eingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen und Initiativen, die er zur Reform der Vereinten Nationen ergriffen hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, bei der Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Maßnahmen die von den Mitgliedstaaten und Gruppen von Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen voll zu berücksichtigen, so auch diejenigen, die sie in ihren Mitteilungen³¹ übermittelt haben;

²⁷ A/51/950.

²⁸ A/51/950 und Add.1-6.

²⁹ A/52/584.

³⁰ A/52/585.

³¹ A/52/661, A/52/662, A/52/663 und A/52/664.

²⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *betont*, daß die Maßnahmen unter voller Einhaltung der jeweiligen Aufträge, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001³², umgesetzt werden;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1997³³ im Kontext der Prüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999³⁴ behandelt werden wird;

5. *bekräftigt*, daß die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf die Programme zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen behandelt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" beschriebenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" fortzusetzen.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

B

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁵ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/240 vom 20. Juni 1997 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die Aufträge der beschlußfassenden Organe und Programmvorgaben enthalten, und insbesondere den Mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001,

erneut erklärend, daß die finanziellen Auswirkungen aller Reformmaßnahmen oder -vorschläge, zu denen die Generalversammlung einen Beschluß fassen muß, gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen sind,

A. Stellvertretender Generalsekretär

1. *beschließt* die Schaffung des Postens eines Stellvertretenden Generalsekretärs als integrierender Bestandteil des

Büros des Generalsekretärs, wie in dem Addendum 1 des Berichts des Generalsekretärs³⁶ und in der Erklärung dargelegt, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen der Generalversammlung über die Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge abgegeben hat³⁷, unbeschadet des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mandats des Generalsekretärs und im Einklang mit dem bestehenden System der Entscheidungsfindung, wobei der Generalsekretär unter anderem die folgenden Verantwortlichkeiten delegieren wird:

a) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Leitung der Tätigkeit des Sekretariats;

b) Stellvertretung des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen während dessen Abwesenheit und in anderen von ihm zu bestimmenden Fällen;

c) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Gewährleistung der bereichs- und institutionenübergreifenden Kohärenz der Aktivitäten und Programme und Unterstützung des Generalsekretärs bei der stärkeren Profilierung und einer größeren Führungsrolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, so auch bei weiteren Anstrengungen zur Stärkung der Vereinten Nationen als ein führendes Zentrum auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfe;

d) Vertretung des Generalsekretärs auf Konferenzen, bei offiziellen Veranstaltungen sowie bei zeremoniellen und anderen von ihm zu bestimmenden Anlässen;

e) Wahrnehmung anderer vom Generalsekretär zu bestimmender Aufgaben;

2. *vermerkt*, daß der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen ernennen wird und daß die Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs nicht länger sein wird als die des Generalsekretärs;

B. Neue Ansätze in der Politikformulierung

3. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rationalisierung, Straffung und Verbesserung der Tätigkeit der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Versammlung als desjenigen Organs der Vereinten Nationen, das den universalen und demokratischen Charakter der Weltorganisation am besten verkörpert;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre eingehende Behandlung dieser Empfehlungen unter dem Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" fortzusetzen und dabei den Bericht zu berücksichtigen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 51/241 vorlegen wird;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).

³³ A/52/303.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/52/6/Rev.1), Bd. I und II.

³⁵ A/51/950 und Add.1-7.

³⁶ A/51/950/Add.1.

³⁷ Siehe A/52/585.

C. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Informationen an den Generalsekretär, die der Organisation bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen behilflich sein könnten, zu verbessern;

6. *betont*, daß die Verbesserung der Schnelleingreifkapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und ersucht in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

7. *macht sich* die Empfehlung *zu eigen*, daß der Sicherheitsrat in Zukunft bei der Aufstellung eines Friedenssicherungseinsatzes einen Zeitrahmen für den Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat für diesen Einsatz vorgeben soll und daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbart haben, vorläufig ein Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen angewendet würde, und bittet den Sicherheitsrat, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen;

8. *beschließt*, daß die Abrüstungskommission und der Erste Ausschuß der Generalversammlung eine Überprüfung ihrer Arbeit vornehmen sollen, die vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung abzuschließen ist, mit dem Ziel, sie neu zu beleben, zu rationalisieren und zu straffen, unter Berücksichtigung der Erörterungen, die über diese Frage bereits stattgefunden haben;

D. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich als Teil der entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/227 vorzunehmenden Überprüfung der Mandate, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Arbeitsmethoden seiner Fachkommissionen, Sachverständigengruppen und Organe auf seinen Organisations- und Arbeitstagen 1998 mit den Empfehlungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Reform seiner Nebenorgane, einschließlich eines Zeitrahmens für die Durchführung seiner diesbezüglichen Beschlüsse, sowie mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation und die Arbeitsmethoden des Rates zu befassen und der Versammlung so bald wie möglich während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen regionalen Organen auf seiner Arbeitstagung 1998 eine allgemeine Überprüfung der Regionalkommissionen vorzunehmen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 50/227 und die einzelnen Überprüfungen zu berücksichtigen, die jede Kommission

bereits vorgenommen hat, um sich mit den Zuständigkeiten der Regionalkommissionen zu befassen, und dabei die Zuständigkeiten der weltweiten Organe und anderer regionaler und subregionaler zwischenstaatlicher Organe zu berücksichtigen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

11. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Auflösung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung *zu eigen*;

E. Entwicklungszusammenarbeit

12. *räumt ein*, daß eine bessere Verwaltung der Fonds und Programme durch eine stärkere Integration der zwischenstaatlichen Aufsichtstätigkeit erleichtert würde, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der Vereinten Nationen während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteils 1998 die Möglichkeiten einer engeren Integration der Verwaltungsaufsicht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch die Abhaltung aufeinanderfolgender und/oder gemeinsamer Tagungen der bestehenden Exekutivräte zu erwägen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate der Exekutivräte der Fonds und Programme;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bereits beschlossen haben, im Januar 1998 eine gemeinsame Tagung abzuhalten;

14. *erkennt an*, daß Mittel dringend für die Entwicklung auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Basis zur Verfügung stehen müssen, wobei dem Grundsatz der Neutralität voll Rechnung zu tragen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Ende März 1998 zu ihrer Behandlung konkrete Vorschläge für die Einführung eines neues Basisressourcensystems vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

F. Humanitäre Angelegenheiten

15. *beschließt*, den Nothilfekordinator zum Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe zu bestimmen, der unter anderem auch weiterhin für die Koordinierung der Katastrophenhilfe verantwortlich sein wird;

16. *beschließt außerdem*, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Verantwortlichkeiten des Nothilfekordinators im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der Katastrophenmilderung, -vorbeugung und -vorbereitung zu übertragen, mit der Maßgabe, daß es sich bei den Mitteln für diese Aufgabe um gesonderte und zusätzliche Mittel zu den Ressourcen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Entwicklungstätigkeiten handelt und daß diese für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 durch einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Methode der Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Katastrophenmilderung, -verhütung und -vorbereitung über den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hinaus vorzulegen;

18. *beschließt*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat ab 1998 einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten widmen wird, und ersucht den Rat in diesem Zusammenhang, sich rasch mit den damit zusammenhängenden praktischen Vorkehrungen zu befassen und der Generalversammlung ohne Vorgriff auf die Arbeit der anderen Tagungsteile des Rates möglichst bald eine Empfehlung vorzulegen;

G. Finanzierung der Organisation

19. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten gemäß der Charta verpflichtet sind, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Vorbedingungen zu entrichten;

20. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Schaffung eines aus freiwilligen Beiträgen oder auf eine andere von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Weise gespeisten revolvingierenden Kreditfonds und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bis Ende März 1998 über die zuständigen Organe detaillierte Vorschläge für die geplante Schaffung eines solchen Fonds, einschließlich seiner Finanzierung, Verwaltung und Tätigkeit, vorzulegen, und weist dabei gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, daß es von größter Dringlichkeit ist, daß alle Mitgliedstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachkommen;

21. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, daß nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem ordentlichen Haushalt künftig am Ende der Haushaltsperiode einbehalten werden, und bittet die zuständigen Organe, auf der Grundlage des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen hat, die Auswirkungen einer solchen Einbehaltung sowie die geeignete Verwendung dieser Mittel, namentlich ihre mögliche Zuführung zu Entwicklungsprogrammen, zu prüfen;

H. Management

22. *beschließt*, die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Einleitung einer Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu prüfen, und ersucht die zuständigen zwischenstaatlichen Organe, sich auf der Grundlage der vom Generalsekretär bereitzustellenden Informationen mit den Modalitäten einer derartigen Überprüfung zu befassen und ihr vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

23. *vermerkt*, daß der Generalsekretär der Generalversammlung den Entwurf des Verhaltenskodex für Bedienstete der Vereinten Nationen³⁸ vorgelegt hat, und kommt überein, ihn zügig zu behandeln;

24. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme zu schaffen, der aus den Einsparungen durch mögliche Verminderungen der Verwaltungs- und sonstigen Betriebskosten finanziert werden soll, ohne daß dadurch die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigt wird, und ersucht den Generalsekretär, bis Ende März 1998 einen detaillierten Bericht vorzulegen, in dem die Durchführbarkeit dieser Initiative sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für die Verwendung dieser Mittel dargelegt werden;

25. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, im Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen zu einem ergebnisorientierten Haushaltsaufstellungssystem überzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung über die zuständigen Organe einen detaillierteren Bericht zur Behandlung vorzulegen, der auch eine vollständige Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen und der anzuwendenden Methode sowie ein Muster eines oder mehrerer Haushaltskapitel enthält;

I. Längerfristige Veränderungen

26. *erkennt an*, daß die Reform der Vereinten Nationen ein fortlaufender Prozeß ist und daß sich die Vereinten Nationen mit grundlegenden Veränderungen und anderen umfassenderen Fragen auseinandersetzen müssen, und bittet den Generalsekretär, seine Vorschläge unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierungen weiter auszuarbeiten und der Generalversammlung bis Ende März 1998 Vorschläge zu unterbreiten über

- a) ein neues Treuhandkonzept;
- b) eine Millenniums-Generalversammlung;
- c) ein Millenniums-Forum;
- d) das System der Vereinten Nationen (eine Sonderkommission auf Ministerebene soll damit betraut werden, die Notwendigkeit möglicher Änderungen der Charta der Vereinten Nationen und derjenigen Verträge zu prüfen, aus denen die Sonderorganisationen ihr Mandat ableiten);
- e) Bestimmungen betreffend die Befristung von Initiativen, die zu neuen Mandaten und institutionellen Mechanismen führen, und deren ausdrückliche Überprüfung und Verlängerung durch die Generalversammlung (automatisches Auslaufen von Mandaten);

27. *erwartet mit Interesse* die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen, die die Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abschließen und ein solches Übereinkommen verabschieden soll, womit ein erster Schritt zur maßgeblichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im kommenden Jahrhundert getan würde;

³⁸ A/52/488.

28. *beschließt*, den Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

52/13. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie daran erinnernd, daß die Schaffung des Systems der Vereinten Nationen selbst, das auf universellen Werten und Zielen beruht, einen wichtigen Schritt auf dem Weg von einer Kultur des Krieges und der Gewalt zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit darstellt,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/173 vom 22. Dezember 1995 und 51/101 vom 12. Dezember 1996 über eine Kultur des Friedens sowie die Resolution 51/104 vom 12. Dezember 1996 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens", der Teile eines Entwurfs einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens enthält³⁹, darauf hindeutet, daß der Übergang von einer Kultur des Krieges zu einer Kultur des Friedens von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Vorrang aufgegriffen wurde und an der Schwelle des einundzwanzigsten Jahrhunderts auch auf vielen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten und gemäß Resolution 51/101 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁹, der Teil des Aktionsrahmens der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, namentlich der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

1995-2004 und des Jahres der Toleranz, sowie der Aktionsprogramme der jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen ist;

2. *fordert*, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und seine Konsolidierung zu schaffen;

3. *vermerkt*, daß der Bericht folgendes enthält:

a) Teile des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über eine Kultur des Friedens, namentlich die historischen Hintergründe, die Bedeutung und Wichtigkeit einer Kultur des Friedens sowie die wichtigsten Bereiche und Akteure für ihre Förderung;

b) Teile eines Aktionsprogramms, namentlich die entsprechenden Ziele sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung eines jeden dieser Ziele;

c) eine Beschreibung der Fortschritte, die bei Projekten im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" erzielt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und unter Berücksichtigung der Aussprache in der Generalversammlung, der konkreten Vorschläge der Mitgliedstaaten und etwaiger Stellungnahmen, welche die Mitgliedstaaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgegeben haben, einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der den Entwurf einer Erklärung und eines Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens enthält;

5. *beschließt*, einen Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die

³⁹ A/52/292, Anhang.

Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 51/19 vom 14. November 1996 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

4. *erinnert* an die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁴² und den

Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴³;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um das Protokoll von Lusaka⁴⁴ umzusetzen, verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der "Acordos de Paz"⁴⁵ und des Protokolls von Lusaka Ausdruck und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997, aufgezählten Aufgaben sofort zu erfüllen;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

10. *begrüßt mit Genugtuung*, daß in Liberia nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen im Juli und der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung in diesem Land wieder Frieden eingekehrt ist, und dankt in dieser Hinsicht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts in Liberia und fordert sie auf, die Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens in Liberia zu unterstützen, namentlich auch die Schaffung eines tragfähigen Rahmens für die Mobilisierung von Mitteln für den Wiederaufbau und die Entwicklung;

11. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neugewählte Regierung zur Durchführung von Programmen unternommen hat, die eine echte Aussöhnung und nationale Einheit sowie die Bildung einer Regierung auf breiter Grundlage herbeiführen sollen, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung, den Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Situation in Sierra Leone Ausdruck, verurteilt den vom Militär am 25. Mai 1997

⁴³ Siehe A/50/426.

⁴⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

⁴⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

⁴⁰ A/52/462.

⁴¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

gegen die demokratische gewählte Regierung verübten Staatsstreich und fordert die Militärjunta in Sierra Leone auf, ihren Verpflichtungen nach dem am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan⁴⁶ nachzukommen;

14. *würdigt* die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Sicherheitsrat ergriffen haben, um zu versuchen, die Situation beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen zu unterstützen, indem sie die verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr zu Frieden und Stabilität in diesem Land zu beschleunigen, genauestens anwenden;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷, geschützt werden;

16. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, 1998 die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/15. Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

⁴⁶ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/842, Anhang II.

⁴⁷ *Official Records of the Third Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

52/16. 2000 – Internationales Jahr der Danksagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr der Danksagung.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/17. 2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die in der Resolution 1997/44 vom 22. Juli 1997 enthaltene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

beschließt, die in dieser Resolution geforderten Maßnahmen zu treffen und unter anderem das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen zu erklären.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/18. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁴⁹, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁵⁰ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁵¹

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ A/43/538, Anhang.

⁵⁰ Seinerzeit als Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien bezeichnet.

⁵¹ A/49/713, Anhang I.

und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁵² anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995 und 51/31 vom 6. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Erklärung über Demokratie, die vom Interparlamentarischen Rat auf seiner am 16. September 1997 in Kairo abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde⁵³,

sowie Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über Staatsführung für bestandfähiges Wachstum und Gerechtigkeit, die vom 28. bis 30. Juni 1997 in New York stattfand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Veranstaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest und der Verabschiedung des Dokuments mit dem Titel "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen"⁵⁴, in dem die Fortschritte auf dem Wege zur Demokratisierung und Konsolidierung demokratischer Institutionen bewertet und den Regierungen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, den Geberländern und der internationalen Gemeinschaft Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen unterbreitet wurden,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument⁵⁵ an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen,

mit Genugtuung darüber, daß im Rahmen der Bukarester Konferenz ein Forum über die Zivilgesellschaft veranstaltet wurde,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um eine Erziehung zur Demokratie zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶, der sich insbesondere mit Politiken und Grundsätzen befaßt, sowie mit den jüngsten Ereignissen, aufgrund derer sich allmählich der Rahmen für zwischenstaatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Demokratisierung abzeichnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;
2. *dankt* für die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen betreffend die Wahlhilfe, die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung und der Förderung der Demokratie für das einundzwanzigste Jahrhundert;
3. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, wonach künftige Konferenzen über Demokratie allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die teilnehmen möchten, offenstehen sollten;
4. *begrüßt* den Beschluß der dritten Internationalen Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien, die nächste Konferenz in einem afrikanischen Land abzuhalten;
5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Benins, die vierte Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien in Cotonou auszurichten;
6. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen zur Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;
7. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;
8. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;
9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels einer sorgsam Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;

⁵² Ebd., Anhang II.

⁵³ A/52/437, Anhang IV.

⁵⁴ A/52/334, Anhang Anlage.

⁵⁵ Ebd., Abschnitt IV.

⁵⁶ A/52/513.

10. *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben werden, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der sorgsamsten Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/21 vom 27. November 1996, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen,

ingedenk dessen, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später

am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, sowie eingedenk der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Neuorganisation und Neustrukturierung der Organisation zur Zeit ergreift,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der beiden Organisationen durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 51/21 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuarbeiten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/21⁵⁷ und *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* davon, welche Bedeutung die Erklärung von Aschgabad, die von dem am 13. und 14. Mai 1997 in Aschgabad abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit⁵⁸ verabschiedet wurde, einem maßgeblichen Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf den Schwerpunktgebieten Verkehr, Kommunikationswesen und Energie mit dem Ziel beimißt, den Binnenstaaten unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern;

4. *begrüßt* es, daß die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die jährliche Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen Asiens und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die ihre dritte Tagung im Mai 1997 in Teheran abgehalten hat;

⁵⁷ A/52/313.

⁵⁸ A/52/332, Anhang.

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen die zur Erreichung ihrer Ziele eingeleiteten Konsultationen und die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Entwicklungsplänen, insbesondere auch Projekten und Programmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, um bei der Durchführung dieser Programme und insbesondere bei der Schaffung einer umfassenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein, die den Binnenstaaten größere Mobilität zur Förderung des interregionalen Handels verschaffen und ihnen den Aufbau von für alle Seiten nützlichen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit anderen Regionen ermöglichen würde;

7. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, als Regionalstelle der Vereinten Nationen eine aktivere Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu übernehmen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 5 der Resolution 51/21 im Zusammenhang mit dem Bericht, den der Exekutivsekretär der Kommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1998 vorzulegen hat;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Vorschlag, das System für Frachtvorausinformationen und das Automatische Zolldatensystem der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mit anderen Systemen kompatibel sind, unter anderem mit der technischen Hilfe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1998, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995 und 51/151 vom 13. Dezember 1996,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare abgehaltenen sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung⁶⁰ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung⁶¹ verabschiedet haben,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 25. September 1997 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung akzeptiert wurde,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Or-

⁵⁹ A/52/374.

⁶⁰ A/52/465, Anhang I.

⁶¹ Ebd., Anhang II.

ganisation der afrikanischen Einheit am 24. September 1997 vor der Generalversammlung abgegeben hat⁶²,

sowie in Anbetracht der wichtigen Erklärungen, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs und der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit am 25. September 1997 auf der Sitzung des Sicherheitsrats auf Ministerebene abgegeben haben⁶³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und im Anschluß daran den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung* fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* die Initiative der vom Sicherheitsrat am 25. September 1997 veranstalteten Tagung auf Ministerebene über die Situation in Afrika und sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Ursachen von Konflikten in Afrika mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt es außerdem*, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter stärken und ausbauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Konsolidierung und Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu verbessern;

8. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *außerdem ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

9. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung (A/52/PV.9), und Korrigendum.

⁶³ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Text findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu verbessern und deren Teilnahme an der von ihnen betriebenen vorbeugenden Diplomatie, ihren friedensschaffenden Maßnahmen und ihren Friedenssicherungseinsätzen sowie an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und Personal abordnen und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

15. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

16. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß die Organisatio-

nen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

17. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere soweit sie zum System der Vereinten Nationen gehören, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein, insbesondere bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bekanntmachung des Vertrags und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

18. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

19. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

20. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und der effizienten Nutzung der heimischen Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Verstärkung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

21. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

22. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Folgemaßnahmen und die Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

23. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

24. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

25. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Empfehlungen der Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1998, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der vorangehenden Tagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

26. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

27. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung
24. November 1997

52/21. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/13 vom 7. November 1995, in der sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer

friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet⁶⁴ und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der zunehmenden Zahl gemeinsamer Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Bildung, an denen das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der XVIII. Olympischen Winterspiele einzuhalten, die vom 7. bis 22. Februar 1998 in Nagano (Japan) stattfinden und an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert als Inspiration für das Streben nach Weisheit für die neue Zeit, für die Achtung vor der Schönheit und der Fülle der Natur und für die Förderung von Frieden und gutem Willen dienen sollen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu

⁶⁴ A/50/647, Anhang I.

ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Internationalen Olympischen Komitees, in allen Austragungsorten der Olympischen Spiele die Flagge der Vereinten Nationen zu hissen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVII. Olympischen Spiele im Jahr 2000 in Sydney (Australien) zu behandeln.

54. Plenarsitzung
25. November 1997

52/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁶⁵ sowie ihre Resolutionen 50/87 vom 18. Dezember 1995 und 51/57 vom 12. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt⁶⁶,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶⁷;

2. *begrüßt außerdem* die weiteren Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und Koordinierung im vergangenen Jahr sowie die bei der gemeinsamen Arbeit im Feld zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;

3. *begrüßt ferner* die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, namentlich den Beschluß, die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen Sicherheitsorganisationen in einer Plattform für die kooperative Sicherheit zu definieren, und die laufenden Arbeiten im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta auf der Grundlage der Erklärung von Lissabon zu erwägen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 193 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, unter der Schirmherrschaft des Ständigen Rates die Position eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zu schaffen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 194 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, im Rahmen des Sekretariats der Organisation die Position eines Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten zu schaffen, was unter anderem das Zusammenwirken der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einschlägigen internationalen Wirtschaftsorganisa-

⁶⁵ Siehe A/48/185, Anhang II.

⁶⁶ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

⁶⁷ A/52/450.

tionen, Finanzinstitutionen und Umweltorganisationen stärken wird;

6. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen erfolgte Wahrnehmung der ihr durch das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge⁶⁸ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) zugewiesenen Rolle, insbesondere für

a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Gemeindewahlen vom 13. und 14. September 1997;

b) die gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen vorgenommene Überwachung der Ausarbeitung von Menschenrechtsnormen;

c) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

d) die Bemühungen, zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

7. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin zu einer friedlichen Regelung in Bosnien und Herzegowina und deren Umgebung beizutragen;

8. *begrüßt außerdem* den Beschluß 190 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. September 1997, die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen in der Republik Srpska zu überwachen;

9. *unterstreicht* die Verantwortung der Parteien für die rasche und vollständige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge;

10. *unterstreicht außerdem* die Verantwortung der zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas für die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der am 13. und 14. September 1997 abgehaltenen Gemeindewahlen;

11. *begrüßt* die enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien, insbesondere im Hinblick auf die Vertrauensbildung und die Aussöhnung sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen, Prozesse und Mechanismen auf Gemeinde- und Bezirksebene, mit dem Ziel,

die friedliche Wiedereingliederung und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region herbeizuführen, und stellt fest, daß die weitere Präsenz einer qualitativ hochstehenden Polizeiüberwachung wesentlich zum Erfolg der diesbezüglichen internationalen Anstrengungen beitragen würde;

12. *begrüßt außerdem* den Beschluß 176 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997, das Mandat der verstärkten OSZE-Mission in Kroatien bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Wahrnehmung der ihr in Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997 in Albanien zugewiesenen Rolle im Rahmen des Sicherheitsumfelds, das durch die multinationale Schutztruppe geschaffen wurde, die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997 genehmigt hatte, insbesondere für

a) die Schaffung eines Koordinierungsrahmens für die internationalen Anstrengungen in Albanien;

b) den Rat und die Hilfe, die sie in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt hat;

c) ihre erfolgreiche Hilfeleistung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen am 29. Juni und 6. Juli 1997 sowie bei deren Überwachung;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 185 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 18. September 1997, in Belarus eine Beratungs- und Überwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzurichten;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

17. *begrüßt* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan⁶⁹ sowie die Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die

⁶⁸ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁶⁹ Siehe A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan am 27. Juni 1997 und fordert die Parteien auf, das Allgemeine Abkommen vollinhaltlich durchzuführen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in denjenigen Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/23. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über Mehrsprachigkeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/24. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom

19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993 und 50/56 vom 11. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷¹,

mit Genugtuung über die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷²,

sich der Bedeutung *bewußt*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wis-

⁷¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.

⁷² A/52/211.

⁷⁰ A/52/577.

senschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 50/56 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/25. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/202 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und 1997/56 vom 23. Juli 1997 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, daß es gilt, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr

Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

4. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen, auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

5. *betont außerdem*, daß ein faires und günstiges nationales und internationales wirtschaftliches, politisches, soziales und rechtliches Umfeld im Einklang mit Kapitel I des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung unverzichtbar für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung ist, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

6. *betont*, daß die soziale Entwicklung in einem offenkundigen Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene steht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵ und über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) sowie von den Empfehlungen für den verbleibenden Teil der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut⁷⁶;

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ergriffen haben;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Armut insgesamt, die Beseitigung der absoluten Armut, die Ausweitung der Beschäftigung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit sowie für die Verbesserung der sozialen Integration festzulegen und zu verwirklichen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels sowie einzelstaatliche

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ A/52/305.

⁷⁶ A/52/573.

Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche den Akteuren und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme zukommt, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die Vollbeschäftigung, zusammen mit anderen Zielen, in den Mittelpunkt der Politikformulierung zu stellen und gleichzeitig zu unterstreichen, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen verbessert werden müssen;

14. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt ihnen nahe, der Kommission für soziale Entwicklung, die unter anderem als Forum für den Austausch von einzelstaatlichen Erfahrungen fungiert, diese Informationen auf freiwilliger Basis vorzulegen;

15. *verweist nachdrücklich* auf ihre Solidarität mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und erklärt erneut, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, Erziehung, Beschäftigung, Wohnung sowie Chancengleichheit bei der Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben umfassen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

17. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

Mobilisierung von Finanzmitteln

18. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

19. *anerkennt außerdem*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln für die Umsetzung der weltweit vereinbarten Verpflichtungen und Prioritäten⁷⁷;

22. *begrüßt* die Veranstaltung des Gipfeltreffens über Kleinstkredite vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington und die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsplans über Kleinstkredite und legt allen Beteiligten nahe, sie nach Bedarf voll umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods Institutionen auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte machen müssen;

24. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen, auch weiterhin zu evaluieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen, die die Weltbank in jüngster Zeit ergriffen hat, namentlich die Initiative zur partizipativen Überprüfung von Strukturanpassungen, in deren Rahmen in einer Reihe von Entwicklungsländern und Übergangsländern ein Dreiparteienteam gebildet wird, um auf einzelstaatlicher Ebene die bei den Strukturanpassungen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei aufgetretene Probleme aufzuzeigen;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein nachdrückliches politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater

⁷⁷ A/52/203-E/1997/85.

Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist; und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

26. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung⁷⁸, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung ist und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein sollte;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁷⁹, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und

möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

30. *erinnert* an die Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der der Rat beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels trägt;

31. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission insbesondere dadurch zu unterstützen, daß sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sicherstellen;

32. *nimmt Kenntnis* von der von der Kommission an den Generalsekretär gerichteten Bitte, im Rahmen der systemweiten Koordinierung der Vereinten Nationen der Kommission und dem Rat behilflich zu sein, die Erörterungen über die Beschäftigungspolitik auszuweiten und zu vertiefen;

33. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Kommission verabschiedete Resolution 35/2 zu dem Schwerpunktthema "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁸⁰, in denen die Kommission unter anderem anerkannte, wie wichtig eine volle, produktive, angemessen bezahlte und frei gewählte Beschäftigung als zentrales Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Festlegung termingebundener Gesamt- und Einzelziele zur Ausweitung der Beschäftigung und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausarbeitung von Politiken zur Erreichung dieser Gesamt- und Einzelziele sind;

34. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat während seines Tagungsteils auf hoher Ebene zu dem Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel" verabschiedet hat, und fordert deren Umsetzung;

35. *begrüßt ferner* die Resolution 1997/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 mit dem Titel "Armutsbeseitigung" und den darin vom Rat gefaßten Beschluß, 1999 eine Gesamtüberprüfung des Themas "Armutsbeseitigung" durchzuführen, um einen Beitrag zu der für das Jahr 2000 geplanten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung des Gipfels und zur fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing⁸¹ zu leisten;

36. *begrüßt* die Resolution 1997/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, in der der Rat erneut erklärte, daß durch die Förderung einer klareren

⁷⁸ Siehe A/51/140, Anhang.

⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 6*, Kap. I, Abschnitt D (E/1997/26-E/CN.5/1997/11).

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Arbeitsteilung zwischen den Kommissionen und die Vorgabe klarer Richtlinien auch künftig für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen gesorgt werden müsse;

37. *begrüßt* den Beschluß 1997/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die Einberufung einer Tagung des Rates im Jahr 1998 zur weiteren Behandlung des Themas der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

38. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Tätigkeiten, Programme und mittelfristigen Strategien im Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

39. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tätigkeit der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung eingesetzten interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen⁸² beschrieben ist;

40. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in Resolution 1997/61 nachdrücklich hervorgehoben hat, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sicherstellen muß, daß der Tätigkeit der zwischenstaatlichen Organe, die sich mit der Weiterverfolgung von Konferenzen befassen, einschließlich des Rates und seiner Fachkommissionen, wirksame interinstitutionelle Unterstützung zuteil wird, daß über die Einbeziehung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen auf Länderebene regelmäßig Bericht erstattet wird und eine entsprechende Rückkoppelung erfolgt und daß der Rat über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen voll unterrichtet gehalten wird;

41. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen erneut, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zweijährlich eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen zu führen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;

42. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik die erste Regionaltagung zur Evaluierung des Weltgipfels für soziale

Entwicklung unter der Mitwirkung hochrangiger Vertreter lateinamerikanischer und karibischer Länder vom 6. bis 9. April 1997 nach São Paulo einberufen hat, und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Schlußdokument dieser Tagung, das die Bezeichnung "Konsens von São Paulo" trägt;

43. *begrüßt außerdem*, daß die Wirtschaftskommission für Asien und den Pazifik die fünfte Asiatisch-pazifische Ministerkonferenz über soziale Entwicklung vom 5. bis 11. November 1997 nach Manila einberufen hat, um die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte und die auf regionaler Ebene zur Umsetzung der Gipfelergebnisse ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;

44. *begrüßt ferner*, daß im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel in der europäischen Region die Tagung einer Sachverständigengruppe über Beschäftigungsfragen vom 2. bis 6. Februar 1998 nach Wien einberufen wurde;

45. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika *nachdrücklich auf*, im nächsten Jahr eine Regionaltagung zur Bewertung des Folgeprozesses des Weltgipfels für soziale Entwicklung in der afrikanischen Region einzuberufen;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

47. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

48. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation zur Behandlung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung geleistet hat, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation erneut, auch weiterhin zur Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms und zur Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung beizutragen;

Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels

49. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

50. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 51/202, in der sie einen Beschluß über den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung gefaßt hat;

51. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im

⁸² E/1997/73.

Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können, und beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß vom 19. bis zum 22. Mai 1998 eine viertägige Organisationstagung abhalten wird;

52. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung erwägen und beschließen wird, wie vorzugehen ist, damit die Sondertagung ihr Ziel im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse und die Erwägung weiterer Maßnahmen und Initiativen erreicht, und beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß in diesem Zusammenhang unter anderem einen Beschluß über sein Arbeitsprogramm und seinen Arbeitsplan fassen wird, namentlich auch über Fragen wie die Dokumentation, die einzelstaatlichen Beiträge und den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen, die Wahl seines Vorstands, die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen, das Datum der Sondertagung sowie über andere Organisationsfragen;

53. *erklärt erneut*, daß der Vorbereitungsausschuß 1999 auf der Grundlage des Beitrags der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats mit seiner Sachtätigkeit beginnen wird und daß dabei die Beiträge aller in Betracht kommenden Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Dokumentation für die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zu erstellen und auf dieser Tagung insbesondere einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen und Vorschläge in bezug auf den Arbeitsplan des Vorbereitungsausschusses enthält;

55. *bekräftigt*, daß der Folgeprozeß des Gipfels auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird;

56. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitungen für die Sondertagung der Versammlung, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung die aktive Mitwirkung aller Beteiligten zugute kommt und daß das Sekretariat entsprechend unterstützt wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

59. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56. Plenarsitzung
26. November 1997

52/26. Meere und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995 und 51/34 vom 9. Dezember 1996, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸³ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

sowie sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁴ anerkannt worden ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, deren Anlage das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 enthält, insbesondere auf deren Ziffer 36 zum Thema Ozeane und Meere, sowie auf ihren Beschluß, auf der siebenten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Jahr 1999 das sektorale Thema Ozeane und Meere zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 über das Internationale Jahr des Ozeans,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("das Durchführungsübereinkommen")⁸⁵ die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

⁸³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁵ Resolution 48/263, Anlage.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

unter Hinweis auf die Bestimmungen von Teil XV des Seerechtsübereinkommens, mit dem ein umfassendes System zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen wurde, sowie auf Artikel 287 betreffend die Wahl des Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten,

sowie unter Hinweis auf die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof")⁸⁶ im Einklang mit Anhang VI des Seerechtsübereinkommens als neues Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

mit Genugtuung über die Errichtung der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("die Kommission") während der sechsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸⁷,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission während ihrer ersten⁸⁸ und zweiten⁸⁹ Tagung im Juni beziehungsweise September 1997 bei der Erarbeitung ihrer Geschäftsordnung und der Festlegung ihrer Vorgehensweise erzielt hat,

darin erinnernd, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei ihrem Arbeitsablauf geleistet hat,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 49/28, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen würden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 18. bis 22. Mai 1998 anzuberaumen;

5. *billigt* die Einberufung der dritten und vierten Tagung der Kommission vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 durch den Generalsekretär;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde erzielt wurden, insbesondere von der während der dritten Tagung der Behörde 1997 erfolgten Billigung von sieben Arbeitsplänen für die Exploration in dem Gebiet und von den Fortschritten, die die Rechts- und Fachkommission bei der Erstellung des Entwurfs eines Abbau-Kodex erzielt hat;

⁸⁶ SPLOS/14, Kap. III.

⁸⁷ SPLOS/20, Kap. III.

⁸⁸ CLCS/1.

⁸⁹ CLCS/4.

⁹⁰ A/52/487.

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs, von den Fortschritten, die im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens zwischen dem Gerichtshof und Deutschland über den Amtssitz des Gerichtshofs erzielt wurden, sowie von der Annahme der Verfahrensordnung des Gerichtshofs durch den Gerichtshof, der Resolution über die interne gerichtliche Praxis und der Leitlinien für die Vorbereitung von Rechtssachen und deren Vorbringen vor dem Gerichtshof;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens entscheiden, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anhänge V, VI, VII und VIII des Übereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren und das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht⁹⁰ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen (einschließlich der Internationalen Meeresbehörde und des Gerichtshofs) und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit dem Übereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen worden sind, und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für die Organisation beeinträchtigt wird; zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts über Entwicklungen betreffend Meeresangelegenheiten und Seerecht zur Behandlung durch die Generalversammlung;

b) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten über bestimmte Themen wie Fischereiwirtschaft, Transitprobleme der Binnenländer unter den Entwicklungsländern oder andere aktuelle Themen, namentlich auch von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen angeforderte Berichte, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens;

c) der Aufbau und die Aufrechterhaltung geeigneter Einrichtungen für die Hinterlegung von Seekarten und

geographischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, und deren entsprechende Bekanntmachung, wie dies durch Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens vorgeschrieben wird;

d) der Ausbau des bestehenden Systems für die Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über Meeresangelegenheiten und das Seerecht und, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Förderung des Aufbaus eines zentralisierten Systems zur Bereitstellung koordinierter Informationen und einer entsprechenden Beratung;

e) Bemühungen zur Förderung eines besseren Verständnisses des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, um deren wirksame Durchführung zu gewährleisten;

f) die Gewährleistung geeigneter Maßnahmen auf Ersuchen der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um die Bereitstellung von Beratungsdiensten und Hilfe bei der Anwendung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

h) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Kommission und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

i) der Ausbau der Ausbildungsaktivitäten in der Bewirtschaftung der Meere und der Küstengebiete und deren Erschließung;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratern Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 durchzuführen

und die Anwendung bestehender internationaler und regionaler Abmachungen über die Meeresverschmutzung zu verstärken;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln oder gemeinschaftlich und durch ihre Mitwirkung in den zuständigen globalen, regionalen und subregionalen Foren Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualität und Quantität wissenschaftlicher Daten als Grundlage für wirksame Entscheidungen betreffend den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen verbessern;

16. *stellt fest*, daß sie 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat;

17. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes betreffend Meere und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

19. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/27. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde geschlossen wird, das bis zu seiner Billigung durch die Generalversammlung und die Versammlung der Behörde vorläufig angewandt werden soll,

davon Kenntnis nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer dritten Tagung beschlossen hat⁹¹, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde am 14. März 1997 unterzeichnete Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde⁹²,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

ANLAGE

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Vereinten Nationen und die Internationale Meeresbodenbehörde,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet hat, aufgrund dessen unter anderem die Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 verabschiedet hat,

eingedenk dessen, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 16. November 1994 in Kraft getreten ist und daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 28. Juli 1996 in Kraft getreten ist,

im Hinblick auf die Resolution 51/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1996, mit der die Generalversammlung die Internationale Meeresbodenbehörde eingeladen hat, an ihren Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

sowie im Hinblick auf Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß ISBA/C/10 des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 12. August 1996, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde gefordert wurde,

in dem Wunsche, ein wirksames System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, das die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtert,

⁹¹ ISBA/3/A/3.

⁹² A/52/260, Anhang.

zu diesem Zweck *unter Berücksichtigung* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Dieses Abkommen, das zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (im folgenden als "Behörde" bezeichnet) gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im folgenden als "Charta" bezeichnet) und den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) geschlossen wird, hat den Zweck, die für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geltenden Bedingungen festzulegen.

Artikel 2

Grundsätze

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Behörde als die Organisation an, durch welche die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens und dem Durchführungsübereinkommen die Tätigkeiten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Ressourcen des Gebiets organisieren und überwachen. Die Vereinten Nationen verpflichten sich, ihre Tätigkeiten so auszuüben, daß die durch das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen geschaffene Rechtsordnung für die Meere und Ozeane gefördert wird.

2. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Behörde aufgrund des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als autonome internationale Organisation tätig ist.

3. Die Behörde erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta und anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt, wahrzunehmen haben.

4. Die Behörde verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie in Übereinstimmung mit den Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze zu handeln.

Artikel 3

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde erkennen an, daß die Herbeiführung einer wirksamen Koordinierung der Tätigkeiten der Behörde mit den Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit wünschenswert sind.

2. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, daß sie zur Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben eng miteinander zusammenarbeiten und einander in Fragen gemeinsamen Interesses konsultieren werden.

Artikel 4

Unterstützung des Sicherheitsrats

1. Die Behörde arbeitet mit dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihm auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahrt der Sicherheitsrat deren vertraulichen Charakter.

2. Auf Einladung des Sicherheitsrats kann der Generalsekretär der Behörde an den Sitzungen des Rates teilnehmen, um ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf andere Weise in Angelegenheiten zu unterstützen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen.

Artikel 5

Internationaler Gerichtshof

Die Behörde erklärt sich bereit, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Materialien, Daten und Informationen, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel 6

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/6 vom 24. Oktober 1996 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Behörde ein, Vertreter zu Tagungen und Konferenzen anderer zuständiger Organe zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Behörde von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der von ihren zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen lädt die Behörde vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Vereinten Nationen ein, Vertreter zu allen ihren Tagungen und Konferenzen zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Behörde zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Behörde an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Behörde im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Schriftliche Erklärungen der Behörde, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie dem jeweiligen Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde konsultieren einander gelegentlich hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen. Insbesondere konsultieren sie einander hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen, die erforderlich sind, um den beiden Organisationen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen ihren Sekretariaten sicherzustellen.

Artikel 8

Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse.

2. In Erfüllung der ihm nach Artikel 319 Absatz 2 Buchstaben *a)* und *b)* des Seerechtsübereinkommens übertragenen und von ihm gemäß Resolution 37/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1982 übernommenen Aufgaben berichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Behörde gelegentlich über Fragen allgemeiner Art, die sich in bezug auf das Seerechtsübereinkommen ergeben haben, und notifiziert der Behörde regelmäßig die Ratifikationen und förmlichen Bestätigungen des Übereinkommens, die Beitritte zu dem Übereinkommen und die Änderungen desselben sowie die Kündigungen des Übereinkommens.

3. Die Vereinten Nationen und die Behörde arbeiten zusammen, um sich von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Ausfertigungen von Seekarten oder Verzeichnissen geographischer Koordinaten der äußeren Grenzlinien des Festlandsockels, wie in Artikel 84 des Seerechtsübereinkommens erwähnt, zu beschaffen. Sie tauschen Ausfertigungen dieser Verzeichnisse von Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten untereinander aus.

4. Wo die seewärtigen Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse eines Vertragsstaates durch die seewärtige Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt werden, stellen die Vereinten Nationen der Behörde Ausfertigungen dieser Verzeichnisse geographischer Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten zur Verfügung, in denen

die seewärtigen Grenzlinien der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vertragsstaates verzeichnet sind, die nach Artikel 75 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurden.

5. Soweit durchführbar, stellt die Behörde die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Bereitstellung solcher Berichte, Untersuchungen und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen.

6. Die Vereinten Nationen und die Behörde unterliegen den erforderlichen Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen durch ihre Mitglieder oder andere bereitgestellten vertraulichen Materialien, Daten und Informationen. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es entweder die Vereinten Nationen oder die Behörde, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung einen Bruch des Vertrauens eines ihrer Mitglieder oder anderer Personen, von denen sie diese Informationen erhalten haben, darstellen könnte oder die auf andere Weise die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen würde.

Artikel 9

Statistische Dienste

In dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, auf statistischem Gebiet soweit wie möglich zusammenzuarbeiten und die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen Daten eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Behörde, unerwünschte Doppelarbeit bei der Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Statistiken zu vermeiden, und kommen überein, einander hinsichtlich der effizientesten Nutzung der vorhandenen Ressourcen und des Fachpersonals auf dem Gebiet der Statistik zu konsultieren.

Artikel 10

Technische Unterstützung

Die Vereinten Nationen und die Behörde verpflichten sich, bei der Gewährung technischer Hilfe im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung in dem Gebiet, des Technologietransfers sowie der Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten in dem Gebiet zusammenzuarbeiten. Insbesondere kommen sie überein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe im Rahmen des bestehenden diesbezüglichen Koordinierungsmechanismus zu erreichen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Behörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gründungsurkunden sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer Organisationen, die sich an Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe beteiligen.

Artikel 11

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, im Hinblick auf die Gewährleistung einheitlicher Normen für

die Beschäftigung im internationalen Bereich und soweit durchführbar, gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden und den Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und die Behörde überein,

a) einander in Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der leitenden und sonstigen Bediensteten gelegentlich zu konsultieren, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Angelegenheiten zu erzielen;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls dieser wünschenswert erscheint, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) bei der Schaffung und Anwendung eines geeigneten Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal und damit zusammenhängenden Fragen zusammenzuarbeiten.

3. Gemäß Beschluß ISBA/A/15 der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 15. August 1996 und nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt sich die Behörde am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung des Fonds und akzeptiert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über die angebliche Nichteinhaltung dieser Satzung.

4. Die Bedingungen, zu denen die Behörde und die Vereinten Nationen einander im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 12
Konferenzdienste

1. Sofern die Generalversammlung der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt, nach angemessener Vorankündigung an die Behörde, werden die Vereinten Nationen der Behörde gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen der Behörde erforderlich sind, einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen der Behörde im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 13
Haushalts- und Finanzfragen

Die Behörde erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine enge Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit sie aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann.

Artikel 14
Finanzierung von Diensten

Die durch die Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen entstehenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der Behörde und den Vereinten Nationen sein.

Artikel 15
Passierscheine der Vereinten Nationen

Unbeschadet des Rechts der Behörde, ihre eigenen Reiseausweise auszustellen, sind die Bediensteten der Behörde berechtigt, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Behörde, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung in dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde oder in anderen die Vorrechte und Immunitäten der Behörde regelnden Übereinkünften anerkannt ist.

Artikel 16
Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel 17
Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

Artikel 18
Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird nach Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Behörde von den Vereinten Nationen und der Behörde vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 14. März 1997 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen: Für die Internationale Meeresbodenbehörde:

(Gezeichnet)
Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(Gezeichnet)
Satya N. NANDAN
Generalsekretär

52/28. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und ihre Resolutionen 50/24 vom 5. Dezember 1995 und 51/35 vom 9. Dezember 1996 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³,

sowie unter Hinweis auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II⁹⁴,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 51/35 zur Verfügung gestellt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³ als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 *b*) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, daß Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise beim Beitritt zu diesem abgegeben haben oder abgeben, mit den Artikeln 42 und 43 des Übereinkommens vereinbar sind;

5. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

6. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

7. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

8. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten

⁹³ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁹⁴ A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

⁹⁵ A/52/555.

und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" unter einem Punkt mit dem Titel "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/29. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 51/36 vom 9. Dezember 1996 über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹⁶ in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle, Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder

zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nichtbefischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlaß von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nichtgenehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens, der die allgemeinen Grundsätze enthält, auf die sich die Staaten verpflichtet haben, um diese Bestände zu erhalten und zu bewirtschaften,

feststellend, daß in dem von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1995 verabschiedeten Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in erneuter Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁷ niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁹⁸ aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

⁹⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁶ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

regeln für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen,

sowie anerkennend, wie wichtig das im November 1993 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiressourcen auf Hoher See ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt⁹⁹,

sowie Kenntnis nehmend von den Initiativen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem unbeabsichtigten Mitfang von Seevögeln, der Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und der Steuerung der Fischfangkapazitäten,

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

in Anerkennung der Anstrengungen, die internationale Organisationen und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind, und über nichtgenehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie der Einhaltung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *stellt fest*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen beziehungsweise andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Befolgung der Resolutionen 46/215, 49/116 und 51/36 sicherzustellen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁷ und in der Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Teil IV und Teil V des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹⁶ festgelegten Verpflichtungen der Nichtmitglieder und der nichtteilnehmenden Staaten sowie Pflichten der Flaggenstaaten;

6. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See bezieht, *ferner auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;

7. *stellt fest*, daß alle Vertragsparteien des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See den Einsatz eines Fischereifahrzeugs, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, zur Hochseefischerei nur dann zulassen, wenn ihm die zuständige Behörde beziehungsweise die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei dazu die Genehmigung erteilt haben; ein Fischereifahrzeug, dem eine solche Genehmigung erteilt wurde, fischt im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen;

8. *begrüßt* die innerhalb der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Initiativen zur Veranstaltung einer Sachverständigenrunde mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung des unbeabsichtigten Mitfangs von Seevögeln zu erarbeiten und vorzuschlagen; zur Veranstaltung einer Sachverständigenrunde mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Erhaltung und wirksamen Bewirtschaftung der Haibestände zu erarbeiten und vorzuschlagen; und zur Abhaltung einer technischen Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischfangkapazitäten, mit dem Ziel,

⁹⁹ A/52/555.

Leitlinien zur Kontrolle und Steuerung von Fischfangkapazitäten zu entwerfen;

9. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich im Wege der Hilfe für Entwicklungsländer, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

10. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *erneut auf*, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft weitergeleitet werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, mit dem Generalsekretär dahin gehend zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über weitere Entwicklungen bei der Durchführung der Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 dieser Resolution erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die

Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Vereinbarungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/49. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995 und 51/23 vom 4. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹⁰¹ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington

¹⁰⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/52/35).

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen¹⁰²,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiterzuverfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die Vergleichskommission nach Resolution 194 (III) der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/50. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995 und 51/24 vom 4. Dezember 1996,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 51/24 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹⁰⁴ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des

¹⁰² A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/357*.

¹⁰³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/52/35)*.

¹⁰⁴ Ebd., Ziffern 101 und 102.

palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B, in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B, in Ziffer 3 der Resolution 49/62 B, in Ziffer 3 der Resolution 50/84 B und in Ziffer 3 der Resolution 51/24 im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, die weitere Kooperation des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und anderer Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie den Bereich in die Lage versetzen, seine Aufgaben wahrzunehmen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und dem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, *ersucht* sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/51. Besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/25 vom 4. Dezember 1996,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. Sep-

tember 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰⁶ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁰⁷, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche der Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Resolution 51/25 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* den Bereich, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare für Journalisten sowie Journalistentreffen zu veranstalten;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das

¹⁰⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁰⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁰⁵ Ebd., *Beilage 35* (A/52/35).

1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu verstärken.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/52. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewußt, daß sich 1997 die Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 zum fünfzigsten und die Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 51/26 vom 4. Dezember 1996 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰⁹ sowie der darauffolgenden Durch-

führungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹¹⁰,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten sowie auf die 1996 begonnene Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und dem von ihm geleisteten positiven Beitrag,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsten Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, namentlich die Nichtumsetzung der geschlossenen Abkommen, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹⁰⁹ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹¹⁰, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

¹⁰⁸ A/52/581-S/1997/866; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/866.

¹⁰⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹¹⁰ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzserklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über die diesbezügliche Entwicklung der Lage vorzulegen.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/53. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995 und 51/27 vom 4. Dezember 1996, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter

anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt es*, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/54. Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, daß der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats

¹¹¹ A/52/467.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluß rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁴ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/78. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 51/146 vom 13. Dezember 1996, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vorenthalten wurde,

sich dessen bewußt, daß die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

¹¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹¹⁵ A/52/23 (Teile I-VII). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) ein Karibisches Regionalseminar zur Prüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung abgehalten hat¹¹⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Hoheitsgebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁷ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1997, mit dem Arbeitsprogramm für 1998¹¹⁸;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, sicherzustellen, daß jede ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung so angelegt ist, daß sie die Bevölkerung dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung unterstützt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung aufzulösen oder zu verkleinern;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hinein-zuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu

¹¹⁶ Siehe A/AC.109/2089.

¹¹⁷ Resolution 217 A (III).

¹¹⁸ A/52/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unterstützen und Besuchsdelegationen in den Hoheitsgebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1998 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1997¹¹⁹, wonach

a) die fachlichen Verantwortlichkeiten für das Entkolonialisierungsprogramm auch weiterhin von der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten wahrgenommen werden;

b) eine mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattete eigenständige Gruppe Entkolonialisierung geschaffen werden soll, um dem Sonderausschuß sachbezogene Beiträge zu seiner Arbeit zu liefern;

c) die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste für die technische Sekretariatsbetreuung im Zusammenhang mit dem Entkolonialisierungsprogramm verantwortlich sein wird, wie aus seinem Schreiben vom 17. März 1997¹²⁰ hervorgeht;

sowie seine Zusage, das Unterprogramm 1.6 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001¹²¹ durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/79. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 51/147 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1996,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

¹¹⁹ A/52/531.

¹²⁰ Siehe A/51/829, Abschnitt C.

¹²¹ Siehe A/51/6/Rev.1 und Korr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6.*

¹²² A/52/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/149. Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/251 vom 22. Juli 1997 in Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²³,

erklärt den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter, mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Folter und der wirksamen Anwendung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁴, die am 26. Juni 1987 in Kraft getreten ist.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/150. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und 51/203 vom 17. Dezember 1996 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der verfassungsmäßigen Rechte der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

ihre Unterstützung für die Anstrengungen *bekundend*, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in ganz Bosnien und Herzegowina unternimmt, insbesondere für das von der Hohen Kommissarin durchgeführte Projekt "Offene Stadt",

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

nach Behandlung des vierten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹²⁶, Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und der Befolgung der Gerichtsverfügungen, und betonend, wie

¹²⁵ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹²⁶ Siehe A/52/375-S/1997/729; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/729.

¹²³ Resolution 217 A (III).

¹²⁴ Resolution 39/46, Anlage.

wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der gesamten Region ist,

feststellend, daß es in den Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ heißt, daß alle wegen Kriegsverbrechen angeklagten Personen gemäß dem Friedensübereinkommen und den Resolutionen des Sicherheitsrats dem Internationalen Gericht zwecks unparteiischer Rechtsprechung überstellt werden müssen, und daß darin insbesondere darauf hingewiesen wird, daß es die Behörden der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien versäumt haben, diese Verpflichtung zu erfüllen,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen, namentlich der bedingungslosen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und der Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zukommt,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 13. und 14. September 1997 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgehaltenen Kommunal- und Lokalwahlen und verlangend, daß die Ergebnisse bis zum Stichtag am 31. Dezember 1997 voll umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die drei am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996 und am 25. Juli 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵, das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die Herbeiführung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten, und die erfolgreiche Abhaltung von Gemeindewahlen am 13. und 14. September 1997 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen voll-

¹²⁷ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

inhaltlich umzusetzen und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, erneut integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²⁸ und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der weitgehenden Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit der Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas befriedigt werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und nachfolgender Verpflichtungen geknüpft bleibt;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷, wonach sich ein Konsens über die Notwendigkeit abzeichnet, auch nach dem Juni 1998 eine internationale Militärpräsenz zu belassen, die als unerlässlich für die Erhaltung des stabilen und sicheren Umfelds erachtet wird, das für die Umsetzung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens notwendig ist;

13. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völker-

recht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

15. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Gemeindewahlen in allen Gemeinden Bosnien und Herzegowinas voll und unverzüglich umzusetzen, insbesondere durch die Bildung von Räten, und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens funktionierende, die Wahlergebnisse widerspiegelnde Gemeindeversammlungen einzurichten;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina;

17. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und unterstreicht, daß alle Parteien verpflichtet sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

18. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzego-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anhang.

winas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensabkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *verlangt*, daß alle eigentumsrechtlichen Gesetze aufgehoben werden, die Personen an der Rückkehr an ihre vor dem Krieg bewohnten Heimstätten hindern, und daß dafür gesorgt wird, daß nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften verabschiedet werden;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *betont*, daß die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko und die Anwendung seiner Entscheidungen für beide Gebietseinheiten eine wesentliche Verpflichtung ist, und stellt fest, daß es in den Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens heißt, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs im März 1998 wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

25. *begrüßt* die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Abkommens über die regionale Stabilisierung sowie den erfolgreichen Abschluß der erklärten Truppenabbaupflichtungen gemäß der Vereinbarung in Artikel IV und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu betreiben;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina

und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Abkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

27. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensabkommens;

28. *würdigt außerdem* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/167. Sicherheit des humanitären Personals

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bei bewaffneten Konflikten und in Konfliktfolgesituationen, Hilfe und Schutz gewähren muß,

sowie im Bewußtsein der großen Wichtigkeit humanitärer Hilfe und anderer Hilfsmaßnahmen zur Normalisierung und zum Wiederaufbau in Konfliktfolgesituationen, der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, der Rückkehr ehemaliger Kombattanten ins Zivilleben und der Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte sowie der Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹²⁹ und den während der öffentlichen Aussprache auf der 3778. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen,

in Anbetracht der Rolle, die ein ständiger internationaler Strafgerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 über die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen, anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

in Würdigung des Mutes derjenigen, die unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal fordern, sowie die körperliche Gewalt und die Drangsalierung mißbilligend, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzu oft ausgesetzt sind,

1. *betont nachdrücklich*, daß es dringend geboten ist, die Achtung und den Schutz der Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, namentlich soweit sie die Sicherheit des internationalen und des lokalen humanitären Personals betreffen;

2. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal behindert oder verunmöglicht wird

oder die verursacht, daß solches Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, alles zu tun, um die Achtung und den Schutz des Lebens und des Wohlergehens des humanitären Personals zu gewährleisten;

5. *erklärt erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die in ihrem Hoheitsgebiet gegen humanitäres Personal verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der jeweiligen Täter zu gewährleisten;

7. *begrüßt*, daß sich auf der für Januar 1998 in Genf anberaumten ersten regelmäßigen Tagung über humanitäres Völkerrecht die Gelegenheit zur Erörterung der Achtung und der Sicherheit des humanitären Personals bietet, und bittet alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹³⁰, sich aktiv an dieser Tagung zu beteiligen;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994¹³¹, zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des gesamten humanitären Personals sowie über die zu ihrer Verbesserung ergriffenen Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

¹²⁹ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

¹³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

¹³¹ Resolution 49/59, Anlage.

52/168. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹³²,

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Jahr 1998 auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weiteren Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß bei der Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gewährung humanitärer Hilfe erzielt hat.

*73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997*

52/169. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur als Folge jahrelanger Mißwirtschaft zurückzuführen sind,

sowie feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo trotz der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk des Landes unternehmen, große Schwierigkeiten hat, die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme auf Dauer durchzuführen,

in großer Sorge über die zahlreichen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo aufgrund der jüngsten Ereignisse erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

in Anerkennung dessen, daß die Demokratische Republik Kongo alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen muß, um im

Einklang mit den Grundsätzen und Normen des humanitären Rechts und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten,

in ernster Besorgnis über die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die den Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹³³, das von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurde, sowie von den bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

in der Überzeugung, daß die Demokratische Republik Kongo zur Sanierung und zum Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft dringend internationale Hilfe benötigt,

mit Genugtuung über die Tagung der "Freunde des Kongo", die am 4. Dezember 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank in Brüssel abgehalten wurde und die einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Dialogs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Gebergemeinschaft über die künftige Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

1. *anerkennt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes unternehmen, und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

2. *bittet* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und erneut die Notwendigkeit der Achtung des humanitären Rechts zu bekräftigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, bei der Normalisierung der Verhältnisse und dem Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo behilflich zu sein und dazu über bilaterale und multilaterale Kanäle im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten in geeigneter Weise beizutragen;

4. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, auch weiterhin die Einleitung eines Hilfsprogramms für die Demokratische Republik Kongo im

¹³² A/52/443.

¹³³ A/CONF.147/18, Erster Teil.

Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für die Demokratische Republik Kongo regelmäßig zu überprüfen und bei der Aufstellung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

6. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse der Demokratischen Republik Kongo zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen, angeschlossene Organe und andere humanitäre Organisationen und Organe, namentlich die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um der Demokratischen Republik Kongo bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein;

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten die Tätigkeit nationaler und internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Beteiligung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo sowie die Unterstützung eines solchen Hilfsprogramms zu fördern, damit das Land seine dringenden Bedürfnisse im Hinblick auf die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau decken kann;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die gemäß dieser Resolution getroffen wurden;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo" aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

B

SONDERHILFE FÜR ZENTRALAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/24 vom 2. Dezember 1994,

ernsthaft besorgt über die massiven Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen in Zentralafrika,

erfreut über die Aussichten für die freiwillige Rückkehr, die Rückführung und die Wiedereingliederung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde sowie über die Anstrengungen, die unternommen werden, um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu finden,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die einer raschen und bestandfähigen Lösung des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

eingedenk der offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern,

sowie eingedenk der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur sowie der Umweltfolgen in den Gebieten, die Flüchtlinge aufnehmen,

in der Erkenntnis dessen, daß es gilt, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit langem Flüchtlinge bei sich aufnehmen, dabei behilflich zu sein, mit der Umweltverschlechterung und den nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß fertigzuwerden,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen, die Epidemien auf die Gesundheit der Flüchtlinge und der Bevölkerung in bestimmten Gebieten haben,

feststellend, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß sich die Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an die Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

betonend, daß der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe gewährt werden muß,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentralafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *ihren Dank* aus für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben, die seit dem Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die

die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen in diesen Gastländern betroffen sind;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen, die die massenhafte und unvorhergesehene Anwesenheit von Flüchtlingen haben kann;

4. *fordert* alle afrikanischen Regierungen und insbesondere die Regierungen Zentralafrikas *auf*, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen, ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen zu helfen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste zu erleichtern, die in den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, zerstört wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Resolutionen, in denen anerkannt wird, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für El Salvador ist, und in denen die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen nachdrücklich aufgefordert werden, der Regierung El Salvadors bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in dem Land Hilfe zu gewähren, insbesondere der Resolutionen 50/58 C vom 12. Dezember 1995 und 51/199 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors¹³⁴, in dem die Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele beschrieben werden, und des Berichts des Generalsekretärs über die Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador¹³⁵, in dem die Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Fortschritte und die tiefgreifenden Veränderungen hervorgehoben werden, die sich in dem Land seit 1992 vollzogen haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, Frieden und Entwicklung in einem komplexen Kontext zu festigen, sowie über die Bemühungen, auf die Wahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von wirtschaftlichem und sozialem Nutzen auszuarbeiten,

aner kennend, daß es sich bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und demobilisierter Angehöriger der Streitkräfte nach wie vor um einen der schwierigsten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen handelt und daß die Bestandfähigkeit von Programmen dieser Art mit umfassenderen Herausforderungen verknüpft ist, so beispielsweise mit der Milderung der Armut, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der sozialen Eingliederung, der öffentlichen Sicherheit und einer effizienten, transparenten und zügig arbeitenden Rechtspflege,

sowie aner kennend, daß die Durchführung von vorrangigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Programmen und Projekten im Rahmen des Prozesses der Friedenskonsolidierung trotz der von El Salvador selbst unternommenen Anstrengungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung unter anderem nach wie vor durch die begrenzte Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Verzögerungen bei der Auszahlung intern und extern bereitgestellter Mittel, mangelnde Kontinuität, Mängel bei der Umsetzung anderer Initiativen, von denen die Durchführung mehrerer anderer Projekte abhängt, sowie durch die einem komplexen Prozeß eigenen Besonderheiten beeinträchtigt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;

2. *dankt erneut* den Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft und den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador im Hinblick auf die Durchführung von Programmen und Projekten zur Erfüllung der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen und zur Stärkung der Demokratie, zur Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen um die Friedenskonsolidierung, geleistet haben;

3. *erklärt erneut*, daß die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Förderung der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in El Salvador in der Fortführung der Programme zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung ihren Niederschlag finden;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Ausarbeitung von mittel- und langfristigen staatlichen Programmen und Strategien, insbesondere von Sozialhilfprojekten, zu unterstützen, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

¹³⁴ A/52/433.

¹³⁵ A/51/917.

5. *erkennt an*, daß es notwendig ist, auch weiterhin auf die Situation in El Salvador einzugehen und als Ergänzung zu den Eigenanstrengungen internationale Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, um die Konsolidierung eines vollauf demokratischen Staates zu fördern;

6. *erklärt erneut*, daß die Auslandskooperation bei der Konsolidierung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in El Salvador eine wichtige Rolle spielt, und appelliert daher an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzorganisationen und die Geberländer, die einen so großen Beitrag zu den tiefgreifenden Veränderungen in El Salvador geleistet haben, auch weiterhin politische, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit die Ziele und Bestrebungen der salvadorianischen Nation verwirklicht und ihre Bedürfnisse gedeckt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, auf dieser Tagung die Frage der Hilfe und Zusammenarbeit im Dienste der bestandfähigen Entwicklung El Salvadors zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

D

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG LIBANONS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und der Resolution 51/30 C der Generalversammlung vom 5. Dezember 1996,

in Kenntnis der umfangreichen Bedürfnisse Libanons infolge der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen im Land behindert und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirkt,

erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte An-

strengungen zu unternehmen, dahin gehend, eine Erweiterung der Unterstützung zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Libanons in jeder Form zu erwägen, so auch Zuschüsse und Kredite zu weichen Bedingungen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, der Umweltbewirtschaftung, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung der Privatsektorentwicklung sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger Programme vor Ort zur Kriegsfolgenbeseitigung und Wiedereingliederung von Vertriebenen sowie zur Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

E

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995 und 51/30 B vom 5. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997¹³⁶, in der der Rat unter anderem die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia am 19. Juli 1997 begrüßt und mit Genugtuung von der Gemeinsamen Bestätigungserklärung des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Kenntnis genommen hat, wonach der Wahlvorgang frei, fair und glaubhaft war und der Ausgang der Wahlen den Willen der liberianischen Wähler widerspiegelt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁷,

in Würdigung des Mutes und der Entschlossenheit des liberianischen Volkes, das trotz schwieriger Bedingungen die Wahlen veranstaltet hat,

sowie in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der

¹³⁶ S/PRST/1997/41; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

¹³⁷ A/52/678.

westafrikanischen Staaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Vereinten Nationen unternommen haben, um Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wiederherzustellen,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus* für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem liberianischen Friedensprozeß gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Notwendigkeit der weiteren Unterstützung Liberias nach dem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses besonderes Augenmerk zu schenken, damit in Liberia eine Kultur dauerhaften Friedens gefördert wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem auf*, Liberia in Übereinstimmung mit der "Agenda für den Wiederaufbau Liberias", die die Regierung Liberias auf der am 3. Oktober 1997 unter dem Vorsitz des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen vierten Ministertagung der Ad-hoc-Sonderkonferenz über Liberia¹³⁸ vorgelegt hat, Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, die unerläßlichen Voraussetzungen für die demokratische sozio-ökonomische Entwicklung Liberias, namentlich auch für die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, zu schaffen, indem sie ihr Versprechen einlöst, die Herrschaft des Rechts, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Menschenrechte zur staatlichen Politik zu machen;

5. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias, insbesondere auch die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias möglichst bald eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Liberias abzuhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

F

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995 und 51/30 I vom 17. Dezember 1996 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1997 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-Hilfe, einschließlich Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁹,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans an ihrer Leitung und Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, und daß zur Vorbereitung des jedes Jahr herausgegebenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion Konsultationen abgehalten werden müssen;

3. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der nationalen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;

¹³⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/817.

¹³⁹ A/52/525.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

7. *nimmt erfreut Kenntnis* von dem Friedensabkommen, das die Regierung Sudans und zahlreiche Splittergruppen der Rebellenbewegung im April 1997 zur Herbeiführung des Friedens in Sudan unterzeichnet haben, und nimmt außerdem erfreut Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung der Regierung und der verbleibenden Splittergruppe der Rebellenbewegung, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für die Entwicklung der Länder des Horns von Afrika wieder aufgenommen werden sollen, sowie davon, daß die Parteien die Grundsatzklärung als Beratungs- und Verhandlungsgrundlage zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Land und zur Erleichterung der Auslieferung von Hilfsgütern akzeptiert haben;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung und zur Ansiedlung und Wiedereingliederung der Rückkehrer, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß der sichere Zugang des nothilfeleistenden Personals zu allen Hilfsbedürftigen gewährleistet ist und daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan genauestens eingehalten werden;

10. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;

11. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die

Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

G

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Zentralamerika ist, insbesondere ihrer Resolutionen 50/58 B vom 12. Dezember 1995 und 50/132 vom 20. Dezember 1995, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴⁰ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung und der Notwendigkeit, alle Minen und sonstigen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen in Zentralamerika zu beseitigen, mit dem Ziel, im Hinblick auf die umfassende Entwicklung in der ganzen Region wieder normale Bedingungen herzustellen,

erneut erklärend, daß die Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der bestandfähigen Entwicklung, der Gerechtigkeit und der sozialen Fairneß, unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und der regionalen Integration, synergetische dynamische Zielsetzungen darstellen, die für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika unerlässlich sind,

betonend, wie wichtig das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Festlegung einzelstaatlicher und regionaler Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration sind,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

¹⁴⁰ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

erneut erklärend, daß es notwendig ist, zur Unterstützung regionaler Bemühungen um die Überwindung der Grundursachen der Konflikte auch künftig der Situation in Zentralamerika Aufmerksamkeit zu widmen sowie den Prozeß der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region auch weiterhin zu stärken,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für Zentralamerika der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika erzielten Fortschritten sowie bei der Durchführung des neuen regionalen Entwicklungsprogramms,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴¹;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Unterstützung und der Stärkung des neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe zugunsten Zentralamerikas, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den in dem neuen Programm für eine bestandfähige Entwicklung der Region festgelegten Prioritäten beruht;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika unternommenen Anstrengungen und erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen auch künftig die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um die Minenräumtätigkeiten in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich diejenigen Tätigkeiten, die zu den Prioritäten des neuen Programms für internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten Zentralamerikas zählen;

4. *betont* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen – bilateralen wie multilateralen – Zusammenarbeit und Hilfe in Unterstützung der Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen zur Umsetzung des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung der Region unternehmen;

5. *begrüßt* das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingeleitete neue subregionale Kooperationsprogramm in Zentralamerika mit dem Schwerpunkt auf Frieden und einer demokratischen Staatsführung, der Stärkung

der Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung ist, die die Globale Umweltfazilität bei der Erfüllung der Verpflichtungen gewährt, die die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der internationalen Umweltübereinkünfte eingegangen sind;

6. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die zentralamerikanischen Regierungen regionale Übereinkünfte über die biologische Vielfalt, Klimaänderungen, Natur- und Kulturwälder und über das Verbot der Einfuhr von toxischen Substanzen und Abfällen unterzeichnet haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der mit diesen Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen auch künftig zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen stetig und zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen muß, damit das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam gefördert werden;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die Unterstützung zu gewähren, die nötig ist, damit die Ziele des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

H

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996 über

¹⁴¹ A/52/297.

Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/30 A¹⁴² und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzenden Staaten und andere Staaten nach wie vor konfrontiert sind, denen infolge des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien in der Zeit, in der die Sanktionen in Kraft waren, und in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht ihres Ausmaßes und ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten Schaden zugefügt wurde;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft bereits gewährt hat, um mit den besonderen wirtschaftlichen Problemen fertig zu werden, die den betroffenen Staaten aus der Verhängung der Sanktionen erwachsen sind;

3. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *erneut*, die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten weiterhin zu berücksichtigen, wenn sie ihnen in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen Hilfe gewähren;

4. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten und der Förderung des Handels und der Investitionen fortzuführen und so die nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen zu mildern;

5. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Lieferanten aus den betroffenen Ländern breiteren Zugang zu den Märkten zu verschaffen, und sicherzustellen, daß sie aktiv an dem Prozeß des Wiederaufbaus und der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit mitwirken können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der es gestattet, eine Lagebeurteilung und eine Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, damit die Behandlung dieser Frage abgeschlossen werden kann.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

I

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 J vom 25. April 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997 und 1138 (1997) vom 14. November 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴³,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der seit 1994 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten innertadschikischen Gespräche mit der am 27. Juni 1997 in Moskau erfolgten Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁴⁴ durch den Präsidenten der Republik Tadschikistan und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie mit Genugtuung über die von den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens erzielten Fortschritte und die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen ihnen seit Dezember 1996,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan trotz des erfolgreichen Abschlusses der innertadschikischen Gespräche und der Bemühungen der Regierung Tadschikistans, die begrenzten Mittel, über die sie verfügt, für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen bereitzustellen, nach wie vor prekär ist und daß grundlegende soziale Dienste so gut wie überhaupt nicht geleistet werden können, so daß ein Großteil der Bevölkerung äußerst gefährdet ist,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

¹⁴³ A/52/500.

¹⁴⁴ A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

¹⁴² A/52/535.

in großer Sorge über den jüngsten Angriff auf Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Tadschikistan,

sowie tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

mit Genugtuung über den Abschluß der freiwilligen Rückführung tadschikischer Flüchtlinge aus dem nördlichen Afghanistan und betonend, wie wichtig es ist, die freiwillige, in Sicherheit und Würde erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre ständigen Wohnorte zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie an alle zuständigen humanitären Organisationen, Organe und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und ermutigt die Parteien, das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁴⁴ vollinhaltlich durchzuführen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der bürgerlichen Eintracht in Tadschikistan fortzusetzen;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

4. *stellt fest*, daß das der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1138 (1997) übertragene Mandat die Mission zur Koordinierung der Hilfe ermächtigt, die die Vereinten Nationen Tadschikistan in der Übergangszeit gewähren, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu ernennen¹⁴⁵;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der Geberkonferenz, die vom Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen wurde, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung

und Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen umfassenden konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan für einen im Januar 1998 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten zu erlassen;

8. *verurteilt aufs schärfste* die vor kurzem erfolgte Entführung von Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation Tadschikistans unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

J

NOTHILFE FÜR MONTSERRAT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

zutiefst betroffen von der besorgniserregenden Situation in Montserrat, die durch die Ausbrüche des Montsoufrière verursacht wurde,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft unternehmen, um dem Volk von Montserrat zu helfen und seine Not zu lindern,

¹⁴⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/686, Ziffer 32.

Kenntnis nehmend von der Reaktion der Regierungen, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe geleistet haben,

mit Genugtuung über den Beschluß 1997/29 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 19. September 1997, ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat zu billigen¹⁴⁶,

in der Erwägung, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre langfristigen Auswirkungen als Ergänzung zu den Anstrengungen der Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs einen neuen Beweis internationaler Solidarität und humanitären Engagements erfordern werden, um eine breitangelegte multilaterale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Notsituation in Montserrat zu gewährleisten,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Montserrats *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Montserrat Nothilfe gewährt haben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Hilfsmaßnahmen und die Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

4. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Ausarbeitung seiner Vorschläge für ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat möglichst bald abzuschließen;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Situation in Montserrat zu überwachen, um festzustellen, welche Auswirkungen die noch immer andauernden Vulkanausbrüche auf die Umwelt und die Entwicklung haben, und bei der Deckung der langfristigen Bedürfnisse der Bevölkerung von Montserrat, namentlich auch der Bedürfnisse der Evakuierten und ihrer Wiedereingliederung, behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die in Ziffer 5 angesprochene Situation sowie über den Stand der Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

K

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 E vom 5. Dezember 1996 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹³³, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989, 1994 und, in jüngster Zeit, im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung von 1997¹⁴⁷ unter den 175 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und gravierende Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufwirft,

mit Besorgnis feststellend, daß mehrere vorrangige Projekte wegen des Rückgangs an finanziellen Mitteln und wegen der verheerenden Auswirkungen der unaufhörlichen Konflikte in der Region ausgesetzt worden sind,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung eines Strukturanpassungsprogramms begonnen hat, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen der Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

¹⁴⁶ Siehe DP/1998/1, Ziffern 193-196.

¹⁴⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn 1997.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen, die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti finanzielle und materielle Hilfe zugesagt haben;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

L

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS SOMALIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995 und 51/30 G vom 13. Dezember 1996 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die bestandfähige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

in großer Sorge darüber, daß die immer wieder auftretenden Dürren und schweren Regenfälle, die zu Überschwemmungen geführt und schwere Verwüstungen verursacht haben, zusammen mit der ernststen Wirtschaftslage und dem anhaltenden bürgerkriegsähnlichen Konflikt in einigen Landesteilen die traditionelle Fähigkeit des Volkes, mit Schwierigkeiten fertig zu werden, schwer beeinträchtigt und die zunehmend prekäre Situation in bezug auf die Ernährungssicherheit in Somalia weiter verschärft haben, wodurch sich die humanitäre Situation insgesamt verschlechtert hat,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹⁴⁹,

¹⁴⁸ A/52/434.

¹⁴⁹ A/52/532.

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau

trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimißt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle Staaten und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Katastrophensoforthilfe zu leisten, namentlich Nahrungsmittel, medizinische Hilfsgüter und Unterkünfte sowie logistische Unterstützungseinrichtungen bereitzustellen, um den von den kürzlich aufgetretenen schweren Überschwemmungen betroffenen Bevölkerungsteil zu erreichen, die durch die Wassermassen Abgeschnittenen zu retten und die Auswirkungen möglicher gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einzugrenzen;

8. *appelliert außerdem* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1997 bis Dezember 1998 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

M

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu vermindern und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty¹⁵⁰ der Staatshäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit geschenkt und mehr für sie getan werden muß;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Regierungen und den zuständigen Organisationen und Organen einen Bericht über die humanitäre Lage in der Region von Semipalatinsk zu erstellen, um der Regierung Kasachstans bei der Ausarbeitung eines empfohlenen umfassenden Aktionsplans zur Bewältigung der humanitären, ökologischen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der Region behilflich zu sein;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur

wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und der Sanierung des Ökosystems der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" mit der humanitären Situation in der Region von Semipalatinsk zu befassen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/170. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/150 vom 13. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁵¹, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁵²,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

¹⁵¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁵² A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵⁰ A/52/112, Anhang.

feststellend, daß vom 20. bis 22. Mai 1997 in Amman das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Bedürfnisse der Palästinenser auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung"¹⁵³ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Ad-hoc-Verbindungsausschuß den Gemeinsamen Verbindungsausschuß eingesetzt hat, als ein Forum, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die am 19. und 20. November 1996 in Paris abgehaltene Tagung der Beratungsgruppe, auf der der Gebergemeinschaft das vorgeschlagene Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für 1997 vorgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁴;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die

regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1998 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/171. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/139 B vom 20. Dezember 1994 und 50/19 vom 28. November 1995,

¹⁵³ A/52/179-E/1997/76.

¹⁵⁴ A/52/159-E/1997/69.

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der *Erwägung*, daß der Erfolg der internationalen Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur von der Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen, sondern auch von der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung abhängt,

eingedenk dessen, daß die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, daß die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und daß sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/19 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Normalisierung und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen an, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zu decken;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine weitere freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, daß die Weißhelme als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im voraus ernannte, ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Staaten auf, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Bürgergesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken;

6. *ermutigt* die Staaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifereinheiten verfügt;

7. *bittet* die Staaten und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer und Katastrophenhilfe beziehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vorstehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/172. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993 und 50/134 vom 20. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter *Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milde-

¹⁵⁵ A/52/586.

nung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁶ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewußtsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse der im Mai 1997 in die in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine entsandten Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des im Mai 1997 in Moskau abgehaltenen, von den Vereinten Nationen getragenen internationalen Seminars zum Thema "Tschernobyl und danach: Humanitäre Hilfe für Opfer technologischer Katastrophen",

feststellend, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/134¹⁵⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordi-

nierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern;

3. *begrüßt* den im Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) gefaßten Beschluß der Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union betreffend die Gewährung von Hilfe zur Gewährleistung der Umweltsicherheit des Sarkophags, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, sowie die Veranschlagung von 300 Millionen US-Dollar für die geplante Errichtung eines Schutzmantels;

4. *dankt* für die Beiträge, die auf der am 20. November 1997 in New York abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Ankündigung von Beiträgen der Regierungen zu dem Schutzmantel für Tschernobyl zu der geplanten Errichtung eines Schutzmantels zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

5. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine das interinstitutionelle Programm für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe in Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete ausgearbeitet haben;

6. *begrüßt außerdem* die von den Vereinten Nationen einberufene, am 25. November 1997 abgehaltene internationale Sondertagung über Tschernobyl zur Mobilisierung weiterer Unterstützung für die Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogen wurde, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Gründung des Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁵⁸ in der Ukraine, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als einem wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale

¹⁵⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁵⁷ A/52/537.

¹⁵⁸ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

8. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des interinstitutionellen Programms um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/173. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995 und 51/149 vom 13. Dezember 1996 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹⁵⁹, 1996/85 vom

24. April 1996¹⁶⁰ und 1997/78 vom 18. April 1997¹⁶¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolution 1996/27 vom 19. April 1996¹⁶⁰ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997¹⁶¹ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶² gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹⁶³, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

sowie erinnernd an die auf der Internationalen Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 verabschiedete Erklärung von Ottawa¹⁶⁴, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Programme zur Aufklärung über die Minengefahr, für Minenräumeinsätze und für die Unterstützung der Opfer bereitstellen muß, sowie an die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997,

davon Kenntnis nehmend, daß am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedet wurde, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern

¹⁶⁰ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23).

¹⁶¹ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23).

¹⁶² CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶³ Ebd., Anhang B.

¹⁶⁴ A/C.1/51/10, Anhang I.

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, und feststellend, daß das Übereinkommen am 3. Dezember 1997 in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und von hundertzweiundzwanzig Staaten unterzeichnet wurde,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumereinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

Kenntnis nehmend von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

betonend, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumereinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumerausüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und Entwicklungskoordinierung zur Verbesserung der entsprechen-

den Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Landminenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumertechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung¹⁶⁵;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

¹⁶⁵ A/52/679.

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Betreuung, der Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ist;

7. *weist* in diesem Zusammenhang *erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle *hin*, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Gewährung von Unterstützung zufällt, namentlich auch der Aktivitäten der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Aufstellung von Normen, die Entwicklung von Technologien, die Information und die Ausbildung betreffen, und ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, weiter an einer umfassenden Minenräumstrategie zu arbeiten und dabei die Auswirkungen des Landminenproblems auf den Wiederaufbau-, Normalisierungs- und Entwicklungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksame Hilfe leisten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Forums für Minenbekämpfung in Ottawa vom 2. bis 4. Dezember 1997 und von der dort ausgearbeiteten Agenda für Minenbekämpfung und begrüßt die Vorschläge, die hinsichtlich der Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen unterbreitet wurden, welche die internationalen Organisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen unter anderem zur Aufklärung über die Minengefahr, zur Minenräumung und zur Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen unternehmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuch-

ten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie¹⁶⁶;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und über andere Minenräumprogramme vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/174. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, worin der Rat beschlossen hat, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und

¹⁶⁶ Siehe A/51/472, Anhang.

dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand,

sowie erneut erklärend, daß sie auch weiterhin die Bemühungen unterstützen wird, die das Volk und die Regierung Haitis zur Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus Haitis unternehmen,

davon Kenntnis nehmend, daß die zweite Runde der Teilwahlen verschoben wurde, und in der Hoffnung, daß sich das haitianische Volk in Kürze wieder in freien und fairen Wahlen äußern kann,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

in Befürwortung der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹⁶⁷ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

betonend, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und mit Genugtuung über die Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷ enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenstellung:

a) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispiels-

weise bei der Ausbildung der Polizei, der Unterstützung von Bemühungen um eine Reform des Gerichtswesens und dem Aufbau einer unparteiischen Justiz;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1998 zu billigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung mindestens zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in dem letzten solchen Bericht aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/175. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/198 B vom 27. März 1997, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala um ein Jahr, das heißt bis zum 31. März 1998, zu genehmigen, und auf ihre Resolution 51/198 C vom 31. Juli 1997, in der sie die beiden Parteien und alle Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft ermutigt hat, sich den Anstrengungen zur Umsetzung der zweiten Phase der Vereinbarung über den Zeitplan für die Umsetzung, die Einhaltung

¹⁶⁷ A/52/687.

und die Verifikation der Friedensabkommen¹⁶⁸ bis zum 31. Dezember 1997 anzuschließen,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des siebenten Menschenrechtsberichts der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁶⁹,

sowie unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die von den zentralamerikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erzielten Fortschritte¹⁷⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁷¹ und der darin enthaltenen Empfehlungen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, den Anforderungen des Verifikationsprozesses im Zweijahreszeitraum 1998-1999 angemessen zu entsprechen,

ermutigt durch die Anstrengungen, die die Parteien und die Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft zur Unterstützung der Friedensabkommen unternommen haben,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung und der besseren Koordinierung der aus den Friedensabkommen hervorgegangenen Programme und Projekte seitens der internationalen Gemeinschaft,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien darum ersucht haben, daß sich das Mandat der Mission auf denselben Zeitraum erstreckt wie der Zeitplan für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen, nämlich auf vier Jahre, von 1997 bis 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁷¹;

2. *begrüßt* den siebenten Menschenrechtsbericht der Mission¹⁶⁹;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über die von den zentralamerikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erzielten Fortschritte¹⁷⁰;

4. *fordert* die Parteien *auf*, auch weiterhin den Verpflichtungen nachzukommen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁷² und den anderen Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere den Verpflichtungen, die in der zweiten Phase des Zeitplans für die

¹⁶⁸ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁶⁹ A/52/330.

¹⁷⁰ A/52/344.

¹⁷¹ A/52/554.

¹⁷² A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

Umsetzung, die Einhaltung und die Verifikation der Friedensabkommen¹⁶⁸ enthalten sind;

5. *fordert* die Parteien und alle Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen um Konsensbildung, Aussöhnung und Entwicklung weiter zu verstärken und dabei die schwächsten Bereiche der Gesellschaft besonders zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. April bis zum 31. Dezember 1998 zu genehmigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen zur Struktur und Personalausstattung der Mission nach dem 31. Dezember 1998 vorzulegen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Friedensbemühungen in Guatemala auch künftig zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/176. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987¹⁷³ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung

¹⁷³ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 50/58 B vom 12. Dezember 1995 über internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser¹⁷⁴,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des zentralamerikanischen Integrationssystems, des institutionellen Rahmens, der in erster Linie einen umfassenden Integrationsprozeß fördern soll; der Verabschiedung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, des neuen integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und umweltrelevanter Fortschritte enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; der Ausarbeitung des neuen Modells der zentralamerikanischen demokratischen Sicherheit und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedensprozesses und die Grundlage für eine allseitig nützliche Neudefinition der Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

mit Genugtuung über das am 29. Dezember 1996 zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca unterzeichnete Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹⁷⁵, mit dem alle im Rahmen des Friedensprozesses und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Abkommen in Kraft traten und somit der letzten und am längsten andauernden bewaffneten Konfrontation in der Region ein Ende bereitet wurde,

in Anerkennung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der in den guatemalteckischen Friedensübereinkünften enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich der Fortschritte im Hinblick auf die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in das Zivilleben, die Versorgung der Rückkehrer, die Einsetzung von Sonderkommissionen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie der Fortschritte hinsichtlich der Verfassungsreformen,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

mit Genugtuung über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren An-

strengungen unter anderem zu Verfassungsreformen, zur Stärkung und Entmilitarisierung der Zivilgesellschaft, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Abhaltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich tiefgreifende politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima geschaffen haben, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, daß die Wiederherstellung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und einer ebensolchen Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozeß ist, der sich ernsten strukturellen Herausforderungen gegenüber sieht und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung verbunden ist, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die eine der Hauptursachen der Spannungen und Konflikte waren und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

nachdrücklich hinweisend auf die gemeinsame Teilnahme der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder an der Generaldebatte ihrer zweiundfünfzigsten Tagung, auf der sie im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen erneut ihren Beschluß und ihren politischen Willen bekundet haben, auch weiterhin alles zu tun, um allmählich und schrittweise als Zielpunkt der in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 12. Dezember 1991¹⁷⁶ vorgesehenen Gemeinschaft die in der Erklärung von Nicaragua vom 2. September 1997 vorgesehene Zentralamerikanische Union zu verwirklichen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen ver-

¹⁷⁴ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

¹⁷⁵ A/51/796-S/1997/114, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁷⁶ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

¹⁷⁷ A/52/344.

abschiedeten Übereinkünfte den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluß der Präsidenten, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und bestandfähiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten in und außerhalb der Region;

4. *erkennt an*, daß die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muß, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, eine Umkehr zu verhindern und den Frieden und die Demokratisierung in der Region zu konsolidieren und die Ziele der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷⁴ zu fördern;

5. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹⁷⁵ und das Inkrafttreten der anderen während des Friedensprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca geschlossenen Abkommen sowie die Fortschritte, die bei der Umsetzung dieser Abkommen erzielt wurden, und fordert alle Sektoren der guatemaltekischen Gesellschaft nachdrücklich auf, sich diesen Anstrengungen anzuschließen und mutig und entschlossen auf die Konsolidierung des Friedens im Einklang mit Buchstaben und Geist der Friedensübereinkünfte hinzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensübereinkünfte, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala bei der Erfüllung ihres Auftrags entschlossen zu unterstützen;

7. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als desjenigen rechtlichen und institutionellen Organs, das zur Koordinierung und Harmonisierung der Anstrengungen notwendig ist, die ergriffen werden, um die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltbezogene und politische Integration der zentralamerikanischen Länder im Einklang mit den von den Regierungen des Isthmus zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratisierung festgelegten Ziele und Prioritäten herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem besser und effizienter in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen;

8. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die aufgrund regionaler oder nationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straßlosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Freunde der Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), dem politischen Dialog und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union sowie den anderen kooperierenden Ländern und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tiefempfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

10. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für eine bestandfähige Entwicklung und die Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/178. Vollmachten der Vertreter auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁷⁸,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997*

52/209. Unternehmen und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/171 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Privatisierung im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung, des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung", 48/180 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung" und 50/106 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Unternehmen und Entwicklung" sowie auf die Agenda für Entwicklung¹⁷⁹,

mit Genugtuung darüber, daß viele Länder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierungspolitiken der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung als Mittel zur Steigerung der Effizienz und des Wirtschaftswachstums und zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung weiterhin große Bedeutung beimessen,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Marktes und des Privatsektors für das effiziente Funktionieren von Volkswirtschaften in verschiedenen Stadien der Entwicklung,

sowie in Anerkennung des souveränen Rechts eines jeden Staates, über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile eines jeden Sektors und eingedenk der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vielfalt in der Welt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung"¹⁸⁰;

2. *unterstreicht* die positive Rolle, die dem Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung sowie bei der Mobilisierung von Ressourcen zukommt;

3. *betont*, daß der Privatsektor in jedem Land, namentlich die internationalen Investoren, einen positiven Beitrag zur Durchführung der innerstaatlichen makroökonomischen Politiken und Stabilisierungsprogramme leistet;

4. *ist sich dessen bewußt*, daß die Privatwirtschaft einschließlich transnationaler Unternehmen eine zentrale Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes spielt, daß stabile politische Rahmenbedingungen der Privatwirtschaft Möglichkeiten und Anstöße zu einem verantwortungsbewußten und effizienten Handeln und zur Verfolgung längerfristig ausgerichteter Strategien geben und daß höherer Wohlstand, ein vorrangiges Ziel des Entwicklungsprozesses, vor allem durch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Privatwirtschaft entsteht;

5. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein stabiles und transparentes Umfeld für Handelsgeschäfte in allen Ländern unabdingbar ist, wenn Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkräfte und andere wichtige Ressourcen über Staatsgrenzen hinweg mobilisiert und so Wachstum und Entwicklung gefördert werden sollen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung für die Verbesserung des internationalen Handelsumfelds unverzichtbar sind;

6. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente und Mitsprache gewährleistende Prozesse ein förderliches Umfeld zu schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, sowie insbesondere dabei, die Rahmenbedingungen im Bereich der Rechtsprechung, der Exekutive und der Gesetzgebung zu schaffen, die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für gutes Management erforderlich sind;

7. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung ist;

8. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, den Privatsektor unter anderem über Gemeinschaftsunternehmungen zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften stärker an der Erbringung von Infrastrukturleistungen zu beteiligen, insbesondere in den Übergangsländern, wobei die Grundversorgung und der Schutz der Umwelt gesichert bleiben müssen;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß der informelle Sektor in vielen Ländern einen beträchtlichen Teil der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmacht und eine besonders wichtige Einnahmequelle für Frauen ist und daß die schrittweise Integration dieses Sektors gefördert werden sollte;

10. *betont*, wie wichtig Kleinstkredite für in Armut lebende Menschen sind, da sie ihnen die Gründung von Kleinstunternehmen ermöglichen, die ihrerseits selbständige Erwerbsmöglichkeiten schaffen und zur Selbstbestimmung, insbesondere der Frauen, beitragen, und fordert die Stärkung von Institutionen, die Mikrofinanzierungen, insbesondere die Vergabe von Kleinstkrediten, unterstützen;

11. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative, unter anderem über den informellen Sektor und die

¹⁷⁸ A/52/719, Ziffer 11.

¹⁷⁹ Resolution 51/240, Anlage.

¹⁸⁰ A/52/428.

Kleinstunternehmen, beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Bürgergesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

12. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die Genossenschaften beim Aufbau und bei der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen spielen;

13. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, weiterhin als ein Forum für den zwischenstaatlichen Dialog zu dienen, an dem sich Vertreter aus dem Privatsektor beteiligen und in dem Fragen im Zusammenhang mit der Privatisierung, dem Aufbau von Unternehmen sowie mit internationalen Investitionsströmen behandelt werden, und begrüßt die Bemühungen, die der Generalsekretär der Konferenz unternimmt, um eine dauerhafte Entwicklungspartnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren aufzubauen, namentlich im Rahmen der Initiative "Partner für die Entwicklung", die 1998 in Lyon (Frankreich) anlaufen wird;

14. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten zur Förderung des Aufbaus von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei zu unterstützen;

15. *betont*, daß die Auslagerung von Aktivitäten von transnationalen Unternehmen auf kleine und mittlere Unternehmen die unternehmerische Initiative und die Privatisierung in den Entwicklungsländern fördert;

16. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, sich im Einklang mit ihren Mandaten auch künftig verstärkt für die Förderung unternehmerischer Initiative einzusetzen und im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Durchführung dieser Resolution die Rolle des Privatsektors im Entwicklungsprozeß unter Berücksichtigung der Prioritäten eines jeden Landes und der Gleichstellung der Geschlechter gebührend zu beachten, und erklärt in diesem Zusammenhang, daß insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer sowie der Übergangsländer dabei unterstützt werden müssen, ihre Kapazität zur Förderung einer größeren Beteiligung des Privatsektors zu stärken;

17. *beschließt*, den Punkt "Unternehmen und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen einen analytischen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und der Generalversammlung auf der genannten Tagung vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/211. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995 und 51/195 A vom 17. Dezember 1996 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die beträchtliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen und der Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch achtzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und den engen Zusammenhang unterstreichend, der zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Maßnahmen auf dem Weg zu einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu ergreifen, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der über den Zugang humanitärer Organisationen zu einigen Teilen des Landes sowie andere humanitäre Tätigkeiten verhängten vorsätzlichen Einschränkungen möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel auskommen müssen wird,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt werden,

sowie zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere immer wieder

vorkommende Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan und die unzureichenden Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Situation zu beheben,

in Würdigung der Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach wie vor unterstützt, und in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸¹ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und deren Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸² und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, um Pläne für den nationalen Wiederaufbau und

die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre humanitäre Hilfe für Afghanistan systematisch zu koordinieren, insbesondere mit dem Ziel, eine kohärente Vorgehensweise im Hinblick auf die Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Plünderung der Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern nicht zu behindern und die Tätigkeit der Organisationen im Zusammenhang mit der Gewährung humanitärer Hilfe, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Unterkünften sowie der gesundheitlichen Versorgung zu erleichtern, wofür der Zugang zu den Hilfsbedürftigen unabdingbar ist;

7. *bringt ihre ernste Besorgnis* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird, *zum Ausdruck*;

8. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸² A/52/536.

auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen und die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, insbesondere auch von Frauen und Mädchen, im Einklang mit allen Übereinkünften und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³, voll zu achten;

11. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei der Umsetzung der vom Exekutivausschuß für humanitäre Angelegenheiten empfohlenen Politiken und Maßnahmen voll zusammenzuarbeiten, wie es in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs¹⁸² heißt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordination der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

B

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995 und 51/195 B vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

überzeugt, daß es keine militärische Lösung für den afghanischen Konflikt gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Verhandlungslösung des Konflikts,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben und zum Teil zur Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung geführt hat und die Stabilität und friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährdet,

sowie zutiefst besorgt über die flagranten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen¹⁸⁴ sowie die internationalen Übereinkünfte und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, soweit sie die Kriegführung durch die afghanischen Parteien betreffen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

mit Genugtuung über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen und die unzureichenden Maßnahmen zur Umkehrung dieser Situation sowie betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie, die Gleichberechtigung und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, die die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan, Botschafter Lakhdar Brahimi, in dieser Hinsicht unternommen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für das in Unterstützung und im Benehmen mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans und zutiefst besorgt über die fortdauernde Unterstützung in allen ihren Formen, die zu einer Verlängerung des Konflikts geführt hat oder dazu führen kann, namentlich die Belieferung der afghanischen Parteien mit Waffen, militärischem Gerät und Munition,

¹⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

zutiefst besorgt über die nach wie vor zunehmende Gewinnung von Suchtstoffen und den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen aus Afghanistan, der eine Bedrohung der Stabilität der Region darstellt und der Gesundheit und dem Wohl der Bevölkerung in den Nachbarstaaten und anderswo Schaden zufügt,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁸⁵ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, unter anderem den Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sicherzustellen,

betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁶ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. betont, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden, und fordert sie alle nachdrücklich auf, dem wiederholten Aufruf der Vereinten Nationen zum Frieden Folge zu leisten;

3. fordert alle afghanischen Parteien auf, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, den Konflikt auf politischem Weg dauerhaft beizulegen;

4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität und Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen;

5. verurteilt die militärische Unterstützung der afghanischen Parteien durch das Ausland, die 1997 unvermindert weitergegangen ist, und fordert alle Staaten, die es betrifft, auf, die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und Mitwirkung ausländischen Militärpersonals, sofort einzustellen;

6. ermutigt den Generalsekretär, die Frage der Durchführung vorläufiger Untersuchungen über die Verhängung eines wirksamen Waffenembargos weiterzuverfolgen, wie auch die Frage, wie ein solches Embargo auf faire und verifizierbare Art durchgeführt werden könnte;

7. unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs zur Aufstellung eines soliden internationalen Rahmens, der es gestattet, die externen Aspekte der afghanischen Frage anzugehen, und fordert alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen auf, ihren Einfluß auf konstruktive Weise geltend zu machen, indem sie die Vereinten Nationen unterstützen und eng mit ihnen zusammenarbeiten, um den Frieden in Afghanistan zu fördern;

8. unterstützt den Generalsekretär außerdem bei den Bemühungen, die er nach wie vor in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, unternimmt, um den politischen Prozeß zu fördern, der darauf gerichtet ist, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts unter Beteiligung aller afghanischen Parteien und aller Teile der afghanischen Bevölkerung herbeizuführen, und bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternehmen;

9. ersucht den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, insbesondere eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien herbeizuführen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Übergangsregierung der nationalen Einheit führt;

10. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verlangt, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

11. begrüßt den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

12. bringt ihr Bedauern über die Opfer unter der Zivilbevölkerung, die durch den unterschiedslosen Einsatz von Landminen verursacht wurden, zum Ausdruck und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

13. ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

¹⁸⁶ A/52/682-S/1997/894; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/894.

sowie die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin eingehend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten Bericht aufzunehmen, der gemäß Ziffer 19 dieser Resolution vorzulegen ist;

14. *verurteilt* die nach wie vor vorkommende Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

15. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

16. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation und der Menschheit zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

17. *wiederholt*, daß die Fortdauer des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel

schaft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *spricht* dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *ihre Anerkennung aus* und nimmt Kenntnis von den von dem Programm im Zusammenhang mit dem Verbot des Anbaus und der Verwendung von Opium und des Handels mit Opium in Afghanistan entgegengenommenen Mitteilungen und fordert die uneingeschränkte Einhaltung dieser Verpflichtungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/30	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte (A/52/591) .	62	9. Dezember 1997	86
52/31	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/52/592)	63	9. Dezember 1997	87
52/32	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/52/594)	65	9. Dezember 1997	87
52/33	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/52/595)	66	9. Dezember 1997	88
52/34	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/52/596)	67	9. Dezember 1997	89
52/35	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/52/597)	68	9. Dezember 1997	91
52/36	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/52/598)	69	9. Dezember 1997	92
52/37	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/52/599)	70	9. Dezember 1997	93
52/38	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/52/600)			
	A. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	71	9. Dezember 1997	95
	B. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71	9. Dezember 1997	96
	C. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71	9. Dezember 1997	96
	D. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71	9. Dezember 1997	97
	E. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	71	9. Dezember 1997	98
	F. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	71	9. Dezember 1997	98
	G. Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen	71	9. Dezember 1997	99
	H. Beiträge zur Herbeiführung des Verbots von Antipersonenminen	71	9. Dezember 1997	100
	I. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71	9. Dezember 1997	100
	J. Kleinwaffen	71	9. Dezember 1997	101
	K. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	71	9. Dezember 1997	102
	L. Nukleare Abrüstung	71	9. Dezember 1997	104
	M. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	9. Dezember 1997	105
	N. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	71	9. Dezember 1997	107
	O. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	71	9. Dezember 1997	108
	P. Regionale Abrüstung	71	9. Dezember 1997	109
	Q. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71	9. Dezember 1997	109
	R. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71	9. Dezember 1997	110
	S. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	71	9. Dezember 1997	111
	T. Stand des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	71	9. Dezember 1997	112
52/39	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/52/601)			
	A. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	9. Dezember 1997	112
	B. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72	9. Dezember 1997	113
	C. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72	9. Dezember 1997	114
	D. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72	9. Dezember 1997	116

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
52/40	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/52/602)			
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	9. Dezember 1997	116
	B. Bericht der Abrüstungskommission	73	9. Dezember 1997	117
	C. Die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	73	9. Dezember 1997	118
52/41	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/52/603)	74	9. Dezember 1997	118
52/42	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/52/604)	75	9. Dezember 1997	119
52/43	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/52/605)	76	9. Dezember 1997	120
52/44	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/52/606)	77	9. Dezember 1997	121
52/45	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/52/607)	78	9. Dezember 1997	122
52/46	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (A/52/608)	79	9. Dezember 1997	123
52/47	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/52/609)	80	9. Dezember 1997	123
52/48	Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten (A/52/610)	81	9. Dezember 1997	124

52/30. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/60 vom 12. Dezember 1995 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen gesetzten

Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend,* daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsstaaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, Bemühungen zu unternehmen, um soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Prüfungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/31. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wirksame Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften und anderen ähnlichen Verpflichtungen von ausschlaggebender Bedeutung sind und dazu einen wichtigen Beitrag geleistet haben,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993 und 50/61 vom 12. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992, 26. Juli 1993, 22. September 1995 und 6. August 1997 und die dazugehörigen Addenden²,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die weiteren Auffassungen Bericht zu erstatten, die ihm die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 50/61 unterbreiten;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/32. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/38 vom 10. Dezember 1996 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I Ziffer 6 des zitierten Textes).

² A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Korr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Korr.1, A/52/269.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993 und 49/66 vom 15. Dezember 1994, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs³ über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür dankend, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. empfiehlt die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksich-

tigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorläufig das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

4. unterstützt die Absicht, die der Generalsekretär in seinem Bericht³ bekundet hat, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen wiederaufzunehmen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der Ergebnisse der geplanten Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über Mittel und Wege zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

7. beschließt, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/33. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

³ A/52/302.

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen durch multilateral ausgehandelte, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck,

unter Hinweis darauf, daß in dem Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten⁴ festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine exklusive Gruppe von Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

betonend, daß international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *erinnert* an ihre Resolution 51/39 vom 10. Dezember 1996 und ihr Ersuchen an den Generalsekretär, den aktualisierten Bericht spätestens auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/34. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995 und 51/41 vom 10. Dezember 1996 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten

⁴ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

⁵ Resolution S/10-2.

aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/41 der Generalversammlung⁶,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der

Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(41)/RES/25 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 3. Oktober 1997 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/41 der Generalversammlung⁶;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu

⁶ A/52/271.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

seinem Bericht⁸ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/35. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992, 48/72 vom 16. Dezember 1993, 49/72 vom 15. Dezember 1994, 50/67 vom 12. Dezember 1995 und 51/42 vom 10. Dezember 1996 betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam zur Erreichung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Erklärungen, welche die Regierungen der südasiatischen Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegeben haben und in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen möglichst bald eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, an der die Staaten der Region und andere in Betracht kommende Staaten teilnehmen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *legt* den Staaten Südasiens *erneut eindringlich nahe*, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage einzuholen und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

⁸ A/45/435.

⁹ Resolution S-10/2.

¹⁰ A/52/306.

52/36. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in

dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹², der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹⁴, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992¹⁵,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden¹⁶,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem einschlägigen Beschluß der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen Elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁷ und von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁸ sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz¹⁹ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur

¹² Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.*

¹⁴ *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.*

¹⁵ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.*

¹⁶ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

¹⁷ Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹⁸ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

¹⁹ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

¹¹ Resolution S-10/2.

Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995 und 51/43 vom 10. Dezember 1996,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von

Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/37. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁰,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²¹, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, daß die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließ-

²⁰ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²¹ Resolution S-10/2.

lich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²² und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, daß während der Tagung 1997 in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluß der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²³ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß Verhandlungen zum Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁰ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, das in ihrem Beschluß vom 13. Februar 1992²³ enthaltene Mandat erneut zu prüfen, um es nach Bedarf zu aktualisieren, damit der Ad-hoc-Ausschuß während der Tagung 1998 der Abrüstungskonferenz wieder eingesetzt werden kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Textes).

²³ CD/1125.

52/38. Allgemeine und vollständige Abrüstung**A**

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, daß alles getan werden muß, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 S vom 10. Dezember 1996, in der alle Staaten eindringlich aufgefordert wurden, den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen mit Nachdruck zu verfolgen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich zum Abschluß gebracht werden,

unter Betonung der Rolle, die das Gewissen der Öffentlichkeit bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit spielt, wie aus dem Ruf nach einem vollständigen Verbot von Antipersonenminen hervorgeht, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Internationalen Kampagne gegen Landminen und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Ottawa vom 5. Oktober 1996²⁴ und die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997²⁵, worin die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert wurde, ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen auszuhandeln, durch das der Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen verboten werden,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu gewinnen,

sowie entschlossen, in allen einschlägigen Gremien, so auch unter anderem in den Vereinten Nationen, der Abrüstungskonferenz, regionalen Organisationen und Gruppierungen sowie den Überprüfungskonferenzen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

gestützt auf den Grundsatz des humanitären Völkerrechts, wonach das Recht der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung nicht unbeschränkt ist, auf den Grundsatz, wonach es verboten ist, in bewaffneten Konflikten Waffen, Geschosse und Materialien sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und auf den Grundsatz, wonach zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden ist,

mit Genugtuung über den am 18. September 1997 in Oslo (Norwegen) erfolgten Abschluß der Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung,

1. *bittet* alle Staaten, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das am 3. und 4. Dezember 1997 in Ottawa (Kanada) und am 5. Dezember 1997 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und das bis zu seinem Inkrafttreten am Amtssitz zur Unterzeichnung aufliegt, zu unterzeichnen;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, das Übereinkommen nach der Unterzeichnung unverzüglich zu ratifizieren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, zur vollen Verwirklichung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen, damit im Hinblick auf die Fürsorge und Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Minenaufklärungsprogramme, die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und die Sicherstellung ihrer Vernichtung Fortschritte erzielt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

²⁴ A/C.1/51/10, Anhang I.

²⁵ Siehe CD/1467.

²⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

B

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt,

unter gebührender Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Transparenz und den Sicherheitsbedürfnissen aller Staaten auf regionaler und internationaler Ebene,

in der Erkenntnis, daß der Grundsatz der Transparenz unbeschadet der Tatsache, daß das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷ in seiner derzeitigen Form sieben Kategorien konventioneller Waffen umfaßt, auch auf Massenvernichtungswaffen und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien angewandt werden sollte, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen,

in der Überzeugung, daß größere Transparenz bei Massenvernichtungswaffen und Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, als Katalysator auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung wirken könnte,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰ sowie anderer Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit Transfers von Ausrüstung und Technologien werden, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung³¹;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Transparenz auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der Transfers von Ausrüstung

und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege einzuholen, wie im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der konventionellen Waffen die Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, erhöht werden könnte, und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen gesonderten Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

C

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. Dezember 1994, 50/70 H vom 12. Dezember 1995 und 51/45 L vom 10. Dezember 1996,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

²⁷ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

³⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

³¹ A/52/312 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2 und A/52/316.

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen beziehungsweise empfohlen wurden, um eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

sich stützend auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere den Abschnitt mit dem Titel "Vorbeugende Diplomatie, friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Abrüstung"³²,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Vernichtung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

6. *ermutigt* die Einrichtung in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der am 26. März 1997 in Bamako abgehaltenen Ministerkonsultation über den Vorschlag eines Moratoriums für die Einfuhr,

Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in der Region und ermutigt die betreffenden Staaten, ihre Konsultationen in dieser Frage fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

D

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995 und 51/45 D vom 10. Dezember 1996,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁴ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs-

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/52/1), Abschnitt II.D.

³³ Resolution S-10/2.

³⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

³⁵ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

³⁶ A/52/228.

und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1998 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms³⁷ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

E

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995 und 51/45 E vom 10. Dezember 1996,

betonend, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, daß die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen gebührend berücksichtigen müssen und daß alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Überein-

künften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen müssen, daß die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

F

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG: BERICHT DES VORBEREITUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DIE VIERTE SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995 und 51/45 C vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 108 des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, worin die

³⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"³⁸,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, des Friedens und der Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts des Abschlusses des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ und der Verabschiedung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁹ im Jahr 1996 sowie des geänderten Protokolls II⁴⁰ und des neuen Protokolls IV⁴⁰ des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *macht sich* die Empfehlung *zu eigen*, die die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1997 abgegeben hat³⁸, dahin gehend, daß der Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die Tagesordnung der Tagung 1998 der Kommission aufgenommen werden sollte;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung

aufzunehmen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen auf der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission den genauen Termin der Sondertagung festzulegen und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung zu entscheiden.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

G

KONSOLIDIERUNG DES FRIEDENS DURCH PRAKTISCHE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 N vom 10. Dezember 1996,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten praktischen Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen, interessierte und betroffene Mitgliedstaaten im besonderen sowie der Generalsekretär der Bedeutung derartiger praktischer Abrüstungsmaßnahmen seit der Verabschiedung der Resolution 51/45 N zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt haben,

unter Hinweis darauf, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um praktische Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

im Hinblick auf die auf der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission in der Arbeitsgruppe III geführten Beratungen über den Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N der Generalversammlung", bei denen es insbesondere um den Anwendungsbereich der Resolution 51/45 N ging,

erfreut darüber, daß die Abrüstungskommission die "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Rahmen der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁴¹ verabschiedet hat,

unter Bezugnahme auf ihre Resolution 50/70 B vom 12. Dezember 1995 *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen⁴²

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/52/42), Ziffer 44.

³⁹ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁰ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁴² A/52/298, Anhang.

und seiner Bedeutung im Rahmen der vorliegenden Resolution und der laufenden Arbeiten der Abrüstungskommission,

1. *betont* die besondere Bedeutung, die den auf der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission in der Arbeitsgruppe III geführten Beratungen über den Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N in der Generalversammlung" im Hinblick auf dieses Thema zukommt, nimmt Kenntnis von dem Papier des Vorsitzenden vom 9. Mai 1997⁴³ und von den anderen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen als einer nützlichen Grundlage für weitere Beratungen und ermutigt die Abrüstungskommission, ihre Bemühungen um die Verabschiedung solcher Richtlinien fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen⁴⁴ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *ist sich* in bezug auf Abschnitt III Ziffer 12 des Berichts⁴⁴ *bewußt*, daß es wesentlich zur wirksamen Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen beitragen würde, wenn die internationale Gemeinschaft bereit wäre, die betroffenen Staaten bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens zu unterstützen;

4. *bittet* die interessierten Staaten, eine Gruppe einzusetzen, die diesen Prozeß erleichtern und die in Gang gekommene Dynamik nutzen soll, und ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen dieser Gruppe zu unterstützen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

H

BEITRÄGE ZUR HERBEIFÜHRUNG DES VERBOTS VON ANTIPERSONENMINEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994, 50/70 O vom 12. Dezember 1995 und 51/45 S vom 10. Dezember 1996,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die unternommen werden, um dem Problem der Landminen zu begegnen, und unterstreichend, daß die in den verschiedenen Foren

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/52/42), Anhang III.

⁴⁴ A/52/289.

unternommenen Bemühungen einander gegenseitig verstärken sollten,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen einiger Staaten, Verbote, Moratorien und andere Beschränkungen der Weitergabe von Antipersonenminen zu erlassen, sowie von den sonstigen Maßnahmen, die einseitig ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und multilateraler Ebene im Hinblick auf die Minenräumung und die Rehabilitation der Opfer unternommen werden,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁴⁵,

1. *fordert* alle Staaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um einen Beitrag zu dem Ziel der Beseitigung von Antipersonenminen zu leisten;

2. *begrüßt* als Interimsmaßnahmen die verschiedenen Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen, die einige Staaten bereits über Antipersonenminen verhängt haben, und fordert diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, auf, solche Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen so bald wie möglich zu erlassen und in Kraft zu setzen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz, ihre Anstrengungen in der Frage der Antipersonenminen zu verstärken;

4. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Beiträge zur Herbeiführung des Verbots von Antipersonenminen" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

I

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁴⁶ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁴⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530⁴⁸, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27).

⁴⁶ Siehe A/43/398, Anhang I.

⁴⁷ Siehe A/44/603, Anhang I.

⁴⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990))*.

sowie mit *Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁴⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon *Kenntnis nehmend*, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁵⁰,

im *Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵¹ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter *Hinweis* auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im *Bewußtsein* der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter *Hinweis* auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 in dieser Angelegenheit verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem *Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle⁴⁸ allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, wie von den Teilnehmern an dem Moskauer Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

J

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 B vom 12. Dezember 1995,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolution 51/45 L vom 10. Dezember 1996, in der sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Klein-

⁴⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁵⁰ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁵¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁵² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁵³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*, Abschnitt III.E.

waffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion begrüßt hat,

in der Überzeugung, daß es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵⁴ festgeschrieben ist, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden,

ferner erneut erklärend, daß es dringend praktischer Abrüstungsmaßnahmen bedarf, was die Konflikte, mit denen die Vereinten Nationen zur Zeit befaßt sind, sowie die Waffen betrifft, die derzeit Hunderttausende von Menschen töten,

mit Genugtuung über die Vorlage des mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Berichts des Generalsekretärs⁴², der Maßnahmen zur Reduzierung der exzessiven und destabilisierenden Ansammlung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen in bestimmten Regionen der Welt sowie zur künftigen Verhütung dieser Ansammlung und Weitergabe enthält,

sowie mit Genugtuung über die Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991, die von der Abrüstungskommission im Jahre 1996 im Konsens verabschiedet wurden⁴¹, und Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Kommission um die Ausarbeitung von Richtlinien für Situationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich der Demobilisierung ehemaliger Kombattanten, der Beseitigung und Vernichtung von Waffen sowie vertrauen- und sicherheitsbildender Maßnahmen,

1. *macht sich* die Empfehlungen in dem Bericht über Kleinwaffen⁴² *zu eigen*, der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen einstimmig gebilligt wurde, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Empfehlungen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen nach Möglichkeit und, soweit notwendig, in Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen und regionalen Organisationen und/oder durch internationale und regionale

Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Nachrichten-, Zoll- und Grenzschutzdiensten umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und, soweit notwendig, in Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen und regionalen Organisationen möglichst bald eine Untersuchung über die Probleme im Zusammenhang mit Munitionen und Sprengstoffen in allen ihren Aspekten in die Wege zu leiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht und zu den Maßnahmen einzuholen, die sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben, und insbesondere ihre Auffassungen über die Empfehlung betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten so rechtzeitig einzuholen, daß die Generalversammlung diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm 1998 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen sind, einen Bericht über *a)* die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Kleinwaffen und *b)* weitere Maßnahmen, deren Ergreifung empfohlen wurde, zu erstellen, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Empfehlungen im Hinblick auf Situationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich der Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und der Beseitigung und Vernichtung von Waffen, umzusetzen;

7. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

K

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995 und 51/45 G vom 10. Dezember 1996,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die

⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶, der von den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

mit Genugtuung über die Entfernung aller Kernwaffen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aus dem Hoheitsgebiet von Belarus, Kasachstan und der Ukraine,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung, die die Präsidenten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 in Helsinki abgegeben haben⁵⁷ und in der sie übereingekommen sind, daß sie sofort nach Inkrafttreten des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen beginnen würden,

mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern⁵⁸, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrags⁵⁹ und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶⁰,

im Hinblick darauf, daß in dem Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸, einschließlich des nachstehend angegebenen Aktionsprogramms, hingewiesen wird:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 sowie größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung darüber, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet³⁹ und zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, und davon Kenntnis nehmend, daß dieser Vertrag danach von über 140 Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist,

sowie mit Genugtuung über den reibungslosen Ablauf des verstärkten Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie darüber, daß der Vorbereitungsausschuß für die nächste Überprüfungs-konferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden wird, seine erste Tagung im April 1997 mit Erfolg abgeschlossen hat,

daran erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüsselstellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ sind, *nachdrücklich auf*, eingedenk der Wichtigkeit der Universalität des Vertrags diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Demontage von Kernwaffen unternommen werden, und vermerkt, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus resultierenden spaltbaren Materials ist;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung der Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die nächste Überprüfungs-konferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg führt;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

⁵⁶ Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁵⁷ Siehe CD/1460.

⁵⁸ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 3.

⁵⁹ Ebd., Beschluß 1.

⁶⁰ Ebd., Beschluß 2.

L

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995 und 51/45 O vom 10. Dezember 1996 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Erprobung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluß zu bringen,

in der Erwägung, daß nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

von neuem darauf hinweisend, daß in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁹ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten sowie einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte in

Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I-⁵⁵ und des START-II-Vertrags⁵⁶ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶¹ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

eingedenk der Ziffer 84 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll, der Ziffer 58 des Schlußdokuments der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Län-

⁶¹ A/51/218, Anhang.

der⁶² und der Ziffern 40 bis 42 des Kommuniqués des am 25. September 1997 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁶³, in dem als ein erster Schritt der Abschluß eines universellen, rechtsverbindlichen multilateralen Übereinkommens gefordert wird, mit dem sich alle Staaten auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen verpflichten,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen⁶⁴, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob über die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁶⁵, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁶⁶ und die Auffassungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

1. *erkennt an*, daß angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufen-

programm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffen einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß einige Staaten sich nach wie vor gegen die in der Resolution 51/45 O der Generalversammlung geforderte Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz wenden;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

7. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen⁶⁴ sowie das von sechsundzwanzig Delegationen vorgeschlagene Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung zu berücksichtigen⁶⁵;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

M

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

⁶² A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

⁶³ A/52/447-S/1997/775, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/775.

⁶⁴ A/C.1/51/12, Anhang.

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*, Ziffer 30.

⁶⁶ CD/1299.

mit *Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁶⁷ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit *Genugtuung* über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit *Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in *Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre kooperativen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

unter *Hinweis* auf die Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung vom April 1996⁶⁸,

mit der *nachdrücklichen Aufforderung* zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶ zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit *Genugtuung* über die gemeinsame Erklärung über künftige Reduzierungen der nuklearen Streitkräfte und die gemeinsame Erklärung, in der die Bestandteile eines Abkommens über Abwehrsysteme gegen Gefechtsfeldflugkörper höherer Geschwindigkeit dargelegt werden, die beide von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 herausgegeben wurden⁵⁷, sowie über ihre gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁶⁹,

mit *Genugtuung* über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle

Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau⁵⁶ und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *begrüßt ferner* die am 21. März 1997 in Helsinki herausgegebene gemeinsame Erklärung⁵⁷, in dem die Präsidenten Jeltsin und Clinton Einvernehmen darüber erzielten, daß ihre beiden Länder nach dem Inkrafttreten von START II sofort mit den Verhandlungen über ein drittes Abkommen, START III, beginnen würden, das unter anderem eine Verringerung bis zum 31. Dezember 2007 auf eine niedrigere Gesamtzahl von 2,000 bis 2,500 strategischen nuklearen Gefechtsköpfen vorsehen würde, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Transparenz der Bestandsverzeichnisse von strategischen nuklearen Gefechtsköpfen und der Vernichtung von strategischen nuklearen Gefechtsköpfen ergreifen und weitere Maßnahmen durchführen würden, um die Nichtumkehrbarkeit dieser einschneidenden Reduzierungen zu fördern;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Protokoll zum START-II-Vertrag, der Gemeinsamen einvernehmlichen Erklärung und den Schreiben über die baldige Inaktivierung, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 26. September 1997 in New York unterzeichnet wurden und die den weiteren Prozeß noch einschneidenderer Reduzierungen und Begrenzungen der strategischen Offensivwaffen fördern sollen;

5. *begrüßt* die am 26. September 1997 von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene Unterzeichnung einer Reihe maßgeblicher Übereinkünfte, die zur Gewährleistung der Bestandsfähigkeit des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁶⁹ beitragen;

6. *bringt ihre Befriedigung* über das Inkrafttreten und die fortdauernde Durchführung des Vertrags von 1991⁵⁵ sowie über die Mitteilung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Vertrag von 1993⁵⁶ zum Ausdruck und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, entsprechende Maßnahmen zur Ratifikation des Vertrags zu ergreifen;

⁶⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

⁶⁸ A/51/131, Anhang I.

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

7. *bringt ferner ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁶⁷ nach wie vor durchgeführt wird, und vor allem darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

8. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per 1. Juni 1995, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996 und aus dem Hoheitsgebiet von Belarus per 30. November 1996;

9. *ermutigt* Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

10. *begrüßt* die Teilnahme von Belarus, Kasachstan und der Ukraine an dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

11. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich auf*, sofort nach Inkrafttreten des START-II-Abkommens mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen zu beginnen und so die Vereinbarungen zu verwirklichen, die sie in der in Helsinki herausgegebenen gemeinsamen Erklärung⁵⁷ geschlossen haben;

12. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des letztendlichen Ziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

13. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Gespräche und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

N

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 B vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem

Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung⁶⁰,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷², und Pelindaba⁷³, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁷⁴ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der kernwaffenfreien Zone durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁵,

1. *begrüßt* den Beitrag, den der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ dazu leisten, die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung

⁷⁰ Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik.

⁷¹ Vertrag über die atomfreie Zone im Südpazifik.

⁷² Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südasiens.

⁷³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika.

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *hebt* die Rolle *hervor*, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

O

GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN RICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994 und 51/45 M vom 10. Dezember 1996,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere

das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

sowie daran erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat,

mit Genugtuung feststellend, daß der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale und unilaterale Übereinkünfte oder Regelungen ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenarsenale beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Gewährleistung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, daß bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1997 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶¹,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1998 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung,

Weitergabe, Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

P

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995 und 51/45 K vom 10. Dezember 1996 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind³³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁷⁶,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

Q

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, und 51/45 Q vom 10. Dezember 1996,

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁷⁷ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

R

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995 und 51/45 H vom 10. Dezember 1996,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷⁷ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁷⁸, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1996 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷⁷, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

⁷⁷ CD/1064.

⁷⁸ A/52/312 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2.

⁷⁹ A/52/316.

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *beschließt*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und ersucht zu diesem Zweck

a) die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁸⁰ zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die in seine Zuständigkeit fallenden Empfehlungen in seinem Bericht aus dem Jahre 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

8. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

S

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE
IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997⁸¹ und die am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung der Außenminister Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁸²,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Schaffung von kernwaffenfreien Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen, so auch in Südasien, zur Festigung des Friedens und der Stabilität auf regionaler und weltweiter Ebene beitragen wird und den Sicherheitsinteressen der Staaten in der zentralasiatischen Region entspricht,

mit Genugtuung über das Angebot Kirgisistans, 1998 in Bischkek eine beratende Sachverständigentagung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien abzuhalten,

1. *fordert alle Staaten auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Ländern im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

3. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer dreiundfünfzigsten

⁸⁰ A/49/316 und A/52/316.

⁸¹ A/52/112, Anhang.

⁸² A/52/390, Anhang.

Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

T

STAND DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dem Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 51/45 T vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

1. *begrüßt es*, daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ am 29. April 1997 mit 87 ursprünglichen Vertragsstaaten in Kraft getreten ist und daß danach 17 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die vom 6. bis 23. Mai 1997 in Den Haag im Königreich der Niederlande abgehaltene Erste Konferenz der Vertragsstaaten mit Erfolg die Organisation für das Verbot chemischer Waffen gegründet hat, mit Botschafter José M. Bustani (Brasilien) als deren erstem Generaldirektor;

3. *betont*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

4. *unterstreicht*, daß es unbedingt wichtig ist, daß alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Organisation für das Verbot chemischer Waffen rasch Verifikationstätigkeiten eingeleitet hat, namentlich die Bearbeitung der Erklärungen der Vertragsstaaten und die Durchführung von Inspektionen von mit chemischen Waffen zusammenhängenden oder sonstigen deklarierten Einrichtungen, wie im Übereinkommen verlangt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bald Aktivitäten im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in die Wege leitet;

6. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren

Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in jüngster Zeit in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/39. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁸³, in dem er seine Überzeugung bekundet, daß das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und daß das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der

⁸³ A/52/309 und Korr.1.

Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in der Erwägung, daß das Regionalzentrum seine erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagungen in Katmandu sowie in Sapporo (Japan) im Jahr 1997,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 50/71 D vom 12. Dezember 1995, insbesondere ihre nachdrückliche Unterstützung für den Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Katmandu-Prozeß 1998 seit zehn Jahren besteht;

3. *dankt* für die politische Unterstützung, die dem Regionalzentrum weiterhin zuteil wurde, und für die finanziellen Beiträge, die bei ihm eingingen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

B

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995 und 51/46 C vom 10. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

sowie davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁸⁴,

1. *nimmt* Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁸⁵, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 51/46 C der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung, die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

⁸⁴ A/50/474, Anhang I.

⁸⁵ A/52/293.

4. *bittet* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, den Nichtangriffspakt, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, die Ratifikation zu beschleunigen, in der Überzeugung, daß das Inkrafttreten des Paktes wirksam zur Verhütung von Konflikten in der zentralafrikanischen Subregion beitragen wird;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Programme und Tätigkeiten des Ständigen beratenden Ausschusses für den Zeitraum 1997-1998, die von den Mitgliedstaaten während der vom 7. bis 11. Juli 1997 in Libreville abgehaltenen neunten Ministertagung⁸⁶ beschlossen wurden und durch die folgendes erreicht werden soll:

a) die Schaffung eines Frühwarnsystems für Zentralafrika auf der Grundlage freiwilliger Beiträge und die Gewährleistung seiner möglichst baldigen Funktionsfähigkeit;

b) die Einleitung von Programmen zur Umschulung demobilisierter Soldaten und zu ihrer Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in das Zivilleben;

c) die Bekämpfung des illegalen Waffen- und Drogenhandels in der Subregion;

d) die Durchführung von Ausbildungsseminaren zur Stärkung der Fähigkeit der zentralafrikanischen Staaten zu einer aktiveren Mitwirkung an Friedenssicherungseinsätzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

e) die Veranstaltung gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Standard-Friedenssicherungseinsätzen;

f) die Veranstaltung von Seminaren und Aufklärungsprogrammen für Mitglieder der Streitkräfte und Sicherheitskräfte der zentralafrikanischen Staaten über die Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten;

g) die Abhaltung einer subregionalen Konferenz über das Thema "Demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika";

h) die Rückkehr zur Abhaltung von zwei Jahrestagungen des Ständigen beratenden Ausschusses auf Ministerebene zur Förderung von Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten;

6. *verleiht ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß die volle Durchführung dieser Maßnahmen und Tätigkeiten zur Förderung des Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, zur Herbeiführung der Demokratie und einer sorgsamsten Regierungs- und Verwaltungsführung und zur Festigung des Friedens in der zentralafrikanischen Subregion beitragen wird;

7. *begrüßt* die auf Einladung der Regierung Gabuns erfolgte Teilnahme von Vertretern der ständigen Mitglieder

des Sicherheitsrats an der neunten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses und bittet den Generalsekretär, die Fortsetzung dieser Art von Dialogen, die die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den betreffenden Ländern bei der friedlichen Beilegung von Konflikten in Zentralafrika stärken, zu erleichtern, wann immer die Mitgliedstaaten des Ausschusses darum ersuchen;

8. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

9. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen und Ziele, verwirklicht werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um sicherzustellen, daß sie ihre Bemühungen fortsetzen können, in der Überzeugung, daß die wirksame Zusammenarbeit zwischen der internationalen Gemeinschaft und den Ländern der Subregion die Suche nach friedlichen Lösungen für die in der Subregion auftretenden Krisen und Konflikte fördern kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen über Sicherheitsfragen in Zentralafrika" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

C

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸⁷,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen

⁸⁶ Siehe A/52/283-S/1997/644, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/644.

⁸⁷ A/51/218, Anhang.

gen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁸ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1997 nicht in der Lage war, die in der Resolution 51/46 D der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das bloße Überleben der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in dem Wunsche, ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen herbeizuführen,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen,

somit *entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf

⁸⁸ Resolution S-10/2.

Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches in _____ am _____ des Jahres neunzehnhundertund _____ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

D

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/46 A vom 10. Dezember 1996,

betonend, wie wichtig es ist, auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben,

im Hinblick auf die Verzögerung bei der Veröffentlichung des 1996 *United Nations Disarmament Yearbook* (Abrüstungsjahrbuchs der Vereinten Nationen 1996),

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über den weiteren Rückgang der Beiträge zum Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung;

2. *bittet* den Generalsekretär, die rechtzeitige Veröffentlichung und Verbreitung des *United Nations Disarmament Yearbook* weiter zu unterstützen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/40. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁹⁰,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* den Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1998 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entsprechenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beginnen;

4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;

⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*.

5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission⁹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995 und 51/47 B vom 10. Dezember 1996,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission⁹¹;

2. *bekräftigt*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu

konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹² festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁹³;

6. *begrüßt es*, daß die Abrüstungskommission, im Einklang mit der beschlossenen gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1997 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1998 angenommen hat:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

b) vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

c) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1998 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁹⁰ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

⁹¹ Ebd., Beilage 42 (A/52/42).

⁹² Resolution S-10/2.

⁹³ A/CN.10/137.

C

DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN
AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in dieser Hinsicht *erinnernd* an die verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere an die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens aufgestellten Grundsätze und Prioritäten, die im Kontext der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Organisation nach der Charta der Vereinten Nationen die Rolle der Vereinten Nationen festlegen und die die Grundlage für den derzeit bestehenden Abrüstungsapparat bilden;

erneut erklärend, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zukommt,

1. *bekräftigt* die in der Charta der Vereinten Nationen und ihren Bestimmungen über die Nichtandrohung und die Nichtanwendung von Gewalt beschriebene Vision der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *unterstreicht*, daß es gilt, die in der Charta beschriebenen Ziele der Förderung der Abrüstung und der Rüstungsregulierung auf der Grundlage von Verhandlungen voranzubringen, die die Sicherheitsinteressen aller Staaten widerspiegeln;

3. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung und Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen auf so faire und ausgewogene Weise erfolgen sollte, daß das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit sichergestellt und gewährleistet ist, daß kein Staat oder keine Staatengruppe Vorteile gegenüber anderen Staaten erlangen kann;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Ziele der nuklearen und konventionellen Abrüstung, wie sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschrieben sind;

5. *erklärt erneut*, daß der nuklearen Abrüstung bei den Bemühungen um die Förderung der universalen Abrüstung höchster Vorrang zukommt;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den Abrüstungsapparat der Vereinten Nationen, der gemäß den Beschlüssen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung tätig ist;

7. *bekräftigt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist;

8. *bekräftigt*, daß die Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang

mit den Bestimmungen dieser Verträge erfolgen sollte und daß Fragen betreffend die Einhaltung im Einklang mit diesen Bestimmungen und den aufgrund dieser Bestimmungen geschaffenen oder darin vorgesehenen Mechanismen angegangen werden sollten;

9. *bekräftigt außerdem*, daß das Sekretariat die Verwirklichung der Abrüstungsziele, wie sie in dem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschrieben sind, unterstützen sollte.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/41. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(41)/RES/25 vom 3. Oktober 1997,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁹⁴, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag⁹⁵ ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁹⁴, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst

⁹⁴ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kern-technische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauenbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen⁹⁶ verabschiedet und von einhundertneundvierzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Nahostregion, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ ist, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauenbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/42. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/49 vom 10. Dezember 1996 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁷,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁹⁷, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁷ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁹⁷, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁹⁸ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder die Reichweite und den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen, sowie mit Genugtuung über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung¹⁰⁰ vom 3. Mai 1996 gefaßten Beschluß, spätestens 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

1. *begrüßt* die weiteren Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁷ beziehungsweise die Beitritte dazu¹⁰¹ sowie die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ beziehungsweise die Beitritte dazu¹⁰¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls II zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

⁹⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁹⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

⁹⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

⁹⁹ Ebd., Anhang B.

¹⁰⁰ Ebd., Anhang C.

¹⁰¹ Siehe A/52/227 und Korr. 1 und 2.

3. *fordert insbesondere* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, ihre Zustimmung, durch das geänderte Protokoll II gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es möglichst bald in Kraft treten kann, und bis zu seinem Inkrafttreten seine Sachbestimmungen soweit wie möglich einzuhalten und deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *empfiehlt* das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁹⁸ allen Staaten erneut *zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten *auf*, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise über Beitritte dazu zu informieren, und beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/43. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 51/50 vom 10. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewußtseins der Notwendigkeit weiterer

gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁰² zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwan-

¹⁰² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁰³ A/52/427 und Korr.1.

deln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion auf, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁰⁴;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, so auch dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und dem unerlaubten Waffentransfer sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, dem Drogenkonsum und dem Drogenhandel, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/44. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 51/51 vom 10. Dezember 1996 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁰⁵,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 72 des Schlußdokuments, das von der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nicht-gebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁰⁶ und in dem unterstrichen wurde, wie wichtig es ist, daß der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die Zukunft des Indischen Ozeans als Friedenszone und über die Tätigkeit des Ausschusses fortsetzt,

betonend, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, daß größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰⁷,

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

¹⁰⁶ A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/52/29).

¹⁰⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰⁷;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seinen Dialog über die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses mit allen seinen Mitgliedern, den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und den wichtigsten schiffahrtlichen Nutzern des Indischen Ozeans fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ad-hoc-Ausschuß so bald wie möglich über seine Konsultationen und über andere einschlägige Entwicklungen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/45. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Genugtuung über die Abhaltung der elften Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 zur Erinnerung daran, daß der Vertrag von Tlatelolco vor dreißig Jahren zur Unterschrift aufgelegt wurde, sowie über die Abhaltung des internationalen Seminars über das Thema "Kernwaffenfreie Zonen im nächsten Jahrhundert" am 13. und 14. Februar 1997 in Mexiko-Stadt,

unter Hinweis darauf, daß es in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag heißt, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹⁰⁹ des Tlatelolco-Vertrags¹⁰⁸ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹¹⁰, in der der Rat verlangt hat, daß die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis am 14. Februar 1997 für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß Paraguay am 22. Oktober 1996 und Barbados und Venezuela am 14. Februar 1997 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben und daß Guatemala am 23. Oktober 1997 die in der Resolution 268 (XII) enthaltene Änderung des Vertrags unterzeichnet hat;

ferner mit Genugtuung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ geschaf-

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁰⁹ A/47/467, Anhang.

¹¹⁰ Siehe CD/1392.

fene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/46. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/53 vom 10. Dezember 1996 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹¹,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo¹¹², in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹¹³, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika¹¹¹ möglichst bald zu

unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁴, die bislang noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 51/53 gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, daß sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/47. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁵ einhundertvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

¹¹¹ Siehe A/50/426.

¹¹² A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹¹³ *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹¹⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹¹⁹ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

erneut auf, sich an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens¹¹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe im Hinblick auf die Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats erzielt hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Tätigkeit zu intensivieren, mit dem Ziel, sie so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner* die Schritte, die die Ad-hoc-Gruppe auf Anregung der Vierten Überprüfungskonferenz unternommen hat, um ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen, und begrüßt insbesondere den Beginn der Verhandlungen über den vorläufigen Text eines Protokolls zu dem Übereinkommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/48. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991, 48/84 B vom 16. Dezember 1993 und 50/80 B vom 12. Dezember 1995,

eingedenk dessen, wie wichtig die Aktivitäten sind, die auf die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und bestandfähiger wirtschaftlicher Entwicklung in der Balkanregion abzielen,

¹¹⁶ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹¹⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹¹⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹¹⁹ BWC/SPCONF/1.

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

betonend, wie dringlich die Konsolidierung des Balkans als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region verbessert werden,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts herzustellen,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse des am 3. und 4. November 1997 auf Kreta (Griechenland) abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Länder Südosteuropas für den Frieden, die Gutnachbarkeit, die Stabilität und die Prosperität der Region sind,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Bemühungen, die zur Durchführung des am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphierten und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹²⁰ unternommen werden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den am 21. März 1995 in Paris verabschiedeten Stabilitätspakt für Europa, den Prozeß der Stabilität und Gutnachbarkeit in Südosteuropa (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, die Aktivitäten der Mitteleuropäischen Initiative sowie den interbalkanischen Prozeß, der durch die Erklärung von Sofia über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan¹²¹ eingeleitet und durch die Erklärung von Saloniki über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan¹²² weiter vorangetrieben wurde,

betonend, wie wichtig die Gutnachbarkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Lösung von Problemen zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ist,

unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten¹²³,

Kenntnis nehmend von ihren Beratungen über dieses Thema auf der laufenden Tagung;

eingedenk der Verpflichtungen aller Staaten aus der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs¹²³ enthaltenen Auffassungen einiger Staaten zur Frage der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Balkanstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern, namentlich unter anderem auf dem Gebiet des Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Verkehrs- und Telekommunikationswesens, des Umweltschutzes, der Förderung demokratischer Prozesse, der Förderung der Menschenrechte und der Herstellung kultureller und sportlicher Beziehungen;

3. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und fortlaufend einseitige und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich vor allem vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *fordert außerdem* alle Balkanstaaten und interessierten Staaten außerhalb der Region *auf*, sich aktiv an den in Artikel V in Anhang 1 B des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹²⁰ vorgesehenen Verhandlungen zu beteiligen und diese zu unterstützen, mit dem Ziel, rasch Ergebnisse zu erzielen;

5. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen und Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem laufenden Prozeß der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten weiterhin Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und bittet sie, den Generalsekretär von ihren Aktivitäten und ihren Auffassungen zu diesem Thema in Kenntnis zu setzen;

6. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbindung der Balkanstaaten in die Kooperationsvereinbarungen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen allen Balkanstaaten haben wird;

7. *fordert nachdrücklich* zur Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion *auf*;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauesten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit beziehungsweise der politischen

¹²⁰ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹²¹ A/51/211-S/1996/551, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/551.

¹²² A/52/217-S/1997/507, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/507.

¹²³ A/52/373.

Unabhängigkeit, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

9. *betont*, wie dringend notwendig die Verwirklichung des Ziels ist, den Balkan in eine Region des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung zu verwandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Staaten der Balkanregion, und der zuständigen internationalen Organisationen und Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung gutnachbarlicher Bezie-

hungen in der Region und zu Maßnahmen einzuholen, die auf die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und dauerhafter wirtschaftlicher Entwicklung in der Balkanregion abzielen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen und dabei unter anderem die von den Mitgliedstaaten zu diesem Thema geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

*67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997*

**III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES
FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG
(VIERTER AUSSCHUSS)**

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/55	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/52/614)	84	10. Dezember 1997	128
52/56	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/52/615) . . .	85	10. Dezember 1997	128
52/57	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	132
52/58	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	133
52/59	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	133
52/60	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	134
52/61	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	134
52/62	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	136
52/63	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	137
52/64	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	137
52/65	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	138
52/66	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	139
52/67	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	139
52/68	Der besetzte syrische Golan (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	140
52/69	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenseinsatzes (A/52/618)	88	10. Dezember 1997	141
52/70	Informationsfragen (A/52/619)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	89	10. Dezember 1997	142
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	89	10. Dezember 1997	143
52/71	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/52/620)	90	10. Dezember 1997	143
52/72	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/52/621)	91 und 18	10. Dezember 1997	144
52/73	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/52/622)	92 und 12	10. Dezember 1997	145
52/74	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/52/623)	93	10. Dezember 1997	147
52/75	Westsaharafrage (A/52/613)	18	10. Dezember 1997	148
52/76	Neukaledonien-Frage (A/52/613)	18	10. Dezember 1997	149
52/77	Die Fragen der Amerikanischen Jungferinseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln (A/52/613)			
	A. Allgemeines	18	10. Dezember 1997	150
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	10. Dezember 1997	152

52/55. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 51/121 vom 13. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in Abschnitt XII Ziffer 38 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen zweiundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

3. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme

auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuß sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der atomaren Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuß, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

9. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation, die Aufgaben und die Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Empfehlung zu unterbreiten, und ersucht inzwischen den Wissenschaftlichen Ausschuß, seinen Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Weltgesundheitsorganisation sowie der Generalversammlung vorzulegen, welche den Bericht zusammen mit der Bewertung des Berichts durch die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation prüfen wird.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/56. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/123 vom 13. Dezember 1996,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/52/46).

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs² über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums³,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierzigste Tagung⁴,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierzigste Tagung⁴;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁵ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner

sechsendreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppe seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 51/123 fortgesetzt hat⁶;

4. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) damit fortfahren, die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁷ zu behandeln;

b) damit fortfahren, im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

c) mit der Überprüfung des Standes der fünf völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Regelung von Weltraumangelegenheiten beginnen;

d) mit der Behandlung anderer Angelegenheiten fortfahren, einschließlich informeller Konsultationen über konkrete Vorschläge, die hinsichtlich möglicher neuer Tagesordnungspunkte für den Unterausschuß Recht bereits unterbreitet wurden;

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung 1998 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) den Arbeitsplan umsetzen würde, den er auf seiner sechsendreißigsten Tagung verabschiedet hat⁸;

7. *stellt außerdem fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht⁶ hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

8. *macht sich* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht *zu eigen*;

² A/52/307.

³ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und *Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2)*.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*.

⁵ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Abschnitt II.C.

⁷ Siehe Resolution 47/68.

⁸ Siehe A/AC.105/674, Anhang II.B.

9. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Recht im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 51/123 der Generalversammlung auf seiner sechsunddreißigsten Tagung anstelle von Wortprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften der Beratungen erhalten hat, und stellt fest, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 10 der genannten Resolution den Einsatz von redaktionell nicht überarbeiteten Niederschriften auf seiner vierzigsten Tagung bewertet hat und übereingekommen ist, auch künftig anstelle von Wortprotokollen diese Niederschriften zu verwenden und auf seiner einundvierzigsten Tagung seinen Bedarf in bezug auf diese Niederschriften weiter zu prüfen;

10. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, daß der Vorsitzende des Ausschusses im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 51/123 der Generalversammlung auch weiterhin außerhalb der kalendermäßigen Tagungen informelle Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses über die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane abgehalten hat und daß vor Beginn der vierzigsten Tagung des Ausschusses Konsensentscheidungen über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und der Wahl der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane, über die Struktur der Tagesordnungen sowie über die Dauer der Tagungen dieser Organe erzielt wurden;

11. *unterstützt* die neuen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die der Ausschuß auf seiner vierzigsten Tagung zur Einhaltung der drei in Ziffer 10 dargelegten Elemente verabschiedet hat⁹, und stellt fest, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 51/123 der Generalversammlung mit der Durchführung dieser Maßnahmen begonnen hat;

12. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 51/123 fortgesetzt hat¹⁰;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" fortgesetzt hat und daß sich der Unterausschuß ausgehend von dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan¹¹ auf seiner vierunddreißigsten Tagung auf die modellhafte Darstellung eines mit Weltraummüll befrachteten Umweltsystems und auf die Risikobewertung konzentriert hat;

14. *erklärt sich damit einverstanden*, daß der mehrjährige Arbeitsplan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auch weiterhin flexibel umgesetzt werden soll;

15. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses zu *gegen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf

seiner fünfunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) in der Eigenschaft eines Beratenden Ausschusses für UNISPACE III;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

v) Weltraummüll;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;

iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) Das für die fünfunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Wissenschaftliche und technische Anwendungen weltraumgestützter Meteorologie"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I.

¹⁰ Ebd., Abschnitt II.B.

¹¹ A/AC.105/605, Ziffer 83.

16. *macht sich* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe¹² *zu eigen*;

17. *ist damit einverstanden*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe erneut einberuft, damit diese ihre Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz abschließen und dem Beratenden Ausschuß für die Dritte Konferenz bei seinen vorbereitenden Tätigkeiten für diese Konferenz behilflich sein kann;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über einzelstaatliche und internationale Forschungsarbeiten zur Frage der Sicherheit von Weltraumobjekten mit nuklearen Energiequellen an Bord Bericht zu erstatten;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1998, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹³;

20. *bittet* alle Mitgliedsregierungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums³ zu ergreifen, und bittet außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

21. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik gemäß Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 im Jahr 1997 sein Ausbildungsprogramm fortgeführt hat und daß bei der Einrichtung regionaler Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind;

22. *stellt fest*, daß der Ausschuß und sein Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf ihren Tagungen 1997 gemäß dem Ersuchen in Ziffer 29 der Resolution 51/123 der Generalversammlung die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsbeziehungsweise Beratender Ausschuß für eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses übertragenen Aufgaben erfüllt haben;

23. *ist damit einverstanden*, daß die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) als eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des

Weltraums vom 19. bis 30. Juli 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Wien stattfindet;

24. *macht sich* die von dem Vorbereitungsausschuß auf seiner Tagung 1997 abgegebenen und in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen¹⁴ *zu eigen* und ersucht den Vorbereitungsausschuß, den Beratenden Ausschuß und das Exekutivsekretariat, ihre Aufgaben im Einklang mit diesen Empfehlungen zu erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

25. *stellt mit Befriedigung fest*, daß Chile und Malaysia in Vorbereitung auf UNISPACE III angeboten haben, Regionaltagungen der Vereinten Nationen über Weltraumtechnologie und deren Anwendungen für die Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik beziehungsweise in Asien und im Pazifik auszurichten, und daß Tunesien sich grundsätzlich bereit erklärt hat, 1998 in Afrika eine ähnliche Regionaltagung auszurichten;

26. *legt* allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den sonstigen zwischen- und nichtstaatlichen, mit Weltraumaktivitäten befaßten Organisationen sowie der Raumfahrtindustrie *nahe*, aktiv zur Verwirklichung der Ziele von UNISPACE III beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre einzelstaatlichen Unterlagen für UNISPACE III vorzulegen;

27. *ist damit einverstanden*, daß dem Ausschuß und seinen Nebenorganen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich ist, für die Betreuung von UNISPACE III im Zweijahreszeitraum 1998-1999 Mittel für die Konferenzbetreuung in derselben Höhe zur Verfügung stehen sollen wie im Zweijahreszeitraum 1996-1997;

28. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

29. *hält es* für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, daß es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

30. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammen-

¹² A/AC.105/672, Anhang II.

¹³ Siehe A/AC.105/660, Abschnitt I.

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Abschnitt II.E.

arbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

31. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

32. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, unter Berücksichtigung der auf seiner vierzigsten Tagung und auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner einundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

34. *billigt* den Beschluß des Ausschusses, der Internationalen Weltraum-Universität ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

35. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

36. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/57. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/124 vom 13. Dezember 1996 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁵,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung

über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁷,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

mit Genugtuung über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten nach Gaza, in sein Einsatzgebiet,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1998, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

¹⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).*

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die im Bericht des Generalbeauftragten¹⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *spricht dem Generalbeauftragten ihre Anerkennung aus* für seine Anstrengungen zur Herbeiführung von Haushaltstransparenz und interner Effizienz und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß weiter darauf hingearbeitet wird;

9. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensumstände der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

10. *fordert alle Regierungen auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, fordert die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und legt den beitragszahlenden Staaten nahe, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge zu erwägen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/58. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 51/125 vom 13. Dezember 1996 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe¹⁹,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997²⁰,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau

weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe¹⁹ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/59. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 51/126 vom 13. Dezember 1996 vorgelegt hat²¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997²²,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²³, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen,

¹⁸ A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

¹⁹ A/52/578.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).*

²¹ A/52/423.

²² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).*

²³ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, daß der vereinbarte Prozeß bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²³ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/60. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995 und 51/127 vom 13. Dezember 1996,

in Kenntnis dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997²⁵,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/61. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

²⁴ A/52/415.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997²⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 14. Oktober 1997, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist²⁷,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E²⁸, 48/40 H²⁹ und 48/40 J³⁰ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C vom 9. Dezember 1994³¹ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³²,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³³ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch

die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen³⁵,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁶,

im Bewußtsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluß 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. dankt dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. begrüßt die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. anerkennt die Unterstützung, welche der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³³ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. fordert Israel außerdem auf, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³² zu halten;

7. fordert die Regierung Israels abermals auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd., S. vii.

²⁸ A/49/440.

²⁹ A/49/442.

³⁰ A/49/443.

³¹ A/50/451.

³² Resolution 22 A (I).

³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁵ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

8. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. *stellt fest*, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzerklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. *stellt außerdem fest*, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

11. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die aufgrund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Möglichkeit einer Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu erwägen;

14. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendige Hilfe gewähren kann.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/62. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß ihrer Resolution 51/129 vom 13. Dezember 1996³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 1996 bis 31. August 1997³⁸,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹ und in den Grundsätzen des Völker-

rechts die Grundregel bestätigt wird, daß niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁴⁰ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁴¹ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage, und den Beginn dieser Verhandlungen fordernd,

1. *erklärt erneut*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und die vorhandenen Aufzeichnungen zu erhalten und zu modernisieren;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁴¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

³⁷ A/52/372.

³⁸ A/52/311, Anhang.

³⁹ Resolution 217 A (III).

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/63. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995 und 51/130 vom 13. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴²,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁴³,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/64. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴⁴, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewußtsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴⁸,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁹ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁵⁰,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die israelische Besetzung mit den beim Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵ Resolution 217 A (III).

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷ Siehe A/52/131 und Add.1 und 2.

⁴⁸ A/52/550-553.

⁴⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁰ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁴² A/52/503.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).*

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die jüngste Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, die auf die israelischen Praktiken und Maßnahmen und den Stillstand im Nahost-Friedensprozeß zurückzuführen ist;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, daß das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschen-

rechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/65. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵²,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁵⁴ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

⁵¹ Siehe A/52/131 und Add.1 und 2.

⁵² A/52/550-553.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁴ Ebd., Nr. 970-973.

52/66. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im Bewußtsein des in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzserklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ und des Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen⁵⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, die Siedlungstätigkeit, namentlich den Bau der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte wiederaufzunehmen,

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

⁵⁵ Ebd., Nr. 973.

⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁵⁸ A/51/517.

2. *fordert* Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er gefordert hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/67. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstands-sondertagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁹, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁶⁰,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegs-

⁵⁹ Siehe A/52/131 und Add. 1 und 2.

⁶⁰ A/52/550-553.

zeiten⁶¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶³,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

sowie Kenntnis nehmend von der Rückverlegung der israelischen Armee aus sechs Städten im Westjordanland,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis insbesondere über die Abriegelung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems durch die israelischen Behörden, was die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern verhindert und große wirtschaftliche und soziale Härten verursacht und gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen verstößt,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949

zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶¹ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und daß diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterläßt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige besetzte Gebiet alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/68. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/135 vom 13. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 51/135 vorgelegt hat⁶⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen

⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁶⁴ Siehe A/52/131 und Add.1 und 2.

⁶⁵ A/52/550.

Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

ingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß der Friedensprozeß bei den Verhandlungen mit der Syrischen Arabischen Republik und Libanon ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/69. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 51/136 vom 13. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁶⁷,

bekräftigend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

mit Genugtuung über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze,

überzeugt davon, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses beizutragen,

ingedenk dessen, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁶⁸;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 34 bis 91 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/52/1).

⁶⁸ A/52/209.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

4. *wiederholt*, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Truppen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses auf der darauffolgenden Ausschußtagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/70. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁶⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁷⁰,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren

heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist",

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

⁶⁹ A/52/21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 21.*

⁷⁰ A/52/455.

- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁷¹ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

unter nachdrücklichem Hinweis auf ihre führende Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Informationsausschusses⁶⁹;
2. *stellt fest*, daß der Informationsausschuß nicht in der Lage war, seine Arbeit auf seiner neunzehnten Tagung abzuschließen;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁷⁰;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen⁷²;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die bereits in Auftrag gegebenen Tätigkeiten auch weiterhin durchzuführen;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuß auf seiner zwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen und über die Durchführung der von der Versammlung im Zusammenhang mit Information und Kommunikation bewilligten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
7. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

⁷¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

⁷² A/AC.198/1997/CRP.1, Anhang.

8. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/71. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁷³ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/139 vom 13. Dezember 1996, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht⁷³;
2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;
3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate

⁷³ A/52/23 (Teil IV), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁷⁴ A/52/365.

nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/72. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstbestimmung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewußtsein der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewußt, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auszubeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen zu berauben;

⁷⁵ A/52/23 (Teil III), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

5. *stellt fest*, daß alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der

autochthonen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/73. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁶ und des Berichts des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁷,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 1996/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

⁷⁶ A/52/185.

⁷⁷ A/AC.109/L.1866.

⁷⁸ A/52/23 (Teil IV), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertigwerden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig zu überprüfen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen, wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels, sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/141 vom 13. Dezember 1996 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁷ und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen⁷⁹ zu eigen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶;

3. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

5. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

6. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten,

⁷⁹ Siehe E/1997/81 und Add.1.

mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderen Umweltproblemen, wie Erosion der Strände und Küsten sowie Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt es*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

15. *empfiehlt*, daß alle Regierungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit der Frage der Gewährung

von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organe und Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache⁸⁰ und seine Resolution 1997/66 vom 25. Juli 1997 zu dieser Frage *aus* und *ersucht* ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/74. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/142 vom 13. Dezember 1996,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Aus-

⁸⁰ Siehe E/1997/SR.42. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Plenary Meetings, 42. Sitzung.*

bildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁸¹,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/75. Westsaharfrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharfrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960

mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/143 vom 13. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara⁸² gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharfrage,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als Bestandteil des Regelungsplans hält,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen⁸³ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimißt,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1131 (1997) des Sicherheitsrats vom 29. September 1997,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen⁸³ zur Durchführung des Regelungsplans⁸², die das

⁸² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

⁸³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add. 1.

⁸⁴ A/52/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

⁸⁵ A/52/364 und Add.1.

⁸¹ A/52/388 und Add.1 und 2.

Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und gewissenhaft umzusetzen;

3. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;

4. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen gezeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;

5. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

6. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Organisation und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

7. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1131 (1997) des Sicherheitsrats;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der in Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/76. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁶,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁸⁷ durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon⁸⁷ ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

⁸⁶ A/52/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁸⁷ Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt außerdem* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang insbesondere die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/77. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln, im folgenden als "die Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß es siebenunddreißig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung immer noch eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuß informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, daß es im Entkolonialisierungsprozeß keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

mit Genugtuung über die weiterhin vorbildliche Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseelands mit dem Sonderausschuß bei dessen Tätigkeit, sowie erfreut über die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung in Tokelau,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, daß die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, daß es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt,

⁸⁸ A/52/23 (Teil VI), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

im Bewußtsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung der ernannten und gewählten Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuß ist,

überzeugt, daß die Entwicklung des künftigen politischen Status der Gebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und daß Referenden, freie und faire Wahlen und andere Formen der Volksbefragung ein geeignetes Mittel sind, um über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluß zu erhalten,

sowie überzeugt, daß keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

aner kennend, daß alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

ingedenk dessen, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) ein karibisches Regionalseminar abgehalten hat, um die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

ingedenk dessen, daß es für den Ausschuß im Hinblick auf sein besseres Verständnis des politischen Status der Bevölkerung der Hoheitsgebiete und die wirksame Erfüllung seines Mandats wichtig ist, daß er von den Verwaltungsmächten unterrichtet wird und daß ihm aus anderen geeigneten Quellen Informationen über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete zugehen,

sowie in diesem Zusammenhang *ingedenk* dessen, daß der Sonderausschuß die Abhaltung von Regionalseminaren in der

karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muß,

ferner eingedenk dessen, daß manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und daß in einige Hoheitsgebiete keine Besuchsdelegationen mehr entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den unter anderem in Resolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status offenstehen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die nach Artikel 73 e) der Charta erforderlichen Informationen und sonstige Informationen und Berichte zu übermitteln, namentlich auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status sowie die Ergebnisse aller in Kenntnis der Sachlage, auf demokratische Weise und im Einklang mit der Praxis aufgrund der Charta durchgeführten Prozesse, die den eindeutigen und frei zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Bevölkerung nach einer Änderung des bestehenden Status der Hoheitsgebiete erkennen lassen;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, daß zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuß in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, daß die Beseitigung des Kolonialismus die volle und konstruktive Zusammenarbeit aller Parteien erfordert;

10. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung in diesen Gebieten hin zur Selbstbestimmung;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das einundzwanzigste Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuß bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

feststellend, daß dem Bericht der Verwaltungsmacht zufolge die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

sowie feststellend, daß an den letzten drei Regionalseminaren keine Vertreter des Volkes von Amerikanisch-Samoa teilgenommen haben,

ferner feststellend, daß die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und daß das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

in Anbetracht dessen, daß es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen grundlegenden Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

II. Anguilla

sich dessen bewußt, daß sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Landes-Grundsatzplans für die Jahre 1993-1997 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten

Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- und versicherungsrechtliche Vorschriften erläßt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

III. Bermuda

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums,

im Bewußtsein der unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien des Hoheitsgebiets hinsichtlich seines künftigen Status,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Rassismus und von dem Plan zur Einsetzung einer Kommission für Einheit und Rassengleichheit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht über die geplante Schließung der ausländischen Militärstützpunkte und -einrichtungen in dem Hoheitsgebiet,

unter Berücksichtigung der im Oktober 1995 vom Finanzminister abgegebenen Erklärung über die Übereignung dieser Grundstücke für Entwicklungsprojekte,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Programme für die sozioökonomische Entwicklung des Hoheitsgebiets fortzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Entwicklungsprogramme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung bestimmter Militärstützpunkte und -einrichtungen in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. Britische Jungferninseln

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geän-

derten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 20. Februar 1995 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, daß der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muß,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen *außerdem*, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, daß das Hoheitsgebiet für externe Faktoren sehr anfällig ist;

V. Kaimaninseln

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, daß die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewußtsein dessen, daß das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Kaimaninseln zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, daß das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

VI. Guam

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vertreter des Hoheitsgebiets bei dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat, sowie von den von ihm aus diesem Anlaß unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam⁸⁹,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

sowie unter Hinweis auf den Antrag der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Willenskundgebung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befaßt ist,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und

über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

in Kenntnis dessen, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewußtsein dessen, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewußtsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden⁹⁰,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der Bevölkerung Guams unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortzusetzen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung die ordnungsgemäße Übereignung von Land an die Bevölkerung des Hoheitsgebiets fortzuführen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes von Guam, einschließlich der Chamorro, auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

⁸⁹ Siehe A/AC.109/2089.

⁹⁰ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33(20).

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der bestandfähigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen durch die Bevölkerung von Guam, einschließlich der Chamorro;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII. Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem von 21. bis 23 Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den von ihnen bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat⁸⁹,

im Hinblick darauf, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, daß in Montserrat ein demokratischer Prozeß abläuft und daß im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, daß er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und daß die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung eines Drittels der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel geführt hat und der sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirkt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch den Vulkanausbruch verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit großer Sorge feststellend, daß eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der weiteren Vulkanaktivität nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen

auf, dem Hoheitsgebiet rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII. Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

IX. St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Bewußtsein dessen, daß der Gesetzgebende Rat von St. Helena die Verwaltungsmacht ersucht hat, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der 1995 von der Verwaltungsmacht abgegebenen Erklärung, wonach der Gouverneur der Insel bereit sei, die Beratungen über eine Überprüfung der Verfassung St. Helenas aufzunehmen,

im Bewußtsein dessen, daß die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsbehörden unternehmen, um die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, daß die Verwaltungsmacht die verschiedenen Erklärungen von Mitgliedern des Gesetzgebenden Rats von St. Helena zur Verfassung zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, diese mit der Bevölkerung von St. Helena weiter zu erörtern, und nimmt außerdem davon Kenntnis, daß die Parlamentarische Vereinigung des Commonwealth kürzlich eine Delegation nach St. Helena entsandt hat, um mit dem Gesetzgebenden Rat die Verfassung und deren Anwendung zu untersuchen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Gebietsregierung zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X. Tokelau

mit Interesse Kenntnis nehmend von der von dem Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegebenen Erklärung und den von ihm bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Situation in Tokelau⁸⁹,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie erinnernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, daß die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Genugtuung über die weiterhin beispielhafte Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bezüglich Tokelaus sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gestatten,

sowie mit Genugtuung über den Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, daß Tokelau als kleines Inselgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, daß Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, daß Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *spricht Tokelau ihre Anerkennung dazu aus*, daß es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung bemüht ist, zu einer nationalen Regierungsform zu gelangen, die seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld widerspiegeln, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs verfolgt;

4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau hinsichtlich des Gesetzes von 1996 zur Änderung der Verfassung von Tokelau, mit dem der Regierung von Tokelau zusätzlich zu der 1994 an sie delegierten vollziehenden Gewalt auch die gesetzgebende Gewalt übertragen wird;

5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und daß die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, daß sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen;

XI. Turks- und Caicosinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den aus diesem Anlaß unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln⁸⁹,

Kenntnis nehmend von der im November 1995 erfolgten Einsetzung des Aktionskomitees für die politische Unabhängigkeit, das von prominenten politischen Persönlichkeiten verschiedener politischer Parteien gebildet wurde, sowie von seinem erklärten Ziel, die Bevölkerung über die Nachteile des derzeitigen Kolonialstatus und die Vorteile der Unabhängigkeit aufzuklären,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Regierung des Gebiets unternimmt, um das Finanzmanage-

ment im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Gebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

XII. Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat und von den aus diesem Anlaß bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Amerikanischen Jungferninseln⁸⁹,

feststellend, daß im November 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sowie feststellend, daß 27,5 Prozent der Stimmberechtigten an dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über

den politischen Status des Hoheitsgebiets teilgenommen haben, daß sich 80,4 Prozent der Abstimmenden für die bestehenden Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Status des Gebiets ausgesprochen haben und daß das Referendum keine Entscheidung in der Frage des Status erbracht hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

erfreut über den Abschluß der Beratungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht über die Frage von Water Island,

in Anbetracht der Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Gebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß das Gebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung interessiert ist,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *begrüßt* den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die Frage von Water Island.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/179	Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/180	Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/181	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	162
52/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	163
52/183	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	166
52/184	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/52/626/Add.3)	95 c)	18. Dezember 1997	168
52/185	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/52/626/Add.4)	95 d)	18. Dezember 1997	170
52/186	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/52/628/Add.1)	97 a)	18. Dezember 1997	173
52/187	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/52/628/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1997	174
52/188	Bevölkerung und Entwicklung (A/52/628/Add.3)	97 c)	18. Dezember 1997	175
52/189	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/52/628/Add.4)	97 d)	18. Dezember 1997	176
52/190	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	178
52/191	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	179
52/192	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	180
52/193	Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	182
52/194	Die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	184
52/195	Die Frau und die Entwicklung (A/52/628/Add.7)	97 g)	18. Dezember 1997	185
52/196	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung (A/52/628/Add.8)	97 h)	18. Dezember 1997	188
52/197	Kulturelle Entwicklung (A/52/628/Add.9)	97 i)	18. Dezember 1997	189
52/198	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/52/629/Add.2)	98 b)	18. Dezember 1997	190
52/199	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/52/629/Add.3)	98 c)	18. Dezember 1997	193
52/200	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/52/629/Add.4)	98 d)	18. Dezember 1997	194
52/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/52/629/Add.5)	98 e)	18. Dezember 1997	195
52/202	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/629/Add.6)	98 f)	18. Dezember 1997	197
52/203	Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen (A/52/630)	99 a)	18. Dezember 1997	199
52/204	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/52/630)	99 b)	18. Dezember 1997	200
52/205	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/52/630)	99 b)	18. Dezember 1997	202
52/206	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/52/631)	100	18. Dezember 1997	204
52/207	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/52/632)	101	18. Dezember 1997	205
52/208	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/52/627)	96 a)	18. Dezember 1997	205
52/210	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung (A/52/625)	12	18. Dezember 1997	207

52/179. Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993 und 50/93 vom 20. Dezember 1995 sowie die einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem beschlossen hat, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung¹, in der es unter anderem heißt, daß die Modalitäten zur Abhaltung eines zwischenstaatlichen Dialogs über Entwicklungsfinanzierung gebührend geprüft werden sollten,

erneut erklärend, daß die Entwicklung ein komplexer, mehrdimensionaler Prozeß und einer der Schwerpunktbereiche der internationalen Gemeinschaft ist, für den die Regierungen einzeln und gemeinsam die Verantwortung tragen,

mit Besorgnis feststellend, daß die den Entwicklungsländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe ständig zurückgeht und daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika und für die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor eine Hauptquelle der Fremdfinanzierung ist,

aner kennend, daß als Ergänzung zu den Entwicklungsanstrengungen weiter nach Möglichkeiten zur Beschaffung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel gesucht werden muß,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/91 vom 20. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/166 vom 16. Dezember 1996 sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *stellt fest*, daß die Frage der Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene einer systematischen, umfassenden und integrierten internationalen zwischenstaatlichen Prüfung unterzogen werden muß, mit dem Ziel, eine auf einer breiteren Grundlage beruhende Entwicklungspartnerschaft aufzubauen;

2. *stellt außerdem fest*, daß sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verschiedene Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung im Gange sind, und hält es in dieser Hinsicht für wichtig, daß die bereits unternommenen und die laufenden Anstrengungen zu einer auf einer breiteren Grundlage beruhenden Entwicklungspartnerschaft beitragen;

3. *betont*, daß zur Vorbereitung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der

Entwicklungsfinanzierung ein Verfahren ausgearbeitet werden muß, das eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Anstrengungen ermöglicht, die in dieser Hinsicht innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden;

4. *beschließt*, auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den Zweiten Ausschuß für zwei Tage wieder einzuberufen, um die Auffassungen der Regierungen zu den Beiträgen einzuholen, die von einem breiten Kreis von Interessengruppen, darunter auch Akteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, zu erbringen wären, sowie zu den wichtigsten Elementen, die in die Untersuchung der Frage der Entwicklungsfinanzierung mit aufgenommen werden könnten, und um mögliche Quellen für solche Beiträge aufzuzeigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung angeforderten Berichte erstellt und den Regierungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index zugeleitet werden, in dem auf die wiederkehrenden Themen und die wichtigsten Elemente der Berichte verwiesen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, einen zum selben Zeitpunkt vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

6. *beschließt außerdem*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-Hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eingehende Prüfung aller angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

7. *beschließt ferner*, sich auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Förderung der globalen Entwicklungspartnerschaft unter anderem mit der Frage der spätestens im Jahr 2001 erfolgenden Abhaltung eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zu befassen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/180. Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/166 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen", ihrer Resolution 50/91 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen" sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

¹ Resolution 51/240, Anlage.

26. Juli 1996 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

unterstreichend, daß die weltweiten Finanzströme im Kontext der weltweiten finanziellen Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellen und gleichzeitig neue Chancen eröffnen und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bilden sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in dem Maße, in dem sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten anfälliger geworden sind, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik verfolgt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

feststellend, daß die Globalisierung der Finanzmärkte möglicherweise neue Gefahren der Instabilität mit sich bringt, unter anderem Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, die die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme verschärfen und nachteilige Auswirkungen auf das internationale Finanzsystem haben können und die es allen Ländern zur Aufgabe machen, eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen und sich der außenwirtschaftlichen Auswirkungen ihrer innerstaatlichen Politiken bewußt zu sein,

ingedenk dessen, daß alle Länder ihre Bemühungen um die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen fortsetzen sollten und daß den führenden Industrieländern, die einen maßgeblichen Einfluß auf das Weltwirtschaftswachstum und das internationale wirtschaftliche Umfeld haben, die wichtige Aufgabe zufällt, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren Bemühungen um die Bewältigung ihrer großen Probleme auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Handels und der Auslandsverschuldung zu verstärken,

in Anerkennung der möglichen Vorteile einer größeren Freizügigkeit des Kapitalverkehrs für die Weltwirtschaft, jedoch gleichzeitig feststellend, daß der Prozeß der Liberalisierung des Kapitalverkehrs die Volkswirtschaft der Länder, die bereits mit der Anpassung an die Globalisierung zu kämpfen haben, zusätzlich belasten könnte und in diesem Zusammenhang unter anderem ein effektives Management in diesen Ländern erfordert,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, ergriffen haben, um die Frage der Schwankungen der Kapitalströme zu behandeln und auf diese Weise dazu beizutragen, die etwaigen nachteiligen Auswirkungen solcher Schwankungen auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, möglichst gering zu halten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: der neueste Stand"²;

2. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen in Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

3. *unterstreicht*, daß die von den Ländern auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität und eines entsprechenden Wachstums betriebene solide makroökonomische Politik der ausschlaggebende Faktor für private Kapitalströme ist und daß bei Bedarf die Koordinierung makroökonomischer Politiken sowie ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld für die Steigerung ihrer Wirksamkeit wichtig sind;

4. *erkennt an*, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen ist, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, und stellt fest, daß es notwendig ist, die privaten Kapitalströme auszuweiten und den Entwicklungsländern breiteren Zugang zu diesen Kapitalströmen zu gewähren und daß daher die internationale Gemeinschaft die Länder mit niedrigem Volkseinkommen, insbesondere in Afrika, bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines günstigen Umfelds unterstützen muß, das erforderlich ist, um diese Kapitalströme anzuziehen;

5. *stellt fest*, daß einer Reihe von Entwicklungsländern, darunter der Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, die Globalisierung des Finanzwesens nicht zum Vorteil gereicht hat und daß diese Länder weiterhin einen großen Bedarf an öffentlicher Entwicklungshilfe haben;

6. *erkennt die Notwendigkeit an*, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Situationen, die sich maßgeblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die entsprechende Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, mit dem Ziel, ein stabiles internationales Finanzumfeld zu fördern, welches das Wirtschaftswachstum insbesondere in den Entwicklungsländern begünstigt;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, Transparenz und Verantwortlichkeit auf nationaler Ebene zu gewährleisten, damit die Wirtschaftspolitik glaubwürdig ist und ein Klima des Vertrauens entsteht, und effektive ordnungs- und aufsichtsrechtliche Regelungen zur Stärkung des innerstaatlichen Finanzsystems sicherzustellen, und erkennt ferner die Bedeutung eines stabilen internationalen wirtschaftlichen Umfelds und eines stabilen internationalen Währungssystems an;

8. *betont* die Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit im Wege verstärkter regionaler und multilate-

² A/52/406.

raler Zusammenarbeit, damit künftige Währungskrisen, die sich nicht nur auf die Entwicklungsländer, sondern auf das gesamte internationale Finanz- und Währungssystem nachteilig auswirken, vermieden werden;

9. *ist sich* des Vorteils stabiler Wechselkurse und eines stabilen finanziellen Umfelds sowie der möglichen Auswirkungen instabiler Verhältnisse auf den Devisenmärkten auf alle Länder *bewußt* und bittet den Internationalen Währungsfonds in diesem Zusammenhang, sein Mandat zur wirksamen Überwachung der grundlegenden makroökonomischen Politiken seiner Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Wirtschaft für die Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems von besonderer Bedeutung ist, in vollem Umfang auszuüben;

10. *ist sich außerdem dessen bewußt*, daß es für die Wirksamkeit des Überwachungsmechanismus des Internationalen Währungsfonds unter anderem notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und fristgerecht verlässliche Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen, und bittet den Fonds in diesem Zusammenhang, im Rahmen seines Mandats zu untersuchen, wie Daten aus anderen wichtigen Quellen gesammelt werden können, damit die Wirksamkeit seines Überwachungsmechanismus erhöht wird;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und von der Mitwirkung einiger Entwicklungsländer an der Formulierung von Normen für das Bankwesen und erkennt die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer an dieser Arbeit an;

12. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, sicherzustellen, daß er seine Rolle bei der Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf geordnete und flexible Weise ausübt, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Liberalisierung des Kapitalverkehrs ihren jeweiligen Gegebenheiten anzupassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die derzeitigen Entwicklungstendenzen der weltweiten Finanzströme zu analysieren, im *Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1998* und im *Handels- und Entwicklungsbericht 1998* Empfehlungen darüber abzugeben, mit welchen Mitteln die Schwankungen dieser Ströme in den Griff zu bekommen sind, darunter Maßnahmen, die den Volkswirtschaften helfen, für Währungsschwankungen weniger anfällig zu werden, und über die Auswirkungen solcher Schwankungen auf Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

52/181. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³, in der unter anderem festgelegt ist, daß ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993 und 50/96 vom 20. Dezember 1995,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴ A/52/459.

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/182. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995 und 51/167 vom 16. Dezember 1996 sowie auf einschlägige internationale Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung verantwortlich ist,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel"⁵,

feststellend, daß die Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1998 stattfinden wird,

sowie feststellend, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wird,

I

1. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung;

2. *bekräftigt außerdem* ihren politischen Willen und ihre Verantwortung für die Umsetzung der Verpflichtungen, die auf der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vereinbart wurden, insbesondere des Dokuments "A Partner-

*ship for Growth and Development"*⁶ (Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung), und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Sondertagung auf hoher Ebene im Jahr 1998 zur Halbzeitüberprüfung, die zu den Vorbereitungen für die im Jahr 2000 in Thailand stattfindende zehnte Tagung der Konferenz beitragen wird;

3. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um eine dauerhafte Entwicklungspartnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren aufzubauen, namentlich im Rahmen der Initiative "Partner für die Entwicklung", die 1998 in Lyon (Frankreich) anlaufen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten und den einvernehmlichen Schlußfolgerungen der fünfzehnten Exekutivtagung⁷ und der vierundvierzigsten Tagung⁸ des Handels- und Entwicklungsrats und vermerkt den wichtigen Beitrag, den der *Trade and Development Report, 1997* (Handels- und Entwicklungsbericht 1997), der *World Investment Report* (Weltinvestitionsbericht) und *The Least Developed Countries 1997 Report* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 1997) zur Tätigkeit des Rates leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Handels- und Entwicklungsrat der Generalversammlung empfohlen hat, den Namen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken in "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Wettbewerbsrecht und -politik" umzuändern und eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über den Katalog multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken sowie eine diplomatische Konferenz zur Prüfung und Verabschiedung eines Übereinkommens über das Festhalten von Schiffen einzuberufen, billigt die genannte Namensänderung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe und betont, daß die beiden Konferenzen, wie vom Rat einvernehmlich festgelegt, aus dem vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 vorgeschlagenen Haushalt gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um die in den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz enthaltenen weitreichenden Reformen vollständig durchzuführen;

7. *stellt fest*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zunehmend Informationstechnologien einsetzt, um ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie sich diese neuen Technologien voll zunutze machen können;

⁶ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

⁷ Siehe A/52/15 (Teil I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁸ Siehe A/52/15 (Teil II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁵ A/52/3, Kap. II. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

8. *stellt außerdem fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

9. *erkennt an*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Anbetracht ihres komparativen Vorteils bei der Behandlung von mit dem Handel zusammenhängenden Entwicklungsfragen die Integration der Entwicklungsländer und der Übergangsländer in das Welt-handelssystem auch weiterhin komplementär zur Welthandelsorganisation erleichtern und in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Internationalen Handelszentrum, zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen die Entwicklung mit Hilfe des Handels und der Investitionen fördern soll;

10. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

11. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter anderem die Entwicklung des Welthandelssystems weiter zu verfolgen, insbesondere was die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer betrifft, die neuen Chancen aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen⁹ ergeben und den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich auf wirksame Weise an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen;

II

12. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und die Verabschiedung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder;

13. *begrüßt außerdem*, daß einige entwickelte Länder und Entwicklungsländer auf der Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder neue oder zusätzliche Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs der am wenigsten entwickelten Länder angekündigt haben, und empfiehlt, daß der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Mai 1998 ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse und die Folgemaßnahmen der Tagung vorgelegt werden soll;

14. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

15. *betont*, daß es im Zusammenhang mit der Globalisierung und der Liberalisierung notwendig ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, und die Übergangsländer voll in die Weltwirtschaft zu integrieren, unter anderem durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte im Einklang mit den multilateralen Handelsübereinkünften;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß die internationale Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen ergreifen muß, namentlich die Erweiterung der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Handels und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zur Stärkung der Fähigkeit der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, exportfähige Güter und Dienstleistungen anzubieten, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

17. *vermerkt* in dieser Hinsicht *mit Genugtuung*, daß anerkannt wird, daß sich der auf eine größere Öffnung zugunsten der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer gerichtete Prozeß in einem geordneten Rahmen vollziehen und durch wirksame Politiken auf der internationalen und nationalen Ebene unterstützt werden sollte und daß diese Politiken ein stufenweises Integrationskonzept bedingen sollten, das der jeweiligen Situation der einzelnen Länder Rechnung trägt¹⁰;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ist und daß es notwendig ist, die Liberalisierung fortzusetzen, insbesondere auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, unter anderem durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, und erklärt außerdem erneut, daß die diskriminierenden und protektionistischen Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen beseitigt werden müssen, was den Marktzugang der Exporte der Entwicklungsländer verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien erhöhen und die Strukturanpassungen in den entwickelten Ländern erleichtern wird;

19. *unterstreicht*, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation die im Rahmen der Übereinkünfte der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen voll, fristgerecht, gewissenhaft und kontinuierlich erfüllen müssen und daß alle Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁹ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam angewendet werden müssen, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller zu maximieren, und erklärt in diesem

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹⁰ A/52/15 (Teil II), Kap. I, Abschnitt B, einvernehmliche Schlußfolgerungen 440 (XLIV), Ziffer 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

Zusammenhang erneut, daß es notwendig ist, den Entwicklungsländern die in den Übereinkünften der Uruguay-Runde vorgesehene Sonder- und Vorzugsbehandlung voll zuteil werden zu lassen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und unterstreicht, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats technische Hilfe gewähren und so zur raschen und vollen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen muß;

21. *betont außerdem*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu erwarten sind;

22. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, zu umgehen oder zu untergraben, und erklärt, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

III

23. *betont* die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes in Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen und erkennt an, daß die Regierungen es sich zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

24. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen und insbesondere ihrer besonderen Aufgabe bei der Förderung der Integration des Handels, der Umwelt und der Entwicklung weiterhin nachzukommen¹¹, indem sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und internationalen Organisationen, namentlich der Kommission für bestandfähige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation, und als Koordinierungsmechanismus der Kommission für bestandfähige Entwicklung Handels- und Umweltfragen aus einer Entwicklungsperspektive untersucht;

IV

25. *erklärt erneut*, daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang eingeräumt werden muß, und erklärt insbesondere erneut, daß entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, größtmöglichen Nutzen aus den Chancen zu ziehen, die sich aufgrund der Übereinkünfte der Uruguay-Runde bieten könnten, und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, so gering wie möglich zu halten;

26. *fordert* die Regierungen und die betreffenden internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹ und den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁹ sowie die auf der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹² und auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen vollinhaltlich und rasch umzusetzen, soweit sie sich auf den Handel und mit dem Handel zusammenhängende Fragen der am wenigsten entwickelten Länder beziehen;

27. *ersucht* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um konkrete Maßnahmen zur vollständigen und dringenden Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹³, namentlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung beschlossenen Maßnahmen und Empfehlungen, insbesondere soweit sie den Handel und die Entwicklung betreffen;

28. *begrüßt* die Verabschiedung eines integrierten Rahmens für die mit dem Handel zusammenhängende technische Hilfe auf der von der Welthandelsorganisation am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf einberufenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer mit dem Handel zusammenhängenden technischen Hilfetätigkeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Handelszentrum, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds weiter zu verbessern;

29. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, eingedenk der Resolution 50/120 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 die

¹¹ Siehe Resolution 50/95, Ziffer 27.

¹² Siehe A/50/745.

¹³ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

Zusammenarbeit zwischen den auf Landesebene durchgeführten Programmen der Konferenz zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und dem in der Beratungsgruppe der Weltbank und bei den Rundtischkonferenzen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in bezug auf diese Länder stattfindenden allgemeinen Dialog über makroökonomische und sektorale Politiken zu verbessern;

30. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

31. *bittet* diejenigen Länder, die Präferenzen gewähren, ihr System Allgemeiner Zollpräferenzen im Einklang mit dem aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Handelssystem weiter zu verbessern und zu erneuern, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren, und betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine wirksamere Nutzung des Systems, insbesondere seitens der am wenigsten entwickelten Länder, zu gewährleisten;

32. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Nutznießer des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen befürchten, die Ausweitung des Systems durch eine Verknüpfung der Anspruchs-kriterien mit handelsfremden Erwägungen könne die ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität, abwerten;

33. *unterstreicht*, daß die Entwicklungsländer sich verstärkt und wirksamer an der Aufstellung von Regeln und der Setzung von Normen im Rahmen des internationalen Handelssystems beteiligen müssen;

34. *begrüßt* den erfolgreichen Ausgang der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen und betont, daß alle Beteiligten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür Sorge tragen müssen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu ihrer Erklärung und ihrem Aktionsplan¹⁴ ergriffen werden, in denen unter anderem die Bedeutung des internationalen Handels als eines beispiellosen Wachstumsmotors für die Entwicklungsländer, die mit der Globalisierung und Liberalisierung verbundenen Chancen und Schwierigkeiten, die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und das internationale Handelssystem und die Notwendigkeit, gegen die anhaltende Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder in der Weltwirtschaft vorzugehen, anerkannt wurden;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Empfehlungen für eine wirksame Weiterverfolgung der einschlägigen Abschnitte der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵ Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich die Entwicklung des multilateralen Handelssystems, mündlich Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/183. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993 und 50/97 vom 20. Dezember 1995 sowie auf die entsprechenden Abschnitte der Agenda für Entwicklung¹⁵,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

feststellend, wie wichtig es für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und Transitentwicklungsländern ist, daß die bilateralen Kooperationsvereinbarungen, die regionale und subregionale Zu-

¹⁴ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁵ Resolution 51/240, Anlage.

sammenarbeit und Integration sowie die Aktivitäten der Regionalkommissionen verstärkt werden, und in diesem Zusammenhang anerkennend, daß sie dabei eine wichtige Rolle spielen,

sowie feststellend, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

davon Kenntnis nehmend, daß die dritte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 18. bis 20. Juni 1997 in New York abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die erste Subregionale beratende Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs, die vom 20. bis 22. Mai 1997 unter der Schirmherrschaft der Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Ulaanbaatar stattfand,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶ übermittelt wurde;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitentwicklungsländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenentwicklungsländern einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken, unter anderem die Verbesserung der Infrastruktur für den Transitverkehr sowie bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit

den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁷ vorgesehen sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von den Vorschlägen für zukünftige Maßnahmen, die auf der dritten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen¹⁸ angenommen wurden;

7. *begrüßt* die Vereinbarung von Ulaanbaatar, die auf der ersten Subregionalen beratenden Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs verabschiedet wurde;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

9. *betont*, daß Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

10. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzorganisationen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1999 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und

¹⁶ A/52/329, Anhang.

¹⁷ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

¹⁸ Siehe TD/B/44/7-TD/B/LDC/AC.1/11.

subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuvorführen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenentwicklungsländer von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz angemessen mit Personal und Ausrüstungsgegenständen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam erfüllen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/184. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung¹⁹, ihrer Resolu-

tion 50/101 vom 20. Dezember 1995 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der Tagung von Wissenschafts- und Technologiesachverständigen der nichtgebundenen Länder, die im März 1997 in Cartagena de Indias (Kolumbien) zum Thema biologische Vielfalt stattfand,

in der Erwägung, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, einschließlich konzessionärer Vorzugsbedingungen, wie vereinbart, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu fördern, zu erleichtern und, wo nötig, zu finanzieren,

betonend, daß, insofern als der Privatsektor einen Großteil der umweltverträglichen Spitzentechnologien entwickelt und die Eigentumsrechte daran besitzt, die Schaffung eines förderlichen Umfelds sowohl durch die entwickelten Länder als auch durch die Entwicklungsländer, namentlich die Ergreifung wirtschaftlicher und finanzpolitischer Unterstützungsmaßnahmen sowie ein praktisches System von Umweltnormen und Anwendungsmechanismen, dazu beitragen kann, den Anstoß zu Investitionen des Privatsektors in umweltverträgliche Technologien und zu deren Transfer in die Entwicklungsländer zu geben, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 vom 28. Juni 1997 erklärt hat,

sowie betonend, daß die Regierungen und die internationalen Entwicklungsinstitutionen weitere Anstrengungen unternehmen sollten, um den Transfer von in Privateigentum befindlichen Technologien an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, wie vereinbart, zu Vorzugsbedingungen zu erleichtern, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 erklärt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten und die afrikanischen Länder, Gefahr laufen, aus dem Globalisierungsprozeß ausgeschlossen zu werden, der zu größeren Vorteilen aufgrund von wissenschaftlich-technischen Fortschritten geführt hat,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1999 eine Weltwissenschaftskonferenz einzuberufen,

¹⁹ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

in Anbetracht dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern, was eine ihrer vorrangigen Aufgaben ist, und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, die Fähigkeit der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, leistet, und unter erneutem Hinweis auf ihre einzigartige Funktion als ein weltweites Forum für die Untersuchung von wissenschaftlich-technischen Fragen, für die Herbeiführung eines besseren Verständnisses der auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie verfolgten Politiken und für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien in wissenschaftlich-technischen Fragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, jeweils im Hinblick auf die Entwicklung, unbeschadet der vom Wirtschafts- und Sozialrat aufgrund der Resolution 50/227 der Generalversammlung vom 24. Mai 1996 und unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Versammlungsresolutionen in die Wege geleiteten Überprüfung seiner Nebenorgane,

in der Erwägung, daß für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen,

sowie in der Erwägung, daß die Regierungen sowie regionale und internationale Organe alles tun müssen, um sicherzustellen, daß Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Makroökonomische Grundsatzfragen: Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung"²⁰,

1. *bekräftigt* den Beschluß 1997/306 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997, worin der Rat auf der Grundlage des Berichts der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre dritte Tagung²¹ die vorläufige Tagesordnung für ihre vierte Tagung gebilligt hat;

2. *würdigt* die laufende Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, unterstreicht die Bedeutung der im Rahmen der Kommission zu verfolgenden Tätigkeiten, die sich auf ein breites Spektrum neuer weltweiter Herausforderungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie erstrecken, befürwortet die Unterstützung dieser Tätigkeiten und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß "Wissenschaftlich-technische Partnerschaften und der Aufbau von Netzwerken zur Stärkung einheimischer Kapazitäten" das Hauptthema der Kommission während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums 1997-1999 sein wird;

3. *erklärt erneut*, daß der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

4. *erkennt außerdem* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten geht;

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die dem Privatsektor auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

6. *betont*, daß es gilt, die wichtige Rolle zu stärken, die den Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zukommt und die sich auf alle Aspekte ihrer Tätigkeit erstreckt, insbesondere durch die wirksame Vorgabe von Richtlinien und eine bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien betrifft, und durch die Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, auch künftig auf koordinierte und beschleunigte Weise vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine vernünftige Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Kapitel 34 der Agenda 21²², den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung²³ aufgeführ-

²⁰ A/52/320.

²¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 11 (E/1997/31)*.

²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²³ Resolution 51/240, Anlage.

ten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

8. *erklärt außerdem erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern den Aufbau einheimischer Kapazitäten im Einklang mit deren Prioritäten voranzubringen;

9. *betont*, daß die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern ausgebaut werden sollten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist festzustellen, welche Hindernisse und Schranken sich dem Transfer von in öffentlichem und privatem Eigentum befindlichen Technologien entgegenstellen, wie von der Generalversammlung in Ziffer 88 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 sowie in anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen und -beschlüssen bekräftigt, mit dem Ziel, diese Restriktionen abzubauen und gleichzeitig konkrete finanzielle oder sonstige Anreize für den Transfer dieser Technologien zu schaffen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Bereitstellung technischer Hilfe und Finanzmittel kontinuierlich und stärker zu unterstützen;

11. *wiederholt* ihre in Ziffer 93 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 gemachte Feststellung, daß die Schaffung von Zentren für den Technologietransfer auf verschiedenen Ebenen, namentlich auf der regionalen Ebene, wesentlich dazu beitragen könnte, daß das Ziel des Transfers umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer erreicht wird, und daß die bestehenden Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen, so auch soweit zutreffend die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technik und der Umwelt, das Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, zu diesem Zweck zusammenarbeiten sollten;

12. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Möglichkeiten zu prüfen, über die sie

verfügen, um auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien Hilfe zu gewähren und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu fördern, und Bereiche zu nennen, in denen sie am besten in der Lage sind, interessierten Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, bei der Ausarbeitung und Durchführung diesbezüglicher innerstaatlicher Strategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/185. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, die einschlägigen Bestimmungen des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁴ und die Agenda für Entwicklung²⁵ sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/164 vom 16. Dezember 1996 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen,

feststellend, daß die Entwicklungsländer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme in die Wege geleitet haben, die für sie nützlich sind, die aber auch soziale Kosten mit sich bringen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreformen und ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, voll auszunutzen, die Inflation zu vermindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ver-

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

²⁵ Resolution 51/240, Anlage.

bessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

feststellend, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 ergriffen hat,

erfreut über die Aufnahme der Russischen Föderation in den Pariser Klub,

betonend, daß diese Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiter helfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Zahl von Entwicklungsländern gebracht haben, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, die weiterhin ernststen Schuldenproblemen ausgesetzt sind,

im Zusammenhang mit den Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend* von der Situation in einigen Gläubigerländern mit Übergangsvolkswirtschaften,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die bilaterale Verschuldung gegenüber nicht dem Pariser Klub angehörenden Gläubigerländern zu finden, die für viele Entwicklungsländer zu einem ernststen Problem geworden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1997²⁶;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und der Wechselkurse auf die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und unterstreicht die Notwendigkeit kohärenter wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen dieser Schwankungen;

5. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und unterstreicht außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung

²⁶ A/52/290.

der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, erweiterte Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

6. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁷ gehört;

7. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungsprogramme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁸;

8. *begrüßt* die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und fordert in diesem Zusammenhang die fristgerechte Verwirklichung und Umsetzung dieser Initiative, damit die Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, davon profitieren können;

9. *erkennt an*, daß zur Umsetzung der Initiative zusätzliche finanzielle Mittel sowohl seitens bilateraler als auch multilateraler Gläubiger erforderlich sind, ohne daß die für Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gläubigern geleisteten Beiträge zum Treuhandfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds zum Ausdruck und fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an der Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun;

²⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

²⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Auswahlkriterien der Initiative flexibel, transparent und unter voller Mitwirkung des Schuldnerlandes angewendet werden, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien angewandten Bedingungen bei der Umsetzung der Initiative laufend zu evaluieren und aktiv zu überwachen, um die hochverschuldeten armen Länder in ausreichendem Maße zu erfassen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungsperiode durchgeführt werden;

12. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erfüllung des gemeinsamen Ziels einer durchhaltbaren Schuldensituation zu leisten;

13. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

14. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

15. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

17. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität und

betont, daß in der Frage ihrer Finanzierungsmodalitäten im Übergangszeitraum 2001-2004 ein Konsens gefunden werden muß, und bittet in diesem Zusammenhang das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, konkrete Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln zu erwägen, die zu diesem Zweck verwendet werden können;

18. *betont*, daß alle Geber weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine ausreichende Finanzierung für die elfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu gewährleisten, und daß zu einem geeigneten Zeitpunkt Verhandlungen über eine zwölfte Wiederauffüllung aufgenommen werden müssen, die den Bedürfnissen der ärmsten Länder entspricht;

19. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁹, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

20. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung umzusetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/186. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995 und 51/174 vom 16. Dezember 1996,

in Anbetracht der Verabschiedung der Agenda für Entwicklung³⁰ und der einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie der Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"³¹,

1. *erklärt erneut*, daß der konstruktive Dialog und eine echte Partnerschaft auch weiterhin gefestigt werden müssen, wenn die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter vorangebracht werden soll;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von den Geboten des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Verbesserung des dieser Entwicklung förderlichen internationalen wirtschaftlichen Umfelds ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen seine Aktivitäten verstärken sollte, um einen solchen Dialog zu erleichtern;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen, damit möglichst bald ein Beschluß über die Modalitäten, den Diskussionsschwerpunkt und den Zeitpunkt des zweitägigen, auf hoher Ebene stattfindenden Dialogs über das Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz und ihrer Folgen für die Politik gefaßt wird, der zu einem Zeitpunkt stattfinden soll, der geeignet ist, die Einheit und den Charakter des zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene zu wahren;

4. *bittet* die Regierungen, ihre Auffassungen zu dem Dialog auf hoher Ebene, namentlich seiner Vorbereitung, beizutragen, und ermutigt sie, daran teilzunehmen;

³⁰ Siehe Resolution 51/240.

³¹ A/52/425.

²⁹ Resolution 50/103, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren auf dem Gebiet der Entwicklung mit den Vorbereitungen für einen solchen Dialog zu beginnen;

6. *erkennt an*, daß die Modalitäten und Themen für künftige Dialoge auf hoher Ebene unter Heranziehung der bei dem Dialog auf hoher Ebene gewonnenen Erfahrungen erarbeitet werden müssen, und bittet die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang um ihre Beiträge zu diesem Prozeß;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unter dem entsprechenden Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/187. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder³² zu eigen gemacht hat, und auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/103 vom 20. Dezember 1995, in der sie daran erinnert hat, daß im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und Ziffer 7 c) ihrer Resolution 45/206 am Ende der Dekade eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel *The Least Developed Countries 1997 Report*³³ (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 1997) und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms³⁴, in dem die wichtigsten Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung hervorgehoben werden, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor gegenübersehen,

in der Erkenntnis, daß die am wenigsten entwickelten Länder ihre erheblichen Anstrengungen zur Herbeiführung

politischer Reformen, die in vielen Fällen weitreichend und schwer umzusetzen waren, weiterführen sollten und daß die Strukturanpassung für diese Länder eine echte Herausforderung bedeutet und Ressourcenprobleme aufwirft, und die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ermutigend, diese weiteren Reformbemühungen der am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, so auch indem sie ihnen dabei behilflich ist, die sozialen Kosten der Strukturanpassung möglichst niedrig zu halten,

mit Besorgnis feststellend, daß sich der Zufluß von Mitteln für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder verringert hat und daß es daher notwendig ist, diesen Ländern bei der Mittelvergabe zu Vorzugsbedingungen Vorrang einzuräumen, daß diese Länder weiterhin eine Randstellung im Welthandel einnehmen, daß außerdem viele der am wenigsten entwickelten Länder ernststen Schuldenproblemen gegenüberstehen und daß mehr als die Hälfte von ihnen als hochverschuldet gilt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vierundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms³⁵, namentlich von seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen und seiner Empfehlung an die Generalversammlung, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mit der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, deren Vorbereitungsprozeß und der Bestimmung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Koordinierungsstelle für die Vorbereitung der Konferenz zu befassen,

1. *beschließt*,

a) im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, die das folgende Mandat haben wird:

i) Bewertung der während der neunziger Jahre auf Landesebene erzielten Ergebnisse des Aktionsprogramms;

ii) Überprüfung der Durchführung internationaler Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Verschuldung, der Investitionen und des Handels;

iii) Erwägung der Formulierung und Verabschiedung geeigneter nationaler und internationaler Politiken und Maßnahmen zugunsten der bestandfähigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer schrittweisen Integration in die Weltwirtschaft;

b) zu gegebener Zeit zur Vorbereitung der Konferenz eine Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses einzuberufen, der drei Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene vorangehen würden, zwei davon in Afrika, von denen eine die amerikanische Region mit ein-

³² Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

³³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.6.

³⁴ A/52/279.

³⁵ Siehe A/52/15 (Teil II), Abschnitt II.C. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

schließen würde, und eine im asiatisch-pazifischen Raum. Diese Vorbereitungsarbeiten sollen innerhalb des vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 vorgeschlagenen Haushaltsplans durchgeführt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die Vorbereitung der Konferenz fungieren wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in künftige Ausgaben des Jahresberichts über die am wenigsten entwickelten Länder Sachbeiträge zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und sich unter anderem mit dem Datum, der Dauer und dem Tagungsort der Konferenz, ihrem Vorbereitungsprozeß sowie mit der Finanzierung der Teilnahme von Vertretern aus allen am wenigsten entwickelten Ländern sowohl an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses als auch an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gegenstand vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/188. Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994, 50/124 vom 20. Dezember 1995 und 51/176 vom 16. Dezember 1996 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997, in der der Rat empfohlen hat, die Generalversammlung möge auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über die Vorgehensweise und die Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich auch die Möglichkeit der Einberufung einer Sondertagung der Versammlung im Jahr 1999, fassen,

betonend, daß die Durchführung des Aktionsprogramms weiterverfolgt werden muß und daß sich die Regierungen erneut auf höchster politischer Ebene verpflichten müssen, seine Gesamt- und Einzelziele zu verwirklichen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, zu der Konferenz, ihrer Weiterverfolgung und zur Durchführung ihres Aktionsprogramms leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorgehensweise und die Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁷;

2. *beschließt*, für die Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 eine dreitägige Sondertagung auf möglichst hoher Ebene einzuberufen, um die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu überprüfen und zu bewerten;

3. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

4. *begrüßt* die operative Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, die unter der Schirmherrschaft des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen stattfinden soll, und stellt fest, daß der Bericht und die Ergebnisse des internationalen Forums im Jahr 1999 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung und dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vorgelegt werden;

5. *beschließt*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die nach derzeitiger Planung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms behandeln soll, als Vorbereitungsorgan für die abschließenden Vorbereitungen für die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms fungieren und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten soll, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der umfassende Bericht des Generalsekretärs auch eine Gesamtbewertung der bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und aufgetretenen Zwänge sowie Empfehlungen für künftige Maßnahmen enthalten soll;

6. *legt* den Regierungen *nahe*, zu prüfen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind, mit dem Ziel, zu den Vorbereitungen für die Sondertagung beizutragen;

³⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁷ A/52/208/Add.1.

7. *bittet* die Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer um die Bereitstellung von Informationen, damit eine nützliche, objektive Datenbank aufgebaut werden kann, die eine Überprüfung der Beschaffung der Mittel ermöglicht, die bilateral, multilateral und im Lande selbst für Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung gestellt wurden, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu verbessern;

8. *beschließt*, daß die zweiunddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen Mitgliedstaaten offenstehen wird, damit alle Staaten voll daran teilnehmen können;

9. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung und ihrer Vorbereitung beizutragen;

10. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

11. *betont*, daß die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen zur Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstreffen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für die Sondertagung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/189. Internationale Wanderung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X über internationale Wanderung³⁸, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹ und

³⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁰ sowie in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁴¹,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994 und 50/123 vom 20. Dezember 1995 über internationale Wanderung und Entwicklung sowie auf den Beschluß 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der Rolle, die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung gegenüber zufällt, und im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992, 48/162 vom 20. Dezember 1994 und 50/227 vom 24. Mai 1996 die Versammlung bei der Förderung einer integrierten Vorgehensweise bei der Durchführung des Aktionsprogramms unterstützen soll, indem er die Überwachung der Durchführung systemweit koordiniert und betreut,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich wahrnehmen sollten,

in der Erwägung, daß es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme, um die es dabei geht, eingehender zu analysieren,

⁴⁰ Ebd., Anlage II.

⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit umfangreicherer Daten über Wanderungen, einer schlüssigen Theorie zur Erklärung der internationalen Wanderung sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Wanderung und Entwicklung⁴⁶,

feststellend, daß es Aufgabe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen ist, den Entwicklungsländern angemessene Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, daß die Wanderung zur Entwicklung beiträgt,

sowie feststellend, daß den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Wanderung und Entwicklung eine wichtige Rolle zufällt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷, der Menschenrechtskommission⁴⁷, des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen und subregionalen Konferenzen über internationale Wanderung als einem Beispiel für einen von den Regierungen getragenen Konsultations- und Kooperationsprozeß zur Bewältigung konkreter Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung,

feststellend, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung auf Ersuchen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷ 1998 ein technisches Symposium über internationale Wanderung und Entwicklung einberufen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/148 vom 13. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung, insbesondere auf ihr darin an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu verstärken, damit die tieferen Ursachen der Wanderung angegangen werden, insbesondere soweit sie mit Armut zusammenhängen, und damit die Betroffenen aus der internationalen Wanderung größtmöglichen Nutzen ziehen können;

3. *ermutigt*, soweit angezeigt, die interregionalen, regionalen und subregionalen Mechanismen, sich auch künftig mit der Frage der Wanderung und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen und so ein größeres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu gewährleisten;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden auftragsgemäßen Tätigkeiten mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung vorzulegen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen sowie Empfehlungen darüber abzugeben, wie die mit Wanderung und Entwicklung zusammenhängenden Probleme angegangen werden könnten, namentlich auch was die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über internationale Wanderung und Entwicklung betrifft;

b) den Bericht des Fachsymposiums über internationale Wanderung und Entwicklung, das für 1998 anberaumt ist;

c) den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷ über seine Untersuchung der Frage der Wanderung und der Entwicklung;

d) die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der sich mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung aus sektorübergreifender, interregionaler, regionaler und subregionaler Sicht auseinandersetzt;

7. *beschließt*, einen Unterpunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Wanderungsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁶ Siehe E/CN.9/1997/2, Ziffer 11.

⁴⁷ In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

⁴⁸ A/52/314.

52/190. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie sich die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen⁴⁹ und die Habitat-Agenda⁵⁰ zu eigen gemacht hat, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) am 14. Juni 1996 in Istanbul verabschiedet wurden,

sich dessen bewußt, wie wichtig die Erhaltung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzeugten Dynamik für die Durchführung der Maßnahmen ist, mit denen gegen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der raschen Verstädterung angegangen werden soll,

betonend, daß die Wohnbedingungen und der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, einer angemessenen Abwasserentsorgung und grundlegenden sozialen Diensten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten verbessert werden müssen,

unter Hinweis auf Ziffer 218 der Habitat-Agenda, in der die Konferenz die Generalversammlung ersucht hat, die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse von Habitat II zu erwägen, und auf Ziffer 15 der Resolution 51/177, in der die Versammlung bekräftigt hat, daß auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein entsprechender Beschluß gefaßt werden soll,

in Anbetracht der Verzögerungen bei der Vorlage des in Ziffer 19 der Resolution 51/177 angeforderten Berichts des Generalsekretärs über die abschließende umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit dem Ziel seiner Neubelebung und betonend, daß dadurch die Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beeinträchtigt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/225 vom 3. April 1997 und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵¹, in dem ernste Besorgnis über die finanziellen Unregelmäßigkeiten in dem Zentrum geäußert wird, und anerkennend, daß die ernste Management- und Finanzlage des Zentrums dringend angegangen werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre sechzehnte Tagung⁵² und über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵³ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs

über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁵⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich dringend mit der ersten Management- und Finanzlage des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu befassen, damit es seinen Aufgaben bei der Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁰ im Einklang mit der Resolution 16/8 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen⁵⁵ nachkommen kann;

3. *fordert* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) *nachdrücklich auf*, gemäß den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵¹ sowie den einschlägigen Berichten des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen und den Resolutionen 16/8 und 16/19 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen⁵⁵ sowie deren Beschlüssen 16/28 und 16/29⁵⁶ weitere Maßnahmen zur Reform der Verwaltung und des Finanzmanagements des Zentrums zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die in Ziffer 19 der Resolution 51/177 angeforderte umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums mit dem Ziel seiner Neubelebung vorzulegen und dabei die Resolution 16/8 der Kommission und die anderen von der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen zu berücksichtigen;

5. *fordert* alle Regierungen und die anderen mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens und der Stadtplanung und -verwaltung befaßten Akteure, wie beispielsweise die Lokalbehörden, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentsabgeordnete, den Privatsektor, die Gewerkschaften, Akademiker und sonstige lokale Gruppen, *nachdrücklich auf*, die Habitat-Agenda vollinhaltlich und wirksam umzusetzen;

6. *bittet* die Regierungen, nach Bedarf zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu künftigen Tagungen der Kommission entsenden, im Einklang mit den besonderen Bedingungen in ihrem jeweiligen Land Vertreter von Lokalbehörden und maßgebliche Akteure der Bürgergesellschaft aufzunehmen, insbesondere Vertreter des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Forschungsorganisationen, die auf dem Gebiet des angemessenen Wohnraums für alle und der Entwicklung bestandfähiger menschlicher Siedlungen tätig sind;

7. *bekräftigt*, daß in einer sich rasch verstärkenden Welt die zentrale Rolle der Lokalbehörden bei der Umsetzung der Habitat-Agenda anerkannt und gestärkt werden sollte;

8. *ersucht* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, und bittet die Bretton-Woods-In-

⁴⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁵⁰ Ebd., Anlage II.

⁵¹ A/52/339, Anhang.

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8).

⁵³ Ebd., Beilage 8 (A/52/8/Add.1).

⁵⁴ A/52/181-E/1997/77.

⁵⁵ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8), Anhang I, Abschnitt A.2.

⁵⁶ Ebd., Abschnitt B.

stitutionen, die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda auf allen Ebenen voll zu unterstützen und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, eine integrierte, vernetzte und kohärente Umsetzung und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen zu fördern;

9. *betont*, daß zur vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda, insbesondere in allen Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, auf nationaler und internationaler Ebene zusätzliche Finanzmittel aus verschiedenen Quellen beschafft werden müssen und wirksamere Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen geleistet werden muß, damit die Gewährung von Hilfe bei Tätigkeiten im Bereich Wohnraum und Siedlungswesen gefördert wird;

10. *bittet* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, zu erwägen, die Tätigkeit der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen noch mehr zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, ihre Wirksamkeit zu steigern;

11. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, sich für die Heranziehung einer Reihe von Schlüsselindikatoren einzusetzen, die das Zentrum weiter ausarbeiten soll und von denen die Regierungen nach Bedarf bei der nationalen und lokalen Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda Gebrauch machen können;

12. *beschließt*, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, über deren Modalitäten sie auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

13. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, dem Wohn- und Siedlungswesen und der Umsetzung der Habitat-Agenda vor dem Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/191. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verabschiedet und die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem für die Koordinierung,

Evaluierung und Überwachung der Strategie verantwortlichen zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur federführenden Stelle für die Strategie bestimmt hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die Schlußfolgerungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) durchgeführten Halbzeitüberprüfung in die Habitat-Agenda⁵⁷ aufgenommen wurden,

nach Prüfung des fünften Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵⁸,

erfreut über die von den Geberregierungen, internationalen Organen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Globalen Strategie gewährte Unterstützung,

1. *spricht* denjenigen Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die unter Zugrundelegung der in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 dargelegten und in der Habitat-Agenda⁵⁷ genauer ausgeführten Grundsätze der förderlichen Rahmenbedingungen bereits ihre nationalen Wohnraumstrategien überprüfen, konsolidieren, ausarbeiten oder durchführen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung ihrer nationalen Aktionspläne auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens integrierte nationale Wohnraumstrategien zu verfolgen oder zu verstärken, die auf dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und einer bestandfähigen Entwicklung beruhen;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Durchführung von nationalen Wohnraumstrategien voll mit einzubeziehen und dabei die entsprechenden Komponenten der Agenda 21⁵⁹ zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt* den Regierungen, die Anwendung von Verstärker- und Wohnraumindikatoren auf Städte und ländliche Siedlungen auszudehnen, um die Fortschritte ihrer nationalen Wohnraumstrategien und die Leistungen auf dem Wohnungssektor zu überwachen, und dabei die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen zu berücksichtigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen zur Ausarbeitung und Durchführung förderlicher Wohnraumstrategien in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen, wie in der Agenda 21 empfohlen;

⁵⁷ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1).*

⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

6. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und andere multilaterale und bilaterale Organisationen *nachdrücklich auf*, den Regierungen auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit der Globalen Strategie im Einklang steht, vermehrte finanzielle und sonstige Unterstützung zu gewähren, damit das Ziel der Schaffung menschenwürdiger Unterkünfte für alle erreicht wird;

7. *verabschiedet* den Aktionsplan für die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 während des Zweijahreszeitraums 1998-1999⁶⁰ und legt den Regierungen, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Privatsektors sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahe, eigene konkrete Aktionspläne zu erstellen und durchzuführen;

8. *beschließt*, den sechsten Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000, der gemäß Versammlungsresolution 43/181 vorzulegen ist, in den Bericht über die Umsetzung der Habitat-Agenda einzubeziehen, den der Generalsekretär der Versammlung gemäß Versammlungsresolution 51/177 vom 16. Dezember 1996 vorzulegen hat.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/192. Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁶¹,

eingedenk ihrer Resolutionen 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und insbesondere ihrer Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie beschloß, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung in die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen umwandeln solle,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 50/227 vom 24. Mai 1996 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/177 bekräftigte, daß die Versammlung und der

Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227, zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollten, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² beaufsichtigt,

in der Überzeugung, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf der Grundlage eines integrierten Konzepts für die Entwicklung menschlicher Siedlungen und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden,

I

Rahmen für die Tätigkeit der Kommission

1. *bekräftigt*, daß der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständigem Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung des Rates eine zentrale Rolle zukommt;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, die konkreten Maßnahmen zu nennen, die sie im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Habitat-Agenda treffen werden, und bittet sie, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung über ihre Maßnahmen zu unterrichten;

3. *fordert* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, gegebenenfalls insbesondere auf Feldebene, voll zu unterstützen;

4. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, zu prüfen, wie sie sich aktiv an der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und an den Folgemaßnahmen dazu beteiligen können, und ihre Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auszubauen;

5. *beschließt* in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, Ortsbehörden, der Privatsektor und Forschungsorganisationen bei der Förderung der Entwicklung menschlicher Siedlungen spielen, daß diese Organisationen ermutigt werden sollen, sich im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 über das Konsultativverhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1), Anhang.

⁶¹ Siehe A/CONF.165/14.

⁶² Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

II

Aufgabenstellung

6. *bekräftigt* das in Resolution 32/162 festgelegte derzeitige Mandat der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, und unterstreicht gleichzeitig den normativen und katalytischen Charakter des Mandats;

7. *bekräftigt insbesondere* die Aufgabe der Kommission, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, Richtlinien vorzugeben und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen;

8. *zieht in Betracht*, daß die Kommission ihr Mandat im Einklang mit den Ziffern 222 bis 227 der Habitat-Agenda und den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere Kapitel 7 der Agenda 21⁶³, zu erfüllen hat;

9. *beschließt*, daß die Kommission im Rahmen ihres Mandats den Wirtschafts- und Sozialrat dabei unterstützen soll, die Fortschritte bei der Umsetzung der Habitat-Agenda zu überwachen, zu überprüfen und zu bewerten, unter anderem indem sie sachdienliche Beiträge der Regierungen, der Ortsbehörden und ihrer Verbände, der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors analysiert;

10. *beschließt außerdem*, daß es Aufgabe der Kommission ist, Problembereiche, in denen die systemweite Koordinierung verbessert werden muß, sowie die Modalitäten zur Förderung einer derartigen Koordinierung aufzuzeigen, um dem Rat bei seiner Koordinierungsaufgabe behilflich zu sein;

III

Struktur der Tagesordnung und des Arbeitsprogramms der Kommission

11. *fordert* die Kommission *mit Nachdruck auf*, ein gezieltes und themenbezogenes mehrjähriges Arbeitsprogramm zu beschließen, das den Rahmen für die Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte vorgibt, mit den koordinierten Folgemaßnahmen zu anderen Konferenzen im Einklang steht und in einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Habitat-Agenda im Jahr 2001 kulminiert;

12. *beschließt*, daß sich die Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms in erster Linie auf die einschlägigen Bestimmungen der Habitat-Agenda konzentrieren soll, mit dem Ziel, ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten;

13. *beschließt außerdem*, daß die Tagesordnung der künftigen Tagungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen die folgenden Sachfragen umfassen soll, die sich aus der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ableiten:

a) Fragen, die in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm aufgezeigt wurden;

b) einschlägige Aktionspläne und Programme der Vereinten Nationen zu den Themen "Bestandfähige Entwicklung menschlicher Siedlungen" und "Menschenwürdige Unterkünfte für alle";

c) neue Probleme, Trends und Vorgehensweisen in Bereichen, die sich auf die Entwicklung menschlicher Siedlungen auswirken;

14. *beschließt ferner*, daß sich die Kommission auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung auf die Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda und die Beurteilung ihrer Wirkung konzentrieren wird, indem sie die folgenden vier Schwerpunktbereiche der Habitat-Agenda in den Mittelpunkt dieser Tagungen stellen wird:

a) menschenwürdige Unterkünfte für alle, einschließlich Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000;

b) bestandfähige menschliche Siedlungen in einer sich zunehmend verstädternden Welt, einschließlich Überwachung der Umsetzung des Kapitels 7 der Agenda 21;

c) Aufbau von Kapazitäten und Institutionen;

d) internationale Zusammenarbeit und Koordinierung;

15. *beschließt*,

a) daß sich die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung im Jahr 1999 mit den genannten Schwerpunktbereichen befassen wird;

b) daß sich die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 2001 gegebenenfalls auf die Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung konzentrieren wird;

c) daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in den Jahren 1998 und 2000 die Fortschritte der in bezug auf die vier genannten Schwerpunktbereiche unternommenen einzelstaatlichen Aktivitäten analysieren und die Ergebnisse in Berichten zusammenfassen wird, die der Kommission auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung zur Behandlung vorgelegt werden sollen;

IV

Dokumentation

16. *ersucht* darum, daß alle Dokumente der Vereinten Nationen knapp, übersichtlich, analytisch und sachbezogen gehalten sowie rechtzeitig übermittelt werden, daß sie soweit wie möglich nach dem Verfahren der integrierten Berichterstattung erstellt werden, daß die Berichte Empfehlungen in bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen enthalten und die Stellen nennen, die diese Maßnahmen zu ergreifen haben, daß die Berichte im Einklang mit den Regeln der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen bereitgestellt werden und daß auch die Möglichkeit der Verwendung anderer Berichterstattungsformen, wie beispielsweise mündliche Berichte, untersucht wird;

⁶³ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda) Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

V

Arbeitsmethoden der Kommission

17. *ist sich dessen bewußt*, daß die Arbeitsmethoden der Kommission erneuert werden müssen, damit das Profil der Kommission verbessert und eine politische Beteiligung auf hoher Ebene angeregt wird;

18. *beschließt*, daß die Vorbereitung der themenbezogenen Beratungen in der Kommission ausgeweitet werden soll,

a) indem die Länder gebeten werden, zur Vorbereitung der Tagungen beizutragen, beispielsweise durch die Veranstaltung von Seminaren oder Podiumsdiskussionen zu Fragen, die unmittelbar mit den auf einer bestimmten Tagung zur Beratung anstehenden Themen zusammenhängen, und darüber Bericht zu erstatten;

b) indem Ortsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, der Privatsektor und andere Partner in die Vorbereitungen zu den Tagungen der Kommission mit einbezogen werden;

19. *beschließt außerdem*, daß während der Tagungen der Kommission Dialoge mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen sowie Podiumsdiskussionen veranstaltet werden, deren Format wie alle anderen Tagesordnungspunkte auf den vorangehenden Tagungen der Kommission beschlossen werden soll;

20. *beschließt ferner*, zu erwägen, während zukünftiger Tagungen der Kommission auf hoher Ebene interaktive Tagungsteile über wichtige Grundsatzfragen abzuhalten;

VI

Sekretariat

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 232 der Habitat-Agenda dafür zu sorgen, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Tätigkeit wirksam ausüben kann, damit es sein Mandat voll erfüllen und der Kommission als leistungsfähiges Sekretariat dienen kann, und außerdem sicherzustellen, daß die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt sind, und auf diese Weise die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu Habitat II zu erleichtern und eine enge Zusammenarbeit aller daran beteiligten Organe der Vereinten Nationen auf SekretariatsEbene zu gewährleisten;

22. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihren künftigen Tagungen jeweils einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Regionalbüros vorzulegen und dabei dem Stand der Durchführung der für die Umsetzung der Habitat-Agenda in jeder Region ausgearbeiteten Arbeitsprogramme besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

77. *Plenarsitzung*
18. Dezember 1997

52/193. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/183 vom 21. Dezember 1993, 49/110 vom 19. Dezember 1994, 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 51/178 vom 16. Dezember 1996 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf alle Erklärungen und Aktionsprogramme der seit 1990 veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen und auf die Berichte und Veröffentlichungen über die Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

Kenntnis nehmend von dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁴, das die Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21 verabschiedet hat, dem *Report on the World Social Situation, 1997* (Weltsozialbericht 1997)⁶⁵, dem *Bericht über die menschliche Entwicklung 1997*⁶⁶ und dem *Trade and Development Report, 1997* (Handels- und Entwicklungsbericht 1997)⁶⁷,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, daß, wie aus den genannten Berichten hervorgeht, die Zahl der in absoluter Armut lebenden Menschen, vor allem in den Entwicklungsländern, weiter steigt und daß die Mehrzahl von ihnen Frauen sind,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder und die Organisationen, Institutionen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Weltbank, sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die gesamte Zivilgesellschaft im Rahmen des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und während des ersten Jahres der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durchgeführt haben,

1. *erklärt erneut*, daß das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschiedene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit bei der vollen und wirksamen Umsetzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen der von den Vereinten Nationen seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insoweit

⁶⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.1 und Korrr.1.

⁶⁶ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn 1997.

⁶⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.8.

sie sich auf die Armutsbeseitigung beziehen, die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt beträchtlich zu verringern;

2. *bekräftigt*, daß im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut, den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die auf die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen abzielen sollen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise über Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerungsfragen, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Entwicklung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasser, einschließlich sauberen Wassers und Abwasserbeseitigung, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie im Kontext der besonderen Bedürfnisse sozial schwacher und benachteiligter Gruppen so angegangen werden sollten, daß für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Eingliederung zu verwirklichen;

4. *bekräftigt ferner*, daß alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse bedienen sollen, um die geschlechtsspezifische Dimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Beseitigung der Armut einzubeziehen;

5. *betont*, daß die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern weiter im Mittelpunkt der Bemühungen um die Beseitigung der Armut steht und dies oft Agrarreformen, Investitionen in die Infrastruktur, die Bereitstellung von Kapitalmittlerdiensten auf dem Land zum Zwecke der Ernährungssicherung, der Verbesserung der Bildung und des verstärkten Einsatzes geeigneter Technologien, die Sicherung marktgerechter Preise als Anreiz für landwirtschaftliche Investitionen sowie die Steigerung der Produktivität, insbesondere im informellen Sektor, beinhaltet;

6. *betont außerdem*, daß in allen Ländern die Armut in den Städten bekämpft werden soll, indem unter anderem den städtischen Armen dauerhafte Möglichkeiten zum Erwerb ihres Lebensunterhalts gegeben werden, insbesondere durch die Gewährung beziehungsweise Erweiterung des Zugangs zu Aus- und Fortbildung und anderen Arbeitsberatungsdiensten, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Arbeitslose und Unterbeschäftigte;

7. *beschließt*, daß der alljährliche Internationale Tag für die Beseitigung der Armut (17. Oktober) im Zeichen des von

der Generalversammlung für das jeweilige Jahr ausgewählten Mottos stehen soll;

8. *empfiehlt erneut*, daß alle Regierungen integrierte Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung erarbeiten oder ausbauen und einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Armutsbeseitigung partizipatorisch durchführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, was Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene umfaßt, und betont, daß diese Pläne oder Programme, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, Strategien und finanzierbare termingebundene Ziele und Zielwerte für eine erhebliche Senkung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festsetzen sollen;

9. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, ihre Zusage zu bekräftigen, baldmöglichst den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, alle Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer, namentlich die Neapel-Bedingungen und die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, voll und wirksam durchzuführen sowie weitere Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen, um zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer beizutragen, und ermutigt die Geber, für eine angemessene Finanzierung dieser Mechanismen oder Initiativen zu sorgen, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, und so deren Bemühungen um die Beseitigung der Armut zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen internationalen Kleinstkreditinitiativen, die in den letzten Jahren begonnen wurden, wie beispielsweise das vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Kleinstkredite⁶⁸ und die Beratungsgruppe zur Unterstützung der Ärmsten, und bittet alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, der Notwendigkeit Beachtung zu schenken, den in Armut lebenden Menschen, insbesondere den Frauen in den Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, besseren Zugang zu Kleinstkrediten und damit verbundenen Finanzdienstleistungen zur Ermöglichung einer selbständigen Beschäftigung und einkommenschaffender Tätigkeiten zu verschaffen, und die entsprechenden Programme und Maßnahmen zu unterstützen;

12. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten

⁶⁸ Siehe A/52/113.

Nationen, die Ausdehnung der Projekte im Rahmen der "Initiative für Strategien zur Armutbekämpfung" auf alle Entwicklungsländer zu prüfen, um diese Initiative genau auf die Armutsbeseitigungsziele abzustimmen, die in den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung angenommenen Verpflichtungen enthalten sind⁶⁹, und die Erarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, stärker zu unterstützen, und fordert alle Länder auf, zu der Initiative beizutragen;

13. *fordert* alle Geber *auf*, der Armutsbeseitigung in ihren Hilfehaushalten und -programmen auf bilateraler und multilateraler Ebene hohe Priorität zuzuweisen, und bittet die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung des Gesamtziels der Armutsbeseitigung zu unterstützen und für grundlegende soziale Dienste zu sorgen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutbekämpfung, namentlich auch den Kapazitätsaufbau, sowie die Anstrengungen unterstützen, die zur Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe unternommen werden;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und weist auf das Ergebnis der Konferenz von Oslo hin, mit dem bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten unabdingbar für eine bestandfähige Entwicklung ist und integraler Bestandteil jeder Strategie zur Überwindung der Armut sein sollte;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Mottos, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen für den Rest der Dekade abzugeben und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.C.

52/194. Die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) und den Empfehlungen für den Rest der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)⁷⁰,

in der Erkenntnis, daß die in Armut lebenden Menschen von Natur aus die Fähigkeit besitzen, sich mit Würde aus ihrer Armut zu befreien, und über die schöpferischen Mittel verfügen, ihre Lage zu verbessern, falls ein förderliches Umfeld existiert und sich ihnen die geeigneten Gelegenheiten bieten,

unter Hinweis darauf, daß es in vielen Ländern der Erde mit Hilfe von Kleinstkreditprogrammen gelungen ist, die Entstehung produktiver selbständiger Tätigkeiten zu bewirken, indem den in Armut lebenden Menschen der Zugang zu Darlehen in geringer Höhe verschafft wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich Kleinstkreditprogramme als ein wirksames Mittel zur Befreiung der Menschen vom Joch der Armut erwiesen und zu ihrer stärkeren Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Leben der Gesellschaft geführt haben,

eingedenk dessen, daß Kleinstkreditprogramme insbesondere den Frauen zugute gekommen sind und ihnen in einer Welt, in der mehr Frauen als Männer in absoluter Armut leben und in der dieses Ungleichgewicht weiter zunimmt, die Befähigung zur Selbstbestimmung verliehen haben,

in Anerkennung dessen, daß Kleinstkreditprogramme zusätzlich zu ihrer Rolle bei der Beseitigung der Armut auch zur sozialen und menschlichen Entwicklung beigetragen haben,

unter Hinweis darauf, daß die qualitative und quantitative Entwicklung der Kleinstkreditinstitutionen und ihre Fähigkeit, auch Randgruppen zu erreichen, ein förderliches Umfeld, namentlich einen grundsatzpolitischen Rahmen für den Finanzsektor, sowie Verknüpfungen mit dem offiziellen Finanzsektor erfordern,

eingedenk der wichtigen Rolle von Mikrofinanzierungsinstrumenten wie Krediten, Sparprogrammen und damit zusammenhängenden gewerblichen Dienstleistungen bei der Öffnung des Zugangs zu Kapital für die in Armut lebenden Menschen,

unter Hinweis darauf, daß die Vergabe finanzieller Mittel an Kleinstkreditinstitutionen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Aufnahmekapazität stehen und Anstrengungen zur Stärkung und Erweiterung dieser Kapazität unternommen werden sollten,

sowie unter Hinweis auf die positiven Stellungnahmen zur Rolle von Kleinstkrediten, enthalten in den Schlußdokumenten

⁷⁰ A/52/573.

der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷¹, des vom 12. bis zum 14. Mai 1997 in Male abgehaltenen neunten Gipfeltreffens des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit⁷², der vom 2. bis zum 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit⁷³, der vom 30. Juni bis zum 25. Juli 1997 in Genf abgehaltenen Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁴ und des vom 24. bis zum 27. Oktober 1997 in Edinburgh abgehaltenen Treffens der Commonwealth-Regierungschefs sowie in der von der Gruppe der Sieben am 21. Juni 1997 in Denver verabschiedeten Erklärung zu wirtschaftlichen und finanziellen Fragen,

1. *begrüßt* die verschiedenen Kleinstkreditinitiativen, die in den letzten Jahren eingeleitet wurden, und anerkennt ihren bedeutenden Beitrag zur Beseitigung der Armut, zur Machtgleichstellung der Frauen und zum sozialen Fortschritt;

2. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse des vom 2. bis zum 4. Februar 1997 in Washington abgehaltenen Gipfeltreffens über Kleinstkredite, das in seiner Erklärung und seinem Aktionsplan⁷⁵ eine weltweite Kampagne befürwortet hat, mit der 100 Millionen der ärmsten Familien der Welt, insbesondere den Frauen in diesen Familien, bis zum Jahr 2005 Kredite zum Zwecke selbständiger Erwerbstätigkeit gewährt und weitere finanzielle und gewerbliche Dienstleistungen bereitgestellt werden sollen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß sich viele Organisationen der Vereinten Nationen und die Weltbank, wie in der Versammlungsresolution 51/178 vom 16. Dezember 1996 gefordert, aktiv an dem Gipfeltreffen beteiligt und so zu seinem erfolgreichen Ausgang beigetragen haben;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung und dem Aktionsplan des Gipfeltreffens über Kleinstkredite⁷⁵, dem vom Rat der Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen herausgegebenen Kommuniqué⁷⁶ und den Botschaften des Vorsitzenden der Gruppe der 77 sowie Chinas⁷⁷ und des Generalsekretärs⁷⁸ an das Gipfeltreffen;

5. *erkennt* die wichtigen Beiträge *an*, die das System der Vereinten Nationen und die von der Weltbank geförderte Beratungsgruppe zur Unterstützung der Ärmsten leisten, um die besten Verfahrensweisen für alle Organisationen, die auf dauerhafter Grundlage Finanzdienstleistungen für in Armut lebende Menschen bereitstellen, zu erarbeiten und zu verbreiten;

6. *ermutigt* alle, die an Programmen zur Beseitigung der Armut beteiligt sind, die Einbeziehung von Kleinstkreditinitiativen in ihre Strategien in Betracht zu ziehen;

7. *ermutigt sie außerdem*, Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kleinstkreditinstitutionen und ihrer Kapazitäten zu beschließen, damit eine wachsende Zahl von in Armut lebenden Menschen Kredite aufnehmen und damit verbundene Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die Stärkung bestehender und neuer Kleinstkreditinstitutionen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten und den afrikanischen Ländern, zu unterstützen;

9. *fordert außerdem* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere seine Fonds und Programme und die Regionalkommissionen, sowie die mit der Beseitigung der Armut befaßten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und Geberorganisationen *auf*, die Aufnahme des Kleinstkreditkonzepts in ihre Programme als ein Mittel zur Armutsbeseitigung zu erwägen und gegebenenfalls andere Mikrofinanzierungsinstrumente weiterzuentwickeln;

10. *fordert* alle betroffenen nichtstaatlichen Organisationen, die anderen Akteure der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, Kleinstkreditinitiativen und damit verbundene Dienstleistungen zu fördern und gegebenenfalls in ihre Programme zur Beseitigung der Armut aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit den Fonds und Programmen sowie der Weltbank, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Durchführung der Resolution 52/193 mit dem Titel "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut" einen Bericht über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut vorzulegen;

12. *beschließt*, die Rolle von Kleinstkrediten künftig unter dem Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" zu behandeln.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/195. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/104 vom 20. Dezember 1995 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Resolutionen und einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁷⁹ über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

⁷¹ A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

⁷² A/52/222, Anhang.

⁷³ A/52/465, Anhang II.

⁷⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1 (E/1997/97)*.

⁷⁵ A/52/113, Anhang I.

⁷⁶ Ebd., Anhang II.

⁷⁷ Ebd., Anhang III.

⁷⁸ Ebd., Anhang IV.

⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlußfolgerungen 1997/3.

in Bekräftigung der Aktionsplattform von Beijing⁸⁰ und der Ergebnisse der jüngsten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, daß die Gleichstellung der Geschlechter, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung ist,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zugunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

besorgt darüber, daß die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, daß sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise daß ihnen diese versagt werden und daß sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

in Anbetracht dessen, daß die diskriminierenden Praktiken in bezug auf Bildung und Ausbildung, Einstellung und Bezahlung, Beförderung und horizontale Mobilität die Erwerbstätigkeit, die wirtschaftlichen, beruflichen und sonstigen Chancen und die Mobilität der Frauen auch weiterhin einschränken und sie daran hindern, ihr Potential voll auszuschöpfen,

erneut erklärend, daß Investitionen, die die Entfaltung von Frauen und Mädchen fördern, eine Multiplikatorwirkung auf Produktivität, Wirtschaftlichkeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum haben,

in der Erkenntnis, daß die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu einer rascheren Feminisierung der Armut geführt haben, vor allem in ländlichen Gebieten und in Haushalten, die von Frauen geführt werden,

erneut erklärend, daß die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und daß die Machtgleichstellung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, daß die Auswirkungen von Struktur Anpassungsprogrammen auch weiterhin untersucht werden müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf Frauen

verringert werden, insbesondere was Kürzungen in den Bereichen Soziale Dienste, Bildung und Gesundheit und die Streichung von Subventionen für Nahrungsmittel und Brennstoffe betrifft,

in dem Bewußtsein, daß die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse in einigen Ländern zwar Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen geschaffen, aber in den Entwicklungsländern auch die Entstehung neuer Risiken für die Frauen sowie ihre Marginalisierung bewirkt haben,

in der Erwägung, daß der informelle Sektor in den Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt und daß die Erhebung von Daten über den wichtigen Beitrag dieses Sektors verbessert werden muß,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß, namentlich bei der Festsetzung der Geld- und Finanzpolitik und der Regeln für die Bezahlung von Löhnen und Gehältern, unterrepräsentiert sind,

Gewicht legend auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Frauen in ländlichen Gebieten gleichberechtigten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung, namentlich angemessene und flexible Arbeitszeiten und eine erschwingliche Kinderbetreuung, sowie auf den Grundsatz der geteilten Verantwortung zwischen Frauen und Männern, der die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel hat,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß eine Vernachlässigung der geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken die Feminisierung der Armut und die wirtschaftliche Ineffizienz verschärft und hohe soziale Kosten nach sich zieht,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen⁸¹;

2. *fordert* die dringende Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing⁸⁰ sowie der einschlägigen Bestimmungen in den Ergebnissen aller anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

3. *betont*, daß zur wirksamen Einbindung der Frauen in die Entwicklung ein günstiges und förderliches internationales

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/52/345.

und einzelstaatliches wirtschaftliches, finanzielles, politisches, soziales und rechtliches Umfeld und ein positives Investitionsklima erforderlich sind;

4. *fordert* alle Regierungen und alle Akteure der Gesellschaft *erneut auf*, die in Beijing eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu erfüllen, indem sie unter anderem diskriminierende Hemmnisse beseitigen und unter anderem durch die Verfolgung von Politiken und die Ergreifung von Rechtsmaßnahmen, die die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, sowie durch die Bereitstellung der sonstigen erforderlichen Strukturen sicherstellen, daß die Frauen an Wirtschaftstätigkeiten voll und gleichberechtigt teilhaben;

5. *betont*, daß es wichtig ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung bestandfähiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, damit Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen geschaffen wird;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, daß der Faktor Geschlecht bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, konsequent berücksichtigt wird;

7. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß Frauen und Mädchen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, beruflicher Ausbildung und Umschulungsprogrammen auf allen Ebenen haben, damit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden;

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Frauen die gleichen Rechte wie die Männer und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen haben, und den Zugang von Frauen zu Krediten zu verbessern, indem sie innovative Praktiken der Kreditvergabe einführen, so auch solche, die die Vergabe von Krediten mit Diensten und Ausbildung für Frauen verbinden, und Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, im informellen Sektor tätigen Frauen, jungen Frauen und Frauen, die nicht die Möglichkeit einer herkömmlichen Sicherheitsleistung haben, flexible Kreditmöglichkeiten eröffnen;

9. *bittet* die Regierungen, Gesetze zu verabschieden, die sicherstellen, daß Frauen ohne die Zwischenschaltung männlicher Verwandter gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über Grund und Boden haben, damit der Diskriminierung bei den Bodenrechten ein Ende gesetzt wird, daß Frauen abgesicherte Nutzungsrechte erhalten und voll in den beschlußfassenden Organen vertreten sind, die Land und andere Formen von Eigentum vergeben, Kredite gewähren sowie Informationen und neue Technologien verbreiten, daß den Frauen in Durchführung der Aktionsplattform von Beijing unbeschränkte und gleiche Rechte gewährt werden, was das Eigentum von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, namentlich auch durch Erbschaft, betrifft, und daß Bodenreformprogramme die Gleichberechtigung der Frau im Hinblick auf Bodeneigentum anerkennen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, damit mehr Grund und Boden für arme Frauen und Männer zur Verfügung steht;

10. *ersucht* die Regierungen, dafür zu sorgen, daß die Prioritäten von Frauen in öffentliche Investitionsprogramme für wirtschaftliche Infrastruktur, Technologie, Wasserver- und -entsorgung, Stromversorgung und Energieeinsparung, Verkehrswesen und Straßenbau mit einbezogen werden und daß die Frauen sich voll an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen, sowie eine verstärkte Beteiligung der Nutznießerinnen an der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten zu fördern, um ihren Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufträgen sicherzustellen;

11. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, Kleinstunternehmen, neue Kleinbetriebe, Genossenschaften, erweiterte Märkte und andere Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und zu stärken, gegebenenfalls insbesondere in ländlichen Gebieten den Übergang vom informellen zum formellen Sektor zu erleichtern, zielgruppenorientierte Programme zur Information von einkommensschwachen und armen Frauen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, über Möglichkeiten des Markt- und Technologiezugangs bereitzustellen sowie die Frauen bei der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, daß arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die diese unternehmen, um unter anderem durch einen verstärkten Zugang der Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie durch ihre umfassende und gleichberechtigte Mitwirkung an der Entscheidungsfindung die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an den Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung zu gewährleisten;

14. *legt* den multilateralen Gebern, den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, daß Frauen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Faktor Geschlecht in ihren einzelstaatlichen Programmen zu berücksichtigen und diese Programme durchzuführen, insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, den Faktor Geschlecht in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen

Schlußfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht⁸²;

17. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch weiterhin darauf hinzuarbeiten, daß bei der Unterstützung von einkommenschaffenden Tätigkeiten für Frauen, insbesondere Darlehensplänen, ein kohärenteres Konzept verfolgt wird;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über die Auswirkungen der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse auf die Einbindung der Frau in die Entwicklung, über die Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zweck einer verstärkten Beteiligung der Frauen an einzelstaatlichen Entwicklungsprogrammen und über die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in die Programme und Politiken der Vereinten Nationen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/196. Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/105 vom 20. Dezember 1995, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 46/143 vom 17. Dezember 1991 und 45/191 vom 21. Dezember 1990 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung⁸³,

in der Erwägung, daß der Mensch im Mittelpunkt des Strebens nach einer bestandfähigen Entwicklung steht und die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung ist, sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß eine wirksame Erschließung der Humanressourcen die Fähigkeiten und Kompetenzen des Einzelnen stärken und ihm mehr Möglichkeiten zur Selbstentfaltung und zur Verwirklichung seiner Lebensvorstellungen bieten sollte, damit er sein volles menschliches Potential ausschöpfen kann,

sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung

geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und daß die internationale Gemeinschaft die Regierungen der Entwicklungsländer auch weiterhin bei ihren Bemühungen unterstützen muß, im Zuge der Verfolgung ihrer einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien die Erschließung der Humanressourcen zu fördern,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß ein einzelstaatliches und internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen die Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördert,

in der Erkenntnis, daß Wirtschaftsreformen und Strukturadaptierungsprogramme den Ländern, die sie durchführen, zum Nutzen gereichen sollen, daß sie es allerdings den Regierungen erschweren können, die Erschließung der Humanressourcen durch geeignete Politiken zu fördern und daß es daher notwendig ist, in diese Programme auch künftig Maßnahmen einzuarbeiten, durch die diese Auswirkungen gemildert werden,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

betonend, daß die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und daß die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

in Anerkennung der Wichtigkeit, die der menschlichen Komponente der Entwicklung in den Erklärungen und Aktionsprogrammen aller seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen beigemessen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁴;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein umfassendes, wohlgedachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigt und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Hygiene, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie, und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie

⁸² Siehe A/52/3, Kap. IV.A, Ziffer 4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

⁸³ Resolution 51/240, Anlage.

⁸⁴ A/52/540.

Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, allesamt Dinge, auf die es ankommt, wenn der Mensch besser befähigt werden soll, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen grundsatzpolitischen Maßnahmen zur Erschließung ihrer Humanressourcen durch Bildung und Ausbildung durchzuführen und sich soweit wie möglich darum zu bemühen, die Aufnahmebereitschaft für technologische Innovationen, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie, zu verbessern;

4. *betont*, daß sichergestellt werden muß, daß die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

5. *anerkennt* die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erschließung ihrer Humanressourcen und betont in diesem Zusammenhang, daß eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist, um weitere Fortschritte bei der Erschließung der Humanressourcen zu erzielen, und daß konzentrierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Erschließung ihrer Humanressourcen zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die Erschließung der Humanressourcen und der Aufbau von Institutionen durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefördert werden können, und fordert die Länder auf, zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

8. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Programme und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

9. *betont*, daß die Strukturanpassungsprogramme auch die Ziele der sozialen Entwicklung unterstützen sollten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration, wobei der Verfolgung einer soliden Wirtschaftspolitik gebührend Rechnung zu tragen ist;

10. *fordert* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihren Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten ihre Aktivitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen und des Aufbaus von Kapazitäten sowohl untereinander als auch mit anderen Entwicklungspartnern wirksam zu koordinieren und den Einfluß ihrer Entwicklungsaktivitäten auf die Erschließung der Humanressourcen zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts an die vierundfünfzigste Tagung der Generalver-

sammlung die Effektivität des Beitrags zu beurteilen, den das System der Vereinten Nationen mittels seiner operativen Aktivitäten zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen leistet, sowie Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Effizienz und Effektivität dieses Beitrags zur Erschließung der Humanressourcen abzugeben und dabei auf neue Möglichkeiten zur Verstärkung der Wirkungskraft dieser Aktivitäten hinzuweisen;

12. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/197. Kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, in der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat, ihre Resolution 46/158 vom 19. Dezember 1991, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Einsetzung einer unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung zusammenzuarbeiten, und erklärt hat, daß sie erwarte, daß die Weltkommission der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren abschließenden Bericht spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen werde, sowie auf ihre Resolution 51/179 vom 16. Dezember 1996 über den Bericht der Weltkommission,

feststellend, daß sich die öffentliche Meinung in der ganzen Welt sowie die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen weitaus stärker der Notwendigkeit bewußt sind, die kulturelle Dimension in den gesamten Entwicklungsprozeß einzubeziehen,

in der Erkenntnis, daß sich dieses Bewußtsein der maßgeblichen Bedeutung der Kultur nichtsdestoweniger in unzureichendem Maße in der Entwicklungspolitik und -praxis widerspiegelt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Organe der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen an der Durchführung von Projekten auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene, die die Ziele der Dekade fördern sollen, sowie an der Arbeit der Weltkommission und den Folgemaßnahmen dazu,

Kenntnis nehmend von der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der nichtgebundenen Länder⁸⁵,

⁸⁵ Siehe A/52/432.

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die im Zeitraum 1994-1997 erzielten Fortschritte der Weltdekade für kulturelle Entwicklung⁸⁶;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen,

a) dafür zu sorgen, daß sich die im Rahmen der Weltdekade und der Tätigkeit der Weltkommission für Kultur und Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen und dadurch ausgelösten Impulse in allen ihren Entwicklungsstrategien entsprechend widerspiegeln;

b) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihre Stellungnahmen zum Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung mit dem Titel *Our Creative Diversity*⁸⁷ (Unsere schöpferische Vielfalt) vorzulegen;

c) unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Werte und Identität ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte zu verstärken und so eine bestandfähige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Frage der Wechselwirkung zwischen Kultur und Entwicklung ist, und legt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahe, dieser Frage im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorrang einzuräumen;

4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, weiter ihre Aufgabe wahrzunehmen, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im gesamten System der Vereinten Nationen den entscheidenden Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung stärker bewußt zu machen;

5. *begrüßt* die Einberufung einer zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1998 in Stockholm veranstaltet wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die nächste Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Einbindung der kulturellen Dimension in Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ergebnisse der Konferenz von Stockholm in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, den er der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/198. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/188 vom 22. Dezember 1992, 48/191 vom 21. Dezember 1993, 49/234 vom 23. Dezember 1994, 50/112 vom 20. Dezember 1995, 51/180 vom 16. Dezember 1996 und 51/238 vom 17. Juni 1997,

mit Befriedigung feststellend, daß eine große Anzahl von Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸⁸ ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

feststellend, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Einklang mit den Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 51/180 vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehalten wurde und daß daran einhundertundzwei Vertragsparteien und eine große Anzahl von Beobachtern von Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen,

in Anerkennung des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der ehemaligen Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens geleistet hat, sowie der Unterstützung, die dem vorläufigen Sekretariat von allen bilateralen und multilateralen Stellen, die Beiträge zur Verfügung gestellt haben, namentlich auch von regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, gewährt worden ist,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die der Einleitung von nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogrammen in der Übergangsphase des Übereinkommens in Antwort auf die Resolution über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁸⁹ gewährt wird, sowie der Unterstützung, die den Interimsaktivitäten gewährt wird, die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

⁸⁶ A/52/382.

⁸⁷ Paris, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1996.

⁸⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁸⁹ Ebd., Anlage III, Resolution 5/1.

im Hinblick auf das Angebot des Generalsekretärs, im Rahmen einer institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen Verwaltungs- und Unterstützungsvorkehrungen zu treffen,

Kenntnis davon nehmend, daß die Konferenz der Vertragsparteien aufgrund des Angebots des Generalsekretärs beschlossen hat⁹⁰, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien, ihrer Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens⁹¹, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet wurden und worin unter anderem der Generalsekretär ersucht wird, am 1. Januar 1999 Treuhandfonds (allgemeine, zusätzliche und Sonderfonds) für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften und gemäß den ihm ordnungsgemäß übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

ferner *davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen hat⁹², die Generalversammlung zu ersuchen, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane verbundenen Konferenzbetreuungskosten aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über seine vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abgehaltene zehnte Tagung⁹³ und seine vom 18. bis 22. August 1997 in Genf abgehaltene wiederaufgenommene zehnte Tagung⁹⁴ sowie von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶, insbesondere Ziffer 15,

1. *billigt* die vom Generalsekretär angebotene und von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf

ihrer ersten Tagung⁹⁰ beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und den Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2000 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung, einschließlich der Finanzierungsregelungen, funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die die Generalversammlung und die Konferenz für wünschenswert erachten, und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands anzunehmen, das Sekretariat des Übereinkommens in Bonn anzusiedeln⁹⁷, und dankt der künftigen Gastregierung für die im Hinblick auf die Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und seine wirksame Aufgabenwahrnehmung angebotene Unterstützung;

4. *dankt* der Regierung der Schweiz, die das vorläufige Sekretariat aufgenommen hat, sowie der Regierung Kanadas und der Regierung Spaniens, die angeboten hatten, das Sekretariat des Übereinkommens aufzunehmen, und bittet sie, das ständige Sekretariat auch künftig zu unterstützen und zur Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

5. *begrüßt es*, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung als Rahmenstruktur des Globalen Mechanismus bestimmt hat, und bittet im Einklang mit dem Beschluß der Konferenz⁹⁸ den Fonds als die federführende Organisation, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Präsident der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluß der ersten Tagung abgegeben hat, und bittet in diesem Zusammenhang die Konferenz, die Ausarbeitung einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern zu erleichtern, die auf der zweiten Tagung der Konferenz im Jahr 1998 im Einklang mit den Gesamt- und Einzelzielen des Übereinkommens beginnen soll, mit dem Ziel, den endgültigen Wortlaut der Anlage möglichst bald fertigzustellen;

7. *fordert* die Regierungen und alle interessierten Organisationen, namentlich auch die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, *nachdrücklich auf*, unverzüglich diejenigen freiwilligen Beiträge zu entrichten, die notwendig sind, damit der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 aufnehmen kann;

⁹⁰ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 3/COP.1.

⁹¹ Ebd., Beschluß 2/COP.1.

⁹² Ebd., Beschluß 4/COP.1.

⁹³ A/52/82, Anhang.

⁹⁴ A/52/82/Add.1, Anhang.

⁹⁵ ICCD/COP(1)/11 und Add.1.

⁹⁶ A/52/549.

⁹⁷ ICCD/COP(1)/Add.1, Beschluß 5/COP.1.

⁹⁸ Ebd., Beschluß 24/COP.1.

8. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlusses⁹⁹

a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete vorläufige Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, bis das von der Konferenz eingesetzte ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt;

b) die im laufenden Programmhaushaltsplan vorgesehenen Regelungen beizubehalten, damit das vorläufige Sekretariat das Übereinkommen unterstützen kann, bis das ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt, und die Regelungen betreffend außerplanmäßige Mittel beizubehalten;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat und die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane im Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz zu unterstützen;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten freiwilligen Sonderfonds entrichtet wurden, um den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer zu helfen, voll und wirksam an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 eingerichtet wurden, am 31. Dezember 1998 aufzulösen und den per 31. Dezember 1998 in dem Treuhandfonds beziehungsweise dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den gemäß Ziffer 9 der Finanzordnung⁹¹ einzurichtenden zusätzlichen Fonds und den gemäß Ziffer 10 der Finanzordnung einzurichtenden Sonderfonds zu übertragen;

12. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weiterhin großzügige Beiträge an die beiden genannten Fonds für außerplanmäßige Mittel zu entrichten;

13. *fordert* alle Länder, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, *auf*, geeignete Maßnahmen zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens beziehungsweise zum Beitritt dazu zu ergreifen;

14. *betont*, daß es notwendig ist, die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens so bald wie möglich voranzubringen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen der betroffenen Länder auf, die Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme vorrangig zu beschleunigen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, und das System der Vereinten Nationen auf und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen, die die betroffenen Entwicklungsländer in diesem Prozeß unternehmen, durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und anderen Formen der Hilfe im Einklang mit den einschlägigen Artikeln des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, ab dem 1. Januar 1999 im ersten Monat eines jeden Jahres pünktlich und in voller Höhe die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

16. *fordert* alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, an die vom Generalsekretär am 1. Januar 1999 gemäß den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien zu errichtenden Treuhandfonds (allgemeiner Fonds, zusätzlicher Fonds und Sonderfonds) großzügige Beiträge zu entrichten, um die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aktivitäten zu ermöglichen und Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter den von Wüstenbildung und/oder Dürre betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, sowie einigen Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen dieser Länder die Teilnahme an den Tagungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane zu erleichtern;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 unter Berücksichtigung des entsprechenden Ersuchens der Konferenz die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶ dargelegten Übergangsregelung für die verwaltungstechnische Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵, welche die Einrichtung und Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und ihm helfen soll, anfängliche Finanz- und Personal-

⁹⁹ Ebd., Beschluß 6/COP.1.

probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten;

19. *begrüßt mit Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Senegals, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar auszurichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, multilateralen und bilateralen Finanzinstitutionen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zu Kenntnis zu bringen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995 und 51/184 vom 16. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, daß die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁰ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Klimaänderungen *mit Interesse entgegensehend*,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen betreffend die Ergebnisse der Tagung der Vertragsparteien, die aufgrund der in Ziffer 6 der Resolution 51/184 enthaltenen Bitte der Generalversammlung ausgearbeitet wurde,

mit Bedauern feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 50/115 und 51/184 nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,

1. *begrüßt* die Einberufung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Kioto (Japan) vom 1. bis 10. Dezember 1997;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich um einen erfolgreichen Abschluß des aus dem Mandat von Berlin¹⁰¹ hervorgegangenen Prozesses zu bemühen;

3. *nimmt Kenntnis* von der zur Zeit laufenden Überprüfung der administrativen Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die im Rahmen der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen für den Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰², sowie von den Regelungen, die für die Bereitstellung von Konferenzdiensten für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane im Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰³, wie in Ziffer 10 ihrer Resolution 50/115 und in Ziffer 3 ihrer Resolution 51/184 erbeten;

4. *beschließt*, die Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die hinsichtlich der administrativen Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 getroffen wurden¹⁰⁴, beizubehalten und dabei zu prüfen, wie die institutionelle Verbindung, die sie in ihrer Resolution 50/115 und erneut in ihrer Resolution 51/184 gefordert hat, funktioniert;

5. *beschließt außerdem*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, die Konferenzbetreuungsdienste für die Dauer von acht Wochen erfordern¹⁰⁵;

6. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, nach Vorlage der Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁰⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁰¹ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

¹⁰² A/51/484, Ziffern 14-18.

¹⁰³ Ebd., Ziffer 9.

¹⁰⁴ A/52/667, Ziffern 4-8.

¹⁰⁵ Ebd., Ziffer 10.

52/200. Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 50/117 A und B vom 20. Dezember 1995 und 51/185 vom 16. Dezember 1996 sowie die Resolution 1996/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

unter Berücksichtigung dessen, daß das El-Niño-Southern-Oscillation-Phänomen, allgemein unter der Bezeichnung "El Niño" bekannt, in mehreren Regionen der Welt akute Auswirkungen gehabt hat, die in den Küstenländern des Pazifischen Ozeans besonders schwerwiegend waren und besonders häufig auftraten,

feststellend, daß El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das katastrophale Auswirkungen gehabt und gewaltige materielle, wirtschaftliche und ökologische Verluste und Verluste an Menschenleben verursacht hat, wobei die Küstenländer des Pazifischen Ozeans, insbesondere die Entwicklungsländer, besonders davon betroffen waren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Auswirkungen, die El Niño auf das Weltklima haben kann, wie anomale Dürren und Regenfälle in der ganzen Welt, die in mehreren Regionen zu jahrelanger Nahrungsmittelknappheit und Hungersnot führen und Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung haben können,

unter Berücksichtigung dessen, daß die großen El-Niño-Ereignisse in diesem Jahrhundert in ziemlich regelmäßigen Abständen aufgetreten sind und daß ihnen häufig eine Reihe von klar erkennbaren Warnsignalen vorangeht, die bei einem entsprechenden Ausbau und Austausch von Daten und Informationen bei der Modellbildung und Vorhersage des Wiederauftretens des El-Niño-Phänomens behilflich sein und die betroffenen Länder besser in die Lage versetzen könnten, die schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieses Phänomens zu mildern,

in Anerkennung dessen, daß auf internationaler und einzelstaatlicher Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu einem besseren wissenschaftlichen Verständnis des Ursprungs des El-Niño-Phänomens zu gelangen,

der Auffassung, daß die von den betroffenen Ländern auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Anstrengungen in Anbetracht der Größenordnung dieser Naturkatastrophe unzureichend waren und daß daher internationale Zusammenarbeit und Solidarität, insbesondere auf dem Gebiet des Aufbaus von Kapazitäten, unerlässlich sind,

erneut erklärend, daß die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine bestandfähige Entwicklung sowie der nationalen Entwicklungspläne der gefährdeten Länder und Gemeinwesen bildet,

1. *bittet* die Staaten, in die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Programme für eine bestandfähige Entwicklung Strategien zur Verhütung, Milderung und Beseitigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden aufzunehmen;

2. *fordert* die Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle an der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung mitwirkenden Stellen *auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung von im Rahmen der Dekade durchgeführten Aktivitäten, namentlich auch soweit sie die internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens betreffen, zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade¹⁰⁶ sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen¹⁰⁷ in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt wird;

3. *spricht* den betroffenen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die Auswirkungen von El Niño zu vermindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Dekade die Ausarbeitung einer international abgestimmten umfassenden Strategie zur kohärenten Vorbeugung, Milderung und Beseitigung der durch das El-Niño-Phänomen verursachten Schäden zu erleichtern, namentlich auch die Ausarbeitung langfristiger Strategien, die dem Bedarf an technischer Zusammenarbeit, finanzieller Unterstützung, dem Transfer geeigneter Technologien und der Verbreitung der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebührend Rechnung tragen, als Teil der im Rahmen der Dekade durchgeführten Aktivitäten, des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihres Aktionsplans, und dabei die sachdienlichen Teile des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸ zu berücksichtigen;

5. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, auch weiterhin ein konzertiertes internationales Vorgehen zur Verbesserung der Frühwarnkapazitäten bei Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, unter besonderer Berücksichtigung von El Niño¹⁰⁹, zu erleichtern;

6. *begrüßt* die Einsetzung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für El Niño, die gemeinschaftlich zur Vorbeugung und Milderung von mit dem El-Niño-Phänomen zu-

¹⁰⁶ Siehe Resolution 44/236, Anlage.

¹⁰⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁹ Siehe die Resolutionen 51/185, 49/22 B und 50/117 B.

sammenhängenden Naturkatastrophen und zur Schaffung einer entsprechenden Katastrophenbereitschaft tätig sein soll;

7. *fordert* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Zwischenstaatliche ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltorganisation für Meteorologie, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen und das Weltklimaforschungsprogramm, *auf*, im Rahmen der Dekade auch weiterhin zu einer umfassenden Analyse und Untersuchung des El-Niño-Phänomens beizutragen und ihre Zusammenarbeit mit den von diesem Phänomen betroffenen Regionen, insbesondere den Entwicklungsländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenländern zu verstärken;

8. *bittet* die Staaten, die Verbundsysteme für die ozeanographische und terrestrische Beobachtung zu unterstützen, deren Aufgabe es ist, die mit dem El-Niño-Phänomen zusammenhängenden Klima-anomalien zu beobachten, zu beschreiben und vorherzusagen;

9. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und alle an der Dekade mitwirkenden Stellen, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Hilfe, namentlich auch beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zu gewähren, mit dem Ziel, globale und regionale Beobachtungssysteme und Forschungsarbeiten, insbesondere die Verbreitung von Daten über El Niño, zu unterstützen, um den schädlichen Auswirkungen dieses Phänomens vorzubeugen, diese zu mildern und zu beseitigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Kontext der Ziffer 4 dieser Resolution und im Rahmen der dem Sekretariat der Dekade zur Verfügung stehenden Mittel für eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen, namentlich auch von Vertretern von Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung und Analyse von El Niño befassen, einzusetzen, um den Austausch von Informationen und einzelstaatlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Phänomens sowie von Strategien zur Verminderung seiner Auswirkungen zu erleichtern und der Tagung die Berichte von Regionaltagungen und -symposien, die sich gezielt mit diesem Phänomen befassen, zur Verfügung zu stellen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das El-Niño-Phänomen und seine Folgen zum Bestandteil der laufenden Aktivitäten der Dekade zu machen, um die Wirksamkeit von Frühwarnsystemen im Hinblick auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erhöhen und die internationale Koordination dieser Systeme zu verbessern;

12. *empfiehlt*, langfristig angelegte Programme zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Naturkatastrophen, namentlich auch von El Niño hervorgerufene und

ähnliche Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, in die umfassenden nationalen Katastrophenbewältigungsprogramme einzubeziehen, die schwerpunktmäßig auf vorbeugende Strategien zur Risikominderung ausgerichtet sind, und diese zu einem festen Bestandteil der Programme zu machen, die die Vereinten Nationen zugunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung durchführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Aussprache über die Durchführung der Dekade unter dem Tagesordnungspunkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Vorschläge dazu enthält, wie die Vorbeugung, Milderung und Beseitigung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens in die Ausarbeitung der Strategie zur Katastrophenvorbeugung für das einundzwanzigste Jahrhundert einbezogen werden kann.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/201. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/182 vom 16. Dezember 1996 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen, die mit dem Übereinkommen zusammenhängen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰,

ferner unter Hinweis auf die Agenda 21¹¹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt¹²,

zutiefst besorgt darüber, daß der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

betonend, daß das Übereinkommen in Anbetracht seiner drei Ziele ein wichtiges Instrument zur Herbeiführung einer

¹⁰ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32)*, Kap. I, Ziffer 230 i).

bestandfähigen Entwicklung und zur Förderung des in dem Übereinkommen und in den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelegten Ökosystemkonzepts ist,

ermutigt von der im Rahmen des Übereinkommens bisher geleisteten Arbeit,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung der Slowakei, die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires abgehaltenen dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem im Einklang mit Resolution 51/182 vorgelegten Tagungsbericht¹¹³ enthalten sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens zu ergreifen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien über die Erhaltung und bestandfähige Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und dem darin enthaltenen Arbeitsprogramm¹¹⁴ sowie von der Ausarbeitung eines gezielten Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Wälder¹¹⁵;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und von der bisherigen internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens, von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien sowie unter anderem von der Initiative zur Abhaltung von Arbeitsseminaren, namentlich des Arbeitsseminars über traditionelles Wissen und biologische Vielfalt¹¹⁶, und von der wichtigen Arbeit, die von den Nebenorganen des Übereinkommens geleistet wird;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den Arbeiten der vom 13. bis 17. Oktober 1997 am Amtssitz des Sekretariats des Übereinkommens in Montreal (Kanada) abgehaltenen dritten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit und bekräftigt erneut, wie wichtig diese Verhandlungen für die Ausarbeitung eines Protokolls über biologische Sicherheit sind;

5. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies baldmöglichst zu tun;

6. *erkennt an*, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens übereingekommen sind, im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung des Übereinkommens bereitzustellen, und fordert alle Finanzierungsinstitutionen, namentlich bilaterale und multilaterale Geber sowie regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, nachdrücklich auf, bei der Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien¹¹⁷ mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

7. *würdigt erneut* die wichtige Arbeit, die zur Zeit im Rahmen des Übereinkommens geleistet wird, um die Zusammenarbeit mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung und mit anderen mit Fragen der biologischen Vielfalt zusammenhängenden Übereinkommen zu verstärken;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß das Übereinkommen auf allen Ebenen umgesetzt wird, namentlich durch die Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien, Pläne und Programme;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die ersten, in Artikel 26 des Übereinkommens vorgesehenen einzelstaatlichen Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens dem Sekretariat des Übereinkommens bis spätestens 1. Januar 1998 vorgelegt werden müssen¹¹⁸, wie in dem Beschluß der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹¹⁹ festgelegt, fordert die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auf, diese Verpflichtung so bald wie möglich zu erfüllen, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich zu sein;

10. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Verwaltungsvereinbarungen im Hinblick auf die jeweilige Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beziehungsweise des Sekretariats des Übereinkommens in Personal- und Finanzfragen präzisiert wurden, wie im einzelnen in den am 30. Juni 1997 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dargelegt;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, im Einklang mit dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien über die für den Treuhandfonds des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erforderlichen Beiträge¹²⁰ etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und ihre Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, damit die kontinuierliche Liquidität gesichert ist, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der

¹¹³ Siehe A/52/441.

¹¹⁴ Ebd., Anhang II, Beschluß III/11.

¹¹⁵ Ebd., Beschluß III/12.

¹¹⁶ Ebd., Beschluß III/14.

¹¹⁷ Ebd., Beschluß III/6.

¹¹⁸ Ebd., Beschluß III/9.

¹¹⁹ Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluß II/17.

¹²⁰ Siehe A/52/441, Anhang II, Beschluß III/24.

Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/202. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/116 vom 20. Dezember 1995 und 51/183 vom 16. Dezember 1996 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown (Barbados) abgehaltenen Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

davon überzeugt, daß die kleinen Inselentwicklungsländer für die möglichen Auswirkungen weltweiter Klimaänderungen und des Ansteigens des Meeresspiegels besonders anfällig sind und daß tropische Stürme, das El-Niño-Phänomen und Dürre auf einigen Inseln zu Überschwemmungen geführt und ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen, ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur, ihren menschlichen Siedlungen und ihren kulturellen Werten schwere Ressourcenverluste zugefügt haben,

in Bekräftigung des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²¹, das von der Generalversammlung auf ihrer vom 23. bis 28. Juni 1997 abgehaltenen neunzehnten Sondertagung verabschiedet wurde, sowie der Resolution 5/1, die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vom 7. bis 25. April 1997 abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet wurde¹²²,

sowie in Bekräftigung des auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßten Beschlusses¹²³, vor ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine zweitägige Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁴ einzuberufen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵ und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁴ ergriffen hat;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß den Resolutionen 49/122 vom 19. Dezember 1994 und 51/183 der Generalversammlung zur Neugliederung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer innerhalb der genannten Hauptabteilung ergriffen hat, sowie seinen Vorschlag, die Gruppe entsprechend zu verstärken¹²⁶;

3. *weiß* die Unterstützung zu *schätzen*, die die Kommission für bestandfähige Entwicklung der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit Resolution 49/122 und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und begrüßt das von der Versammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für bestandfähige Entwicklung (1998-2002)¹²⁷, dem zufolge die Kommission unter anderem die noch ausstehenden Kapitel des Aktionsprogramms überprüfen wird;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, zur Teilnahme an der zweitägigen Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms für Barbados und an den Vorbereitungstreffen für diese Tagung als Beobachter einzuladen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 erzielt hat, bittet das Programm, alle Bestimmungen des als SIDSTAP bekannten Programms für technische Hilfe und des als SIDSNET bekannten Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig umzusetzen, und begrüßt die Anstrengungen, die die kleinen Inselentwicklungsländer auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen haben, dank derer mit der Durchführung der beiden Programme begonnen werden konnte;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regionalkommissionen und -organisationen zur Unterstützung von Aktivitäten ergriffen haben, die mit den Ergebnissen der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusammenhängen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig stärker in der Lage ist, im Einklang mit ihrem Mandat diejenigen Forschungsarbeiten und Analysen durchzuführen, die als Ergänzung zu der Arbeit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms

¹²¹ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 9 (E/1997/29)*, Kap. I.

¹²³ Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

¹²⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁵ A/52/319.

¹²⁶ Ebd., Ziffer 20.

¹²⁷ Resolution S-19/2, Anlage, Anhang.

erforderlich sind, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Anschluß an die jüngste Neugliederung der Konferenz gestärkt wurde, wie aus dem genannten Bericht des Generalsekretärs hervorgeht¹²⁶;

8. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms für Barbados notwendig sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Durchführungsmittel bereitgestellt werden, damit die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfüllt und die dort abgegebenen Empfehlungen und dort beschlossenen Modalitäten für die vollständige Überprüfung des Aktionsprogramms umgesetzt werden;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Modalitäten, die von der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen festgelegt wurden, um Mittel für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms zu beschaffen, namentlich technische Kapazitäten zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 51/183 und 51/185 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 voll durchzuführen;

10. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geber *auf*, ausreichende finanzielle Mittel zu mobilisieren und so die Anstrengungen zu ergänzen, die die kleinen Inselentwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene unternehmen, um die in Ziffer 5 genannten Programme durchzuführen, und namentlich den bestehenden regionalen und subregionalen Institutionen Unterstützung zu gewähren;

11. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Veranstaltung eines Treffens zwischen den Vertretern der kleinen Inselentwicklungsländer und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern ergriffen hat, und betont, daß die kleinen Inselentwicklungsländer und die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zusammenarbeiten müssen, um die Erstellung von Projektdossiers zu erleichtern¹²⁸;

12. *ersucht* das Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, sich in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft verstärkt für Koordinierungsaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen und die nationalen und regionalen Partnerschaften zu stärken, mit dem Ziel, eine Katastrophenvorbeugungsstrategie für das einundzwanzigste Jahrhundert¹²⁹ auszuarbeiten, die im Einklang mit Resolution 51/183 dem Bedarf

der kleinen Inselentwicklungsländer an Kapazitäten und Maßnahmen zur wirksamen Katastrophenvorbeugung Rechnung trägt;

13. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich auf das drohende Ansteigen des Meeresspiegels infolge der in die Atmosphäre emittierten Treibhausgase einzustellen;

14. *begrüßt* die von der Globalen Umweltfazilität im Einklang mit ihrer operativen Strategie durchgeführten Maßnahmen und bittet sie, die Ziele des Aktionsprogramms für Barbados im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³¹ sowie den Beschlüssen ihres Rates weiter zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen bei der Ausarbeitung eines Gefährdungsindex erzielt wurden, und bittet alle in Betracht kommenden Akteure, die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auch künftig nach Bedarf bei der Verfeinerung des Index zu unterstützen¹³²;

16. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Weltorganisation für Tourismus, zusammen mit den nationalen, regionalen und subregionalen Tourismusorganisationen der kleinen Inselentwicklungsländer unverzüglich Strategien auszuarbeiten, um auch künftig die Entwicklung eines umweltverträglichen Tourismus zu erleichtern und so einen wesentlichen Beitrag zu einem handlungsorientierten internationalen Arbeitsprogramm für einen umweltverträglichen Tourismus zu leisten;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution und der Ziffer 10 der Versammlungsresolution 50/116 vom 20. Dezember 1995 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹²⁸ A/52/319, Ziffern 8-10.

¹²⁹ Ebd., Ziffer 14.

¹³⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹³¹ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹³² A/52/319, Ziffern 3-7.

52/203. Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995 und 50/227 vom 24. Mai 1996 sowie die Resolution 1997/59 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1997 und andere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die entscheidende und einzigartige Funktion haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen, und daß die Fonds und Programme wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sind,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme, insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, festgelegt werden,

betonend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in der Erwägung, daß die jeweiligen Mandate und die Bereiche, in denen sich die Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ergänzen, sowie die in den Exekutivräten der Fonds und Programme vereinbarten Prioritäten zu berücksichtigen sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die nach wie vor unzureichenden Ressourcen, die für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, insbesondere über den Rückgang der Beiträge zu den Basisressourcen,

in Anerkennung der Notwendigkeit der vorrangigen Zuweisung der knappen Zuschußmittel an Programme und

Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern,

sowie in Anerkennung dessen, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer Rechnung tragen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Wirtschafts- und Sozialrat erbetenen Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierungsmodalitäten der operativen Aktivitäten¹³³;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

3. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

4. *betont außerdem*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollten;

5. *erinnert* daran, daß die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit Resolution 50/227 beginnen sollten, ihre Finanzierungsgrundsätze und -strategien mit dem Ziel zu überprüfen, insbesondere bei den Basisressourcen als der Hauptfinanzierungsquelle für die operativen Aktivitäten ihre vereinbarten Zielwerte zu erreichen;

6. *fordert* die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms *auf*, einen konkreten und erreichbaren Zielwert für die Basisressourcen für den Zeitraum 1999-2001 festzusetzen und dabei die Beziehungen zwischen ihren Programmregelungen und ihren Finanzplänen zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Exekutivräte *nachdrücklich auf*, die Überprüfung so bald wie möglich abzuschließen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 darüber Bericht zu erstatten;

8. *erkennt an*, daß die zweckgebundenen Mittel bei der Verbesserung der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen eine ergänzende Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines umfassenden Berichts über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erläutern, wie sich die Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen zur Umsetzung der

¹³³ A/52/431.

Reforminitiativen ergriffen hat, auf die operativen Aktivitäten auswirken, und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu ihrer wirksamen und raschen Umsetzung abzugeben;

10. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme, in ihre regelmäßigen Berichte über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung, die sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegen, nach Möglichkeit und deutlich erkennbar diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Umsetzung der beschlossenen Reformmaßnahmen des Generalsekretärs ergriffen worden sind, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen dieser Reformen auf die operativen Aktivitäten sowie auf die interinstitutionelle Koordinierung;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um von den Mitgliedstaaten Informationen zu allen Fragen einzuholen, die bei der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung angesprochen werden sollen, bittet die Mitgliedstaaten, an dieser wichtigen Datenerhebung aktiv mitzuwirken, indem sie namentlich den einschlägigen Fragebogen rechtzeitig ausfüllen, und ersucht die residierenden Koordinatoren, soweit nötig, die erfolgreiche Abwicklung zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung ihrer Resolution 50/120 sowie der später verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/204. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

mit Genugtuung feststellend, daß die Gemeinschaft durch die Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo und der Seychellen als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

sowie mit Genugtuung über die Einsetzung des Organs für Politik, Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dessen Rolle bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens, was für die Entwicklung in dieser Region unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens-

prozesses, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander weiter unter Beweis stellen,

erneut erklärend, daß die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

feststellend, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

mit großer Sorge über die erneute Dürre in der Region, das Wiederauftreten des El-Niño-Phänomens und die wahrscheinlich daraus resultierende Dürre sowie über die drohende Zunahme der Armut, insbesondere in ländlichen Gebieten,

mit Genugtuung über die regionale Strategie zur Ernährungssicherung, zu deren Hauptanliegen die Beseitigung der Armut gehört und in der insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Ernährung angesprochen werden,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

feststellend, daß die Lage in Angola seit kurzem Anlaß zu großer Sorge gibt und daß sie sich trotz der zuvor erzielten Fortschritte bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensprozesses in Angola weiter verschlimmert,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die im Friedensprozeß in Angola aufgetretenen gravierenden Schwierigkeiten, die in erster Linie auf die schleppende Umsetzung des Protokolls von Lusaka¹³⁴ durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind und die die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindern,

in Anerkennung der Risiken und der neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozeß für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Bekämpfung der HIV/Aids-Seuche ergreift,

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

mit Genugtuung darüber, daß die wichtige Rolle, die die Frauen im Entwicklungsprozeß der Region spielen, auf regionaler Ebene anerkannt wird, und Kenntnis nehmend von der Erklärung über Frauen und Entwicklung, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

4. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Gemeinschaft gewährt hat;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der Gemeinschaft im derzeitigen Umfang beizubehalten und nach Bedarf zu erhöhen, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken kann;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

7. *begrüßt* die in der Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen und politischen Fortschritte sowie die wirtschaftlichen und politischen Reformen, namentlich die Durchführung ihres Aktionsprogramms, die mit dem Ziel eingeleitet wurden, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration jetzt und bis ins kommende Jahrtausend hinein besser zu bewältigen;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gemeinschaft auf ihren Beschluß hin, die Region von Minen zu räumen und den Boden für produktive Zwecke wieder urbar zu machen, unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Erklärung über Antipersonenminen, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) herausgegeben wurde, und appelliert an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die

internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen;

9. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozess im Gang ist, die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um ihren Demokratisierungsbemühungen Rückhalt zu verschaffen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

11. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolischen Volkes und ermutigt sie zu weiteren maßgeblichen Beiträgen;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dem Friedensprozeß in Angola zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen den Wiederaufbau sowie die Normalisierung der angolischen Wirtschaft erleichtern würde;

13. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohlgedachte, umfassende Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Zerrüttungen sind, erkennt den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedensichernder Bemühungen an und betont, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich sein muß, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung zu stärken und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, damit eine Hungersnot in der Region vermieden wird, insbesondere indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Dürremilderung und -überwachung, der Frühwarnung und der Vorsorge;

15. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, dem Sektor Wasser der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemessene Hilfe zu gewähren, damit diese die Durchführung des Protokolls über gemeinsame Flußsysteme von 1995 und ihre Vorbereitungen für die für Oktober 1998 geplante Rundtischkonferenz des Sektors Wasser der Gemeinschaft voranbringen können;

¹³⁵ A/52/400.

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft in Betracht zu ziehen, insbesondere die Unterstützung des Entwicklungskorridors von Maputo¹³⁶, der bereits mit aktiver Beteiligung des privaten Sektors im Aufbau begriffen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/205. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³⁷ gebilligt hat, ihrer Resolutionen 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zu ihrer Teilhabe daran ist und daß sie die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muß, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau

der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³⁸ und in diesem Zusammenhang erfreut darüber, daß das Zentrum der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die technische Zusammenarbeit Süd-Süd 1998 in Jakarta seine Tätigkeit aufgenommen hat, und mit der Bitte an alle Entwicklungspartner, das Zentrum in Anspruch zu nehmen und nach Bedarf zu unterstützen,

sowie Kenntnis nehmend von der auf dem einundzwanzigsten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 26. September 1997 in New York verabschiedeten Erklärung¹³⁹, in der die Minister nachdrücklich auf die wachsende Bedeutung und Komplementarität der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als ein Mittel zur Unterstützung und Ausweitung der weltweiten Partnerschaft auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hingewiesen haben,

mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan von San José¹⁴⁰, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

sowie mit Genugtuung über die Ergebnisse des vom 11. bis 13. Juni 1997 in Bangkok abgehaltenen zweiten Asien-Afrika-Forums¹⁴¹, als eines Mechanismus zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sowie über die Einberufung der zweiten Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas im Oktober 1998¹⁴² und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas erneut zu bekräftigen,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zehnte Tagung¹⁴³ und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefaßten Beschlüssen¹⁴⁴ an;

¹³⁸ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹³⁹ A/52/460, Anhang.

¹⁴⁰ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁴¹ Siehe A/52/572.

¹⁴² Siehe A/C.2/52/9.

¹⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/52/39)*.

¹⁴⁴ Ebd., Anhang I.

¹³⁶ Siehe A/52/400, Ziffern 28 und 29.

¹³⁷ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁴⁵, der einen umfassenden und systematischen Überblick über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Rahmen der weltweiten Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Unterstützung dieser Zusammenarbeit durch das System der Vereinten Nationen gibt und sie umfassend und systematisch analysiert;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung überarbeiteten Entwurf der Richtlinien für die Überprüfung der Grundsätze und Verfahren für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹⁴⁶ und empfiehlt, daß der überarbeitete Richtlinienentwurf der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird;

4. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate, Arbeitsprogramme und Prioritäten weiter gemeinsam konkrete Empfehlungen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsplans von San José¹⁴⁰ auszuarbeiten, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden;

5. *betont*, daß der Prozeß der Verstärkung der verschiedenen interregionalen Dialoge und der Erfahrungsaustausch zwischen subregionalen und regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen intensiviert werden müssen, damit die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die Einbindung der Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ausgeweitet wird;

6. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, *auf*, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und neue Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu benennen, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor;

7. *begrüßt* die Beiträge einiger Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und bittet alle Länder, einschließlich der entwickelten Länder, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

8. *legt* den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe* und bittet die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, die an der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beteiligt

sind, konzertierte, energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern konsequent in ihre Tätigkeit einzubeziehen, indem sie diese bei der Konzipierung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Projekten im Rahmen ihrer operativen Aktivitäten voll berücksichtigen;

9. *beschließt*, im Einklang mit den entsprechenden Ziffern des ersten Berichts des Präsidialausschusses¹⁴⁷ zu Beginn der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eintägige Gedenksitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestages der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³⁷ abzuhalten, und ersucht zu diesem Zweck die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, in ihrer Eigenschaft als Fachsekretariat des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und als systemweite Koordinierungsstelle für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen die Vorbereitung und Organisation der Gedenksitzung, einschließlich der Bereitstellung der entsprechenden Dokumentation, zu übernehmen;

10. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Gedenksitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestages der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, in seinen Bericht über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, den die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln wird, eine Bewertung und Empfehlungen zur verstärkten Einbeziehung der Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, mit dem Ziel, die weltweite Partnerschaft auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ihr auf dieser Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁴⁵ A/52/402.

¹⁴⁶ E/1997/110, Anhang.

¹⁴⁷ A/52/250.

52/206. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995 und 51/188 vom 16. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸, des Berichts des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Tätigkeiten des Instituts¹⁴⁹ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁵⁰,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

erneut erklärend, daß die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen geregelt werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle zur Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten sowie mit Projekten weiter zu verstärken;

3. *appelliert erneut* an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert

diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, wobei die klar voneinander abgegrenzten, sich gegenseitig ergänzenden Mandate der Universität der Vereinten Nationen, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

5. *betont außerdem*, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

6. *betont* in diesem Zusammenhang *ferner*, daß die Generalversammlung unbeschadet ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 alle wichtigen Ausbildungsfragen auf kohärente Weise behandeln muß;

7. *begrüßt* die Initiative des Kuratoriums und des Exekutivdirektors, unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung die Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Mitarbeit des Instituts an den Ausbildungsprogrammen zu prüfen, die die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

8. *ersucht* das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Mitgliedstaaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁴⁸ A/52/492.

¹⁴⁹ A/52/367, Anhang.

¹⁵⁰ A/52/559, Anhang.

52/207. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/190 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁵¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozeß begegnet, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, und besorgt über die Nichtumsetzung der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁵² und des Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁵⁴;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/208. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁵⁵, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁵⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 26. September 1997 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Jahrestagung abgegeben haben¹⁵⁸, von dem am 25. September 1997 in New York herausgegebenen Kommuniké der Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁵³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵⁴ A/52/172-E/1997/71 und Korr.1, Anhang.

¹⁵⁵ Resolution S-18/3, Anlage.

¹⁵⁶ Resolution 45/199, Anlage.

¹⁵⁷ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁵⁸ A/52/460, Anhang.

nichtgebundenen Länder an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung¹⁵⁹ und der Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung abgegeben hat¹⁶⁰, betreffend die Bedeutung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, und die maßgebliche Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dieser Hinsicht zukommt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/94 vom 20. Dezember 1995 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, sowie ihrer Resolution 51/170 vom 16. Dezember 1996,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß und die Schaffung produktiver Arbeitsplätze,

sowie in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die der Geschäftswelt, namentlich dem Privatsektor und insbesondere Klein- und Mittelbetrieben, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas, der von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer im Mai 1997 in Accra abgehaltenen dreizehnten Tagung verabschiedet wurde¹⁶¹,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es nach wie vor notwendig ist, durch innerstaatliche und internationale Initiativen ausreichende Mittel für die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu mobilisieren, wozu auch die Schaffung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen, der Ausbau des Privatsektors, Klein- und Mittelbetriebe und ein verstärkter Zugang zu den Märkten gehören, und in der Erwägung, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer für den Industrialisierungsprozeß einsetzen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)¹⁶²;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade und den Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Zweiten Dekade zu unterstützen;

3. *bittet* die Geberländer, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, an einem Treffen der Geber teilzunehmen, das von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemeinsam mit der Wirtschaftskommission für Afrika, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit unter der Leitung der Afrikanischen Entwicklungsbank und in Zusammenarbeit mit der Weltbank organisiert werden soll;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika, im Einklang mit ihren einvernehmlich vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten die Programme der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

5. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Pläne und beim Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Ausarbeitung von Mechanismen für die Weiterverfolgung und Überwachung von Programmen und Projekten einzubeziehen, so auch gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten mit den Regierungen und dem Privatsektor in Afrika auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, damit die industrielle Produktion und Entwicklung gefördert wird;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika *auf*, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten ihre Koordinierung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den Gebern zu verstärken, damit die Programme und Ziele der Zweiten Dekade schneller verwirklicht werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁵⁹ A/52/447-S/1997/775, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/775.

¹⁶⁰ A/52/465, Anhang II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

¹⁶¹ Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

¹⁶² A/52/480.

52/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung und die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder,

Kenntnis nehmend von Buchstabe *a*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997, mit dem sich der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anschloß, Vanuatu von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu nehmen,

sowie Kenntnis nehmend von Buchstabe *b*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner Kenntnis nehmend von dem Inhalt des Schreibens des Premierministers von Vanuatu¹⁶³, in dem dieser die Gründe für seinen Standpunkt dargelegt hat, daß die Prüfung des Status von Vanuatu bis zum Jahr 2000 zurückgestellt werden sollte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Ausschusses für Entwicklungsplanung gemäß Resolution 51/183 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, im Rahmen seines Arbeitsprogramms für 1997-1998 den Bericht zu prüfen¹⁶⁴, den der Generalsekretär über den Gefährdungsindex für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erstellen soll, sowie zu prüfen, wie nützlich ein solcher Index als ein Kriterium für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder bei seiner Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kriterien und Methoden zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder ist¹⁶⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärungen, die mehrere Delegationen während der Aussprache über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats in den Sitzungen des Zweiten Ausschusses am 11. November 1997 abgegeben haben¹⁶⁶,

1. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 46/206 betreffend Übergangsregelungen;

2. *begrüßt* die Einberufung einer Tagung der Arbeitsgruppe III des Ausschusses für Entwicklungsplanung vom 17. bis 19. Dezember 1997 nach New York, mit dem Auftrag, die Ergebnisse der technischen Arbeiten und die Schlußfolgerungen der Sachverständigentagung über den Gefährdungsindex, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/183 erbeten, zu prüfen;

3. *beschließt*, in Anbetracht der Auffassungen und Empfehlungen, die der Ausschuß für Entwicklungsplanung gemäß den Ziffern 9 und 10 der Resolution 51/183 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Nützlichkeit des Gefährdungsindex als eines Kriteriums für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen hat, und ohne Vorgriff auf die vollständige Ausarbeitung und Prüfung des Gefährdungsindex und seiner möglichen Heranziehung bei der Beurteilung der Frage, ob Vanuatu, ein kleiner Inselstaat unter den Entwicklungsländern, von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder genommen werden soll, ihre Behandlung von Buchstabe *a*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats zurückzustellen und dementsprechend einen Beschluß zu fassen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁶³ A/C.2/52/5, Anhang, Anlage.

¹⁶⁴ In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

¹⁶⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 15 (E/1997/35), Ziffer 241 c).*

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Second Committee*, 36. und 37. Sitzung (A/C.2/52/SR.36 und 37) und Korrigendum.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/80	Internationales Jahr der älteren Menschen: Zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	211
52/81	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	212
52/82	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	213
52/83	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	214
52/84	Bildung für alle (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	215
52/85	Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	216
52/86	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	218
52/87	Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	225
52/88	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	226
52/89	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	229
52/90	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	230
52/91	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	231
52/92	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/52/636)	104	12. Dezember 1997	233
52/93	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	239
52/94	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	240
52/95	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	241
52/96	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	242
52/97	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	243
52/98	Frauen- und Mädchenhandel (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	245
52/99	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	247
52/100	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/638)	106	12. Dezember 1997	249
52/101	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	254
52/102	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	256
52/103	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	257
52/104	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	259
52/105	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	260
52/106	Mädchen (A/52/640)	108	12. Dezember 1997	261
52/107	Die Rechte des Kindes (A/52/640)	108	12. Dezember 1997	263
52/108	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/52/641)	109	12. Dezember 1997	270
52/109	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	272
52/110	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	273

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/111	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	275
52/112	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	278
52/113	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	279
52/114	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	280
52/115	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	281
52/116	Internationale Menschenrechtspakte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	282
52/117	Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	283
52/118	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	285
52/119	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	288
52/120	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	289
52/121	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	290
52/122	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	291
52/123	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/52/644/Add.2) . . .	112 b)	12. Dezember 1997	293
52/124	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	294
52/125	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	295
52/126	Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	296
52/127	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	297
52/128	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	300
52/129	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	301
52/130	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	303
52/131	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	305
52/132	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	306
52/133	Menschenrechte und Terrorismus (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	308
52/134	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	309
52/135	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	310
52/136	Recht auf Entwicklung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	312
52/137	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	315
52/138	Die Menschenrechte in Haiti (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	318
52/139	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	319
52/140	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	320
52/141	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	323
52/142	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	324
52/143	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	326
52/144	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	327
52/145	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	328
52/146	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	330
52/147	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	331
52/148	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/52/644/Add.4)	112 d)	12. Dezember 1997	335

52/80. Internationales Jahr der älteren Menschen: Zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, in der sie beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß ältere Menschen als wichtige und notwendige Mitwirkende im Entwicklungsprozeß auf allen Ebenen innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden müssen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, die mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 angenommen wurden, zu fördern,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung² und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, und der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴ sowie der Habitat-Agenda, die von der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde⁵,

eingedenk dessen, daß das Altern der Gesellschaften im zwanzigsten Jahrhundert, das in der Geschichte der Menschheit beispiellos ist, für alle Gesellschaften eine maßgebliche Herausforderung darstellt und einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise erfordert, in der die Gesellschaften sich organisieren und in der sie die älteren Menschen sehen,

1. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, in dem Bemühen, in Zukunft

eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen, sich das Internationale Jahr der älteren Menschen zunutze zu machen, um die Herausforderung, die die demographische Alterung der Gesellschaften darstellt, die individuellen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen, den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft und die Notwendigkeit einer Änderung der Einstellung gegenüber älteren Menschen stärker bewußt zu machen;

2. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Vorbereitung der Begehung des Jahres durchführen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

3. *bittet* die Staaten, die zahlenmäßig und prozentual zunehmende Anzahl hilfebedürftiger älterer Menschen zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Staaten *außerdem*, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umfassende Strategien zu erarbeiten, um der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungs- und Unterstützungsdiensten für ältere Menschen individuell, in der Familie und im Gemeinwesen sowie in Institutionen gerecht zu werden, unter Berücksichtigung des sich wandelnden sozioökonomischen, technologischen und kulturellen Umfelds;

5. *ermutigt* die Staaten, mit Unterstützung der Organisationen, Organe und Programme der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen Politiken und Programme im Zusammenhang mit dem Altern zu formulieren, um älteren Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen und ihr Wissen zum Aufbau einer Gesellschaft für alle Altersgruppen auf der Grundlage der Generationensolidarität zu nutzen, damit sie einen Beitrag zum Leben der Gesellschaft leisten und von der vollen Teilhabe an der Gesellschaft profitieren können;

6. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, eine nationale Koordinierungsstelle einzurichten und einzelstaatliche Programme für das Jahr auszuarbeiten, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 50/141 vom 21. Dezember 1995 dargelegten konzeptionellen Rahmens;

7. *fordert* die Staaten *auf*, eine geschlechtsspezifische Dimension in ihre einzelstaatlichen Programme für das Jahr aufzunehmen;

8. *ermutigt* die Staaten, die Schaffung von breit angelegten einzelstaatlichen Ad-hoc-Koordinierungsmechanismen für das Jahr in Erwägung zu ziehen, um unter anderem die Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft zu verstärken;

9. *bittet* die Staaten, die Einberufung hochrangiger und anderer Tagungen auf regionaler Ebene in Erwägung zu ziehen, um das Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu erörtern;

10. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen, die sich speziell mit der Frage der älteren Menschen befassen, insbesondere auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit unter anderem mit Lokalbehörden, Repräsentanten der Bevölkerung, Unternehmen, den Medien und

¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵ A/CONF.165/14, Kap. I, Anlage II.

Schulen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, und ermutigt sie, die entsprechenden einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen zu unterstützen und darin mitzuwirken;

11. *ermutigt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen, und ermutigt sie, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, außerdem sicherzustellen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Menschen in ihren Entwicklungsprogrammen ihren Niederschlag finden;

12. *betont*, daß die Aktivitäten für das Jahr in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene in Angriff genommen werden sollten;

13. *bittet* die einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungsorganisationen und -organe sowie die internationalen Finanzinstitutionen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Zugang älterer Menschen zu Krediten, zu Ausbildung und zu geeigneten einkommenschaffenden Technologien und ihre Mitwirkung in Familien-, Gemeinwesen- und Mikrounternehmen verbessert werden könnten;

14. *begrüßt* die Beiträge, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Zusammenhang mit dem Jahr zum Thema "Ältere Frauen" geleistet hat;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, genügend Mittel für die Förderung und die Koordinierung der für das Jahr geplanten Aktivitäten zu veranschlagen, eingedenk ihrer Resolution 47/5, in der beschlossen worden war, die Begehung des Jahres aus Mitteln des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

16. *bittet* die Staaten zu erwägen, das Sekretariat bei den Vorbereitungen der Projekte für das Jahr und bei deren Durchführung unter anderem durch freiwillige finanzielle oder personelle Beiträge aktiv zu unterstützen;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Operativer Rahmen für das Internationale Jahr der älteren Menschen (1999)"⁶;

18. *begrüßt* die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der American Association of Retired Persons im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit bei der Veranstaltung eines weltweiten Poster-Wettbewerbs für das Jahr, auf denen die Künstler ihre Vision von "einer Gesellschaft für alle Altersgruppen" darstellen werden;

19. *begrüßt außerdem* die kontinuierlichen Bemühungen des Sekretariats um die Förderung eines Informationsaustauschs für 1999 und danach, unter anderem durch die regelmäßige Veröffentlichung des *Bulletin on Ageing* (Bulletin zu Fragen des Alterns), und bittet die Organisationen, Organe und

Programme des Systems der Vereinten Nationen, zu erwägen, in ihren Veröffentlichungen, namentlich auch im *Bericht über die menschliche Entwicklung*, besonderes Gewicht auf das Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu legen;

20. *bittet* den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zu erwägen, ein Logo und eine Pressesammlung herzustellen sowie eine Ausstellung für das Jahr zusammenzustellen, und bittet die Postverwaltung der Vereinten Nationen, die Herausgabe von Briefmarken zu dem Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu erwägen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung über die systemweite Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Internationale Jahr der älteren Menschen 1998 anlässlich des Internationalen Tages der älteren Menschen offiziell zu eröffnen;

23. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vier Plenarsitzungen der Weiterverfolgung des Jahres zu widmen, die weltweit auf der entsprechenden Führungsebene erfolgen sollte.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/81. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993 und 50/142 vom 21. Dezember 1995 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

in der Erkenntnis, daß das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie darin bestehen sollte, die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozeß zu stärken und zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und örtlicher Ebene,

feststellend, daß die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

betonend, daß die Gleichheit von Mann und Frau und die Achtung vor den Rechten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie⁷ und begrüßt die darin enthaltenen Vorschläge;

⁶ A/52/328.

⁷ A/52/57-E/1997/4.

2. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Rechte des Kindes, einsetzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gezielteren und besser abgestimmten Auseinandersetzung mit Familienfragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

4. *fordert* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, andere Organisationen der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und Einzelpersonen *auf*, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie zu entrichten;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen die Familie betreffende dauerhafte Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch Studien und angewandte Forschungsarbeiten über die Familie durchzuführen, und die Rolle der Familie im Entwicklungsprozeß zu fördern, und bittet die Regierungen, konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Auseinandersetzung mit den einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

6. *empfiehlt*, daß alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, zu familienfördernden Maßnahmen beitragen und daran mitwirken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu spielen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, sich für die aktive Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler und örtlicher Ebene einzusetzen;

9. *bekräftigt* die Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996, in der der Rat beschloß, daß die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung sein sollten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/82. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Be-

hinderte⁸ verabschiedet hat, sowie 49/153 vom 23. Dezember 1994 und 50/144 vom 21. Dezember 1995, in denen sie die Regierungen aufforderte, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach⁹ vorgeschlagenen Elemente zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

mit Genugtuung darüber, daß Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Fragen der Behinderung in die Aktionsprogramme, -pläne und -plattformen aufgenommen wurden, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹², der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³ und der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁴ verabschiedet wurden,

ingedenk der Notwendigkeit, wirksame öffentliche Politiken und Programme zur Förderung der Rechte der Behinderten zu beschließen und durchzuführen,

in der Überzeugung, daß das Ende dieses Jahrhunderts einen passenden Anlaß dafür bietet, darüber nachzudenken, welche Fragen behandelt werden müssen, damit die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte voll angewendet werden,

mit Genugtuung über die Initiativen im Hinblick auf die Abhaltung internationaler Konferenzen über Behinderte, insbesondere die Abhaltung der fünften Weltversammlung von Disabled Peoples' International im Dezember 1998 in Mexikostadt unter dem Motto "Auf dem Weg in ein 21. Jahrhundert, in dem niemand ausgeschlossen wird",

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten zu Behindertenfragen für eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind und daß die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

⁸ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁹ A/49/435, Anhang.

¹⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

¹¹ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

¹² Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

¹³ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995).

¹⁴ Siehe A/CONF.165/14.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die dritte fünfjährige Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹⁵ und begrüßt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 vom 21. Juli 1997 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und begrüßt die zweite Runde der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen sowie die Zusammenarbeit des Sonderberichterstatters mit der Menschenrechtskommission und insbesondere mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes;

4. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Stellen *nahe*, wichtige sozial- und wirtschaftspolitische Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu prüfen, insbesondere *a)* die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, *b)* soziale Dienste und soziale Sicherheitsnetze und *c)* Beschäftigung und dauerhafter Erwerb des Lebensunterhalts;

5. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Ausarbeitung weltweiter Statistiken und Indikatoren zusammenzuarbeiten, und legt ihnen *nahe*, im Bedarfsfall die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane wie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die Regionalkommissionen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen eng bei der Förderung der Rechte der Behinderten zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Behindertenfragen austauschen;

7. *beschließt*, daß anläßlich der nächsten fünfjährigen Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2002 die in Ziffer 4 genannten Fragen behandelt werden sollen;

8. *bittet* die Regierungen, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen weitere Beiträge zukommen zu lassen, damit die Anwendung der Rahmenbestimmungen stärker unterstützt und insbesondere mehr Hilfe für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau und die Tätigkeit des Sonderberichterstatters gewährt werden kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Plan zur Erleichterung des Zugangs von Behinderten zu den Büros und Sitzungsräumen der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/83. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/152 und 49/154 vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, Jugendliche und Jugendorganisationen an der Auseinandersetzung mit allen Fragen zu beteiligen, die sie betreffen,

mit Genugtuung über den Bericht des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen über seine zweite Tagung, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesjugendring einberufen und vom 25. bis 29. November 1996 in Wien abgehalten wurde¹⁶,

davon Kenntnis nehmend, daß die dritte Tagung des Weltjugendforums, die die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem portugiesischen Nationalen Jugendrat einberufen haben, vom 2. bis 6. August 1998 in Braga (Portugal) abgehalten wird,

die in Ziffer 112 des Weltaktionsprogramms enthaltene Aufforderung an alle Staaten *wiederholend*, soweit nicht bereits geschehen, in Abstimmung mit Jugendlichen und mit Jugendfragen befaßten Organisationen eine integrierte nationale Jugendpolitik aufzustellen und zu beschließen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁷;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle erdenklichen Anstrengungen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zu unternehmen;

3. *unterstreicht erneut*, wie wichtig die aktive und unmittelbare Beteiligung der Jugendlichen und der Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Förderung und Durchführung des Weltaktionsprogramms sowie an der Beurteilung der erzielten Fortschritte und der bei der Durchführung aufgetretenen

¹⁵ A/52/351.

¹⁶ A/52/80-E/1997/14, Anhang.

¹⁷ A/52/60-E/1997/6.

Schwierigkeiten ist und daß die Aktivitäten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen unterstützt werden müssen;

4. *begrüßt* die Initiative der Regierung Portugals, die Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Regierung Portugals und den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Organisationen, Fonds und Programme;

5. *betont*, daß Jugendliche und Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an allen Vorbereitungsphasen für die Weltkonferenz beteiligt werden müssen, und begrüßt die in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die auf regionaler Ebene zur Vorbereitung der Weltkonferenz durchgeführt werden;

7. *empfiehlt*, die Ergebnisse der zweiten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen auf der Weltkonferenz gebührend zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Interesse zur Kenntnis*, daß die Ergebnisse der dritten Tagung des Weltjugendforums auf der Weltkonferenz vorgelegt werden;

9. *wiederholt* die im Weltaktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen Tagungen in Betracht kommender Organe entsenden, Jugendvertreter aufzunehmen, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten die Berichte der dritten Tagung des Weltjugendforums und der Weltkonferenz zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/84. Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸, in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰ das Recht eines

jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, 44/127 vom 15. Dezember 1989, 46/93 vom 16. Dezember 1991 und 50/143 vom 21. Dezember 1995, in denen sie zu weiteren internationalen Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/126 vom 14. Dezember 1990, in der sie dazu aufgefordert hat, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Analphabetentum unter Frauen aller Altersstufen zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß die Beseitigung des Analphabetentums eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²¹ ist,

tief besorgt darüber, daß im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, daß nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten in der Welt Frauen sind,

in der Überzeugung, daß die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung und eine angemessene Bildung, unverzichtbar sind, wenn es um die Entwicklung sowie darum geht, die Wissenschaft, die Technologie und das Humankapital in den Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung" sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/7 der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 22. August 1997 über die Verwirklichung des Rechts auf Bildung einschließlich der Menschenrechtserziehung²²,

im Vertrauen darauf, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, daß sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewußt ist und diese stärker unterstützt und daß damit ein Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung erreicht wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die seit dem Internationalen Alphabetisierungsjahr und der Konferenz von Jomtien erzielten Fortschritte aufrechterhalten und weiter vorangetrieben werden,

mit Genugtuung über die im Juni 1996 in Amman verabschiedete Bestätigung von Amman²³, das Schlußkommunique der Halbzeittagung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, in der bekräftigt wurde, daß es notwen-

¹⁸ Resolution 217 A (III).

¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²¹ Resolution 45/199, Anlage.

²² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

²³ A/52/183, Anhang.

dig und möglich ist, die Vorteile der Bildung allen zugute kommen zu lassen,

in Anbetracht dessen, daß es trotz maßgeblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzertierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Bericht über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle"²⁴;

2. *erklärt erneut*, daß die Grundbildung für alle unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verminderung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

3. *anerkennt* die Anstrengungen, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Fortschritte auf dem Wege zur Erreichung der Ziele der Bildung für alle unternommen wurden, um nach wie vor bestehende und sich neu abzeichnende Herausforderungen aufzuzeigen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden;

4. *appelliert an alle Regierungen*, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

5. *appelliert außerdem an alle Regierungen*, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie verbindliche Ziele und Zeitpläne festsetzen, namentlich wo immer möglich frauengerechte Bildungsziele und -programme vorsehen, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen;

6. *appelliert erneut an die Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen*, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung einer Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle²⁵, die Bestätigung von Amman²³ und die Erklärung von Hamburg sowie die Agenda für die Zukunft, die von der vom 14.-18. Juli 1997 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurden, sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den in jüngster Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

8. *empfiehlt*, daß alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Informationen über die Umsetzung der Strategien auf dem Gebiet der Bildung für alle zur Verfügung stellen, damit sie über die Gesamtfortschritte und Rückschläge auf dem Weg zur Erreichung des Ziels einer Bildung für alle Bericht erstatten können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/85. Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-

²⁴ A/52/183.

²⁵ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*. Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.

Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1997/22 vom 21. Juli 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/120 vom 12. Dezember 1996 über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten kontinuierliche Maßnahmen ergreifen, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen,

von neuem darauf hinweisend, daß es notwendig ist, mehr technische Kooperationsaktivitäten durchzuführen und Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, praktische Hilfe zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷ und über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vierzig Empfehlungen, die von der Hochrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 27. bis 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) tagte, erarbeitet und gebilligt wurden und die in Anlage I der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten sind;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der informellen Tagung über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 6. bis 8. April 1997 in Palermo (Italien) stattfand²⁹, und spricht der Fondazione Giovanni e Francesca Falcone ihren Dank aus für die Organisation und Ausrichtung dieser Tagung;

4. *weist erneut* auf den hohen Vorrang hin, der dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seiner Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im allgemeinen und der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel im besonderen eingeräumt wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen,

ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Überprüfung der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel mit hohem Vorrang fortzusetzen;

7. *bittet* die Entwicklungsländer und die Übergangsländer, im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen vorrangig Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und in ihre Hilfersuchen an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der länderbezogenen Programmierung des Entwicklungsprogramms Projekte für Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie der Geldwäsche aufzunehmen, mit dem Ziel, die einzelstaatliche institutionelle Kapazität und Fachkompetenz auf diesen Gebieten zu verbessern;

8. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die vom Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung erarbeiteten und ihnen vorgelegten Projektvorschläge zur Stärkung der einzelstaatlichen oder regionalen Kapazitäten und zur Schaffung der für die Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche erforderlichen Fachkenntnisse wohlwollend zu prüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeit an dem gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen zentralen Dokumentationsarchiv fortzusetzen, mit dem Ziel, den in diesem Archiv enthaltenen Bestand an Daten und sonstigen Informationen zu vergrößern, aufrechtzuerhalten und auf den neuesten Stand zu bringen und den Staaten diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und zu diesem Zweck auch künftig Informationen und Unterlagen zu sammeln, namentlich auch den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen, und dabei die in der Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführten methodologischen Punkte und Datenkategorien zu berücksichtigen;

10. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen sowie die den Vereinten Nationen angegliederten und angeschlossenen Institute *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung der Ziffer 9 behilflich zu sein, indem sie ihm Daten und sonstige Informationen sowie den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen, und diese Daten auf dem letzten Stand zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu gewähren;

²⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

²⁷ E/CN.15/1997/7.

²⁸ E/CN.15/1997/7/Add.1.

²⁹ E/CN.15/1997/7/Add.2, Anhang.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Staaten bei der Sammlung und Systematisierung von Daten und anderen Informationen über das Auftreten, das Ausmaß und die Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich zu sein, indem er eine vergleichende Studie über die Situation der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der ganzen Welt entwickeln und erstellen läßt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die dem zentralen Dokumentationsarchiv unterbreiteten Daten zu überprüfen und diese Daten bei der Erarbeitung von Musterrechtsvorschriften zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie von Handbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal und für mit vorbeugenden Aktivitäten befaßte Organisationen zu berücksichtigen;

14. *beschließt*, eine im Rahmen der vorhandenen Mittel oder gegebenenfalls aus außerplanmäßigen Mitteln, soweit verfügbar, finanzierte intersessionelle, allen Mitgliedern offenstehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Polens, eine Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu organisieren und auszurichten;

16. *ersucht* die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe, bei der Ausarbeitung des vorläufigen Entwurfs

a) folgendes zu berücksichtigen: die bereits bestehenden multilateralen Rechtsdokumente, den von der Regierung Polens auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eingebrachten Entwurf eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen gegen organisierte Kriminalität³⁰, der in Anlage III der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten ist, den Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Anlage IV zu der Ratsresolution 1997/22, die Grundsätze, die in den in Ziffer 2 genannten vierzig Empfehlungen aufgeführt sind, und die von anderen Mitgliedstaaten während der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge, namentlich auch die in den Anlagen V und VI der Resolution 1997/22 enthaltenen Stellungnahmen und Vorschläge, sowie die Stellungnahmen und Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁸ und die Grundsätze im Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verhütung des Kinderhandels³¹;

b) folgende Fragen vorrangig zu prüfen:

i) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Polizei, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtshilfe, Auslieferung, Geldwäsche und Einziehung von unerlaubten Vermögensgegenständen, Zeugenschutz, Informationsaustausch, Ausbildung und anderen Formen der technischen Hilfe;

ii) Feststellung des Anwendungsbereichs der genannten Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der in Buchstabe a) genannten Dokumente in den Anlagen III und IV der Ratsresolution 1997/22;

iii) Bestimmungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere was kriminelle Vereinigungen, die Verabredung zur Begehung von Straftaten und die Geldwäsche betrifft;

c) außerdem zu erwägen, darauf hinzuweisen, daß Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Straftaten notwendig sind, wie Kinderhandel, Korruption, Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen, Schleuserkriminalität und Kraftfahrzeugdiebstahl, die Gegenstand internationaler Übereinkünfte sein können, unabhängig davon, ob sie Teil des Entwurfs des Übereinkommens oder gesonderte Rechtsinstrumente sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung mit angemessenen Mitteln für die Vorbereitung und Betreuung der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auszustatten;

18. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Fortgang ihrer Arbeiten zu dieser Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/86. Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verkündet hat, sowie erinnernd an die Definition des Begriffs der Gewalt gegen Frauen in den Artikeln 1 und 2 der Erklärung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

betonend, daß die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³² dazu beiträgt, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und

³⁰ A/C.3/51/7, Anhang.

³¹ E/CN.15/1997/12.

³² Resolution 34/180, Anlage.

daß die Verwirklichung der Erklärung diesen Prozeß stärkt und ergänzt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing³³ und die Aktionsplattform³⁴, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere auf die Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege voll zur Anwendung zu bringen und Strategien und praktische Maßnahmen auf diesem Gebiet auszuarbeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/44 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁵,

mit Genugtuung über die Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durch die Menschenrechtskommission,

erinnernd an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, auf die die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1997/44 besonders hingewiesen hat und wonach die Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte der Frau gezielt zu fördern und zu schützen, und gebührende Sorgfalt an den Tag legen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern,

in Bekräftigung der Resolution 1996/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den hohen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Preis, den Gewalt gegen Frauen vom einzelnen und von der Gesellschaft fordert,

eingedenk dessen, daß die Organe der Strafrechtspflege mit Fachleuten auf anderen Gebieten, beispielsweise dem Gesundheitswesen, der Sozialarbeit und der Bildung, und mit Mitgliedern des Gemeinwesens eng zusammenarbeiten sollten, um das Problem der Gewalt gegen Frauen anzugehen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen, Organisationen, die für die Gleichstellung der Frau kämpfen, und Gemeinwesenorganisationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung zu überprüfen und zu bewerten, um

festzustellen, ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn dies der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, daß Frauen im Strafjustizsystem gerecht behandelt werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, Strategien und Politiken auszuarbeiten und Informationsmaterial zu verbreiten, um die Sicherheit der Frau in der häuslichen Umgebung und ihre Sicherheit in der Gesellschaft im allgemeinen zu fördern, namentlich gezielte Strategien zur Verbrechenverhütung, die die Realitäten des Lebens der Frau widerspiegeln und ihren spezifischen Bedürfnissen auf Gebieten wie soziale Entwicklung, Gestaltung ihrer Lebensumwelt und präventive Aufklärungsprogramme Rechnung tragen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, bei der Erarbeitung und Umsetzung aller Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive zu fördern, die zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beiträgt, so daß noch bevor Beschlüsse gefaßt werden, eine Analyse vorgenommen wird, um sicherzustellen, daß sie keine unfairen geschlechtsspezifischen Voreingenommenheiten enthalten;

4. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung und die dem Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege angehörenden Institute mit allen zuständigen Organen, Gremien und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu Fragen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen und der Beseitigung jedweder geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Strafrechtspflege mit ihnen abzustimmen;

5. *fordert* die dem Verbundsystem des Programms angehörenden Institute *auf*, ihre Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und die Informationen über die auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreichen Interventionsmodelle und Präventivprogramme zusammenzufassen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* (Strategien zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt: ein Handbuch)³⁶ vorbehaltlich der Verfügbarkeit von planmäßigen oder außerplanmäßigen Mitteln in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben wird, und dankt Kanada für den hierfür geleisteten Beitrag;

7. *fordert* die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* nach Bedarf in ihre lokalen Sprachen übersetzen zu lassen und für seine weite Verbreitung zu

³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

³⁴ Ebd., Anlage II.

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. I, Abschnitt A.

³⁶ E.94.IV.1.

sorgen, damit es in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen verwendet wird;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁷, insbesondere auch von dem überarbeiteten Entwurf praktischer Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, der auf den von den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen und angeschlossener Stellen, sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Stellungnahmen beruht;

9. *verabschiedet* die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Anlage zu dieser Resolution als ein Muster für Leitlinien, die die Regierungen bei ihren Bemühungen um die Bekämpfung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihres Strafjustizsystems heranziehen können;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und bei der Förderung der Gleichberechtigung der Frau im Strafjustizsystem von den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen leiten zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, den Mitgliedstaaten über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung auf entsprechendes Ersuchen bei der Heranziehung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

12. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, sich im Rahmen der Aktivitäten, die das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Bereich der Ausbildung und der technischen Hilfe durchführt, auch weiterhin mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die weite Verbreitung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen zu sorgen, mit dem Ziel, ihre Anwendung zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zu übermitteln, wie beispielsweise der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Menschenrechtskommission, einschließlich der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sowie der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und bittet diese Organisationen und Organe, auf ihrem Fachgebiet

Strategien und Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, im Rahmen seiner Erörterung der Menschenrechte der Frau die Frage der Gewalt gegen Frauen in den Tagungsteil auf hoher Ebene einer seiner bevorstehenden Tagungen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

ANLAGE

Modellhafte Strategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

1. In Anbetracht der vielfältigen Formen der Gewalt gegen Frauen ist es naheliegend, daß für die verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt und die verschiedenen Situationen, in denen sie auftritt, verschiedene Strategien zur Anwendung kommen müssen. Die im folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten können zum Bestandteil der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gemacht werden, um dem Problem der Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfaßt der Ausdruck "Frauen" auch "Mädchen".

2. Ausgehend von der Definition der Gewalt gegen Frauen in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁸, die in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform³⁴ wieder aufgegriffen wurde, bauen die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auf den von den Regierungen in der Aktionsplattform beschlossenen Maßnahmen auf, wobei berücksichtigt wird, daß einige Gruppen von Frauen im besonderen Maße der Gewalt ausgesetzt sein können.

3. In den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich anerkannt, daß bei allen Politiken und Programmen betreffend Gewalt gegen Frauen aktiv die Politik verfolgt werden muß, durchgängig den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz herbeizuführen und das Ziel zu setzen, im Bereich der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu erreichen. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen als Leitlinien und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³², dem Übereinkommen über die Rechte

³⁷ E/CN.15/1997/11 und Add.1.

³⁸ Resolution 48/104.

des Kindes³⁹ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰ herangezogen werden, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Anwendung zu fördern.

4. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen von den Mitgliedstaaten und anderen Stellen unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter vor dem Gesetz umgesetzt werden, um die Anstrengungen zu erleichtern, die die Regierungen unternehmen, um den verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.

5. Ziel der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen ist es, de jure und de facto die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu gewährleisten. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen räumen den Frauen keine Sonderbehandlung ein, sondern sollen sicherstellen, daß alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung beseitigt werden, denen sich die Frauen gegenübersehen, wenn es um den Zugang zur Justiz geht, insbesondere im Fall von Gewalttätigkeiten.

I. STRAFRECHT

6. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren, insbesondere ihr Strafrecht, regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um ihre Nützlichkeit und Wirksamkeit bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und alle Bestimmungen zu entfernen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren;

b) ihr Straf- und Zivilrecht im Rahmen ihrer staatlichen Rechtsordnung zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß alle Gewalthandlungen gegen Frauen verboten sind, und anderenfalls diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schußwaffen und anderen gesetzlichen Regelungen unterworfenen Waffen Beschränkungen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung jeder Person untersagt beziehungsweise jede Person daran gehindert werden kann, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen.

II. STRAFVERFAHREN

7. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

a) die Polizei in Fällen von Gewalt gegen Frauen, nach vorheriger richterlicher Anordnung, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich, befugt ist, Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen, namentlich auch Waffen zu beschlagnahmen;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung der Strafverfolgung bei den Strafverfolgungsbehörden und nicht bei den Frauen liegt, die das Opfer von Gewalt sind;

c) Frauen, die das Opfer von Gewalt sind, dieselbe Möglichkeit haben, vor Gericht als Zeugen auszusagen wie andere Zeugen, und daß Maßnahmen zur Verfügung stehen, die eine solche Zeugenaussage erleichtern und die Intimsphäre der Frauen schützen;

d) die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und daß Einwände wie Ehre oder Provokation es Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, nicht ermöglichen, sich jeglicher strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen;

e) Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder Drogen Gewalthandlungen gegen Frauen begehen, nicht von jedweder strafrechtlichen oder sonstigen Verantwortung befreit werden;

f) im Gerichtsverfahren dem Täter nachgewiesene frühere Gewalthandlungen, Mißhandlungen sowie Fälle von Auflauern und Ausbeutung im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;

g) die Gerichte vorbehaltlich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates befugt sind, im Falle von Gewalt gegen Frauen Schutzverfügungen und einstweilige Anordnungen zu erlassen, einschließlich der Entfernung des Täters aus der Wohnung, des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, und Strafen für die Zuwiderhandlung gegen diese Verfügungen und Anordnungen zu verhängen;

h) wann immer notwendig Maßnahmen ergriffen werden können, um die Sicherheit der Opfer und ihrer Familien zu gewährleisten und sie vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen zu schützen;

i) bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht-freiheitsentziehenden Strafen oder Quasi-Freiheitsstrafen, Sicherheitsleistungen, bedingten Entlassungen oder Strafaussetzungen zur Bewährung die damit verbundenen Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden.

III. POLIZEI

8. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung

a) sicherzustellen, daß die anwendbaren Bestimmungen ihrer Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen konsequent so durchgesetzt werden, daß kriminelle Gewalthandlungen gegen Frauen als solche erkannt werden, und daß das Strafjustizsystem entsprechend darauf reagiert;

³⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

b) Untersuchungsmethoden zu entwickeln, die für die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, nicht erniedrigend sind und die den Eingriff in ihr Privatleben auf ein Minimum beschränken, bei gleichzeitiger Einhaltung der Normen für die Beweiserhebung;

c) sicherzustellen, daß bei polizeilichen Maßnahmen, namentlich bei Entscheidungen über die Festnahme oder Inhaftierung des Täters und die Bedingungen seiner Freilassung, die Sicherheit des Opfers und anderer Personen gewährleistet ist, zu denen familiäre, soziale oder andere Verbindungen bestehen, und sicherzustellen, daß durch diese Maßnahmen außerdem weitere Gewalthandlungen verhindert werden;

d) die Polizei zu befähigen, auf Fälle von Gewalt gegen Frauen prompt zu reagieren;

e) sicherzustellen, daß die Polizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Bestimmungen der Verhaltenskodexe einhält und daß sie für jeden Verstoß gegen diese Grundsätze und Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden kann;

f) Frauen zu ermutigen, in den Polizeidienst einzutreten, namentlich auch auf operativer Ebene.

IV. STRAFEN UND MASSREGELN

9. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ihre Politiken und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren beziehungsweise zu ändern, um sicherzustellen, daß

- i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;
- ii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;
- iii) im Falle von Gewalt in der Familie berücksichtigt wird, welche Auswirkungen die über den Täter verhängte Strafe auf das Opfer und die übrigen Familienmitglieder hat;
- iv) die Verhängung von Strafen gefördert wird, die den für andere Gewaltverbrechen verhängten Strafen vergleichbar sind;

b) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, von jedweder Entlassung des Täters aus der Haft oder der Strafgefängenschaft in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Weitergabe dieser Information für die Sicherheit des Opfers wichtiger ist als der dadurch verursachte Eingriff in die Privatsphäre des Täters;

c) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung berücksichtigt werden, unter anderem durch Erklärungen des Opfers hinsichtlich dieser Auswirkungen, wo solche Praktiken von Rechts wegen zulässig sind;

d) durch den Erlaß entsprechender Gesetze den Gerichten einen umfassenden Katalog von Strafen und Maßregeln an die

Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen;

e) sicherzustellen, daß dem Richter, der die Strafe verhängt, nahegelegt wird, zum Zeitpunkt des Strafausspruchs eine Behandlung des Täters zu empfehlen;

f) sicherzustellen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden;

g) Behandlungsprogramme für verschiedene Arten von Tätern und Täterprofilen zu entwickeln und zu evaluieren;

h) die Sicherheit der Opfer und Zeugen vor dem Strafprozeß, während seines Verlaufs und danach sicherzustellen.

V. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPFER

10. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, über ihre Rechte und über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und deren Einlegung sowie über ihre Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten;

b) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein;

c) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, im Rahmen formeller und informeller Verfahren umgehend eine angemessene Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht mit einschließt, von dem Täter oder dem Staat eine Rückerstattung oder eine Entschädigung zu verlangen;

d) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, leicht Zugang haben, die auf ihre Bedürfnisse eingehen und die eine gerechte Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

e) ein System für die Registrierung von gerichtlichen Schutzverfügungen und einstweiligen Anordnungen zu schaffen, wo solche Verfügungen und Anordnungen von Rechts wegen zulässig sind, damit die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Verfügungen und Anordnungen in Kraft befinden.

VI. GESUNDHEITS- UND SOZIALDIENSTE

11. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen Berufsverbänden, Stiftungen, nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstituten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrigschwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung von Frauen und deren Kindern zu schaffen, die Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden oder bereits Opfer von Gewalt geworden sind;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen;

c) Programme zur Warnung vor Alkohol- und Drogenmißbrauch und dessen Verhütung zu konzipieren und zu finanzieren, angesichts der Tatsache, daß Alkohol- und Drogenmißbrauch bei Gewalthandlungen gegen Frauen häufig mit im Spiel ist;

d) zwischen den privaten medizinischen Betreuungsdiensten wie auch medizinischen Notdiensten und den Strafjustizbehörden bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen angezeigt und erfaßt werden und entsprechend dagegen vorgegangen wird;

e) Musterverfahren zu entwickeln, um den im Strafjustizsystem tätigen Bediensteten im Umgang mit weiblichen Gewaltopfern zu helfen;

f) nach Möglichkeit Sondereinheiten zu schaffen, denen eigens ausgebildete Vertreter der zuständigen Fachrichtungen angehören und deren Aufgabe darin besteht, sich mit den komplexen Problemen im Falle von Gewalt gegen Frauen und der psychologischen Verfassung der Opfer auseinanderzusetzen.

VII. AUSBILDUNG

12. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsverbänden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische multikulturelle, geschlechtsspezifische Ausbildungsmodule für Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute zu schaffen beziehungsweise deren Schaffung zu befürworten, durch die vor Augen geführt werden soll, daß Gewalt gegen Frauen nicht hingenommen werden kann, und welche Auswirkungen und Folgen sie hat, und durch die eine angemessene Reaktion auf das Problem der Gewalt gegen Frauen gefördert werden soll;

b) dafür zu sorgen, daß Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute entsprechend ausgebildet, sensibilisiert und aufgeklärt sind, was alle einschlägigen Menschenrechtsinstrumente betrifft;

c) Berufsverbände zu ermutigen, für im Strafjustizsystem tätige Praktiker durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln, die Gerechtigkeit zugunsten der Frau und ihre Gleichberechtigung fördern.

VIII. FORSCHUNG UND EVALUIERUNG

13. Die Mitgliedstaaten und die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungs-

institute und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Erhebungen über die Art und das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen durchzuführen;

b) nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten und Informationen zu sammeln, die zusammen mit bereits vorhandenen Daten analysiert und zur Bedarfsermittlung, Entscheidungsfindung und Erarbeitung von Richtlinien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

i) die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen;

iii) das Verhältnis zwischen Opfer und Täter;

iv) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter, was die Rehabilitation und die Verhütung eines Rückfalls betrifft, sowie auf die Verminderung der Gewalt gegen Frauen;

v) den Gebrauch von Schußwaffen, Drogen und Alkohol, insbesondere bei häuslicher Gewalt gegen Frauen;

vi) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewaltexponierung und späterer Gewalttätigkeit;

c) die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen, die Zahl der Festnahmen und Haftentlassungen, der Strafverfolgungen und deren Ausgang zu verfolgen und darüber Jahresberichte herauszugeben;

d) die Evaluierung der Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse weiblicher Gewaltopfer.

IX. MASSNAHMEN ZUR VERBRECHENSVERHÜTUNG

14. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen Berufsverbände, Stiftungen, nichtstaatliche und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstitute werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) für die breite Öffentlichkeit und für Schulen sachdienliche wirksame Aufklärungs- und Bildungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen, die durch die Förderung der Gleichberechtigung, der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Achtung und der Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen;

b) multidisziplinäre, frauengerechte Ansätze in an der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen mitwirkenden öffentlichen und privaten Instanzen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;

c) für Täter oder als mögliche Täter in Frage kommende Personen aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen, um die friedliche Konfliktbeilegung, den konstruktiven Umgang mit Wut- und Aggressionsgefühlen und eine Änderung der Einstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der Geschlechter und ihre Beziehungen zu fördern;

d) für Frauen, namentlich Gewaltopfer, aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen und Informationen über die Rolle von Mann und Frau, die Menschenrechte der Frau und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst gegen alle Formen der Gewalt zu schützen;

e) Informationen über die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen sowie über Programme zu sammeln und zu verbreiten, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, insbesondere Programme über die friedliche Beilegung von Konflikten in einer dem jeweiligen Interessentenkreis gerecht werdenden Art und Weise, namentlich auch ihre Verfügbarkeit in Bildungsinstitutionen auf allen Ebenen;

f) die Initiativen zu unterstützen, die Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie nichtstaatliche Organisationen ergreifen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen bewußt zu machen und zu seiner Beseitigung beizutragen.

15. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die internen Kontrollorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Frage kommende Partner werden unter Achtung der Medienfreiheit nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Kodexe der Berufspflichten und interne Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten der Frau zu stärken und die Diskriminierung der Frau und die Vermittlung eines stereotypen Rollenbilds der Frau zu verhindern.

X. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

16. Die Mitgliedstaaten und die Organe und Institute der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Informationen über Interventionsmodelle und Präventivprogramme auszutauschen, die sich bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, und ein Verzeichnis dieser Modelle anzulegen;

b) auf regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und Maßnahmen zu fördern, die garantieren, daß die Täter durch Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht gebracht werden;

c) Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu entrichten und seine Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu unterstützen.

17. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) darauf zu achten, daß etwaige Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einbringen, so präzise wie möglich formuliert und so eng wie möglich gefaßt sind und daß sie nicht mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

b) alle Verletzungen der Menschenrechte der Frauen in Situationen eines bewaffneten Konflikts zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts anzuerkennen und zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen, namentlich Mord, systematische Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft, aufzurufen;

c) sofern sie noch nicht Vertragsstaat des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sind, aktiv auf dessen Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu hinzuwirken, damit bis zum Jahr 2000 die weltweite Ratifikation verwirklicht werden kann;

d) voll darauf zu achten, daß der Faktor Geschlecht, insbesondere das Problem weiblicher Gewaltopfer, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Statuts des internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wird;

e) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatterin einzugehen.

XI. FOLGEMASSNAHMEN

18. Die Mitgliedstaaten und die Organe der Vereinten Nationen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute und nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre Weiterverbreitung zur Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen als Ausgangsbasis, als Anhalt für Politiken und als praktische Leitlinie für Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Regierungen auf entsprechendes Ersuchen bei der Überprüfung, Evaluierung und Reform ihrer Strafjustiz-

systeme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

e) koordinierte nationale, regionale und subregionale Pläne und Programme aufzustellen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und Handbücher für die Polizei und für Personal im Bereich der Strafrechtspflege auszuarbeiten;

g) auf nationaler und internationaler Ebene regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen, welche Fortschritte im Kontext der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen bei der Durchführung von Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden.

52/87. Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

überzeugt, daß diese Praktiken die Integrität staatlicher Bürokratien untergraben und Sozial- und Wirtschaftspolitiken durch die Förderung der Korruption im öffentlichen Sektor schwächen und dadurch dessen Glaubwürdigkeit mindern,

sowie überzeugt, daß der Kampf gegen die Korruption durch ernstgemeinte Bemühungen um die internationale Zusammenarbeit unterstützt werden muß,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, namentlich Bestechung, durch transnationale und andere Unternehmen, deren Mittelsmänner und andere Beteiligte, unter Verstoß gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften des Gastlandes verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 51/59 vom 12. Dezember 1996, in der sie den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger verabschiedet und ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption empfohlen hat,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996 die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/191 den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ersucht hat, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution und der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften gefördert, die Frage der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften regelmäßig weiterverfolgt und die wirksame Durchführung dieser Resolution gefördert werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption und Bestechung⁴¹ und von dem Bericht der vom 17. bis 21. März 1997 in Buenos Aires abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption⁴²,

mit Genugtuung über die Entwicklungen, die die internationale Verständigung und Zusammenarbeit hinsichtlich der Bestechung im transnationalen Geschäftsverkehr vorangebracht haben, beispielsweise das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption⁴³, das einen Artikel über das Verbot der Bestechung im internationalen Handel enthält; die Arbeiten des Europarats gegen die Korruption, namentlich die Ausarbeitung mehrerer internationaler Übereinkommen mit Bestimmungen über die Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften; die Arbeiten der Welthandelsorganisation zur Verbesserung der Transparenz, der Offenheit und des ordnungsgemäßen Vorgehens bei staatlichen Beschaffungsverfahren und die Arbeiten der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, darunter insbesondere die Vereinbarung eines Verbots der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern, die ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften gezahlt wurden, und die Verpflichtung, die Bestechung von ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften unter Strafe zu stellen,

1. *kommt dahin gehend überein*, daß die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handels-

⁴¹ E/CN.15/1997/3.

⁴² E/CN.15/1997/3/Add.1, Anhang.

⁴³ Siehe E/1996/99.

geschäften⁴⁴ und des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁴⁵ ergreifen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, die einschlägigen internationalen Erklärungen zu verwirklichen und gegebenenfalls die internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption zu ratifizieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften wirksam und koordiniert unter Strafe zu stellen, und ermutigt sie, soweit erforderlich Programme zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung der Bestechung und Korruption durchzuführen, beispielsweise indem sie die institutionellen Hindernisse durch die Entwicklung integrierter Managementsysteme und die Förderung von Rechtsreformen abbauen, im Einklang mit ihren grundlegenden Rechtsgrundsätzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, indem sie die Voraussetzungen für einen größeren Einfluß der Bürger bei der Entwicklung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungsführung schaffen, indem sie die aktive Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Konzeption, Planung und Durchführung von Initiativen zur Verbesserung der ethischen Normen und Praktiken bei staatlichen und privaten Handelsgeschäften unterstützen und indem sie soweit erforderlich anderen Staaten Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe gewähren, und ermutigt sie, Normen für eine ordnungsgemäße Regierungs- und Verwaltungsführung zu erarbeiten und anzuwenden, insbesondere Rechenschaftspflicht und Transparenz, gesetzmäßiges Geschäfts- und Finanzgebaren und andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten zu bitten, Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung ergriffen haben, insbesondere soweit es dabei um die Unterstrafstellung, wirksame Strafmaßnahmen, die steuerliche Abzugsfähigkeit, Normen und Praktiken der Rechnungslegung, die Entwicklung von Geschäftskodexen, unerlaubte Bereicherung, Rechtshilfebestimmungen und das Bankgeheimnis sowie um staatliche Strategien und Politiken zur Bekämpfung der Korruption geht, die der Generalsekretär zusammenstellen und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Prüfung vorlegen wird, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur vollinhaltlichen Verwirklichung der Erklärung zu prüfen;

5. *bittet* die zuständigen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einschlägige Informationen über die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel die technische Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu intensivieren, indem Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, Beratungsdienste

erhalten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Sekretariat die für diese technische Hilfe erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der Frage der Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften Aufmerksamkeit zu widmen und in die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen eine Prüfung der Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen haben.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/88. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß es nützlich ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die im Hinblick auf Auslieferungen ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen, und eingedenk dessen, daß einige Entwicklungsländer und Übergangsländer weder über die Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung vertraglicher Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung noch über geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften verfügen,

eingedenk dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

in der Überzeugung, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung kontinuierlich überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heutzutage bei der Verbrechenbekämpfung auftreten, jederzeit wirksam angegangen werden,

sowie in der Überzeugung, daß die Überprüfung und Überarbeitung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Verbrechenbekämpfung beitragen wird,

mit Lob für die Arbeit, die die vom 10. bis 13. Dezember 1996 zur teilweisen Durchführung der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 in Syrakus (Italien) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung⁴⁶ geleistet hat, indem sie den Muster-Auslieferungsvertrag⁴⁷ überprüft und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Vertrag, Elemente für Musterrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung sowie die Gewährung von Ausbildung und technischer Hilfe für mit Auslieferungsfragen befaßte einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Internationale Vereinigung für Strafrecht und das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien, die die Tagung der Sachverständigengruppe

⁴⁴ Resolution 51/191, Anlage.

⁴⁵ Resolution 51/59, Anlage.

⁴⁶ E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang.

⁴⁷ Resolution 45/116, Anlage.

unterstützt haben, und die Regierungen Deutschlands, Finnlands und der Vereinigten Staaten von Amerika und das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, die bei der Organisation dieser Tagung zusammengearbeitet haben,

im Bewußtsein dessen, daß die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe in Anbetracht der begrenzten Zeit, die ihr zur Verfügung stand, ihre Arbeit nicht abschließen konnte und daß sie sich somit letzten Endes auf das Gebiet der Auslieferung beschränken mußte⁴⁸,

entschlossen, den Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats umzusetzen, in dem der Rat den Generalsekretär ersucht hat, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, um zu erkunden, wie die Effizienz der Auslieferungsverfahren und der damit verbundenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit verbessert werden könnten,

I

RECHTSHILFE

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, praktische Empfehlungen für den weiteren Ausbau und die weitere Förderung der Rechtshilfe in Strafsachen zu prüfen, und dafür bereits angebotene außerplanmäßige Mittel zu verwenden;

2. *empfiehlt*, daß die Sachverständigengruppe im Einklang mit Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats und unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte erkunden soll, wie die Effizienz dieser Art von internationaler Zusammenarbeit verbessert werden könnte, namentlich auch indem sie alternative oder ergänzende Artikel zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen⁴⁹ sowie Musterrechtsvorschriften ausarbeitet und technische Hilfe für die Ausarbeitung von Abkommen gewährt;

3. *empfiehlt außerdem*, daß die Sachverständigengruppe der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer achten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorlegen soll;

II

AUSLIEFERUNG

1. *begrüßt* den Bericht der vom 10. bis 13. Dezember 1996 in Syrakus (Italien) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung⁴⁶;

2. *beschließt*, daß der Muster-Auslieferungsvertrag⁴⁷ um die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel zur Vorlage an die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften auszuarbeiten, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Muster-Auslieferungsvertrags behilflich sein und so die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer gestalten sollen, und dabei die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe empfohlenen Musterrechtsvorschriften⁵⁰ zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Staaten zu erwägen, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Maßnahmen zu ergreifen, die es gestatten, Auslieferungs-, Übergabe- oder Überstellungsabkommen zu schließen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als festen Bestandteil der Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der ständig wechselnden Methoden der an der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität beteiligten Personen und Gruppen die bilateralen und multilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu überarbeiten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage des Muster-Auslieferungsvertrags nach Bedarf vertragliche Beziehungen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene herzustellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin anzuerkennen, daß der Schutz der Menschenrechte nicht als unvereinbar mit einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen anzusehen ist, und gleichzeitig die Notwendigkeit voll wirksamer Mechanismen für die Auslieferung flüchtiger Personen anzuerkennen,

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung und Anwendung von Auslieferungsverträgen oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen zu erwägen:

a) Schaffung und Bestimmung einer zentralen nationalen Behörde zur Bearbeitung von Auslieferungsersuchen;

b) regelmäßige Überprüfung ihrer Auslieferungsverträge oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen, Anwendung von Rechtsvorschriften sowie Ergreifung anderer notwendiger Maßnahmen mit dem Ziel, die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung neuer und komplexer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) Vereinfachung und Straffung der zur Einreichung und Erledigung von Auslieferungsersuchen erforderlichen Verfah-

⁴⁸ Siehe E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang, Abschnitt IV.

⁴⁹ Resolution 45/117, Anlage.

⁵⁰ E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang II.

ren, namentlich zur Übermittlung hinreichender Unterlagen an den ersuchten Staat, um die Auslieferung zu ermöglichen;

d) Verringerung der zur Erfüllung der Auslieferungskriterien notwendigen technischen Erfordernisse, namentlich der Dokumentation, in Fällen, in denen eine Person einer Straftat angeklagt ist;

e) Ausdehnung des Begriffs der auslieferungsfähigen Straftat auf alle Handlungen und Unterlassungen, die in beiden Staaten mit einer gesetzlichen Mindeststrafe bedrohte Straftaten darstellen, ohne daß sie in Verträgen oder anderen Vereinbarungen einzeln aufgeführt sein müssen, insbesondere auf Handlungen und Unterlassungen auf dem Gebiet der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität;

f) Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut judicare*;

g) ausreichende Beachtung der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei der Prüfung und Durchführung der in Ziffer 9 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Erleichterung der Auslieferung auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse ihrer zuständigen Amtsträger zu fördern, wie beispielsweise die Ermöglichung einer Sonderausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von Personal sowie die Ernennung von Auslandsrepräsentanten von Anklage- oder Justizbehörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder bilateralen Abkommen;

11. *wiederholt* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere in Auslieferungsfällen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel die in Ziffer 11 genannten Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und zu verteilen;

b) den Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Anwendung bilateraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Auslieferungsverträge sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften ersuchen, nach Bedarf auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) die regelmäßige Kommunikation und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den für Auslieferungersuchen zuständigen zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Veranstaltung regionaler Treffen dieser Behörden für diejenigen Mitgliedstaaten zu fördern, die daran teilnehmen möchten;

d) unter Berücksichtigung der im Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe enthaltenen

Empfehlungen für ein Ausbildungsprogramm⁵¹, in Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, unter Beteiligung derjenigen Mitgliedstaaten, die an der in den Empfehlungen genannten zwischenstaatlichen Organisationstagung interessiert sind, und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel das Personal der zuständigen Regierungsstellen und zentralen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis aus- und fortbilden zu lassen, damit dieses die erforderlichen Fachkenntnisse erwirbt und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksameren Gestaltung der Auslieferung und der damit zusammenhängenden Praxis verbessert wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und den anderen zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Aus- und Fortbildungsmaterial auszuarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll;

14. *spricht* dem Internationalen Institut für höhere kriminologische Studien *ihre Anerkennung* für sein Angebot *aus*, zur Ausarbeitung des in Ziffer 13 genannten Aus- und Fortbildungsmaterials sowie von Aus- und Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis ein Koordinierungstreffen zu organisieren und auszurichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Resolution vollinhaltlich durchgeführt werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs den Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung zusammen mit dieser Resolution zur Prüfung vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

ANLAGE

Ergänzungsbestimmungen zum Muster-Auslieferungsvertrag

Artikel 3

1. Der Wortlaut der Fußnote 96 ist am Ende von Buchstabe a) anzufügen, und es ist eine neue Fußnote mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht

⁵¹ Ebd., Anhang III.

bestimmte Verhaltensweisen aus dem Begriff der politischen Straftat ausschließen wollen, beispielsweise Gewalthandlungen wie etwa schwere Straftaten, die mit der Anwendung von Gewalt gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person verbunden sind."

2. In Fußnote 97 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht außerdem bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Verjährung ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zugrundelegen oder vorsehen wollen, daß eine Unterbrechung bewirkende Handlungen in dem ersuchenden Staat von dem ersuchten Staat anerkannt werden."

Artikel 4

3. Dem Buchstaben *a*) ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vielleicht andere Möglichkeiten erwägen wollen, um sicherzustellen, daß Straftäter nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Bestrafung entgehen, wie beispielsweise Bestimmungen, die die Übergabe aufgrund von schweren Straftaten oder die vorübergehende Überstellung der betreffenden Person für die Zwecke des Gerichtsverfahrens und ihre Rücküberstellung in den ersuchten Staat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe ermöglichen."

4. Unter Buchstabe *d*) sind dieselben Bestimmungen des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* (entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen) wie in den Buchstaben *a*) und *f*) hinzuzufügen.

Artikel 5

5. Der Überschrift von Artikel 5 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht erwägen wollen, die modernsten Verfahren zur Übermittlung von Ersuchen vorzusehen sowie Mittel, mit denen die Echtheit der aus dem ersuchenden Staat hervorgehenden Dokumente nachgewiesen werden könnte."

6. Fußnote 101 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Einige Länder, die Beweise zur Untermauerung eines Auslieferungsersuchens verlangen, werden vielleicht die Beweismittel festlegen wollen, die notwendig sind, um den Nachweis zu erbringen, daß die Kriterien für eine Auslieferung erfüllt sind; sie sollten dabei die Notwendigkeit der Erleichterung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit im Auge behalten."

Artikel 6

7. Der Überschrift von Artikel 6 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht wünschen, daß im Falle des vereinfachten Auslieferungsverfahrens auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet wird."

Artikel 14

8. Dem Absatz 1 Buchstabe *a*) ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden außerdem vielleicht festlegen wollen, daß der Grundsatz der Spezialität nicht auf ausliefe-

rungsfähige Straftaten anwendbar ist, die aufgrund der gleichen Tatsachen nachgewiesen werden können wie die ursprüngliche Straftat, auf der das Auslieferungsersuchen beruht, und die die gleiche Strafe oder eine geringere Strafe als die ursprüngliche Straftat nach sich ziehen."

9. Fußnote 103 ist zu streichen.

10. Dem Absatz 2 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht auf die Vorlage einiger oder aller dieser Dokumente verzichten wollen."

Artikel 15

11. Der Fußnote 105 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden jedoch vielleicht festlegen wollen, daß die Durchlieferung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit verweigert werden darf."

Artikel 17

12. Der Fußnote 106 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "In bestimmten Fällen werden sich der ersuchende Staat und der ersuchte Staat vielleicht darauf verständigen müssen, daß der ersuchende Staat außerordentliche Kosten übernimmt, insbesondere in komplexen Fällen, in denen eine erhebliche Disparität zwischen den Mitteln besteht, über die jeder der beiden Staaten verfügt."

52/89. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/61 vom 12. Dezember 1996 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵² sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

⁵² A/52/327.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechenverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/90. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatz-erklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 51/63 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte⁵³;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde⁵⁴, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo stattfand⁵⁵;

4. *bekräftigt außerdem* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der

⁵³ A/52/295.

⁵⁴ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁵⁵ Siehe A/CONF.169/16.

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

6. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und Beratungsmissionen eng zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/91. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 über den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Förderung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten,

eingedenk der neuen Aufgaben der Kongresse, die in Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der Resolution 46/152 festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

unter Hinweis auf die Resolution 5/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 30. Mai 1996, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, die von den Regierungen, den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Auffassungen zu den Vorschlägen in bezug auf das Thema, die formale Gestaltung, Tagesordnungspunkte, Seminarthemen und den möglichen Veranstaltungsort des Zehnten Kongresses zu ihrer Prüfung durch die Kommission auf ihrer sechsten Tagung zusammenzufassen⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre sechste Tagung⁵⁷ und von ihren Erörterungen über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁸;

2. *beschließt*, daß der Zehnte Kongreß im Jahr 2000 abgehalten wird und daß die folgenden von der Kommission

⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 10* und Korrigenda (E/1996/30 und Korr. 1-3), Kap. I, Abschnitt D.

⁵⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1997/30 und Korr. 1).

⁵⁸ Ebd., Kap. II.

für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechsten Tagung empfohlenen Punkte in seine vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen⁵⁹:

a) Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems;

b) Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im einundzwanzigsten Jahrhundert;

c) Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen;

d) Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege;

3. *beschließt außerdem*, daß im Rahmen des Zehnten Kongresses vier Seminare über folgende Themen veranstaltet werden sollen:

a) Bekämpfung der Korruption;

b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;

c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;

d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, den Zehnten Kongreß auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Konsultationen aufzunehmen und der Kommission auf ihrer siebenten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der im Namen der Regierung Österreichs abgegebenen Erklärung, daß es ihr eine Ehre wäre, den Zehnten Kongreß in Wien auszurichten, sofern ein Konsens erzielt und die Frage der Terminierung gelöst werden könne;

6. *ersucht* die Kommission, auf ihrer siebenten Tagung die Ausarbeitung des Programms für den Zehnten Kongreß abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß sich der Zehnte Kongreß mit einer begrenzten Anzahl genau definierter Sachthemen befassen sollte, die die dringenden Bedürfnisse der Weltgemeinschaft widerspiegeln, und daß im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnungspunkte auch praxisbezogene Fachseminare zu Schwerpunktthemen vorgesehen werden sollten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen angegliederten Instituten für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einen Leitfaden für die Beratungen auszuarbeiten und ihn der Kommission zur Behandlung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, sich aktiv an diesem Prozeß zu beteiligen;

8. *bittet* die Regionalkommissionen, das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Sonderorganisationen und die anderen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beteiligen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongreß auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staatschefs, Minister und Justizminister;

10. *beschließt*, die ersten beiden Tage der Plenartagung des Zehnten Kongresses nach dessen Eröffnung in erster Linie für Erklärungen dieser hochrangigen Vertreter zu den Hauptthemen des Kongresses zu reservieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und bei der Eröffnung des Zehnten Kongresses zu präsentieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Veranstaltung von Nebentagungen der am Zehnten Kongreß teilnehmenden nichtstaatlichen und beruflichen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geographischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme am Zehnten Kongreß zu bewegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Zehnten Kongresses die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, einschließlich der Organisation der regionalen Vorbereitungstagungen, im Einklang mit den Anweisungen der Kommission wirksam und termingerecht im Rahmen der im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel durchzuführen, sowie sicherzustellen, daß im Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausreichende Mittel für andere notwendige Belange und die Veranstaltung des Kongresses selbst zur Verfügung stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf, im Einklang mit der hergebrachten Haushaltspraxis der Vereinten Nationen und im Rahmen der Gesamtprogrammhaushaltsmittel, Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 sowie ausreichende Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitzustellen, damit ein geeignetes Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß durchgeführt werden kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten

⁵⁹ Ebd., Ziffer 15.

Länder an den regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß und am Kongreß selbst teilnehmen können;

16. *bittet* die Kommission als das Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen, auf ihrer siebenten Tagung endgültig alle organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongreß zu treffen, namentlich die Festsetzung der Daten, der Dauer, der Dokumentation und des Veranstaltungsorts;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/92. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/148 vom 21. Dezember 1995 und 51/64 vom 12. Dezember 1996,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, immer notwendiger ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen und gegen sie mit größerer politischer Entschlossenheit vorgehen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Suchtstoffübereinkommen, die Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr⁶⁰ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶¹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁶², die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁶³, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶⁴, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁶⁵, sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

unter Hervorhebung der Bedeutung einer ausgewogenen Vorgehensweise bei den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, deren unerlaubter Gewinnung und des unerlaubten Verkehrs damit unternehmen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁶,

⁶⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap.I, Abschnitt B.

⁶¹ Ebd., Abschnitt A.

⁶² Resolution S-17/2, Anlage.

⁶³ A/45/262, Anhang.

⁶⁴ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁶⁵ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft und namentlich die nichtstaatlichen Organisationen einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Drogen leisten können,

in Anerkennung dessen, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Möglichkeiten eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung vor den Menschenrechten ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitströme, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt, der Führungsrolle und lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen und der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

unter Hinweis auf die wichtige und zentrale Rolle, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Evaluierung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommt, die die Vertragsstaaten im Rahmen der Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen, wie in diesen Verträgen ausgeführt, übernommen haben,

sowie daran erinnernd, daß sie in Resolution 51/64 Abschnitt IV beschlossen hat, im Juni 1998 für drei Tage eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erörtern und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen

vorzuschlagen, und in der Überzeugung, daß diese Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu Wirksamkeit der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieses weltweiten Problems leisten wird;

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muß, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung des Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für illegale Zwecke, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung, namentlich auch synthetischer Drogen, erheblich auszuweiten und die Abzweigung von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Staaten mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen eingegangen sind, sowie auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen zu bekämpfen und zu verhindern;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁶ in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten

⁶⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁶⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkommen wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle,

a) auch weiterhin die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Gesamtplan-Ansatz, zu unterstützen und diese Strategien durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

b) zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken zu verstärken, damit diese in den interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenbekämpfung zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmaktivitäten durchführen können, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

d) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen ersuchen, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

e) in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

5. *stellt erneut fest*, daß der unerlaubte Drogenverkehr und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer

von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

6. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaften dieser Staaten darstellt;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen auf entsprechendes Ersuchen verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁷⁰ und betont, wie wichtig die Mitwirkung von Jugendorganisationen und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen ist, insbesondere soweit sie Programme zur Verminderung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen betreffen;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorläuferstoffe und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht* dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *ihre Anerkennung* für die wertvolle Arbeit *aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie für seine diesbezüglichen Berichte und Empfehlungen, und fordert es nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Überwachung der Bewegungen von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988

⁶⁹ Siehe *Official Record of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁷⁰ Resolution 50/81, Anlage.

gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ausreichende Mittel benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich gemeinsam zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen;

13. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr Alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *fordert die Suchtstoffkommission nachdrücklich auf*, ihre Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage abzuschließen, der zur Zeit vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wird, und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung im Jahre 1998 zur Verabschiedung vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit dem Programm auch in Zukunft zusammenzuarbeiten, indem sie dem Programm sachdienliche Informationen und ihre Auffassungen zu dem Erklärungsentwurf zur Verfügung stellen, unter angemessener Berücksichtigung der zwischen den Tätigkeiten zur Nachfragereduzierung und zur Angebotsreduzierung bestehenden Verbindungen;

18. *fordert die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung außerdem nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die Vorbereitung der Sondertagung ihre Arbeiten zu den Themen Geldwäsche, justitielle Zusammenarbeit, Vorläuferstoffe,

Stimulantien, Alternative Entwicklungsmaßnahmen und eine politische Selbstverpflichtung abzuschließen;

19. *begrüßt die Resolution 1997/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Durchführung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulantien und deren Vorläuferstoffen, des Verkehrs damit und ihres Mißbrauchs und fordert die Mitgliedstaaten auf*, ihre Bemühungen um die Kontrolle von Vorläuferstoffen und deren Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zu verstärken und die in der betreffenden Resolution genannten Maßnahmen mit hohem Vorrang umzusetzen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Abkommen von Baku über regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren Vorläuferstoffen, der unerlaubten Gewinnung dieser Stoffe, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung und ihres unerlaubten Konsums⁷¹ und begrüßt den Beitrag der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten zu den internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms⁶² als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs damit*;

2. *fordert die Staaten auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird und der auch die bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs mit einschließen sollte;

4. *fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen sowie alle Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die lokalen Organisationen der Gemeinwesen, Sportverbände, die Medien und den privaten Sektor, auf*, mit den Staaten enger bei

⁷¹ Resolution 1997/39 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der regelmäßig berichtender Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere Organe der Vereinten Nationen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unternehmen, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Stärkung der Rolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und des Aufbaus eines einheitlichen Informationssystems zur Erhebung und Analyse von Daten betreffend das Wesen, die Strukturen und die Tendenzen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs, wie der Wirtschafts- und Sozialrat dies in seiner Resolution 1996/20 vom 23. Juli 1996 verlangt hat;

8. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten Hilfe zu gewähren und sich dafür um freiwillige Mittel zu bemühen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit genauer und verlässlicher Informationen über die Auswirkungen des Drogenproblems auf die Weltwirtschaft;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle systematische, genaue und aktuelle Informationen über die vielfältige Art und Weise zur Verfügung zu stellen, in der das Drogenproblem ihre Wirtschaft beeinflusst;

IV

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND IHRER UNERLAUBTEN VERTEILUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung zur Be-

kämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und ihrer unerlaubten Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten⁷²;

2. *beschließt*, daß die Sondertagung, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/238 vom 21. Juli 1997 empfohlen, vom 8. bis 10. Juni 1998 abgehalten werden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, daran auf hoher politischer Ebene teilzunehmen;

3. *betont*, daß sich die Sondertagung im Rahmen eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes, der alle Aspekte des Problems mit einschließt, mit der Bewertung der derzeitigen Situation befassen sollte, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ und anderer einschlägiger Übereinkünfte und internationaler Rechtsinstrumente zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, daß sie sich auf ihrer Sondertagung auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter voller Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, mit diesen Fragen auseinandersetzen wird;

5. *bittet* die Suchtstoffkommission, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, damit die angemessene Vorbereitung der Sondertagung gewährleistet ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 1997/234 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, worin der Rat beschlossen hat, daß die Suchtstoffkommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung der Vorbereitung der Sondertagung mindestens fünf Tage widmen solle;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um einen Beitrag zu der Tätigkeit der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung zu leisten, namentlich von der Einberufung hochrangiger staatlicher Sachverständigengruppen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des in der Anlage zu ihrer Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms zukommt, und anerkennt die Notwendigkeit, daß sie sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen und geeignete Vorkehrungen für ihren Sachbeitrag und ihre aktive Mitwirkung während der Sondertagung treffen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung in diesem Zusammenhang, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für die wirksame Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung vorzuschlagen;

⁷² A/1997/48.

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt IV Ziffern 11 und 12 der Resolution 51/64 dargelegten Ziele der Sondertagung, die die Grundlage für den Entwurf der Tagesordnung der Sondertagung bilden;

11. *begrüßt* den Beschluß 1997/239 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Vorbereitungen für die Sondertagung;

12. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung Bericht zu erstatten;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Erstellung der Berichte der Sondertagung berücksichtigt wird;

14. *fordert* die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, *nachdrücklich auf*, voll zu den Vorbereitungen für die Sondertagung beizutragen, insbesondere indem sie der Suchtstoffkommission als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung über den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle so bald wie möglich konkrete Empfehlungen zu den von der Sondertagung zu behandelnden Fragen vorlegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Erfolg der Sondertagung gewährleistet ist, und besonders zu beachten, daß es notwendig ist, die Abhaltung der Sondertagung und ihre Bedeutung stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶⁴ als ein unverzichtbares Instrument zur Koordinierung und Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *fordert* die an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle weiter zusammenzuarbeiten, damit der Faktor Drogenbekämpfung und die dafür erforderliche Hilfe in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einbezogen werden und so sichergestellt wird, daß das Drogenproblem in allen seinen Aspekten in den einschlägigen Programmen angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung vor kurzem ergriffen hat, um sicherzustellen, daß sich die Sonderorganisationen, Programme und Fonds sowie die internationalen Finanzinstitutionen stärker für die Einbeziehung des Faktors Drogenbekämpfung in ihre Arbeitsprogramme einsetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem unter allen seinen Aspekten einzubeziehen und ihre Leitungsorgane zu veranlassen, Ersuchen um Hilfe bei der Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶¹, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶² und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *begrüßt außerdem* die Veröffentlichung des von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle erstellten *World Drug Report* (Welt-Drogenbericht);

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle weniger Mittel zur Verfügung stehen;

4. *begrüßt* die Resolution 6 (XL) der Suchtstoffkommission vom 25. März 1997 über den revidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle⁷³ und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dem Programm die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber für das Programm und die freiwilligen Beiträge, insbesondere die für allgemeine Zwecke bestimmten Beiträge, erhöhen, damit es

⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 8 (E/1997/28)*, Kap. XIV.

seine operativen und technischen Kooperationsaktivitäten fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zu prüfen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten und die formale Gestaltung des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu verbessern, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung auf regionaler Ebene zu verstärken;

8. *betont außerdem*, daß es gilt, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Suchtstoffe zu verstärken, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1997/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 mit dem Titel "Überprüfung des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle: Stärkung der Mechanismen der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung im Rahmen der bestehenden internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen";

VII

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/93. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm billigte, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden⁷⁵, sowie auf ihre Resolutionen 44/78 vom 8. Dezember 1989, 48/109 vom 20. Dezember 1993 und 50/165 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ und in der Erklärung von Beijing⁷⁷ und der Aktionsplattform⁷⁸ beigemessen wird, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten⁷⁹ begrüßt und alle Staaten nachdrücklich gebeten hat, darauf hinzuwirken, daß die in der Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierungen immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem im Februar 1997 in Washington abgehaltenen Gipfeltreffen über Kleinstkredite verabschiedet wurden⁸⁰ und in denen die Mikrofinanzierung als ein wichtiges Instrument der Armutsminderung, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, bezeichnet wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, und daß die Zahl der in

⁷⁵ Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

⁷⁸ Ebd., Anlage II.

⁷⁹ A/47/308-E/1992/97, Anhang.

⁸⁰ A/52/113-E/1997/18, Anhang I.

⁷⁴ A/52/296.

Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich der Mädchen und der älteren Frauen, ständig steigt,

eingedenk dessen, daß der Beitrag von Frauen in ländlichen Gebieten zur sozioökonomischen Entwicklung, namentlich auch zur Entwicklung des Humankapitals, umfassender anerkannt und gewürdigt werden muß,

sowie eingedenk dessen, daß trotz des weltweiten Trends zu rascher Verstädterung viele Entwicklungsländer nach wie vor weitgehend ländlich geprägt sind,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten⁸¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Welternährungsgipfels und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten höhere Bedeutung beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit den Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) Schärfung des Bewußtseins der Frauen in ländlichen Gebieten für ihre Rechte und ihre Rolle in der politischen und sozioökonomischen Entwicklung;

d) Steigerung der Teilhabe der Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß auf lokaler und auf nationaler Ebene;

e) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, daß Frauen ohne die Zwischenschaltung männlicher Verwandter gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über Grund und Boden haben, damit der Diskriminierung bei den

Bodenrechten ein Ende gesetzt wird; Gewährung abgesicherter Nutzungsrechte an die Frauen und Gewährung ihrer uneingeschränkten Vertretung in den beschlußfassenden Organen, die Land und andere Formen von Eigentum vergeben, Kredite gewähren sowie Informationen und neue Technologien verbreiten; in Durchführung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁸ Gewährung der unbeschränkten und gleichen Rechte für Frauen, was das Eigentum von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, namentlich auch durch Erbschaft, betrifft; im Zusammenhang mit Bodenreformprogrammen Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau im Hinblick auf Bodeneigentum sowie Ergreifung weiterer Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß mehr Grund und Boden für arme Frauen und Männer zur Verfügung steht;

f) Investitionen in die menschlichen Ressourcen der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

g) Förderung und Verstärkung von Mikrofinanzierungspolitiken und -programmen, Genossenschaften und anderen Erwerbsmöglichkeiten;

h) Sicherstellung dessen, daß die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfaßt werden;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen die Verwirklichung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten weiter zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn über den Wirtschafts- und Sozialrat der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/94. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 von 16. Dezember 1976, mit der sie den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸²,

⁸² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/52/326.

in der bekräftigt wurde, daß der Fonds den Auftrag hat, die Möglichkeiten und Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau in eine eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit umzuwandeln,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den der Fonds nach wie vor leistet, indem er Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen technische Hilfe gewährt, die es ihnen gestattet, Politiken und innovative Tätigkeiten zu konzipieren und zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

in Anbetracht der innovativen und experimentellen Tätigkeiten des Fonds, die darauf gerichtet sind, die Kapazität der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu stärken, um den Frauen Zugang zu Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und die volle Teilhabe auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu ermöglichen,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit dem Auftrag des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁸³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Hinblick auf die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz leistet, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Strategie und dem Tätigkeitsplan, die vor kurzem beschlossen wurden;

3. *bekräftigt* die Rolle eines Katalysators, die der Fonds beim weiteren Ausbau und bei der Stärkung der Machtgleichstellung der Frau spielt, indem er im Einklang mit seinem Mandat die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in alle Entwicklungsprogramme fördert;

4. *unterstreicht* die Aufgabe, die dem Fonds als einem Entwicklungsfonds bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zufällt;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Fonds, seine Tätigkeit auch weiterhin schwerpunktmäßig auf die Unterstüt-

zung der Machtgleichstellung der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter auszurichten;

6. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin dazu beizutragen, daß der Faktor Geschlecht durchgängig bei allen Entwicklungsanstrengungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, über das System der residierenden Koordinatoren seine Tätigkeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, indem er sich schwerpunktmäßig auf strategische Maßnahmen konzentriert und auf seinen komparativen Vorteilen aufbaut, damit insbesondere im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau ein Systemwandel herbeigeführt wird;

8. *unterstützt* die Rolle, die der Fonds bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau spielt, indem er Frauen ermutigt, zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Bekämpfung der Feminisierung der Armut zu werden, und indem er die Führungskapazität und politische Machtgleichstellung der Frau stärkt, damit sie stärker an den Entscheidungsprozessen teilhaben kann;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Fonds spielt, wenn es darum geht, die Wahrnehmung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte der Frau zu fördern und ihr so die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern;

10. *begrüßt es*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ersucht den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Informationen über die besten Verfahrensweisen und die im Rahmen dieser Initiative finanzierten strategischen Maßnahmen zu verbreiten, was dazu beitragen sollte, daß die Gewalt gegen Frauen, die ein Entwicklungshindernis darstellt, beseitigt wird;

11. *ermutigt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, zur Erfüllung seines Mandats auch weiterhin in umfassender Weise aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich des Privatsektors, Mittel für seine Tätigkeiten zu mobilisieren, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Resolution 39/125 einen Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/95. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/163 vom 22. Dezember 1995,

⁸³ A/52/300, Anhang.

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/39 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über seine siebzehnte Tagung⁸⁴,

in Bekräftigung der Ziffer 334 der am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁵,

besorgt über die schwindende Ressourcenbasis des Instituts,

1. *begrüßt* die Ernennung der Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die die vorherige amtierende Direktorin geleistet hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die freien Stellen in dem Institut zu besetzen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann;

3. *unterstreicht* die Rolle des Instituts als der einzigen Forschungs- und Ausbildungsstätte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßt, und verweist erneut auf die einschlägigen Bestimmungen in den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997⁸⁶;

4. *ersucht* das Institut, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen;

5. *ersucht* das Institut *außerdem*, seine Tätigkeiten zur Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in sämtliche Bereiche der Politik mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen besser abzustimmen, mit dem Ziel, auf dafür in Frage kommenden Gebieten gemeinsame Tätigkeiten und Arbeitspläne zu erarbeiten;

6. *begrüßt es*, daß das Institut bei seiner Tätigkeit den Hindernissen hohen Vorrang einräumt, die es den Frauen erschweren oder die sie davon abhalten, gleichberechtigte Partner im Entwicklungsprozeß zu werden;

7. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die zu den Tätigkeiten des Instituts beigetragen und diese unterstützt haben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten und das Institut so in

die Lage zu versetzen, seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen;

9. *ersucht* die Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, eine Finanzierungsstrategie zu entwickeln und eine Verbindung zwischen der Tätigkeit des Instituts und seiner Ressourcenbasis herzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/96. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁷ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/67 vom 12. Dezember 1996 und Abschnitt C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997 über die Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung darüber, daß das in ihrer Resolution 45/125 vom 14. Dezember 1990 gesetzte vorläufige Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde,

besorgt darüber, daß das in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, 25 Prozent der Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber mit Frauen zu besetzen, noch lange nicht erreicht ist und daß der Frauenanteil auf dieser Ebene nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen⁸⁸;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewo-

⁸⁴ E/1997/53.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution, Anlage II.

⁸⁶ A/52/3, Kap. IV, Abschnitt B. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸⁸ A/52/408.

genen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und Übergangsländern, nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* das persönliche Eintreten des Generalsekretärs für die Erreichung dieses Ziels und seine Zusicherung, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁸⁹ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen in Fragen der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu beauftragen und mehr hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Urlaub aus familiären Gründen und der Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Ermöglichung einer entsprechenden Ausbildung, insbesondere in den herausgehobenen Positionen, und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Sondermaßnahmen, sowie durch die weitere Ausarbeitung einer Politik zur Eindämmung des Problems der sexuellen Belästigung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen

und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/97. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁴, insbesondere soweit sie Wanderarbeiterinnen betreffen,

betonend, daß zur Politikgestaltung und zur Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen genaue, objektive und umfassende Informationen notwendig sind und daß die Erfahrungen und Lehren, die die einzelnen Länder beim Schutz und bei der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeiterinnen gewonnen haben, auf breiter Ebene ausgetauscht werden müssen,

in Anerkennung der Ergebnisse der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie der Stellungnahmen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen dazu abgegeben haben,

⁹⁰ Resolution 48/104.

⁹¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments, A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

⁹⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments 177/20 vom 17. Oktober 1995).

⁸⁹ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen⁹⁵;

2. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, nach Bedarf Methoden für die systematische Datenerhebung auszuarbeiten und die Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu aktualisieren und weiterzugeben;

3. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene laufend zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für entsprechende Mittel für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür Mittel bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, Ausbildungs-

programme für öffentliche Bedienstete, die mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen befaßt sind, insbesondere Polizeibeamte, zu unterstützen, Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, Hilfe zu gewähren, im Zusammenhang mit der Meldung solcher Fälle und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter angemessene konsularische, Beratungs-, Rechtsschutz- und Sozialdienste bereitzustellen und geeignete gesetzgeberische Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁶ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁹⁷ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *bittet* alle zuständigen Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die jeweiligen mit diesem Thema und den betreffenden Ländern befaßten Berichterstatter, insbesondere die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten und ihre Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Beratungen und Feststellungen das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen anzusprechen, damit die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen gefördert und geschützt werden;

8. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen des Themenkomplexes der Gewalt gegen Frauen und/oder der Menschenrechte von Frauen mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁹¹ und der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁸ mit dem Schutz und der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und unter Zugrundelegung des Fachwissens und aller verfügbaren Informationen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen

⁹⁵ A/52/356.

⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁹⁸ Resolution 217 A (III).

Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderer einschlägiger Quellen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen umfassenden Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzulegen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/98. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁰¹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁰², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰⁴ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹⁰⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/66 vom 12. Dezember 1996 über Frauen- und Mädchenhandel,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁶, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁷, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹⁰⁸, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁹ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹⁰ hervorgegangen sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden,

und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit besser abgestimmter und nachhaltiger einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Maßnahmen in Anbetracht der beunruhigenden Ausmaße des Frauen- und Mädchenhandels,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen durch Aufklärung, Verbreitung von Informationen, Forschungsarbeiten und die Bereitstellung von Unterkünften und Programmen zur Rehabilitation und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer im Hinblick auf die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ergreifen,

zutiefst besorgt über die zunehmende und nicht nachlassende Verwendung neuer Informationstechnologien für die Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Sextourismus und des Brauthandels,

in der Überzeugung, daß alle Formen der sexuellen Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, beseitigt werden müssen, und davon überzeugt, daß sexuelle Gewalt und Menschenhandel mit sexuellem Hintergrund die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel¹¹¹;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹¹² und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Mädchenhandel ergriffen haben, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁶, und fordert die Regierungen, insbesondere in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, sowie die regionalen und internationalen Organisationen auf, nach Bedarf Sofortmaßnahmen zu

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Resolution 39/46, Anlage.

¹⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution 48/104.

¹⁰⁵ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap.I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe A/CONF.169/16.

¹¹¹ A/52/355.

¹¹² *World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress*, zwei Bände (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

¹¹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

ergreifen beziehungsweise verstärkte Anstrengungen zu ihrer Durchführung zu unternehmen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerlinge zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden, zu bestrafen;

5. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, Programme zur Stärkung von vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen und Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis sowie Programme, die den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratung zur Verfügung stellen, zu unterstützen und Mittel dafür bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerlingen gehört;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und

Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Vorgehensweisen und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

9. *bittet* die Regierungen und die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, sich, soweit mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar, für die verantwortungsbewußte Verwendung der neuen Informationstechnologien, insbesondere des Internet, einzusetzen, um Frauen- und Mädchenhandel zu verhindern;

10. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰³, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses, beziehungsweise dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

12. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

13. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer nächsten Tagung im Rahmen der Thematik "Gewalt gegen Frauen und Menschenrechte von Frauen" mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹ mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere die Umsetzung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/99. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf*

a) die Resolution 843 (IX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1954, die Resolution 1997/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, den Beschluß 1997/108 der Menschenrechtskommission vom 22. August 1997¹¹⁴ sowie die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten 1983/1 vom 23. August 1983¹¹⁵, 1995/20 vom 24. August 1995¹¹⁶, 1996/19 vom 29. August 1996¹¹⁷ und 1997/8 vom 22. August 1997¹¹⁸,

b) den Bericht der Sonderberichtersteratterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

c) die Berichte der 1991 in Burkina Faso¹¹⁹ und 1994 in Sri Lanka¹²⁰ abgehaltenen Regionalseminare der Vereinten Nationen über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und den Aktionsplan für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹,

d) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹²² und in denen unter anderem erklärt wird, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der

menschlichen Person unvereinbar sind, und in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken oder Bräuche ergeben können,

e) das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³, in dem die Regierungen und Gemeinwesen aufgefordert werden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane Einhalt zu gebieten und Frauen und Mädchen vor allen ähnlichen gefährlichen Praktiken zu schützen,

f) die Erklärung von Beijing¹²⁴ und die Aktionsplattform¹²⁵, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden und in denen unter anderem die Regierungen aufgefordert werden, Rechtsvorschriften gegen die Urheber gewalttätiger Praktiken und Gewalthandlungen gegen Frauen, wie etwa die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Tötung weiblicher Neugeborener, die vorgeburtliche Geschlechtsselektion und Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift zu erlassen und durchzusetzen und die Bemühungen von nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen um die Beseitigung dieser Praktiken tatkräftig zu unterstützen,

g) die Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

h) Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen, was in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform wiederholt wird,

i) die allgemeine Empfehlung 14 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane¹²⁷,

j) Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁸, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen, um überliefer-

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

¹¹⁵ Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 und Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A.

¹¹⁶ Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁸ Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁹ E/CN.4/Sub.2/1991/48.

¹²⁰ E/CN.4/Sub.2/1994/10.

¹²¹ E/CN.4/Sub.2/1994/10/Add.1 und Korr.1.

¹²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltkonferenz, Beijing, 4-15 September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/45/38)*, Ziffer 438.

¹²⁸ Resolution 44/25, Anlage.

te Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen,

k) den vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹²⁹, insbesondere dessen Resolution 8 vom 7. Mai 1995 über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,

l) die weitreichenden Arbeiten des Interafrikanischen Komitees für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen,

erneut erklärend, daß bestimmte traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

1. begrüßt

a) die Fortschritte, die eine Reihe von Regierungen bei ihrem Kampf gegen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche, insbesondere gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, erzielt haben, und ermutigt die betreffenden Regierungen, ihre Anstrengungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Praktiken fortzusetzen und zu verstärken;

b) die Arbeit, die die Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, geleistet hat;

c) die gemeinsame Erklärung der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in der ihr gemeinsames Ziel zum Ausdruck kommt, die Anstrengungen der Regierungen und der Gemeinwesen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit und der Entwicklung von Frauen und Kindern zu unterstützen, indem sie das Problembewußtsein wecken und die Öffentlichkeit, die im Gesundheitswesen Beschäftigten und diejenigen, die diese Praktiken ausführen, über alle ihre gesundheitlichen Folgen aufklären;

d) die Ernennung eines Sonderbotschafters des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

e) die Anstrengungen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und andere Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um dieses Thema stärker ins Bewußtsein zu rücken;

f) die Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen der Gemeinwesen bei der Bewußtseins-

bildung für die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

g) die Tatsache, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich mit den kritischen Problemfeldern befassen wird, nämlich "Gewalt gegen Frauen", "Mädchen" und "Menschenrechte der Frau" auf ihrer Tagung 1998 und "Frauen und Gesundheit" auf ihrer Tagung 1999, und bittet die Kommission, sich auf diesen Tagungen mit dem Thema der schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche zu befassen;

2. betont,

a) daß die Regierungen alle Politiken und Programme, insbesondere im Zusammenhang mit Armut, Gesundheit und Gewalt gegen Frauen, aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive analysieren müssen, mit dem Ziel, ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer zu bewerten;

b) daß einzelstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen zum Verbot schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche erlassen beziehungsweise ergriffen und umgesetzt werden müssen, indem unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die dafür Verantwortlichen eingeleitet werden;

c) daß die Stellung der Frau in der Gesellschaft aufgewertet und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gefördert werden muß;

d) wie wichtig die Aufklärung und die Verbreitung von Informationen sind, um allen Bereichen der Gesellschaft stärker bewußt zu machen, welche schwerwiegenden Folgen traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, haben und welche Aufgaben den Regierungen in dieser Hinsicht zufallen;

e) daß es notwendig ist, unter anderem Meinungsbildner, religiöse Führer, Ärzte sowie auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

f) daß sich die Informationen und die Aufklärung über schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche auch an Männer richten sollen und daß diese ermutigt werden sollen, darauf positiv zu reagieren;

g) wie wichtig die Koordinierung zwischen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und den zuständigen Vertragsorganen, dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ist, namentlich im Wege des Informationsaustauschs, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf traditionelle Praktiken oder Bräuche zu richten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

¹²⁹ Siehe A/CONF.169/16, Kap. I.

h) daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Finanzinstitutionen und bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung gewähren müssen, um den Regierungen bei der Bekämpfung der genannten Praktiken behilflich zu sein;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem aufgrund der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹²², der Erklärung von Beijing¹²⁴ und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁵, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³ und des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹;

b) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹²⁸, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und vollinhaltlich umzusetzen, und betont gleichzeitig, daß die weitere Anwendung dieser schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar ist, die sie mit der Ratifikation dieser internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte freiwillig eingegangen sind;

c) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuß für die Rechte des Kindes konkrete Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, ergriffen haben;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung und Fortbildung, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Praktiken herbeizuführen;

e) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Normen zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, welche die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

f) Frauenorganisationen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinwesenebene zu unterstützen, die auf die Beseitigung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, hinarbeiten;

g) eng mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten, und Informationen über derartige Praktiken bereitzustellen, damit sie die Fortschritte und die Hindernisse bei der Durchführung des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, bewerten kann;

h) mit den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, für Frauen und Mädchen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu beseitigen;

4. *beschließt,*

a) die Menschenrechtskommission zu bitten, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu unterrichten, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

c) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/100. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001 sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁰,

¹³⁰ Siehe A/52/3, Kap. IV, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

erneut erklärend, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³¹ sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing¹³² und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich ist,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der

durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die systemweite Koordinierung überwachen und die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³³;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffen haben;

3. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

4. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen bei den Vorbereitungen für die Fünfjahres-Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹³⁴, und bei der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵ gebührend zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Verabschiedung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Program-

¹³¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹³² Ebd., Anlage I.

¹³³ A/52/281.

¹³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁵ Resolution 217 A (III).

men des Systems der Vereinten Nationen durch den Wirtschafts- und Sozialrat¹³⁰, die als breit angelegte Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung meßbarer Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen und in allen Bereichen dienen sollen, und macht sich die Definition, den Grundsatzkatalog und die konkreten Empfehlungen für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die darin enthalten sind, zu eigen;

8. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie darauf aufmerksam zu machen, daß sie für ihre Umsetzung die volle Verantwortung tragen, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch künftig danach zu trachten, sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird, und ersucht den Generalsekretär und seine hochrangigen Führungskräfte, unter anderem bei der Tätigkeit der Exekutivausschüsse sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen einbezogen wird;

9. *erklärt erneut*, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht als Strategie zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu einem integrierenden Bestandteil aller Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen sowie der einzelstaatlichen Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung des Aktionsplans und der Ergebnisse anderer in jüngster Zeit abgehaltener Konferenzen der Vereinten Nationen werden muß;

10. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Beseitigung der Armut, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

11. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

12. *bittet* andere zwischenstaatliche Organe wie die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, zu verfolgen, auf welche Weise die betreffenden Organisationen, Fonds und Programme den Faktor Geschlecht in ihren jeweiligen mittelfristigen Plänen und Programmhaushaltsplänen, insbesondere auch auf Feldebene, berücksichtigen;

13. *wiederholt* das Ersuchen des Rates an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und

Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

14. *betont*, daß die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten als Katalysatoren für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und bei der Beratung, Anleitung und Hilfestellung bei der Überwachung von Fortschritten gestärkt werden muß, insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Gewährung von Unterstützung an Personal in herausgehobenen Management- und Leitungspositionen;

15. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 integrierender Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

17. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne, zum Teil im Benehmen mit nichtstaatlichen Organisationen, entwickelt haben, und fordert diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Aktionsplattform einzelstaatliche Aktionspläne als strategische Planungsinstrumente zu erarbeiten und sich an den Beratungen zu beteiligen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1998 über eine Synthese der einzelstaatlichen Aktionspläne durchführen wird, als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform;

18. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich auch die Frauenorganisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Frauen und Männer und ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Bürgerinitiativen, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung an der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen und dabei den Grundsatz hervorzuheben, daß Frauen und Männer gemeinsam die Verantwortung für die Herbeiführung der Gleichbehandlung der Geschlechter tragen;

20. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

21. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

22. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

23. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

24. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

27. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten *auf*, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

28. *ersucht* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Krediten, Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert

die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck *auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

29. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

31. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Rat 1998 vorgenommenen umfassenden Halbzeitüberprüfung des Plans für den Zeitraum 1996-2001, um den einzelnen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

32. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, einen Tagungsteil auf hoher Ebene und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform zu widmen, und dabei das Mehrjahres-Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie die Notwendigkeit eines systemumfassenden Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu berücksichtigen;

33. *begrüßt* den Beschluß des Rates, jährlich ausgehend von dem Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz unter einem Punkt mit dem Titel "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen" zu kontrollieren, auf welche Weise seine Fachkommissionen und Nebenorgane den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, und bittet alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats abermals, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß geschlechtsbezogene Aspekte in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche einbezogen werden;

34. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann, und sicherzustellen, daß die Abteilung in der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen kann;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung von Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, sich in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das gesamte im Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, im Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen zunutze machen;

36. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

37. *legt* der Abteilung Frauenförderung *nahe*, als Sekretariat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Entwicklung neuer Ideen, der Vorlage praktischer Vorschläge und der Förderung einer konstruktiven Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, eine besonders aktive Rolle zu spielen;

38. *begrüßt* die steigende Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³⁶ und die Zurücknahme von Vorbehalten, bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen, und ermutigt die Abteilung Frauenförderung, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen hinsichtlich der Berichterstattung im Rahmen des Übereinkommens zu beraten;

39. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens

stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

40. *begrüßt* die Fortschritte, die der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung bei der Verstärkung der systemumfassenden Koordinierung zur Umsetzung des Aktionsplans und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht erzielt hat, und ermutigt den Ausschuß, seine Zusammenarbeit mit Organen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung geschlechtergerechter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung der Aktionsplattform und die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, insbesondere auf Feldebene, gefördert wird;

41. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Abteilung Frauenförderung und die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die stärkere Beachtung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leisten, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

42. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen;

43. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

44. *beschließt*, die erzielten Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen;

45. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 auf hoher Ebene im Plenum eine Überprüfung vorzunehmen, um eine Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹³⁷ sowie der Aktionsplattform fünf Jahre nach deren Verabschiedung vorzunehmen und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, zur Gewährleistung der Teilnahme auf hoher politischer Ebene in einem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter anderem zu prüfen, ob die Überprüfung *a)* zu Beginn der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, *b)* im Rahmen der geplanten Millenniumsversammlung, soweit die Generalversammlung dem zustimmt, *c)* nach der Jahrestagung

¹³⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁷ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau oder d) als Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

46. *beschließt ferner*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung auf hoher Ebene fungieren und als solche allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offenstehen wird, und bittet die Kommission, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß geeignete Vorkehrungen für die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Überprüfung getroffen werden;

47. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den in Ziffer 45 erbetenen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, damit die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat möglichst zu Beginn ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß zu dieser Frage fassen kann;

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/101. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/71 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁸ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer unternommen haben, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.362 (LXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare verabschiedet wurde¹⁴⁰,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 25. September 1997 abgehaltenen Ministertagung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika¹⁴¹ und über die Aufmerksamkeit, die auf dieser Tagung der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene und illegale Wanderer im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlings- und Rückkehrerfragen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1969 der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁴² und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁴³,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungs Bemühungen, die ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben;

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre, dazu geführt haben, daß die

¹³⁸ A/52/360.

¹³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

¹⁴⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

¹⁴¹ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁴³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

5. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Würde und unter geregelten Bedingungen zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau

von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des

Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden, konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 mündlich Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/102. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995 und insbesondere 51/70 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁴ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵,

in Anerkennung der akuten Probleme im Zusammenhang mit Wanderung und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Internationale Organisation für Wanderung unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

überzeugt von der Notwendigkeit der weiteren Verstärkung der praktischen Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde¹⁴⁶,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Aktionsprogramm der Konferenz erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹⁴⁷ und das Protokoll von 1967¹⁴⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵;

¹⁴⁴ A/52/274 und Korr.1.

¹⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

¹⁴⁶ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

2. *vermerkt* die positiven Ergebnisse, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde, und bittet diese Organisationen, die laufenden sowie künftige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Konferenz auch weiterhin zu steuern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen derjenigen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Europarat praktische Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben;

4. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

5. *weiß* die Anstrengungen zu *schätzen*, die das Amt des Hohen Kommissars, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommen haben, um die Durchführung des Aktionsprogramms in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu unterstützen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Beitragsappelle des Amtes des Hohen Kommissars und der Internationalen Organisation für Wanderung;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Durchführung des Aktionsprogramms zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung

vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

11. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter ihr Mandat fallen;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die internationalen Organisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen weiter auszubauen und verstärkt an der Umsetzung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung der Konferenz mitzuwirken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/103. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes¹⁴⁹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

¹⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

gramms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/75 vom 12. Dezember 1996,

in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁵¹ und des Protokolls von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen einhundertfünfunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt beklagend,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *beklagt* das ungeheure menschliche Leid und die Verluste an Menschenleben, die mit Flüchtlingsströmen und anderen Zwangsvertreibungen, insbesondere mit den zahlreichen ernststen Bedrohungen der Sicherheit und des Wohlergehens der Flüchtlinge verbunden sind, wie beispielsweise mit der Zurückweisung, der rechtswidrigen Ausweisung, körperlichen Angriffen sowie der Haft unter untragbaren Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, namentlich die menschenwürdige Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen, geachtet werden;

4. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

5. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten in Anbetracht dessen, daß das Asyl ein unverzichtbares Instrument des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen ist, auf, keine Maßnahmen zu

ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, zum humanitären Recht und zum Flüchtlingsrecht zurück- oder auszuweisen;

6. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

7. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, und fordert die Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen gewahrt wird, sowie alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhüten, alle bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu ihnen zu ermöglichen;

8. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, nichts zu unternehmen, was die Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und das sonstige humanitäre Personal an der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben hindern oder sie dabei behindern könnte, ferner alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

9. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, wie beispielsweise je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland oder Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und begrüßt insbesondere die ständigen Bemühungen ihres Amtes, wo immer möglich Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu schaffen, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

10. *erkennt an*, daß sich die internationale Gemeinschaft umfassender Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen bedienen sollte, indem sie namentlich auch die tieferen Ursachen dieser Probleme angeht, die Vorbereitung auf Notfälle und die Reaktion darauf verstärkt, wirksamen Schutz gewährt und dauerhafte Lösungen herbeiführt;

11. *anerkennt* den Wert umfassender regionaler Ansätze, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine bedeutende Rolle gespielt hat, und legt den Staaten nahe, in Abstimmung und Zusammen-

¹⁵⁰ Ebd., *Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*.

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

arbeit miteinander und gegebenenfalls mit den internationalen Organisationen die Ergreifung weltweiter und regionaler Schutzmaßnahmen zu erwägen, die sich voll mit den allgemein anerkannten Normen decken und die den konkreten regionalen Initiativen, Gegebenheiten und Schutzbedürfnissen Rechnung tragen;

12. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen förderlich sind, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betroffenen Regierung sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung von Bedingungen, die Flüchtlingsbewegungen hervorrufen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte verstärkt die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um auf dem Gebiet des Rechts- und Gerichtswesens Kapazitäten aufzubauen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen zu verstärken, damit Bedingungen geschaffen werden, die die Aussöhnung und die langfristige Entwicklung in den Rückkehrländern erleichtern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951¹⁵¹ und dem Protokoll von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, angesichts der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

17. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/104 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. beschließt, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, am 1. Januar 1999 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. beschließt außerdem, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/105. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995 und 51/73 vom 12. Dezember 1996,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexuellem Mißbrauch und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³ sowie des Abkommens von 1951¹⁵⁴ und des Protokolls von 1967¹⁵⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶;

2. verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Ausdruck und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. fordert alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

6. fordert das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. fordert alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁷ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³, die

¹⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁵⁶ A/52/273.

¹⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

8. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

9. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Mädchen unter den Flüchtlingen in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/106. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/154 vom 21. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/76 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵⁸, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁶⁰, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁶¹, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁶², die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle

¹⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁵⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁶⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁶² A/45/625, Anhang.

verabschiedet wurde¹⁶³, sowie die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

unter Hinweis darauf, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁵ begangen wird, die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgenommen wird und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Umsetzung der in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Abschnitte über Mädchen und die Menschenrechte von Frauen überprüfen wird,

mit Genugtuung über die im Einklang mit Abschnitt II ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 erfolgte Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder,

betonend, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, daß Mädchen dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren Krankheiten zum Opfer gefallen sind, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

¹⁶³ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge 1 und 2.

¹⁶⁴ A/51/385, Anhang.

¹⁶⁵ Resolution 217 A (III).

in *Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁷ verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

3. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen keine Diskriminierung erleiden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährigenalter und vor der Ansteckung mit dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren

Krankheiten geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

f) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

g) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

7. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von geflüchteten und vertriebenen Mädchen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen¹⁶⁸, und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe den besonderen Bedürfnissen von Mädchen Rechnung zu tragen;

¹⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶⁸ Siehe A/51/306 und Add. 1.

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, Frauen- und Mädchenhandel sowie Kinderprostitution, zu schützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁶⁹ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

11. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴ dargelegt sind;

12. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹⁷⁰, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und

negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996¹⁷¹ prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und qualitative Analysen zu dieser Frage aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

18. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen zu prüfen, über ihre Initiativen und Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/107. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/76 und 51/77 vom 12. Dezember 1996, 51/186 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/78 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997¹⁷²,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über

¹⁷¹ Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II., Abschnitt A.

¹⁶⁹ E/CN.4/1997 und Add. 1 bis 3.

¹⁷⁰ E/1993/43, Anhang.

das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁷³, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, und in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁷⁴ und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie sowie andere Formen des sexuellen Mißbrauchs, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

betonend, daß es notwendig ist, in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, die Werte Frieden, Verständigung und Dialog in der Erziehung der Kinder sowie das Bewußtsein dafür zu fördern, daß es dringend notwendig ist, Armut, Unterernährung und Analphabetentum zu bekämpfen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

mit der Empfehlung an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes berücksichtigen,

betonend, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der

Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden,

erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁵ als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem Weltkindergipfel aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;

3. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabewahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und die Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen;

8. *erinnert* daran, daß die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn

¹⁷³ A/45/625, Anhang.

¹⁷⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷⁵ Resolution 44/25, Anlage.

auf achtzehn Sachverständige erhöht würde, von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 12. Dezember 1995 angenommen wurde und daß diese Änderung von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/155 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens somit auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und folglich in Kraft treten kann;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten ferner auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade¹⁷⁶ hervorgehoben wird;

12. *legt* dem Ausschuß *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

II

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt es*, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird;

4. *unterstreicht*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁷⁷, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen zu ersuchen, bei der Überwachung der Durchführung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte¹⁷⁸ der Situation behinderter Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sowie die an den Sonderberichterstatter und den Ausschuß für die Rechte des Kindes gerichtete Bitte, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, und ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eng mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses betreffend die Rechte des Kindes¹⁷⁹ Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

III

VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁸⁰ und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit, die darin besteht, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der

¹⁷⁷ E/1997/INF/3/Add. 1, Resolution 1997/20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1 (E/1997/97)*.

¹⁷⁸ Resolution 48/96, Anlage.

¹⁷⁹ CRC/C/58.

¹⁸⁰ A/52/482.

¹⁷⁶ A/51/256.

Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens abgeschlossen werden kann;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

5. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁸¹ dargelegt sind;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

9. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich *auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

11. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

12. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

IV

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck*, namentlich über den Einsatz von Kindern als Kombattanten in derartigen Situationen, und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Aufmerksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich *auf*, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

3. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸³ uneingeschränkt zu achten und dabei gleichzeitig

¹⁸¹ A/51/385, Anhang.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

der Resolution 2 der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz Rechnung zu tragen, und fordert sie ferner auf, die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzuhalten, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen;

4. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldmissionen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

5. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldmissionen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternemen, voll Rechnung getragen werden sollte;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

7. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

8. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

9. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

10. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Abschluß des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem geänderten Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁸⁴ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁸⁵;

11. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

12. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁶ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

14. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

¹⁸⁴ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁸⁵ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁸⁶ Resolution 260 A (III).

15. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

17. *begrüßt* die im Einklang mit ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 vorgenommene Ernennung von Olara Otunnu zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder;

18. *bittet* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten zusammenarbeiten und zu seiner Tätigkeit, namentlich zu seinem Jahresbericht, beizutragen;

19. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnte;

V

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen auf, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, die Lage binnenvertriebener Kinder bei der Ausarbeitung der Leitlinien zu berücksichtigen, die Bestandteil eines umfassenden Rahmenplans zum Schutz von Binnenvertriebenen werden sollen;

VI

BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit¹⁸⁷ hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁸⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.*

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen¹⁸⁸ und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung aller extremen Formen der Kinderarbeit, wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei, Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Internationale Arbeitsorganisation bei der Aushandlung eines künftigen Übereinkommens zur Beseitigung der unerträglichsten Formen der Kinderarbeit zu unterstützen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich abgeschlossen werden;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszu-

arbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

11. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

VII

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten, sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen, und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von

¹⁸⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41)*.

Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/108. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁸⁹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koor-

dinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁹⁰;

2. *erklärt,* daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont,* daß es wichtig ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und der Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest,* daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *beschließt,* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt zu ernennen, und ersucht die Hohe Kommissarin, in dieser Eigenschaft

a) die Ziele der Dekade zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) wie in der Resolution 1997/32 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁹¹ beschrieben, im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Veranstaltung einer Fachtagung für Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu erwägen, die sich insbesondere mit Fragen befaßt, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen;

c) der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

¹⁹⁰ A/52/509.

¹⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.*

¹⁸⁹ Resolution 50/157, Anlage.

d) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995¹⁹² eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *begrüßt es*, daß die zweite Arbeitstagung über die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vom 30. Juni bis 2. Juli 1997 in Santiago abgehalten wurde, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht¹⁹³ und empfiehlt, die Menschenrechtskommission möge auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der Arbeitstagung und die Stellungnahmen berücksichtigen, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte von seiten der Regierungen, der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zugegangen sind, wenn es um die weitere Prüfung dessen geht, ob im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ein ständiges Forum für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet werden soll;

9. *begrüßt außerdem*, daß vom 24. bis 28. November 1997 in Madrid ein Kolloquium über traditionelles Wissen und biologische Vielfalt abgehalten wurde, mit dem Auftrag, die Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe j) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹⁴ im Hinblick auf die Rolle des traditionellen Wissens, der Innovationen und der Praktiken autochthoner und lokaler Gemeinwesen bei der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu untersuchen;

10. *legt den Regierungen nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungs-

gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und an der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

11. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

¹⁹² Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Koorigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹³ E/CN.4/SUB.2/AC.4/1997/CRP.1.

¹⁹⁴ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/109. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/79 vom 12. Dezember 1996 sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1997/73 und 1997/74 vom 18. April 1997¹⁹⁵,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁶ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹⁹⁸ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁹ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁰ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sich dessen bewußt, daß Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Siehe A/52/471.

¹⁹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹⁹⁹ Resolution 2106 A (XX).

²⁰⁰ Resolution 217 A (III).

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anberaumt werden soll;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

6. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

9. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

11. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

12. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Frem-

denfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

13. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

14. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung unternommen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Erfüllung seines Auftrags benötigt und die es ihm ermöglicht, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/110. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, zuletzt Resolution 51/80 vom 12. Dezember 1996,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁰², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte mit der größten Akzeptanz ist, sowie eingedenk des bedeutenden Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 gefaßten Beschluß²⁰³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine fünfzigste und einundfünfzigste Tagung²⁰⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er unternimmt, um zur wirksamen Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beizutragen, indem er unter anderem seine Arbeitsmethoden weiter verbessert, namentlich auch seine Vorgehensweise bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, nach

weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie diesen Staaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten geholfen werden kann;

5. *lobt* den Ausschuß für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

6. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁰⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

7. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁰⁶;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁰³ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten

²⁰³ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁰⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/52/18).*

²⁰⁵ Resolution 49/146, Anlage.

²⁰⁶ A/52/463.

Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/111. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁰⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰⁸ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978²¹⁰ und 1983²¹¹ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²¹² der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und heikel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²¹³,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

²¹⁰ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²¹¹ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²¹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹³ A/52/528.

²⁰⁷ Resolution 217 A (III).

²⁰⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²¹⁴,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

8. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

9. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

11. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

12. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 10. bis 14. November 1997 in Genf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der beiden Seminare Bericht zu erstatten, die sich mit der Durchführung des Aktionsprogramms im Hinblick auf Migration, Rassismus und Rassendiskriminierung beziehungsweise mit der Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung befaßt haben;

15. *empfiehlt*, daß die Aktivitäten, die zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Men-

²¹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

schenrechte vorbereitet werden, auch Programme umfassen, die auf die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung abzielen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade gebührend zu berücksichtigen;

17. *ist der Auffassung*, daß freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Durchführung des Aktionsprogramms unabdingbar sind;

18. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

19. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

20. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

21. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

25. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

26. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, voll an der Dritten Dekade mitzuwirken;

27. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSEDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

28. *beschließt*, eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit den folgenden Hauptzielen einzuberufen:

a) Überprüfung der insbesondere seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und erneute Bewertung der Hindernisse, die sich weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet entgegenstellen, sowie der Möglichkeiten, sie zu überwinden;

b) Prüfung von Möglichkeiten, wie die Anwendung der bestehenden Normen sowie die Umsetzung der bestehenden Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besser gewährleistet werden kann;

c) Steigerung des Bewußtseins für die Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz;

d) Abfassung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen mit Hilfe von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gesteigert werden kann;

e) Überprüfung der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Faktoren, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen;

f) Abfassung konkreter Empfehlungen für weitere handlungsorientierte nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

g) Ausarbeitung konkreter Empfehlungen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen über die finanziellen und sonstigen Ressourcen verfügen, die sie für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz benötigen;

29. *beschließt außerdem,*

a) daß die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spätestens im Jahr 2001 stattfinden wird;

b) daß bei der Entscheidung über die Tagesordnung der Weltkonferenz unter anderem berücksichtigt werden wird, daß alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

c) daß die Konferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

d) daß die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz fungieren wird und daß ihre Beratungen allen Mitgliedstaaten offenstehen sollen, um im Einklang mit der hergebrachten Praxis die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Mitglieder der Sonderorganisationen und der Beobachter zu gewährleisten;

30. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuß Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

31. *betont*, wie wichtig die systematische Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte in den gesamten Vorbereitungen für die Konferenz sowie in ihren Ergebnissen ist;

32. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale oder regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zur Vorbereitung der Weltkonferenz zu ergreifen, und *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Bekämpfung von

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

33. *beschließt*, daß die Weltkonferenz wirksam und effizient abgewickelt werden wird und daß bei der Bestimmung ihres Umfangs, ihrer Dauer und anderer Kostenfaktoren das Gebot der Sparsamkeit gebührend zu berücksichtigen ist;

34. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

70. *Plenarsitzung*
12. Dezember 1997

52/112. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994, 50/138 vom 21. Dezember 1995 und 51/83 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁵ ratifizieren

²¹⁵ Resolution 44/34, Anlage.

und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

ferner überzeugt, daß Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über den Einsatz von Söldnern und Söldneraktivitäten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Verletzung der Menschenrechte der Völker sowie zur Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung trotz Resolution 51/83²¹⁶, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung vorgelegt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition von Söldnern zu unterbreiten;

8. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/113. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²¹⁷ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten²¹⁸, siebenunddreißigsten²¹⁹, acht-

²¹⁶ Siehe A/52/495.

²¹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

unddreißigsten²²⁰, neununddreißigsten²²¹, vierzigsten²²², einundvierzigsten²²³, zweiundvierzigsten²²⁴, dreiundvierzigsten²²⁵, vierundvierzigsten²²⁶, fünfundvierzigsten²²⁷, sechsundvierzigsten²²⁸, siebenundvierzigsten²²⁹, achtundvierzigsten²³⁰, neunundvierzigsten²³¹, fünfzigsten²³², einundfünfzigsten²³³, zweiundfünfzigsten²³⁴ und dreiundfünfzigsten²³⁵ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995 und 51/84 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁶,

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

²²⁰ Ebd., 1982, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1983, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1984, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1985, Supplement No. 2 (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1986, Supplement No. 2 (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ Ebd., 1987, Supplement No. 5 und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1988, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁸ Ebd., 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1991, Supplement No. 2 (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁰ Ebd., 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³¹ Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³² Ebd., 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³³ Ebd., 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁴ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁵ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁶ A/52/485.

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/114. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²⁴¹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung des Nahostfriedensprozesses, namentlich die Tatsache, daß die zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Regierung Israels unterzeichneten Abkommen nicht durchgeführt worden sind,

²³⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁸ Resolution 217 A (III).

²³⁹ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴¹ Siehe Resolution 50/6.

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/115. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁴⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴⁶,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 51/85 vom 12. Dezember 1996 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung *zum Ausdruck*;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

²⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ und ersucht ihn, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/116. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/171 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/104 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁴⁹,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁰ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵¹ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵² über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁰ und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵³,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der interna-

tionalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen

²⁴⁸ A/52/359.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁵⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵¹ Resolution 217 A (III).

²⁵² A/52/446.

²⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten²⁵⁴ beziehungsweise zweiundfünfzigsten Tagung²⁵⁵ vorgelegt hat, und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁵⁶ und 26²⁵⁷ des Ausschusses;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwölfte und dreizehnte²⁵⁸ sowie über seine vierzehnte und fünfzehnte Tagung²⁵⁹ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und 7 des Ausschusses²⁵⁶;

11. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die beiden Ausschüsse auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuß gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die

Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

16. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, sowie bei der Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

19. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses insbesondere über den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/117. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ am 10. De-

²⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40).

²⁵⁵ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/52/40).

²⁵⁶ Siehe HRI/GEN/1/Rev.3.

²⁵⁷ Siehe CCPR/C/21/Rev.1/Add.8/Rev.1.

²⁵⁸ Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 2 (E/1996/22).

²⁵⁹ Ebd., 1997, Supplement No. 2 (E/1997/22).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III).

zember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte, die in der Erklärung und in anderen danach verabschiedeten internationalen Rechtsakten und Erklärungen auf dem Gebiet der Menschenrechte dargelegt sind, besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die grundlegenden Menschenrechte in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, daß die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß und daß es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt und gefördert werden müssen, und entschlossen, auf nationaler Ebene und mit verstärkter Zusammenarbeit und Solidarität der internationalen Gemeinschaft weiter voranzuschreiten mit dem Ziel, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erzielen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶¹, als eines Meilensteins auf dem Weg der Anerkennung und der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch die internationale Gemeinschaft,

betonend, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß voll auf die Einbindung der Menschenrechte der Frau in alle Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung und in dessen Begehung geachtet wird,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die der Toleranz als einem unverzichtbaren Element zur Förderung einer Kultur zukommt, die der Akzeptanz der Vielfalt und des Pluralismus und somit der uneingeschränkteren Wahrnehmung der Menschenrechte förderlich ist,

nachdrücklich bestätigend, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

betonend, daß auf nationaler Ebene wirksame Politiken verfolgt und konsequent eingehalten werden müssen und daß auf internationaler Ebene gerechte Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld erforderlich sind, wenn alle Menschenrechte verwirklicht werden sollen,

davon überzeugt, daß in Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Normsetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte eine der Hauptaufgaben der Vereinten Nationen darin besteht, die universelle Ratifikation der bestehenden internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den universellen Beitritt zu diesen Übereinkünften und ihre vollinhaltliche Umsetzung durch alle Vertragsstaaten voranzutreiben,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung abzuhalten²⁶²,

erfreut über die internationalen und nationalen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung und in Würdigung der Anstrengungen, die in allen Regionen der Welt zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unternommen werden,

1. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchführt, und ersucht sie, auch weiterhin alle einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁶¹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *legt* allen Regierungen und anderen Akteuren *nahe*, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis derselben zu sorgen, und betont in diesem Zusammenhang die vorrangige Bedeutung von Initiativen an der Basis, wenn es darum geht, mittels Bildung und Medien eine Kultur zu fördern, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gewährleistet;

3. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig Jahre die seit der Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten

²⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶² Resolution 51/88, Ziffer 8.

Fortschritte weiter zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie durch Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie durch eine verbesserte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können, mit dem Ziel, den vollen Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Programme zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung zu unterstützen und durchzuführen und für eine breite Mitwirkung zu sorgen, namentlich seitens der öffentlichen Verwaltung, einzelstaatlicher Institutionen, nichtstaatlicher Institutionen, akademischer Kreise und aller Schichten der Bürgergesellschaft, und auf diese Weise den Buchstaben und den Geist der Erklärung allgemein bekannt zu machen;

5. *legt* denjenigen Regierungen, die die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge und -protokolle noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies in Erwägung zu ziehen, und fordert alle Regierungen auf, ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte voll nachzukommen;

6. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den genannten Vorbereitungen beitragen könnten;

7. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Lichte der in der Erklärung dargelegten Grundsätze und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Handlungsfelder den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und dazu entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

8. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, den Jahrestag in Abstimmung mit der Hohen Kommissarin zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten verstärken;

9. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die anderen internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung sowie die sonstigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte weit zu verbreiten, mit dem Ziel, die Universalität und den vollen und umfassenden Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

10. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, sich unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig

Jahre, namentlich der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶³, bei der Ausarbeitung von internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie von Mechanismen zu ihrer Förderung und zu ihrem Schutz auch künftig von der Erklärung leiten zu lassen;

11. *legt* den einzelstaatlichen Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie beispielsweise den Menschenrechtskommissionen, Ombudspersonen und anderen, *nahe*, im Rahmen der Aktivitäten aus Anlaß der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung eine maßgebliche Rolle zu übernehmen;

12. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung sowie an seiner Begehung zu beteiligen und ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken;

13. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung diejenige Beachtung zu schenken, die ihm gemäß seiner historischen Bedeutung zukommt.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/118. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/87 vom 12. Dezember 1996 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/105 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁵,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁶ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

²⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶⁶ Resolution 217 A (III).

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

daran erinnernd, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

sowie an die Initiativen *erinnernd*, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

daran interessiert, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁶⁷,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 15. bis 19. September 1997 in Genf abgehaltene achte Tagung²⁶⁸ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* es, daß der unabhängige Sachverständige über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen der Menschenrechtskommission seinen Schlußbericht²⁶⁹ vorgelegt hat;

4. *ermutigt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht Informationen über die Umsetzung dieser Aktionspläne aufzunehmen;

7. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen

²⁶⁸ A/52/507, Anhang.

²⁶⁹ E/CN.4/1997/74, Anhang.

²⁷⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶⁷ A/52/445.

Berichtspflichten wichtig ist, damit diese Komplementarität erzielt wird;

8. *begrißt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern;

9. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer achten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁷³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁴ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen und zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

12. *begrißt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

18. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

19. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

20. *begrißt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

21. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

²⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷³ Resolution 34/180, Anlage.

²⁷⁴ Resolution 39/46, Anlage.

22. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

23. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht eine detaillierte Erläuterung der Grundlage, auf der Honorare an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezahlt werden, sowie Vorschläge aufzunehmen, wie die Kohärenz in dieser Hinsicht verbessert werden kann;

25. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

26. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht das Ersuchen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, wonach die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung für die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vertragsorgane eine Studie erstellen soll, in der analysiert wird, was jedes Vertragsorgan unternommen hat, um den Faktor Geschlecht in seine Arbeit einzubeziehen, und in der praktische Anregungen gegeben werden, was jedes Vertragsorgan zur stärkeren Berücksichtigung des Faktors Geschlecht unternommen könnte²⁷⁵;

27. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Ver-

einten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

28. *begrüßt* den Antrag der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, Anfang 1998 eine dreitägige außerordentliche Tagung zur Weiterverfolgung des Reformprozesses abzuhalten, dessen Ziel darin besteht, die wirksame Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern²⁷⁶, und ersucht den Generalsekretär, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die angezeigt sind, um die Tagung aus den im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verfügbaren Mitteln zu finanzieren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung und über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

30. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/119. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur

²⁷⁵ A/52/507, Anhang, Ziffer 62.

²⁷⁶ Ebd., Ziffer 75.

inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 50/172 vom 22. Dezember 1995,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁷ und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlprozesse, insbesondere in den Entwicklungsländern,

direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlprozesse zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/120. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/103 vom 12. Dezember 1996,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁸, den er gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷⁹ vorgelegt hat,

²⁷⁸ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in *Anbetracht* dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen²⁸⁰,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸¹, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸², und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸³,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁸⁴ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁵ und anderen internationalen Rechts-

akten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, ihre Auffassungen und Informationen über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung diesbezüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/121. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

²⁸⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

²⁸² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸³ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁸⁵ Resolution 217 A (III).

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁸⁷ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/89 vom 12. Dezember 1996,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/122. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁸⁹,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁹⁰,

die Auffassung vertretend, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁹⁰ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vor-

zunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

52/123. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihre dritte Tagung vom 26. bis 30. Mai 1997 abgehalten hat²⁹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹²;

2. *erklärt erneut,* daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf,* nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an,* daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf,* interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf,* im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

11. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf,* der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf,* im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *gibt ihrer Erwartung Ausdruck,* daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin erfüllen wird;

²⁹¹ E/CN.4/Sub.2/1997/18.

²⁹² A/52/498.

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/124. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/181 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/32 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁹³ und ihrem Beschluß 1997/106 vom 11. April 1997²⁹⁴ über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere die Menschenrechte von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁹ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

mit Genugtuung über die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³⁰¹, namentlich die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, und betonend, wie wichtig die Koordinierung der unter ihrer Zuständigkeit durchgeführten Tätigkeiten ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen,

sich dessen bewußt, daß in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatliche Kapazität und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die systemweite Koordinierung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere zwischen den Programmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu verstärken;

²⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹⁴ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁹⁵ Resolution 217 A (III).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/125. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken³⁰³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/96 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁵;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

4. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *bekräftigt*, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

6. *begrüßt* die Vertiefung des von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingeleiteten fortlaufenden Dialogs mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken;

7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, diesen Dialog fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

³⁰³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ A/52/475.

³⁰² Resolution 217 A (III).

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den technischen Kooperationsaktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, hohen Vorrang einzuräumen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlag, eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/126. Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/137 vom 13. Dezember 1996 und 51/227 vom 3. April 1997 sowie Kenntnisnehmend von der Resolution 1997/25 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁶,

in Anbetracht dessen, daß der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals angesichts der wachsenden Zahl von Aufgaben, die dem System der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

ernsthaft besorgt über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätiges Personal, und in

diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1997 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen³⁰⁷,

geleitet von den einschlägigen Schutzgrundsätzen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰,

feststellend, daß die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal seit ihrer Verabschiedung am 9. Dezember 1994 von nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten unterzeichnet und von nur vierzehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation des Personals der Vereinten Nationen und seiner Familienangehörigen³¹¹ sowie von den darin aufgezeigten Entwicklungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) die Menschenrechte des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals sowie der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu ergreifen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar sind;

b) sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal, das unter Verletzung seiner Immunität verhaftet oder festgenommen wurde, im Einklang mit den genannten einschlägigen Übereinkünften und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht rasch freigelassen wird;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) zu erwägen, Vertragsstaaten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰ zu werden;

b) umgehend entsprechende Informationen betreffend die Festnahme oder Inhaftnahme von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigem Personal bereitzustellen;

c) dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation sofortigen und bedingungslosen Zugang zu diesem Personal zu gewähren;

³⁰⁷ S/PRST/1997/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

³⁰⁸ Resolution 22 A (I).

³⁰⁹ Resolution 179 (II).

³¹⁰ Resolution 49/59, Anlage.

³¹¹ A/52/548.

³⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

d) unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, den Gesundheitszustand des in Haft befindlichen Personals der Vereinten Nationen und sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu untersuchen, und ihm die notwendige ärztliche Hilfe zu gewähren;

e) Vertretern der betroffenen zuständigen internationalen Organisation zu gestatten, mündlichen Verhandlungen beizuwohnen, in denen es um Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal geht, soweit ihre Anwesenheit mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu gewährleisten und sicherzustellen, daß dieses Personal bei Verletzung seiner Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten wieder seiner jeweiligen Organisation übergeben wird, und gegebenenfalls Wiedergutmachung und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden zu beantragen;

b) bis zum Inkrafttreten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal Möglichkeiten zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, indem insbesondere danach getrachtet wird, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verankerten anwendbaren Bedingungen in die Aushandlung von Amtssitz- und anderen Abkommen im Zusammenhang mit Missionen, soweit sie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betreffen, mit einzuschließen;

c) die unter seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß Sicherheitsfragen in die Planung eines Einsatzes einbezogen werden und daß sich diese Vorsichtsmaßnahmen auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal erstrecken;

d) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal entsprechend informiert und ausgebildet ist, um seine Sicherheit und Wirksamkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen;

e) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal über den jeweiligen Aufgaben-

bereich sowie über die zu befolgenden Normen, insbesondere die einschlägigen Normen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, entsprechend informiert ist;

f) der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erbetene unabhängige Studie über die Sicherheitsprobleme vorzulegen, denen sich das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal gegenübersteht;

g) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen über die Lage des Personals der Vereinten Nationen und des in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals, das gefangengehalten, vermißt oder gegen seinen Willen in einem Land festgehalten wird, über erfolgreich abgeschlossene Fälle und über die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/127. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹² verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹³, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁴, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹⁵, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³¹⁶, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³¹⁷ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³¹⁸, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem

³¹² Resolution 217 A (III).

³¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³¹⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³¹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³¹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders anfälligen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der

Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹⁹ und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

in der Erwägung, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bietet, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

mit Genugtuung über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³²⁰;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung³¹⁹ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und bestandfähiger einzelstaatlicher Aktions-

³¹⁹ A/51/506/Add.1, Anhang.

³²⁰ A/52/469 und Add.1.

pläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs³²¹ enthaltenen Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹², der Internationalen Menschenrechtsakte³¹³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

8. *fordert* den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung

gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

11. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

13. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, als einen Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Initiativen zur Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte durchzuführen;

14. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Aktivitäten der Menschenrechtserziehung, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unter-

³²¹ A/52/469/Add.1.

stützt werden können, und dabei auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechts-erziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/128. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das in allen Regionen rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diese nationalen Institutionen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten erstmals beziehungsweise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen nach wie vor eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu der genannten Resolution begrüßt hat,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²² und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform³²³, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

mit Genugtuung über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und insbesondere über die im Februar 1996 in Jaunde abgehaltene erste Afrikanische Konferenz der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Mai 1996 in Chisinau abgehaltene zweite Internationale Kolloquium über Ombudsman- und Menschenrechtsinstitutionen, das im Juli 1996 in Darwin (Australien) abgehaltene erste Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die im Januar 1997 in Kopenhagen abgehaltene zweite Europäische Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Juni 1997 in Riga abgehaltene dritte Internationale Kolloquium über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen und das im September 1997 in Neu-Delhi abgehaltene zweite Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie über die Abhaltung des vierten Internationalen Kolloquiums über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen im November 1997 in Merida (Mexiko),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁴;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134;
3. *erkennt an*, daß jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das Recht hat, den einzel-

³²³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

³²⁴ A/52/468.

³²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

staatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, daß eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schafft oder ihre Schaffung erwägt, und daß sich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und der Stärkung nationaler Institutionen verstärkt engagiert;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *erklärt erneut*, daß die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen sind für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch die der Vereinten Nationen, und ermutigt die nationalen Institutionen, bei den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁵ auf nationaler und lokaler Ebene eine aktive Rolle zu übernehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergehen und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²⁶ anerkannten Aufgabe des von den nationalen Institutionen geschaffenen Koordinierungsausschusses, die darin besteht, den Regierun-

gen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Abhaltung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses während der Tagungen der Menschenrechtskommission auch künftig die erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig aus den vorhandenen Mitteln und aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die erforderliche Unterstützung für regionale Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, eine Lösung für die Frage einer geeigneten Form der Beteiligung unabhängiger nationaler Institutionen an den Sitzungen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane zu finden;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/129. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994 und 50/185 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

³²⁵ Resolution 217 A (III).

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

in der Erkenntnis, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Staaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, daß gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, daß Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

Kenntnis nehmend von der Sachstandsüberprüfung und von den Empfehlungen, die von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zum Thema Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurden³²⁷, insbesondere von der Erkenntnis, daß externe Ressourcen und Sachkenntnisse bei der Veranstaltung und Abwicklung von Wahlen in den neuen oder wiederhergestellten Demokratien oft hilfreich sind, sowie von dem Ersuchen, bei der Veranschlagung von Mitteln Programmen im Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsführung, der Demokratie und der Mitsprache höheren Vorrang einzuräumen, damit die Dynamik der Fortschritte, die derzeit bei der Abhaltung von Wahlen erzielt werden, nicht nachläßt,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁸, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, daß die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbandes afrikanischer Wahlbehörden, der seine Gründungstagung vom 14. bis 16. Januar 1997 in Kampala abhielt,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

feststellend, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor Wahlhilfeanträge eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

sowie feststellend, daß in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits erstmals demokratische Wahlen abgehalten wurden, so daß die Formen der zuvor routinemäßig geleisteten Hilfe neu bewertet und angepaßt werden müssen, um insbesondere dem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit späteren Wahlen gerecht zu werden,

in der Erkenntnis, daß der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahleinrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden

müssen, damit die Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen konsolidiert und gesetzlich verankert werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³²⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁹;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, daß die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten Mitgliedstaaten sicherzustellen, die um Hilfe nachsuchen, namentlich die Gewährung von technischem Rat in Fragen wie unter anderem die Organisation und Budgetierung von Wahlen, das Wahlrecht, das innerstaatliche Beschaffungswesen, die Ausbildung, die Computerisierung und der Vergleich von Wahlsystemen, sowohl vor als auch nach den Wahlen, sowie die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

6. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe weiterhin den darum nachsuchenden Staaten und Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Demokratie klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

7. *empfiehlt außerdem*, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende

³²⁷ A/52/334, Anhang.

³²⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁹ A/52/474.

Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs ausgerichtet sein sollte, beginnend mit der Eintragung in die Wählerverzeichnisse und anderen der Wahl vorangehenden Tätigkeiten bis hin zur Wahlkampagne, dem Wahltag und der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend ihrem Mandat in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

9. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine anerkanntwertigen Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Politikverflechtung zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

10. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der verstärkten Koordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe leisten, unterstreicht die Notwendigkeit des raschen Austausches von Informationen im Zusammenhang mit Wahlhilfeanträgen, die von den Mitgliedstaaten an eine der genannten Stellen gerichtet wurden, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, ihre Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so auch durch den Austausch von Personal, wenn dies angezeigt ist;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahlleinrichtungen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Amtes des Hohen Kommissars und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/130. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewußtsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewußtsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, daß sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gewicht, das in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁰, auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen gelegt wird,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bisher erzielt hat, was die Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern sowie Vorschläge für Abhilfemaßnahmen betrifft,

mit *Genugtuung* über das von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1997/39 vom 11. April 1997³³¹ an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die von seinem Beauftragten erstellte Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen rasch veröffentlicht und weit verbreitet wird,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, an den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene eine ständige Einladung zur Teilnahme an seinen Tagungen und den Tagungen seiner Nebenorgane zu richten und zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit zu ermutigen, mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/195 vom 22. Dezember 1995,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³³²;

2. *spricht* dem Beauftragten des Generalsekretärs *ihre Anerkennung aus* für die Tätigkeiten, die er trotz der knappen ihm zur Verfügung stehenden Mittel bisher durchgeführt hat, sowie für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewußt macht;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen sowie Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu analysieren, wie den Binnenvertriebenen mehr Schutz, mehr Unterstützung und mehr Lösungen geboten werden könnten;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfebedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen stra-

tegischen Ziels in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz³³³;

5. *erwartet mit Interesse* die umfassende Studie, die der Beauftragte des Generalsekretärs zur Zeit erstellt, mit dem Ziel, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern;

6. *begrüßt* die Resolution 1997/39 der Menschenrechtskommission³³¹, worin die Kommission den Beauftragten des Generalsekretärs ermutigt hat, auch weiterhin auf der Grundlage seiner Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen auszuarbeiten, und nimmt Kenntnis von seinen Vorarbeiten zu diesbezüglichen Leitgrundsätzen;

7. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

8. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

9. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken, indem sie Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit ausarbeiten, mit dem Ziel, den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern, und ihm jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *fordert* diese Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs ein umfassenderes und kohärenteres System zur Erhebung von Daten über die Lage von Binnenvertriebenen auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Mandats zu gewähren;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

³³⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³² A/52/506, Anhang.

³³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

52/131. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem tiefen Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

sowie erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁴,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut,* daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt,* daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³⁶ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung,* daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut,* daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *unterstreicht,* wie wichtig es ist, daß der Dialog über Menschenrechtsfragen gefördert wird;

7. *betont,* daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte somit weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß;

8. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

³³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁵ Resolution 217 A (III).

³³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

9. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nach Bedarf diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu erzielen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/132. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1997/75 vom 18. April 1997³³⁷,

und auf die Schlußfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁸, in denen anerkannt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitwirkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an dem Rahmen für die Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten und Projekte zur Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und sonstigen Vertriebenenströme sowie zur Stärkung der Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle,

im Bewußtsein dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrunde liegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß es zur Ausarbeitung umfassender Konzepte, insbesondere im Hinblick auf die Frühwarnung, eines sektorübergreifenden und multidisziplinären Ansatzes bedarf, der insbesondere auf internationaler und regionaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen ermöglicht,

in der Erwägung, daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

in der Überzeugung, daß die Aktivitäten dieser Mechanismen auf internationaler und regionaler Ebene gefördert, weiter ausgebaut und koordiniert werden müssen, um unter anderem Massenabwanderungen zu verhindern und die Mechanismen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle zu stärken, wobei der Systematisierung der Sammlung von Frühwarninformationen Vorrang einzuräumen ist,

erfreut darüber, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung bei massiven Flüchtlingsströmen gemäß dem Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortgeführt werden, was sowohl der Verhütung humanitärer Notsituationen als auch der Vorsorge dient,

in Anerkennung dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und das System der humanitären Maßnahmen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.*

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die gewährleisten soll, daß Aktivitäten, die sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Fachkompetenz auf dem Gebiet der Förderung und Überwachung der Rückkehrer, der technischen Beratung, des Aufbaus von Institutionen und der Wiedereingliederung durchführen, wirksam koordiniert werden,

in der *Erkenntnis*, daß Frauen und Kinder die Mehrheit in fast allen Flüchtlingsgruppen bilden und daß Frauen und Mädchen unter diesen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

daran *erinnernd*, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³³⁹ nach Artikel 35 verpflichtet haben, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Informationen über die Durchführung des Abkommens vorzulegen, woran der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in seinen allgemeinen Schlußfolgerungen 77 (XLVI) von 1995³⁴⁰, 79 (XLVII) von 1996³⁴¹ und 81 (XLVIII) von 1997³⁴² über völkerrechtlichen Schutz erinnert hat,

betreffend über die weitverbreitete Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Rechte der Flüchtlinge, was in einigen Fällen zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, sowie über Berichte, aus denen hervorgeht, daß eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die sich in äußerst gefährlichen Situationen befanden, zurückgewiesen und ausgewiesen wurden, und daran *erinnernd*, daß von dem Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht abgewichen werden darf,

unter *Hinweis* auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die vorgenannten allgemeinen Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über völkerrechtlichen Schutz sowie darauf, daß Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um dem Bedarf der Flüchtlinge in der ganzen

Welt an Schutz und Hilfe nachzukommen und es ihnen zu ermöglichen, ihr Grundrecht wahrzunehmen, unter Bedingungen der Sicherheit und Würde in ihr eigenes Land zurückzukehren und dort zu verbleiben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁴;

2. *erinnert mit Genugtuung* daran, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sie nicht aufgrund des Geschlechts zu verweigern;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet erneut* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus den Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ersten Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen nach Bedarf zu verstärken;

5. *betont*, daß alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, auch weiterhin auf den Hilfebedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

6. *legt* allen an den interinstitutionellen Konsultationen über Frühwarnung beteiligten Organen *eindringlich nahe*, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich stärker zu engagieren und die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die Konsultationen erfolgreich ablaufen;

7. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschen-

³³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/50/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴¹ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/52/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴³ Resolution 217 A (III).

³⁴⁴ A/52/494.

rechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihrer Mandate, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorrufen könnten, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Schutzmaßnahmen, Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das nach der Beendigung eines Konflikts der Rückkehr in die jeweilige Gesellschaft förderlich ist;

11. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen, und fordert ihn auf, Stellungnahmen zu dieser Frage einzuholen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und zu anderen internationalen Organen

und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung das Wort zu ergreifen;

13. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951³⁴⁵ und dem Protokoll von 1967³⁴⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

15. *legt* den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 *eindringlich nahe*, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/133. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁴⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³⁴⁹,

³⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994 und 50/186 vom 22. Dezember 1995,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zum Thema Menschenrechte und Terrorismus,

unter Berücksichtigung dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und daß jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

erneut erklärend, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet* ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirkungsvollen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, ohne Ansehen, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation der Opfer des Terrorismus und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/134. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des

³⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/38 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 28. August 1997 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵²,

1. *mit Genugtuung* über die Erklärung, die der Vorsitzende der Menschenrechtskommission am 18. April 1997 auf der 70. Sitzung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abgegeben hat³⁵³;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den konstruktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Menschenrechtskommission die Angelegenheit, auf die sich der Vorsitzende in seiner Erklärung bezieht, weiterverfolgen wird;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/135. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁵⁵ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁵⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/49 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁵⁷ und unter Hinweis auf die Resolution 51/98 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³⁵⁸, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsch, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁵⁹, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. III, Ziffer 34.

³⁵⁴ Resolution 217 A (III).

³⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁶ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁸ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ A/52/489.

zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁶⁰, insbesondere von seinen Anliegen hinsichtlich der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die anstehenden landesweiten Wahlen sowie seiner Besorgnisse hinsichtlich des Problems der Straflosigkeit, der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung der Rechtsstaatlichkeit sowie des Einsatzes von Folter, der Verwaltung der Gefängnisse, der Mißhandlung von Gefangenen, der Kinderprostitution und des Kinderhandels;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Regierung Kambodschas auf mehrere Empfehlungen in den früheren Berichten des Sonderbeauftragten nicht eingegangen ist, und fordert sie nachdrücklich auf, möglichst bald darauf einzugehen;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, einschließlich Vergewaltigung, illegale Festnahme und Freiheitsentziehung, und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

6. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die während der bewaffneten Ausschreitungen Anfang Juli 1997 und im Anschluß daran begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, über die der Sonderbeauftragte und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha in seinem Memorandum über summarische Hinrichtungen, Folter und Vermißte berichtet hat, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, mit hohem Vorrang gründlich und unparteiisch gegen die für diese schweren Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu bringen;

7. *stellt fest*, daß die Urheber der am 30. März 1997 in Phnom Penh verübten Gewalt gegen eine friedliche und rechtmäßige Demonstration von ihre demokratischen Rechte ausübenden Oppositionellen, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte forderte, bisher nicht identifiziert und vor Gericht gebracht wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich zum Handeln auf;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten betreffend korrupte Praktiken im Gerichtswesen und in der Gefängnisverwaltung *zur Kenntnis* und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das Problem der korrupten Praktiken anzugehen und sich verstärkt um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen

Gerichtswesens, namentlich die Einberufung des Obersten Rats der Richterschaft, zu bemühen, ein System einzurichten, das die Grundversorgung der Gefangenen gewährleistet, und sich auch weiterhin um eine Verbesserung der physischen Haftbedingungen zu bemühen;

9. *betont*, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich von höchstem Vorrang ist, sich mit dem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem der Straflosigkeit auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung von Artikel 51 des Beamtengesetzes aus dem Jahr 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren, und daß all dies für die Schaffung eines für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen förderlichen Umfelds unabdingbar ist;

10. *stellt fest*, daß für Mai 1998 landesweite Wahlen angesetzt sind, und fordert die Regierung Kambodschas mit äußerstem Nachdruck auf, die wirksame Arbeit einer Mehrparteiendemokratie zu fördern und sicherzustellen, namentlich das Recht, politische Parteien zu gründen, sich zur Wahl zu stellen, sich frei an einer repräsentativen Regierung zu beteiligen, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und auf Information, im Einklang mit den Grundsätzen in Ziffer 2 und 4 des Anhangs 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen;

11. *bekundet ihre Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Kambodscha unternommenen Anstrengungen, namentlich für die Rolle der Büros der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Rückkehr der sich derzeit außer Landes aufhaltenden politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin jedes Ersuchen der Regierung Kambodschas um Hilfe bei der Abhaltung der Wahlen, namentlich bei der Koordinierung und Überwachung, zu prüfen;

12. *begrüßt* die Maßnahmenvorschläge, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen³⁶¹ zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung³⁶² unterbreitet hat, um sicherzustellen, daß die anstehenden landesweiten Wahlen frei und fair sind, sowie die dem Generalsekretär von den kambodschanischen Führern gegebenen Zusicherungen, mit denen sie sich zur Abhaltung von Wahlen und zur Garantie der Sicherheit aller zurückkehrenden politischen Führer und der vollen Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten verpflichtet haben, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dies die Rückkehr der politischen Führer aus dem Ausland erleichtern wird;

13. *betont die Notwendigkeit*, daß im Einklang mit eingeführten internationalen Normen stehende gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Wahlen, auf die sich die Nationalversammlung einigen und die sie beschließen muß, geschaffen werden, daß die Sicherheitskräfte sich während der

³⁶⁰ E/CN.4/1997/85.

³⁶¹ A/51/453/Add.1.

³⁶² A/51/453.

Wahlkampagne neutral verhalten, daß freier und gleichberechtigter Zugang zu den elektronischen und den Printmedien besteht, daß die Stimmabgabe geheim erfolgt, daß den lokalen und internationalen Beobachtern volle Kooperation gewährt wird und daß alle Parteien konstruktiv handeln und den Ausgang der Wahlen akzeptieren;

14. *legt* der Regierung Kambodschas *eindringlich nahe*, ein unabhängiges Organ zur Überwachung der Abhaltung der Wahlen einzurichten, um freie, faire und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten, und sicherzustellen, daß der Verfassungsrat einberufen wird, um Streitigkeiten bei der Wahl beizulegen;

15. *macht sich* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und wonach sich ihre Verbrechen, namentlich Geiselnahme und Tötung von Geiseln, bis in die Gegenwart fortsetzen, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht zu prüfen, namentlich die Möglichkeit, daß der Generalsekretär eine Sachverständigengruppe einsetzt, die die vorliegenden Beweismittel bewertet und weitere Maßnahmen vorschlägt, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen auseinanderzusetzen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel zu ergreifen und in diesem Zusammenhang mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Mai 1997 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Kambodschas zur Formalisierung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderarbeit;

19. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen kambodschanischen nichtstaatlichen Organisationen in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas einzubeziehen, und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien, fairen und glaubhaften Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

20. *legt* der Regierung Kambodschas *außerdem nahe*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu

gewähren, und sieht der Schaffung einer solchen Institution mit Interesse entgegen;

21. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

22. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

24. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/136. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat, und feststellend, daß die Erklärung ein Meilenstein und ein bedeutsames Dokument für die Länder und die Menschen in der ganzen Welt ist,

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

³⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁴ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

betonend, daß entwicklungsorientierte Konzepte zur Förderung der Menschenrechte, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung beschrieben, einen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung und Stärkung alternativer Konzepte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte leisten,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

sowie unter Hinweis darauf, daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft Teil der unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung sind, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992³⁶⁵ verkündeten Grundsätze, und Kenntniss nehmend von den Beratungen der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung,

anerkennend, daß in dieser Hinsicht eine Reihe positiver Ergebnisse erzielt worden sind, jedoch tief besorgt darüber, daß sich der Trend im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung heute insgesamt schlechter darstellt als 1992,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission diese Frage weiter behandelt und daß die zweite Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Genf stattgefunden hat, mit dem Ziel, das Recht auf Entwicklung weiter zu verstärken und zu verwirklichen,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen einer besseren Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, dafür stärkere Unterstützung von seiten der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form von wirksamen Beiträgen der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Entwicklungsländer auf globaler Ebene nicht an dem Entscheidungsprozeß über makroökonomische Grundsatzfragen beteiligt sind, was weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft hat und sich negativ auf die Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirkt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Festigung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, daß die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des am 13. September 1994 verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, der am 12. März 1995 verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Welt-

³⁶⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference Resolution 1*, Anlage I.

³⁶⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gipfels für soziale Entwicklung³⁶⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁶⁸, sowie der am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda³⁶⁹ für die universale Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte von Bedeutung sind,

bekräftigend, daß bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung der Faktor Geschlecht einzubeziehen ist, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen und daß sich den darin festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse entgegenstellen, darunter namentlich die schädlichen Auswirkungen, die die Globalisierung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf das Recht auf Entwicklung hat,

mit dem Ausdruck ihrer weiteren Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung der gemäß Resolution 51/99 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Mitteilung des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³ eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷¹ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁶⁴ herstellt, insofern als sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte umzusetzen, in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *erklärt erneut*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene eines ausgewogenen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

6. *bekräftigt*, daß die Staaten im Hinblick auf die Förderung, die Festigung und die Stärkung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zusammenarbeiten müssen;

7. *betont*, daß die Menschenrechte nicht zu handelsprotektionistischen Zwecken herangezogen werden dürfen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die der Generalsekretär den Menschenrechten bei seinen Maßnahmen und Vorschlägen zur Reform der Vereinten Nationen³⁷² beigemessen hat, und fordert ihn nachdrücklich auf, der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung hohen Vorrang einzuräumen;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, den Bericht der zweiten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten"³⁷³ sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22 vom 4. März 1993³⁷⁴ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II);

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin im Rahmen ihres Mandats unternommen hat, und ermutigt sie, die verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auch weiterhin zu koordinieren;

³⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁷⁰ A/52/473.

³⁷¹ Resolution 217 A (III).

³⁷² Siehe A/52/303 und Add.1.

³⁷³ E/CN.4/1998/29.

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

11. *stellt außerdem fest*, daß die Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung wirksamer sein sollten, und fordert die Hohe Kommissarin auf, nach neuen Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht³⁷⁵, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *stellt fest*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein idealer Anlaß für die internationale Gemeinschaft ist, die auf den nachstehenden Gebieten erzielten Fortschritte zu bewerten:

a) die Verwirklichung der Freiheit von Furcht und Not als des höchsten Strebens des Menschen;

b) die Förderung einer Welt, in der die angeborene Würde aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen anerkannt wird;

17. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Aufnahme der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in die

Internationale Menschenrechtscharta³⁷⁶ eine Möglichkeit wäre, den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angemessen zu begehen;

18. *legt* allen Staaten *nahe*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/137. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/117 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷⁹, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu den ihrer Freiheit beraubten führenden Politikern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfas-

³⁷⁶ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁷⁷ Resolution 217 A (III).

³⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ Siehe E/CN.4/1990/Rev.1.

sung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/64 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997³⁸⁰, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderberichterstatters bislang noch nicht zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, die nach wie vor vorkommende Verhaftung und Drangsalierung von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie sowie von Gewerkschaftern und Studenten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt haben, sowie über die erzwungenen Rücktritte von gewählten Vertretern und die lange Schließung aller Universitäten und Hochschulen nach den Studentendemonstrationen im Dezember 1996,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Nationalversammlung,

mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und den politischen Parteien, insbesondere der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen sachbezogenen politischen Dialog eingetreten ist,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, die Folterungen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, die Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren einschließlich geheimer Verfahren gegen Inhaftierte ohne entsprechende gesetzliche Vertretung, die gravierenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, die Verstöße gegen die Freizügigkeit, die Zwangsumsiedlungen, die Zwangsarbeit von Kindern und Erwachsenen, so auch als Lastenträger für das Militär, die Mißhandlung von Frauen und Kindern durch Organe der Regierung sowie die insbesondere gegen ethnische

und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁸¹ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß er ohne Vorbedingungen Zugang zu Myanmar hat, damit er sein Mandat voll erfüllen kann;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁸²;

3. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Myanmar nach wie vor kommt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi gestattet wurde, am 21. Oktober 1997 zur friedlichen Abwicklung politischer Aktivitäten zum Büro der Nationalen Liga für Demokratie in der Gemeinde Thaketa zu reisen, daß sie jedoch später am 5. November 1997 an der Teilnahme an den Parteitreffen der Liga in der Gemeinde Tamwe und am 13. November 1997 in der Gemeinde Hlaing gehindert wurde, und ersucht die Regierung Myanmars, Mitgliedern und Förderern der Liga uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten, und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, am Prozeß der nationalen Aussöhnung mitzuwirken;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie fortzusetzen, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

³⁸⁰ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸¹ A/52/484, Anhang.

³⁸² A/52/587.

7. *begrißt* die Besuche, die der Abgesandte des Generalsekretärs und der Direktor der Abteilung Ostasien und Pazifik der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Myanmar in der ersten Hälfte des Jahres 1997 abgestattet haben, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, ihren Dialog mit dem Generalsekretär auszuweiten und seinen Beauftragten den Zugang zu den führenden Politikern in Myanmar zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *begrißt* die Abhaltung der Neunten Gründungskonferenz der Nationalen Liga für Demokratie am 27. und 28. September 1997;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Vertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Zusammensetzung und die Arbeitsabläufe der Nationalversammlung es den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern, und kommt zu dem Schluß, daß die Nationalversammlung allem Anschein nach nicht das Instrument ist, das zur Wiederherstellung der Demokratie notwendig ist;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und seiner Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung

begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

13. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatte abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

14. *begrißt*, daß die Regierung Myanmars am 22. Juli 1997 dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau³⁸³ beigetreten ist;

15. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁸ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁸⁴ zu werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁵ nachzukommen, die in den abschließenden Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vierzehnte Tagung enthalten sind³⁸⁶;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation enger zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission;

18. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

19. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸⁷, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

20. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu

³⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁸⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁸⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁸⁶ CRC/C/62, Ziffern 135-182.

³⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/138. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁹ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/110 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/52 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997³⁹⁰,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Berichten von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹¹, der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹²,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/196 B vom 31. Juli 1997 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk in Kürze in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, ehrliche und transparente Wahlen zu bekunden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die gewöhnliche Kriminalität nach wie vor ein Problem darstellt, und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische Nationalpolizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der Haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

3. *ersucht* die Regierung Haitis, den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen und für seine weite Verbreitung im ganzen Land zu sorgen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zu den Unzulänglichkeiten des Justizsystems und des Polizeiapparats beitragen, wie es in den Berichten des unabhängigen Sachverständigen³⁹¹ heißt;

5. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört, und verweist nachdrücklich auf die Priorität, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt;

6. *begrüßt* die Schaffung eines vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschen-

³⁸⁸ Resolution 217 A (III).

³⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹¹ E/CN.4/1997/89 und A/52/499.

³⁹² A/52/515.

rechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁹, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁴ zu ratifizieren;

9. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen *abermals*, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, wohlwollend zu prüfen;

10. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/139. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina³⁹⁷, der Republik Kroatien³⁹⁸ und der Bundesrepublik Jugoslawien³⁹⁹, welche die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vorgelegt hat und worin die anhaltend ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben ist,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß eine 1996 unterzeichnete Vereinbarung über das Bildungssystem im Kosovo bisher nicht umgesetzt worden ist, und die uneinge-

schränkte und umgehende Umsetzung dieser Vereinbarung verlangend,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß serbische Polizei am 1. Oktober 1997 gewaltsam gegen friedlich demonstrierende albanische Studenten im Kosovo vorgegangen ist und daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien keine geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um sich mit den legitimen Beschwerden der Studenten zu befassen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung der Bevölkerung albanischer Herkunft, sowie über die Gewalttaten im Kosovo;

2. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, insbesondere die seit 1989 in Kraft getretenen, zu widerrufen;

b) alle politischen Gefangenen freizulassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

c) den albanischen Flüchtlingen aus dem Kosovo eine Rückkehr an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde zu gestatten;

d) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zuzulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner zu achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

e) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zuzulassen;

3. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo zu führen;

4. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte³⁹⁹ und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in

³⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁵ Resolution 217 A (III).

³⁹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁷ E/CN.4/1998/13; siehe auch A/52/490.

³⁹⁸ E/CN.4/1998/14; siehe auch A/52/490.

³⁹⁹ E/CN.4/1998/15; siehe auch A/52/490.

Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

6. *begrüßt* den gemäß Resolution 51/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴⁰⁰ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, auch weiterhin nach Möglichkeiten zur Schaffung einer angemessenen internationalen Überwachungspräsenz im Kosovo zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

9. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo der Bundesrepublik Jugoslawien helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

10. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation im Kosovo während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/140. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/112 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/59 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁰⁵,

zutiefst besorgt über die in Resolution 1997/59 beschriebenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Bombenangriffe auf Zivilpersonen, die Sklaverei, den Sklavenhandel, die außegerichtlichen Tötungen, die willkürlichen Festnahmen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, das Verschwindenlassen von Personen, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung von Personen, die systematischen Folterungen und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über auch weiterhin andauernde Meldungen über religiöse Verfolgungen, namentlich die Zwangsbekehrung von Christen und Animisten in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Sudans,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung Sudan abgestattet hat⁴⁰⁶,

insbesondere besorgt über die auch weiterhin andauernden Meldungen über die Mißhandlung von Kindern, einschließlich Sklaverei, sexuellen Mißbrauchs, Zwangsbekehrung und der Verwendung von Kindern als Soldaten, die im Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷ beschrieben sind, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, diesen Praktiken ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über die Politiken, Praktiken und Tätigkeiten, die gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind und insbesondere ihre Menschenrechte verletzen, und feststellend, daß diese Praktiken, so auch die zivilrechtliche und gerichtliche Diskriminierung von Frauen, den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge andauern,

ernsthaft besorgt über Meldungen, wonach diese Praktiken häufig von Organen im Auftrag der Regierung Sudans durchgeführt wurden oder mit Wissen der Regierung stattgefunden haben,

⁴⁰⁰ A/52/502.

⁴⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁶ Siehe A/52/477, Anhang und A/52/477/Add.1, Anhang.

⁴⁰⁷ A/52/510, Anhang.

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Regierung Sudans nach eigenen Angaben unternimmt, um derartige Aktivitäten und Praktiken zu untersuchen, sowie von den Maßnahmen, die sie vorgeschlagen hat, um den nachgewiesenen Fällen ein Ende zu setzen, wie von der Generalversammlung in ihren früheren Resolutionen nachdrücklich gefordert,

mit Genugtuung über neue Praktiken im Hinblick auf Straßenkinder, die auf die Wiedereingliederung und die Familienzusammenführung ausgerichtet sind, und über die zunehmende Beteiligung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an Projekten, die gemeinsam mit der Regierung Sudans durchgeführt werden,

sowie mit Genugtuung über die Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und sich nachdrücklich dafür aussprechend, daß der Besuch des Sonderberichterstellers in Sudan so bald wie möglich stattfinden solle,

ferner mit Genugtuung über die Unterstützung, die die Regierung Sudans einer Delegation der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker bei ihrem Besuch im Dezember 1996 gewährt hat,

feststellend, daß die Regierung Sudans nationale Ausschüsse für Menschenrechtserziehung eingesetzt hat, und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegend, Hilfeersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, namentlich wenn es darum geht, diesen Ausschüssen dabei behilflich zu sein, die Einhaltung der Menschenrechte in Sudan zu verbessern,

mit Genugtuung darüber, daß der Konsultativrat für Menschenrechte Unterausschüsse eingesetzt hat, die sich mit Inhaftierungen ohne ein Gerichtsverfahren, Festnahmen, Folterungen und der mangelnden Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahren, religiösen Verfolgungen, gewaltsamen Vertreibungen und Bombenangriffen, außergerichtlichen Tötungen, dem Zugang für Hilfsorganisationen und dem humanitären Völkerrecht, der Sklaverei und dem Verschwindenlassen von Personen, den Rechten der Frau, den Rechten des Kindes und dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit befassen sollen,

Kenntnis nehmend von dem längst überfälligen Bericht der Regierung Sudans über die summarische Hinrichtung von Mitarbeitern von Hilfsorganisationen in Juba im Jahr 1992⁴⁰⁸ und bedauernd, daß darin nicht belegt ist, daß ein faires Verfahren stattgefunden hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei,

besorgt darüber, daß das Andauern des Bürgerkriegs in Sudan die Vertreibung einer großen Anzahl von Personen, einschließlich Angehöriger ethnischer Minderheiten, im eigenen Land verursacht hat, zu wahllosen Bomben- und Artillerieangriffen auf zivile Ziele geführt hat und durch grobe Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung Sudans und die Nichtachtung des humanitären Völkerrechts seitens aller Konfliktparteien gekennzeichnet war,

ermutigt dadurch, daß die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung gemeinsam angekündigt haben, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wiederaufgenommen werden sollen, und daß alle Parteien die Grundsatzserklärung als Verhandlungsgrundlage akzeptieren,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *gibt ihrer Empörung darüber Ausdruck*, daß alle Konfliktparteien militärische Gewalt einsetzen, um die Tätigkeit der Hilfsorganisationen zu behindern oder diese anzugreifen, und verlangt, daß derartigen Praktiken ein Ende gesetzt wird und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁰², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁴⁰⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴¹⁰, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

4. *legt* dem Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die früheren Resolutionen der Generalversammlung zu befolgen, in denen die Versammlung die Regierung Sudans nachdrücklich aufgefordert hat, sicher-

⁴⁰⁸ Ebd., Ziffern 41-46.

⁴⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

zustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

5. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Existenz des Sonderuntersuchungsausschusses und seine Tätigkeit öffentlich bekannt zu machen, zu gewährleisten, daß diejenigen, die ihm Informationen liefern, daraus kein Schaden erwächst, und die örtlichen Behörden an seiner Tätigkeit mitwirken zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *außerdem nachdrücklich auf*, für die ausreichende Sicherheit aller Sonderberichterstatter Sorge zu tragen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren⁴¹¹;

7. *fordert* die Regierung Sudans und alle Konfliktparteien *ferner nachdrücklich auf*, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen sowie unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen Verstöße gemeldet wurden;

8. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan empfohlen⁴¹², im Rahmen der vorhandenen Mittel Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴¹⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor gewaltsamer Vertreibung, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß alle Bürgerkriegsparteien ernsthaft verhandeln werden, wenn die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung Anfang 1998 wieder aufgenommen werden, in Anbetracht dessen, daß ein Ende des Bürgerkriegs einen ersten wichtigen Schritt zur Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen in Sudan darstellen würde;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle politischen Häftlinge freizulassen, jedweder Folterung und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ein Ende zu setzen, alle geheimen oder nicht anerkannten Internierungslager zu schließen und dafür zu sorgen, daß alle angeklagten Personen in ordentlichem Polizei- oder Anstaltsgewahrsam gehalten werden, wo sie von ihren Familienangehörigen und Anwälten besucht werden können, und daß diese Personen im Einklang mit den international anerkannten Normen umgehend einem gerechten und fairen Gerichtsverfahren unterzogen werden;

13. *fordert* die sudanesischen Behörden *abermals nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen⁴¹⁵, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die Menschenrechte von Personen, die zu den sozial schwächsten Gruppen gehören, geachtet werden, namentlich Frauen, Kinder und in den Konfliktzonen lebende ethnische und religiöse Minderheiten;

14. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die unmenschlichen und nicht gerechtfertigten Bombenangriffe auf zivile Ziele sofort einzustellen;

15. *begrüßt* das dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für humanitäre Angelegenheiten in Sudan von der Regierung Sudans gegebene Versprechen, Hilfsflügen ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung zu ermöglichen, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Flüge jetzt ohne Gefahren oder Hindernisse durchgeführt werden können;

16. *ermutigt* die Regierung Sudans, sich insbesondere im Lichte der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴¹⁶, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und die vor allem ihre Menschenrechte verletzen;

17. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan dem Land abgestattet hat, und seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷;

18. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre volle Unterstützung aus* und ermutigt ihn, mit der Regierung Sudans und allen anderen ihm im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Sudan zweckdienlich erscheinenden Parteien auch weiterhin einen umfassenden Dialog zu führen, mit dem Ziel, den in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, und ermutigt ihn

⁴¹¹ Siehe A/52/510, Ziffer 73.

⁴¹² Ebd., Ziffer 75.

⁴¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴¹⁵ A/51/490, Ziffer 52 d).

⁴¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

außerdem, sich nach Bedarf nach Sudan zu begeben und im Lande umherzureisen;

19. *ermutigt* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Einladung zu einem Besuch in Sudan anzunehmen, die sie von der Regierung Sudans erhalten haben, und ersucht sie, der Kommission und der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

20. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstellers über die Menschenrechtssituation in Sudan um ein weiteres Jahr zu verlängern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

22. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan, fordert nachdrücklich, daß weitere Anstrengungen auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/141. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

ingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹⁹ zum Schutze der Kriegsgesopfe ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von der zuletzt hierzu ver-

abschiedeten Resolution 1997/60 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴²⁰,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses im Anschluß an seine Behandlung des gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸ von Irak vorgelegten vierten periodischen Berichts⁴²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 986 (1995) vom 14. April 1995, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen; sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

1. *begrüßt* den vom Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak⁴²² und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen, und vermerkt gleichzeitig, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die massiven und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe;

c) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²¹ CCPR/C/103/Add.2.

⁴²² A/52/476.

d) die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen, den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

3. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Verbleib mehrerer Hunderte noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten;

h) ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden im Norden, die Assyrer, Schiiten, Turkmenen, die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sowie gegen andere ethnische und religiöse Gruppen sofort einzustellen;

i) der Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen zusammenzuarbeiten;

k) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

l) zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die in Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997) und 1129 (1997) und der im Mai 1996 zu dieser Frage mit dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung verteilt werden, und bei der Auslieferung von Hilfsgütern an die Bedürftigen in ganz Irak ohne Diskriminierung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

n) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995) und 1111 (1997) zu kooperieren und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/142. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten

Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁴ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1997/54 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴²⁵,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴²⁶,

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß 1997 in der Islamischen Republik Iran Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden und fordert die Regierung auf, die Erwartungen hinsichtlich greifbarer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu erfüllen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die hohe und noch zunehmende Zahl der Hinrichtungen unter augenscheinlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung, Amputation und öffentliche Hinrichtung, die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

b) über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahá'í, die Diskriminierung von Angehörigen anderer religiöser Minderheiten, einschließlich Christen, sowie darüber, daß gegen Dhabihullah Mahrami, Musa Talibi und Ramadan-Ali Dhulfaqari die Todesstrafe wegen Apostasie und gegen Bihnam Mithaqi und Kayvan Khalajabadi wegen ihrer Weltanschauung verhängt worden ist;

c) über die fehlende Kontinuität in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission;

d) über die nach wie vor gegen Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, bestehenden Morddrohungen, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, und mißbilligt zutiefst die angekündigte Erhöhung des von der Stiftung 15. Khordad für die Ermordung Salman Rushdies ausgesetzten Kopfgelds;

e) über die Verletzungen des Rechts auf friedliche Versammlung und die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die Drangsalierung und Einschüchterung von Schriftstellern und Journalisten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen, wobei die Verurteilung des Schriftstellers Faraj Sarkuhi nur das jüngste Beispiel solcher unannehmbarer Praktiken ist;

f) darüber, daß Frauen ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, jedoch Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um Frauen stärker in das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes einzubeziehen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihre Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission wiederaufzunehmen, insbesondere mit dem Sonderbeauftragten, damit er seine Untersuchungen aus erster Hand sowie seinen Dialog mit der Regierung fortsetzen kann;

b) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

c) die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahá'í und andere religiöse Minderheitsgruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist⁴²⁷;

d) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, einschließlich ihrer Diskriminierung vor dem Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen;

e) Gewaltanwendung gegen im Ausland lebende iranische Oppositionelle zu unterlassen und vorbehaltlos mit den Behörden anderer Länder bei der Ermittlung in und der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zusammenzuarbeiten, die diese gemeldet haben;

f) hinreichende schriftliche Zusicherungen abzugeben, daß sie die Morddrohungen gegen Salman Rushdie weder unterstützt noch dazu anstiftet;

g) sicherzustellen, daß die Todesstrafe weder wegen Apostasie noch wegen Verbrechen, die keine Gewaltverbrechen sind, noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁴

⁴²³ Resolution 217 A (III).

⁴²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁶ A/52/472, Anhang.

⁴²⁷ E/CN.4/1996/95/Add.2.

sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/143. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/62 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴²⁹, in der die Kommission dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Kuba ihre Anerkennung für seinen Bericht⁴³⁰ sowie für seine in Wahrnehmung seines Mandats unternommenen Anstrengungen ausgesprochen und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat⁴³¹,

in diesem Zusammenhang *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Bürger, insbesondere der Mitglieder der Arbeitsgruppe Dissidenten und der unabhängigen Presse, wenn diese ihre bürgerlichen und politischen Rechte friedlich auszuüben suchen,

daran erinnernd, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolutionen 1992/61 vom 3. März 1992⁴³², 1993/63

vom 10. März 1993⁴³³, 1994/71 vom 9. März 1994⁴³⁴, 1995/66 vom 7. März 1995⁴³⁵, 1996/69 vom 23. April 1996⁴³⁶ und 1997/62⁴²⁹ zusammenzuarbeiten, namentlich ihre wiederholte Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Kuba *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht⁴³¹ aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *abermals auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und freien Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern Kubas Kontakte aufnehmen und so das ihm übertragene Mandat erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission⁴³⁰ und in seinem Zwischenbericht an die Generalversammlung⁴³¹ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstrationen zu gewährleisten, namentlich indem sie den politischen Parteien und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit in dem Land ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die unter der unzureichenden ärztlichen Versorgung in den Strafanstalten leiden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

⁴²⁸ Resolution 217 A (III).

⁴²⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁰ E/CN.4/1997/53.

⁴³¹ A/52/479, Anhang.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³³ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁵ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁶ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

52/144. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria unter anderem Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁰ ist,

unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria in jüngerer Zeit über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierung in der westafrikanischen Region geleistet hat, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dies zeigt, daß es entschlossen ist, in seiner Innenpolitik das gleiche Ziel zu verfolgen,

feststellend, daß das Commonwealth darüber besorgt ist, daß nach wie vor eine Militärregierung herrscht und die grundlegenden Menschenrechte nicht eingehalten werden, und daß es beschlossen hat, die Mitgliedschaft Nigerias im Commonwealth weiter zu suspendieren,

1. *begrüßt*

a) die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, die Zivilherrschaft, die Mehrparteiendemokratie, die Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der politischen Betätigung bis zum 1. Oktober 1998 wiederherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung, die die Regierung am 1. Oktober 1995 abgegeben und vor kurzem bestätigt hat;

b) den Beschluß der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatler über die Menschenrechtssituation in Nigeria zu ernennen⁴⁴¹;

c) die Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags⁴⁴² und ersucht ihn, in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die interna-

tionale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Ausübung der Menschenrechte praktische Hilfe zu gewähren;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck,*

a) daß die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria, einschließlich willkürlicher Inhaftnahmen, weiter andauern und die ordnungsgemäßen Verfahren nicht eingehalten werden;

b) daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat und im Widerspruch zu der von der Bevölkerung bei den Wahlen im Jahr 1993 befürworteten demokratischen Regierungsform steht;

c) daß weitere Personen, die sich in Nigeria in Haft befinden, nach dem gleichen nichtordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden sollen, das zu der willkürlichen Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Mitstreitern geführt hat;

d) daß die Regierung Nigerias keine Vorbereitungen getroffen hat, um sicherzustellen, daß im Anschluß an Wahlen, die sich durch eine echte Mitwirkung der Bevölkerung in einem Mehrparteienkontext auszeichnen, eine repräsentative Regierung wiedereingesetzt wird;

e) daß sich die Regierung Nigerias in der Vergangenheit geweigert hat, mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert die Regierung Nigerias auf,*

a) dringend die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, insbesondere durch die Achtung des Rechts auf Leben, die Freilassung aller politischen Gefangenen einschließlich der im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen von 1993 inhaftierten Personen, darunter Chief M. K. O. Abiola, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Verbesserung der Haftbedingungen und die Gewährleistung der Presse-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Achtung der Rechte von Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

b) sicherzustellen, daß alle Gerichtsverfahren gerecht, rasch und in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden;

c) ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias⁴⁴³;

d) konkrete und glaubhafte Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich eine demokratische Regierung wiederherzustellen

⁴³⁷ Resolution 217 A (III).

⁴³⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1997/53.*

⁴⁴² A/52/688.

⁴⁴³ CCPR/C/79/Add.65.

len, die Herrschaft per Dekret zu beenden und während der Übergangszeit die Präsenz von Beobachtern zu gestatten, wie von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen empfohlen;

e) die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu gewährleisten, namentlich bei ihren Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen;

f) die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

g) ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und gleichzeitig von dem gesonderten Absatz über Nigerias Nichteinhaltung dieses Übereinkommens Kenntnis zu nehmen, der in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 85. Tagung verabschiedeten Bericht des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen enthalten ist;

h) mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/145. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴⁵ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁷ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵, des Internationalen Paktes über wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴⁵, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵⁰ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵¹ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat seine tiefe Besorgnis über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat⁴⁵²,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit allen afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵³ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan, die zur Zerstörung von Häusern und zu Zwangsaussiedlungen geführt haben, namentlich aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung und die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde herbeizuführen;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge Kenntnis* von der von dem Sonderberichterstatter gemeldeten weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Afghanistan, einschließlich der Situation der Frauen, und verurteilt die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Freizügigkeit;

4. *bringt insbesondere ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im ganzen Land häufig angewendete Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und der Schnellverfahren, die zu summarischen Hinrichtungen geführt haben, sowie über die Anwendung von Formen der Bestrafung, die

⁴⁴⁴ Resolution 217 A (III).

⁴⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁸ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁵⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵² S/PRST/1997/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* 1997.

⁴⁵³ A/52/493, Anhang.

nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ untersagt sind;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Entrechtung der Frau unverzüglich ein Ende zu setzen und insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes zu gewährleisten:

a) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

b) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

c) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

d) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

e) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

f) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitseinrichtungen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Programme der Vereinten Nationen ohne Diskriminierung der Frauen durchgeführt werden, die daran mitwirken oder denen sie zugute kommen;

9. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen wirksame und zweckmäßige

Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

11. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen, einander verstärkt zu konsultieren und stärker zusammenzuarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen, keine Kampfmittel in Wohngebieten zu lagern, die Einziehung und Anwerbung von Kindern als Hilfskombattanten zu untersagen, für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen und der Benutzung von Menschen als menschliche Schilde ein Ende zu setzen;

13. *bittet* alle afghanischen Parteien, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu unterstützen, insbesondere indem sie Zugang zu allen Gefangenen gewähren, und alle zivilen Gefangenen freizulassen, die keine Straftat begangen haben;

14. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte *zum Ausdruck*, denen zufolge trotz der Weiterführung der Minenräumprogramme durch die internationale Gemeinschaft neue Landminen verlegt wurden, und appelliert an alle Parteien, die Verlegung derartiger Vorrichtungen einzustellen, die jede Woche Hunderte von Menschen, meist unschuldige und wehrlose Zivilpersonen, insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die volle nationale Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;

16. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung auf nichtdiskriminierender Grundlage humanitäre Hilfe zu gewähren, und ersucht alle Parteien in Afghanistan, die den internationalen Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den ungehinderten Transport von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern zugunsten aller Bevölkerungsgruppen des Landes zu gestatten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über den Verfall des Kulturerbes Afghanistans *zum Ausdruck*, stellt fest, daß alle Parteien die historische Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung dieses gemeinsamen Erbes mittragen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

18. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

20. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/146. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta⁴⁵⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁵⁵ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/114 vom 12. Dezember 1996 und einschlägige frühere Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/66 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴⁵⁶,

erneut erklärend, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerläßlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda⁴⁵⁷ und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁴⁵⁸;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* das Verbrechen des Völkermords und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß in Ruanda nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für

während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderbeauftragten, insbesondere dahin gehend, daß die Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte stärker koordiniert werden muß;

5. *stellt fest*, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die von einigen Mitgliedern der Sicherheitskräfte vorgenommenen außergerichtlichen Hinrichtungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, diese Untersuchungen prompt und mit der gebührenden Strenge durchzuführen;

6. *begrüßt* die Eröffnung der Gerichtsverfahren gegen diejenigen Personen, die des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, sowie die Verbesserungen, die an dem Gerichtsverfahren vorgenommen wurden, und betont, daß die Regierung Ruandas auch weiterhin Anstrengungen unternehmen muß, um in noch größerem Umfang ein faires Gerichtsverfahren und Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung zu gewährleisten, was besonders wichtig ist, da den für schuldig Befundenen die Todesstrafe drohen kann;

7. *erklärt*, daß es dringend notwendig ist, für jeden Inhaftierten eine Akte anzulegen, mit dem Ziel, herauszufinden, wer sofort, bald oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollte, und daß die Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muß, damit es zu weiteren Verbesserungen der Haftbedingungen kommt;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas bei ihren Anstrengungen zur Stärkung des Justizsystems in Ruanda, zum Wiederaufbau der Menschenrechtsinfrastruktur und zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte weitere Unterstützung zu gewähren;

9. *begrüßt* die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, deren Ziele in der Resolution 50/200 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 beschrieben sind, sowie das zwischen der Regierung Ruandas und der Feldmission unterzeichnete Abkommen;

10. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen oder das sonstige in Ruanda tätige internationale Personal und gedenkt derer, die getötet wurden;

11. *ermutigt* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda,

⁴⁵⁴ Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

⁴⁵⁵ Resolution 260 A (III).

⁴⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁷ A/52/486, Anhang und A/52/486/Add.1/Rev.1, Anhang.

⁴⁵⁸ A/52/522, Anhang.

der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda und der Regierung Ruandas;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, dringend Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu entrichten und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/147. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁹, den Internationalen Menschenrechtspaketen⁴⁶⁰ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Kriegsopfern⁴⁶¹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁶², sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertragspartei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet), die am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik

Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden⁴⁶³, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten in unterschiedlichem Ausmaß verletzt werden,

ihr Interesse bekundend an der Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Gebiet, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die der persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgegeben hat, und ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß diese Empfehlungen nicht befolgt wurden,

aufmerksam machend auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina⁴⁶⁴, der Republik Kroatien⁴⁶⁵ und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁶⁶, einschließlich ihres jüngsten Berichts vom 17. Oktober 1997⁴⁶⁷,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere ihre Resolution 51/116 vom 12. Dezember 1996, die Resolution 1997/57 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁶⁸ und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten, insbesondere die Resolution 1009 (1995) vom 10. August 1995 und die Erklärung vom 20. Oktober 1997⁴⁶⁹,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁶³ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁷⁰ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien

⁴⁶³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴⁶⁴ E/CN.4/1998/13.

⁴⁶⁵ E/CN.4/1998/14.

⁴⁶⁶ E/CN.4/1998/15.

⁴⁶⁷ A/52/490, Anhang.

⁴⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁹ S/PRST/1997/48; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

⁴⁷⁰ Am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnet; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

⁴⁵⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁶² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

3. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

4. *verurteilt außerdem* die nach wie vor bestehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zwischen der Republika Srpska und der Föderation, wie von der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission in ihrem Bericht⁴⁶⁷ vermerkt, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Bewegungsfreiheit der Rückkehrer und der Bewohner von Bosnien und Herzegowina zu garantieren;

5. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *nachdrücklich auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der sicheren und freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen an ihre Vorkriegsheimstätten förderlich sind, und fordert alle zuständigen Stellen auf, Eigentums-gesetze aufzuheben, die frühere Bewohner daran hindern, im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens an ihre Vorkriegsheimstätten zurückzukehren, und sicherzustellen, daß so bald wie möglich nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften erlassen werden;

6. *ermutigt* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden;

7. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

8. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina⁴⁶⁴, der Republik Kroatien⁴⁶⁵ und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁶⁶ weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere

Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

10. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, daß sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und fördern sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

11. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden, wie auf der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens⁴⁷¹ und auf der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina⁴⁷² zugesagt;

12. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

13. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalt-handlungen gegen Flüchtlinge zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

14. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, ihren Staatsangehörigen und Flüchtlingen, die sich derzeit außerhalb ihres Hoheitsgebietes aufhalten, die Rückkehr zu gestatten;

15. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahmen und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der

⁴⁷¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

⁴⁷² Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anlage.

Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten und der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 verlangt, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina zu gestatten;

16. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen das Recht der freien Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, frei und uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, teilzuhaben, und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

17. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

18. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge, auch soweit sie Minderheiten angehören, und ihres Rechts vonstatten geht, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren, sowie den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen, wie sie sich am 5. August 1997 bereit erklärt hat;

19. *verurteilt nachdrücklich* Fälle der Drangsalierung von vertriebenen Serben und Berichte der Kollusion oder aktiven Beteiligung kroatischer Angehöriger der Übergangspolizei der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien an derartigen Handlungen und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung durch kroatische Behörden unter anderem in bezug auf Arbeitsplätze, Beförderungen, Bildung, Pensionen und gesundheitliche Versorgung zu stärken beziehungsweise fortzuführen;

20. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem das nationale Programm für die Wiederherstellung des Vertrauens geschaffen hat, und fordert seine volle und zügige Umsetzung;

21. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die

Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen und Fachberichte zur Verfügung stellen, um die die Ombudsperson für Menschenrechte ersucht, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

22. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

23. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahlen durch die Bildung von Räten in allen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina unverzüglich umzusetzen;

24. *fordert* die Republik Kroatien *auf*, das am 20. September 1996 erlassene neue Generalamnestiegesetz, das unter anderem zur Förderung des Vertrauens bei der örtlichen serbischen Bevölkerung beitragen soll, auch weiterhin anzuwenden;

25. *begrüßt* die am 15. September 1997 erfolgte Unterzeichnung eines Grenzübertrittsabkommens zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Kroatien und die Erleichterung des Grenzübertritts zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien⁴⁷³;

26. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit allen Nachbarländern eine einheitliche Grenzordnung einzuführen;

27. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die zügige freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge, einschließlich der Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und Vertriebenen zu gestatten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, die Frage der Eigentumsrechte im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu Schutz und zu sozialen Diensten sowie zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten und gegen diejenigen Personen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen mit dem Ziel der Vertreibung von Menschen verantwortlich sind, Ermittlungen einzuleiten und sie festzunehmen;

28. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, so auch was die Überstellung der von dem Interna-

⁴⁷³ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/767, Ziffer 33.

tionalen Gericht gesuchten Personen betrifft, fordert alle Staaten und den Generalsekretär nachdrücklich auf, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, insbesondere indem sie sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und bittet alle Staaten eindringlich, zu erwägen, dem Gericht, wie in der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 vorgesehen, die rechtlichen und technischen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, über die die Vereinten Nationen selbst nicht verfügen;

29. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

30. *begrüßt mit Genugtuung* die Maßnahmen, die die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem ergriffen hat, um im Einklang mit dem Friedensübereinkommen die freiwillige Rückkehr von zehn von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht, daß die Republik Kroatien und die Zentralbehörden Bosnien und Herzegowinas, die Durchführungsgesetze erlassen und Angeklagte an das Gericht überstellt haben, mit dem Gericht stärker zusammenzuarbeiten;

31. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republik Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

32. *begrüßt* die von der Sonderberichterstatterin vorgelegten Berichte über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und spricht ihr und der Feldmission der Vereinten Nationen für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien ihre Hochachtung für die Anstrengungen aus, die sie auch weiterhin unternehmen;

33. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin voll umzusetzen;

34. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

35. *begrüßt* die technischen Kooperations- und Hilfeprogramme, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Benehmen mit der Regierung Kroatiens plant, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, so bald wie möglich Projekte einzuleiten, deren Schwerpunkt auf der Menschenrechtsausbildung von Personen, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsvollzug und

Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, sowie auf der Menschenrechtserziehung liegt;

36. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris⁴⁷⁴ und am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal)⁴⁷² abgehaltenen Minister-tagung des Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina;

37. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt jedoch gleichzeitig fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

38. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region unternehmen, und begrüßt den Beitritt der Republik Kroatien zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer Zusatzprotokolle⁴⁷⁵, dem Europäischen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷⁶, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung⁴⁷⁷, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁷⁸ und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁴⁷⁹ sowie ihre feste und formelle Verpflichtung, diese Rechtsakte einzuhalten;

39. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Parteien, und ersucht die Sonderberichterstatterin, Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftierungen zu untersuchen;

40. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, ande-

⁴⁷⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968, Anhang.

⁴⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 213, Nr. 2889, A/33/417, Anhang II, E/CN.4/Sub.2/1985/42, E/CN.4/1987/20 und Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 146.

⁴⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1561, Nr. 27161.

⁴⁷⁷ Ebd., Vol. 1525, Nr. 26457.

⁴⁷⁸ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

⁴⁷⁹ Ebd., Nr. 148.

ren internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, der Sonderberichterstatlerin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Suche nach Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, und der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte Personen unter dem Vorsitz des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensabkommens über Bosnien und Herzegowina, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

41. *legt* allen Regierungen *nahe*, auf die Aufrufe zur Einrichtung freiwilliger Beiträge wohlwollend zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

42. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte eng zu koordinieren, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

43. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/148. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸⁰, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen

Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Weltkonferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die 1998 durchzuführende Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, in der die Weltkonferenz unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm Bericht über die Fortschritte zu erstatten, die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielt worden sind,

bekräftigend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt, und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

mit Genugtuung darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die laufend unternommen werden, um eine koordinierte Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen

⁴⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1995/1⁴⁸¹ jedes Jahr im Rahmen seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen eine Überprüfung der den großen internationalen Konferenzen gemeinsamen bereichsübergreifenden Themen vornehmen und/oder zu einer Gesamtüberprüfung der Verwirklichung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen beitragen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/118 vom 12. Dezember 1996 und die Resolution 1996/78 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996⁴⁸² sowie den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 betreffend die Empfehlung, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen, sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/69 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴⁸³,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über mögliche gemeinsame Themen für die Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁸⁴,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁸⁵, insbesondere des Kapitels VII mit dem Titel "1998 – Jahr der Menschenrechte",

1. *bekräftigt* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihrer Einhaltung und ihres Schutzes im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

3. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

4. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen zu ergreifen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, insbesondere im Rahmen der Aktivitäten, die auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der Menschenrechtserziehung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen werden, der

Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auch künftig breite Publizität zu verschaffen, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schärfen, indem sie namentlich Aus- und Fortbildungsprogramme, Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit durchführen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Weltkonferenz zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses, die den Auftrag hat, gemäß Teil II Absätze 17 und 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Aspekte der Umsetzung der Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zu behandeln, und unterstreicht, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der in ihrer Resolution 48/141 definierten Rolle, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem System der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen zukommt, namentlich ihrer Rolle bei dem Prozeß der Analyse der Arbeitsweise der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen und ihrer Anpassung an die derzeitigen und an künftige Bedürfnisse;

9. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Mitwirkung der Hohen Kommissarin auch weiterhin die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen zu erörtern, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die 1998 stattfindende Fünfjahresüberprüfung;

10. *begrüßt* es, daß die Hohe Kommissarin im Einklang mit Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien die Regierungen und die mit Menschenrechten befaßten Organe und Programme der Vereinten Nationen gebeten hat, Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die sie bei der Umsetzung der von der Weltkonferenz verabschiedeten Empfehlungen gemacht haben, und daß sie die regionalen und bei Bedarf auch die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hat, ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

11. *fordert alle Staaten auf*, aktiv zu der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung beizutragen;

12. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin zur Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung mit allen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen führt, und fordert diese auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

13. *ermutigt* die regionalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, bei dieser Gelegenheit ihre Auffassungen zu den bei der

⁴⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 22.

⁴⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁴ E/1997/91.

⁴⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36)*.

Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten zu unterbreiten;

14. *begrüßt und unterstützt erneut* den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin sich der Rat die Empfehlung der Menschenrechtskommission zu eigen gemacht hat, zu erwägen, im Rahmen der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Schlußbericht über die bei der Verwirklichung der Erklärung

und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte vorzulegen und dabei die von den Staaten und von den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen vorgelegten Berichte im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie die Auffassungen der regionalen beziehungsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu überprüfen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/1	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/52/453)	142 a)	15. Oktober 1997	340
52/8	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/52/547)	123 und 159	31. Oktober 1997	341
52/177	Leistungen bei Tod oder Invalidität (A/52/453/Add.1)	142 a)	18. Dezember 1997	343
52/212	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/52/732)	113	22. Dezember 1997	343
52/213	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/52/743)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	115	22. Dezember 1997	345
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	115	22. Dezember 1997	348
52/214	Konferenzplanung (A/52/734)	119	22. Dezember 1997	348
52/215	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/52/745)			
	Resolution A	120	22. Dezember 1997	351
	Resolution B	120	22. Dezember 1997	354
	Resolution C	120	22. Dezember 1997	355
	Resolution D	120	22. Dezember 1997	355
52/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/52/735 und Korr.1 und 2)	121	22. Dezember 1997	355
52/217	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/52/724)	135	22. Dezember 1997	360
52/218	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/52/726)	137	22. Dezember 1997	361
52/219	Personalmanagement (A/52/739)	153	22. Dezember 1997	363
52/220	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	364
52/221	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	116	22. Dezember 1997	381
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	116	22. Dezember 1997	383
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1998	116	22. Dezember 1997	383
52/222	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	383
52/223	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	384
52/224	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	385

52/1. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

FINANZIERUNG DER VERSORGBASIS DER VEREINTEN NATIONEN IN BRINDISI (ITALIEN)

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Versorgungsbasis³, der diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den vom Generalsekretär unterbreiteten⁶ und vom Beratenden Ausschuß empfohlenen Kostenvoranschlägen⁷ für die Unterhaltung der Versorgungsbasis während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 in Höhe von 7.875.000 US-Dollar brutto (7.375.200 Dollar netto), deren Ad-hoc-Finanzierung in den jeweiligen Vollzugsberichten der Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 ausgewiesen wird;

4. *stellt fest*, daß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zufolge eine genauere Kosten-Nutzen-Analyse der Versorgungsbasis vorgenommen werden sollte⁸, ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis zur Behandlung durch die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten, und ersucht den Beratenden Ausschuß, dem Generalsekretär dabei behilflich zu sein, indem er ihm genauere Anleitungen zur Durchführung einer solchen Analyse gibt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unbeschadet des Beschlusses, den die Generalversammlung über die Zukunft der Versorgungsbasis faßt, nach Bedarf verschiedene Finanzierungsquellen oder -modalitäten, einschließlich Selbstfinanzierungsmechanismen, vorzuschlagen, die Möglichkeit der Ausdehnung der Nutzung der Versorgungsbasis auf andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 18 seines Berichts² empfohlen, zu erwägen und diese Informationen der Versammlung zur Verfügung zu stellen, damit sie im Kontext einer kohärenten Strategie für die logistische Unterstützung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über die Zukunft der Versorgungsbasis fassen kann;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände in der Versorgungsbasis Verpflichtungen in Höhe von 4.207.500 Dollar einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über die Aufarbeitung der in seinem Bericht¹ erwähnten nicht eingeordneten Lagerbestände zu unterrichten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterhaltung der Versorgungsbasis während des Zeitraums vom 16. Oktober 1997 bis 30. Juni 1998 Verpflichtungen in Höhe von 812.100 Dollar pro Monat einzugehen;

9. *beschließt*, daß die Frage erforderlicher zusätzlicher Haushaltsmittel im Kontext der Vollzugsberichte über die Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums behandelt wird;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, eine zivile Einrichtung zu schaffen, die aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, sechs Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

11. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 13 seines Berichts² *zu eigen*, daß die personelle Ausstattung im Lichte des Umfangs der Einsätze überprüft werden soll, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung diese Information vorzulegen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zur Durchführung der in Ziffer 34 seines Berichts¹ genannten Aufgaben von der vorhandenen Prüfungskapazität Gebrauch zu machen;

13. *beschließt*, sich mit der Frage der Finanzierungspolitik, wie in Abschnitt VIII des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagen, im Kontext ihrer in Ziffer 5 angesprochenen Beratungen über die Zukunft der Versorgungsbasis zu befassen;

¹ A/51/905.

² A/52/407.

³ A/51/803, Anhang.

⁴ A/52/380, Anhang.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 3. und 4. Sitzung (A/C.5/52/SR.3 und 4), und Korrigendum.

⁶ Siehe A/50/907.

⁷ A/50/985, Ziffer 25.

⁸ A/52/407, Ziffern 4 und 18.

14. *billigt* die in den Abschnitten X und XI des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagenen Politiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, detaillierte Informationen über das Kommunikationsrelaisystem der Versorgungsbasis und dessen Funktionen vorzulegen;

II

VERWALTUNG DES MATERIALS VON FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN: SYSTEM ZUR KONTROLLE DES MATERIALS IM FELD

unter Hinweis auf Abschnitt VIII, Ziffer 4 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

3. *macht sich* den in den Ziffern 4 bis 22 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Vorschlag betreffend die Aufstellung und Anwendung des Systems zur Kontrolle des Materials im Feld *zu eigen*;

4. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, das in den Ziffern 25 und 26 seines Berichts beschriebene Logistiksystem für Feldmissionen weiter auszubauen, und beschließt, diese Frage während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

31. Plenarsitzung
15. Oktober 1997

52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat

beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, und Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für einen Anfangszeitraum von vier Monaten bis zum 31. Oktober 1997 einzurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/213 vom 18. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Mission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 15. Oktober 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89.144.761 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die

⁹ A/51/957.

¹⁰ A/51/494/Add.3 und A/52/385 und Korr.1.

¹¹ A/52/478 und Korr.1.

Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹;

6. *beschließt*, die Dienstposten des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Leiters der Verwaltungsdienste in den ursprünglich genehmigten Besoldungsgruppen beizubehalten, und billigt die Höherstufung des Dienstpostens des Leiters der Menschenrechtsabteilung zur Besoldungsgruppe D-1;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, zur Reduzierung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen der genannten Dienstposten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Ergebnisse der Prüfung des Beschaffungsprozesses in der Verifikationsmission zu betrauen, der der Generalversammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll, und der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen schriftlichen Bericht über die Anstrengungen zur Betreibung von Verlusten und eingeleitete Abhilfemaßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, das gemäß Resolution 43/231 der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola ab dem 1. Juli 1997 für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola weiter zu verwenden;

11. *beschließt außerdem*, daß die vorgeschlagene 25prozentige Verringerung des zivilen Anteils in keinem Verhältnis zu der fast 94prozentigen Reduzierung des militärischen Anteils steht und daß der vorgeschlagene zivile Anteil in Ermangelung einer ausreichenden Begründung um mindestens 10 Prozent verringert werden soll;

12. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni

1998 den Betrag von 155.000.000 Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1997 bewilligte Betrag von 49.975.500 Dollar brutto (48.202.500 Dollar netto) eingeschlossen ist;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 76.054.200 Dollar brutto (74.362.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B und 50/471 A vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.691.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Oktober 1997 hinaus zu verlängern, den Betrag von 78.945.800 Dollar brutto (76.008.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten in Höhe der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten monatlichen Sätze nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der Beitragstabelle für das Jahr 1998¹² zu veranlagern;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 18.926.500 Dollar brutto (18.667.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 18.926.500 Dollar brutto (18.667.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹² Siehe Resolution 52/215 A.

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzuverfolgen.

42. Plenarsitzung
31. Oktober 1997

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 30. Juni 1998

(in US-Dollar)

Monat	Brutto	Netto
November 1997	15.827.600	15.404.800
Dezember 1997	12.101.600	11.678.800
Januar 1998	10.096.500	9.722.700
Februar 1998	9.174.300	8.800.500
März 1998	8.208.000	7.849.100
April 1998	8.118.000	7.759.200
Mai 1998	7.731.200	7.418.100
Juni 1998	7.688.600	7.375.600
Insgesamt	78.945.800	76.008.800

52/177. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁵,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, unverzüglich die Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren anzuwenden, die in Abschnitt II seines Berichts über die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten aufgrund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 enthalten sind;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 51/218 E, so bald wie möglich und spätestens bis April 1998 Vorschläge für Verwaltungsmittelkürzungen, die durch dieses neue vereinfachte System möglich werden, vorzulegen;

5. *wiederholt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Angaben über die Kosten für das neue Selbstversicherungssystem aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch im Rahmen des neuen Systems bei der Prüfung aller Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit Missionen zu berücksichtigen, daß derartige Körperverletzungen oder Todesfälle ersatzfähig sind, es sei denn, die Körperverletzung oder der Tod wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verletzten oder verstorbenen Kontingentangehörigen verursacht, und ersucht den Generalsekretär ferner, diesen Grundgedanken in das Aide-mémoire für die truppenstellenden Staaten aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und des geprüften Rechnungsabschlusses des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁶, der geprüften Rechnungsabschlüsse der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, des Berichts über die vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und

¹³ A/52/369.

¹⁴ A/52/410.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 6., 7., 21. und 22. Sitzung (A/C.5/52/SR.6, 7, 21 und 22) und Korrigendum.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/52/5/Add.4)*.

¹⁷ *Ebd., Beilage 5E (A/52/5/Add.5)*.

dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) bereits ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von den Delegationen und dem Rat der Rechnungsprüfer während der Aussprache im Fünften Ausschuß über die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie über die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen zum Ausdruck gebracht wurden²¹,

Kenntnis nehmend von den vom Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen durchgeführt hat,

in Anerkennung der schwierigen Bedingungen, unter denen das Amt des Hohen Kommissars seine Arbeit ausführt,

unter Hinweis auf die Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 25 bis 30 seines Berichts¹⁶, wonach die Verwaltungsausgaben aus dem Hauptfonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zugenommen haben, während seine Gesamteinnahmen in den letzten Jahren zurückgegangen sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die UNHCR-Zentrale Lieferanten aus einer sehr begrenzten Anzahl von Ländern für die Einreichung von Angeboten ausgewählt hat,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und zu den von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds *an*;

2. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁹ sowie die dazugehörigen Kommentare im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ mit Ausnahme des Ersuchens in Ziffer 17 des Berichts *an*;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, seine Berichte mit Hilfe von kurzen Zusammenfassungen, optisch hervorgehobenen Textkästen und knapperen Darstellungen weiter zu verbessern;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die Einhaltung der Bestimmungen über Berater in Abschnitt VI der Resolution 51/226 der Generalversammlung vom 3. April 1997 zu überwachen;

5. *begrüßt* es, daß gemäß Abschnitt A Ziffer 7 der Resolution 51/225 der Generalversammlung vom 3. April 1997 ein neuer Abschnitt in die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer aufgenommen wurde, in dem die früheren Empfehlungen, die noch nicht voll umgesetzt wurden, klarer hervorgehoben werden;

6. *ersucht* den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer abzuschließen;

7. *schließt* sich dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses an den Exekutivdirektor des Instituts und die Hohe Kommissarin *an*, den Rat der Rechnungsprüfer darüber zu konsultieren, welche Auswirkungen die Vorlage von Zweijahresberichten an Stelle von Jahresberichten hätte, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten²²;

8. *wiederholt* ihre Aufforderung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen voll einzuhalten;

9. *bringt ihre Besorgnis* über die Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 79 bis 98 seines Berichts betreffend die Inanspruchnahme von Beratern *zum Ausdruck* und schließt sich den Empfehlungen des Rates zu dieser Frage *an*²³;

10. *empfiehlt* im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses, daß das Amt des Hohen Kommissars sofortige Maßnahmen ergreift, um seine Auftragsvergabepolitik zu verbessern, genauere Aufgabenstellungen auszuarbeiten und eine zentrale Liste aufzustellen und fortlaufend zu aktualisieren²⁴;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das festgelegte Beschaffungsverfahren, einschließlich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf möglichst breiter geographischer Grundlage, sowie die Bestimmungen der Resolution 51/231 der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 voll einzuhalten und anzuwenden.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

¹⁸ A/52/381.

¹⁹ A/52/261, Anhang.

²⁰ A/52/518.

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 27., 29. und 30. Sitzung (A/C.5/52/SR.27, 29 und 30) und Korrigendum.

²² Siehe A/52/518, Ziffer 3.

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/52/5/Add.5)*, Abschnitt I.C.

²⁴ A/52/518, Ziffer 12.

52/213. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**A**ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997²⁵ und dem entsprechenden mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Beratende Ausschuß den neunten Zwischenbericht des Generalsekretärs über das Integrierte Führungs-Informationssystem²⁷ noch nicht geprüft hat;

3. *billigt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses²⁶ betreffend den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, den neunten Zwischenbericht des Generalsekretärs über das Integrierte Führungs-Informationssystem²⁷ im Zusammenhang mit seiner Behandlung des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer²⁸ zu prüfen, und bittet den Beratenden Ausschuß in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, daß bis zur Behandlung der Berichte über das Integrierte Führungs-Informationssystem durch die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung die in der abschließenden Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorgesehene zusätzliche Mittelbereitstellung von 3 Millionen US-Dollar für das Integrierte Führungs-Informationssystem nicht ohne vorherige Genehmigung des Beratenden Ausschusses ausgeschöpft werden soll;

6. *trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 *den folgenden Beschluß*:

a) der von ihr mit Resolution 51/222 A vom 18. Dezember 1996 bewilligte Betrag von 2.603.280.900 Dollar wird um 61.209.000 Dollar wie folgt vermindert:

²⁵ A/C.5/52/32 und Korr.1.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 42. Sitzung (A/C.5/52/SR.42) und Korrigendum.

²⁷ A/52/711.

²⁸ A/52/755.

Kapitel		Mit Resolution 51/222 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Abschließende Mittelbewilligung
		(in US-Dollar)		
EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	39.349.200	(648.000)	38.701.200
EINZELPLAN I INSGESAMT		39.349.200	(648.000)	38.701.200
EINZELPLAN II. <i>Politische Angelegenheiten</i>				
2.	Politische Angelegenheiten	58.936.400	(2.423.900)	56.512.500
3.	Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	135.505.300	17.265.300	152.770.600
4.	Weltraumangelegenheiten	4.176.400	(49.700)	4.126.700
EINZELPLAN II INSGESAMT		198.618.100	14.791.700	213.409.800
EINZELPLAN III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
5.	Internationaler Gerichtshof	19.985.900	171.800	20.157.700
6.	Rechtsfragen	30.254.500	(580.400)	29.674.100
EINZELPLAN III INSGESAMT		50.240.400	(408.600)	49.831.800
EINZELPLAN IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
7A.	Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	41.938.300	(277.700)	41.660.600
7B.	Afrika: kritische Wirtschaftslage, Normalisierung und Entwicklung	4.365.800	149.500	4.515.300
8.	Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	47.276.200	(1.821.300)	45.454.900
9.	Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	26.811.400	576.300	27.387.700
10A.	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	110.226.300	(6.252.900)	103.973.400
10B.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	22.326.600	(2.343.400)	19.983.200
11.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	8.231.100	(1.201.400)	7.029.700
12.	Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	11.731.700	(150.800)	11.580.900
13.	Verbrechensbekämpfung	5.194.900	(740.200)	4.454.700
14.	Internationale Drogenbekämpfung	16.195.000	(909.700)	15.285.300
EINZELPLAN IV INSGESAMT		294.297.300	(12.971.600)	281.325.700
EINZELPLAN V. <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
15.	Wirtschaftskommission für Afrika	82.360.900	(7.267.200)	75.093.700
16.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	67.487.300	(6.313.000)	61.174.300
17.	Wirtschaftskommission für Europa	47.951.700	(4.429.300)	43.522.400
18.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	82.515.400	(5.631.700)	76.883.700
19.	Wirtschaftskommission für Westasien	34.143.300	(171.800)	33.971.500
20.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	37.375.900	-	37.375.900
EINZELPLAN V INSGESAMT		351.834.500	(23.813.000)	328.021.500

Kapitel		Mit Resolution 51/222 A	Erhöhung bzw.	Abschließende
		bewilligter Betrag	(Verringerung)	Mittelbewilligung
		(in US-Dollar)		
EINZELPLAN VI. <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>				
21.	Menschenrechte	48.000.600	(2.746.400)	45.254.200
22.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	50.139.100	(2.554.500)	47.584.600
23.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	17.304.900	972.900	18.277.800
24.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	18.955.500	(448.600)	18.506.900
EINZELPLAN VI INSGESAMT		134.400.100	(4.776.600)	129.623.500
EINZELPLAN VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>				
25.	Öffentlichkeitsarbeit	132.390.800	254.100	132.644.900
EINZELPLAN VII INSGESAMT		132.390.800	254.100	132.644.900
EINZELPLAN VIII. <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
26.	Verwaltung und Management	916.081.500	(21.865.800)	894.215.700
EINZELPLAN VIII INSGESAMT		916.081.500	(21.865.800)	894.215.700
EINZELPLAN IX. <i>Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
27.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	27.483.800	(738.600)	26.745.200
28.	Sonderausgaben	41.350.400	1.384.100	42.734.500
EINZELPLAN IX INSGESAMT		68.834.200	645.500	69.479.700
EINZELPLAN X. <i>Amt für interne Aufsichtsdienste</i>				
29.	Amt für interne Aufsichtsdienste	15.011.500	(384.700)	14.626.800
EINZELPLAN X INSGESAMT		15.011.500	(384.700)	14.626.800
EINZELPLAN XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
30.	Technologische Neuerungen	21.300.200	2.944.800	24.245.000
31.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	28.648.800	(2.117.800)	26.531.000
EINZELPLAN XI INSGESAMT		49.949.000	827.000	50.776.000
EINZELPLAN XII. <i>Personalabgabe</i>				
32.	Personalabgabe	348.280.600	(12.859.000)	335.421.600
EINZELPLAN XII INSGESAMT		348.280.600	(12.859.000)	335.421.600
EINZELPLAN XIII. <i>Internationale Meeresbodenbehörde</i>				
33.	Internationale Meeresbodenbehörde	3.993.700	-	3.993.700
EINZELPLAN XIII INSGESAMT		3.993.700	-	3.993.700
GESAMTSUMME		2.603.280.900	(61.209.000)	2.542.071.900

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1996-1997 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 den folgenden Beschluß:

a) Die mit ihrer Resolution 51/222 B vom 18. Dezember 1996 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 447.737.600 US-Dollar werden um 28.700.100 Dollar wie folgt vermindert:

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 51/222 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Abschließender Voranschlag</i>
	<i>(US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	363.496.600	(23.461.600)	340.035.000
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	363.496.600	(23.461.600)	340.035.000
2. Allgemeine Einnahmen	82.019.600	(6.143.300)	75.876.300
3. Dienste für die Öffentlichkeit	2.221.400	904.800	3.126.200
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	84.241.000	(5.238.500)	79.002.500
GESAMTSUMME	447.737.600	(28.700.100)	419.037.500

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den aus diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/214. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

A

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A vom 22. Dezember 1992, 48/222 A vom 23. Dezember 1993, 49/221 A vom 23. Dezember 1994, 50/206 A vom 23. Dezember 1995 und 51/211 A vom 18. Dezember 1996,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht²⁹;

2. billigt den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des Zweijahres-Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1998-1999³⁰ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. ermächtigt den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1998 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in den Versammlungsresolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

5. beschließt, daß künftig die beiden Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha am Amtssitz und gegebenenfalls an anderen

²⁹ A/52/32 und Add.1-3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*

³⁰ A/52/32, Anhänge I-V, und Add.2 und 3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*

Dienstorten offizielle Feiertage der Vereinten Nationen sind und daß die Gebäude der Vereinten Nationen an diesen Orten an diesen Tagen geschlossen sein werden;

6. *beschließt außerdem*, daß zu Id al-Fitr und Id al-Adha, die 1998 auf den 29. Januar beziehungsweise den 7. April fallen, keine Sitzungen der Vereinten Nationen abgehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, bei der Aufstellung künftiger Entwürfe von Konferenz- und Sitzungskalendern der Vereinten Nationen die strikte Einhaltung dieses Beschlusses und der vorstehenden Ziffer 5 sicherzustellen;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß 32 Prozent der Ersuchen um Dolmetschdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten abgelehnt wurden, trotz der Bedeutung dieser Sitzungen für das reibungslose Arbeiten der Tagungsgremien, erkennt dabei jedoch an, daß Sitzungen von Organen, die aufgrund der Charta oder aufgrund des Mandats eines beschlußfassenden Organs geschaffen wurden, Vorrang haben;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, so daß ungenützte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, daß allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung zur Verfügung gestellt werden;

11. *begrüßt* es, daß sich der Gesamtauslastungsfaktor 1996 gegenüber 1995 verbessert und den festgelegten Richtwert von 80 Prozent überschritten hat, insbesondere in Genf und Wien;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Unterauslastung der Konferenzeinrichtungen am Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

13. *fordert* eine bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen am Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

14. *ermutigt* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und andere Organe der Vereinten Nationen, soweit möglich ihre Sitzungen am Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Konferenzausschuß *erneut*, im Benehmen mit den betreffenden Organen jene Fälle zu untersuchen, in denen der Auslastungsfaktor während mindestens drei Tagungen unter 80 Prozent gelegen hat, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

17. *bekräftigt* ihren Beschluß, wonach sich alle Organe an die Amtssitz-Regel zu halten haben;

18. *beschließt*, daß Ausnahmen von der Amtssitz-Regel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuß der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

19. *bittet* alle ihre Nebenorgane, die ermächtigt sind, auch andernorts als an ihrem Amtssitz zusammenzutreten, diese Ausnahme von der Amtssitz-Regel im Lichte ihrer jeweiligen Arbeitssituation weiter zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über etwaige Änderungen Bericht zu erstatten;

B

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993, 49/221 vom 23. Dezember 1994, 50/206 B und C vom 23. Dezember 1995 und 51/211 B vom 18. Dezember 1996,

bedauernd, daß der Bericht des Generalsekretärs über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen³¹ verspätet erschienen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation³²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen³³, der positiven Stellungnahme des Konferenzausschusses dazu und dem Bericht des Generalsekretärs darüber³¹ und beschließt, beide Berichte auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über den Rückgang der Qualität einiger Berichte und Dokumente *Ausdruck*, die vom Sekretariat erstellt werden;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Generalsekretärs, daß vom Sekretariat erstellte Dokumente höchstens sechzehn Seiten lang sein dürfen;

³¹ A/52/685, Anhang.

³² A/52/291.

³³ Siehe A/51/946.

5. *betont*, daß diese Kürzung weder die Qualität der Aufmachung noch den Inhalt der Dokumente beeinträchtigen darf;

6. *unterstreicht von neuem* die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der für Berichte der Nebenorgane geltenden Höchstseitenzahlen;

7. *bittet* alle zwischenstaatlichen Organe, wo angebracht zu prüfen, ob die Länge ihrer Berichte im Laufe der Zeit von der erwünschten Höchstgrenze von zweiunddreißig Seiten auf zwanzig Seiten verringert werden kann, ohne Abstriche an der Qualität der Aufmachung oder am Inhalt der Berichte zu machen;

8. *beschließt*, die Länge und Qualität aller Dokumente weiter zu überprüfen;

9. *ersucht* die Organe der Vereinten Nationen und den Generalsekretär *erneut*, für die Achtung der Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sorgen;

10. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die Schwierigkeiten *Ausdruck*, denen sich einige Mitgliedstaaten gegenübersetzen, weil einige Veröffentlichungen nicht mehr in allen Amtssprachen erscheinen und bei der Übersetzung von offiziellen Dokumenten Verzögerungen eingetreten sind;

11. *beschließt* in dieser Hinsicht, den Generalsekretär zu ersuchen, alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um dieser Situation abzuweichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, daß bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird, und diese Protokolle innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kurzprotokolle des Fünften Ausschusses in Anbetracht der Komplexität der Materie von erfahrenen Sprachmittlern erstellt werden, die mit den aktuellen Entwicklungen in der Organisation im Verwaltungs- und Finanzbereich vertraut sind, und daß sie innerhalb einer angemessenen Frist herausgegeben werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und zu beschleunigen und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Qualitätskontrolle bei den externen Übersetzungen zu verstärken, um sicherzustellen, daß sie den für Dokumente der Vereinten Nationen geltenden Qualitätsanforderungen entsprechen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Kurzprotokolle gleichzeitig in alle sechs Amtssprachen übersetzt werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, wo angebracht seine Bemühungen um die Einführung neuer Technologien, wie maschinengestützte Übersetzung und gemeinsame Terminologiedatenbanken, fortzusetzen;

18. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Selbstüberprüfung nicht ausreichend begrenzt worden ist, um noch eine hohe Qualität der Übersetzungen zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Dienstposten eines Überprüfers in den sechs Amtssprachen wieder einzurichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß die Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung gleichzeitig zur Verfügung steht;

21. *bedauert* es, daß bei der Vorlage von Dokumenten an die Konferenzdienste weiterhin Verzögerungen auftreten;

22. *bekräftigt ihren Beschluß*, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

23. *ersucht* den Konferenzausschuß, die verspätete Herausgabe von Dokumenten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte wo angebracht folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefaßte Schlußfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

25. *beschließt*, daß in allen Dokumenten, die den beschlußfassenden Organen zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

26. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die konferenz- und tontechnische Qualität einiger Konferenzsäle und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im ersten Teil der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, um sicherzustellen, daß alle erforderlichen Ressourcen für den Ausbau dieser Konferenzsäle, insbesondere auch der Dolmetscherkabinen, verfügbar sind;

C

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/206 D vom 23. Dezember 1995, 51/211 C vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F vom 15. September 1997,

betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen sechs Amtssprachen gleichen Zugang zum optischen Speicherplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die

Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, beim Erwerb der Technologie, die ihnen den Zugriff auf das optische Speicherplattensystem ermöglicht, sowie anderer Technologien gegenübersehen,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die allen Mitgliedern offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen hat, um die allgemeine Vernetzung zwischen den Datenbanken der Vereinten Nationen und denjenigen der Mitgliedstaaten, namentlich auch durch deren ständige Vertretungen, herzustellen, und der zu diesem Zweck eingeleiteten Schulungsprogramme,

sowie in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs um die Einbeziehung der neuen Informationstechnologien in die Arbeit der Organisation,

1. *anerkennt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um einen breiteren Zugriff auf das optische Speicherplattensystem zu gewähren, gleichzeitig jedoch die Verfügbarkeit von Druckexemplaren von Dokumenten für Mitgliedstaaten, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu gewährleisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß Presse- und Informationsmaterial in allen Amtssprachen so bald wie möglich auf der Web-Seite der Vereinten Nationen herausgegeben wird, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Informationsausschuß über die Umsetzung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Web-Seite der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin daran zu arbeiten, den gleichen Zugriff zum optischen Speicherplattensystem in den sechs Amtssprachen zu gewährleisten;

D

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/206 D vom 23. Dezember 1995 und 51/211 C vom 18. Dezember 1996,

betonend, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß das Kostenrechnungssystem für die finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen von Nutzen sein könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklung des Kostenrechnungssystems für die Konferenzdienste 1998 mit Vorrang zu beschleunigen und es auf andere Sekretariatsbereiche auszudehnen und dabei sicherzustellen, daß das System den Erfahrungen anderer Dienstorte Rechnung trägt;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zur Umsetzung des Kostenrechnungssystems nach Möglichkeit sekretariatsinterne Ressourcen heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 31. Juli 1998 über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Weiterentwicklung des Kostenrechnungssystems ergriffen wurden;

E

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/401 vom 23. September 1983, worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahegelegt wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an Beschluß 38/401 zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, zur Vermeidung unfreiwilligen passiven Rauchens, insbesondere in den Konferenzsälen, das Rauchen zu unterlassen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/215. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 ihrer Geschäftsordnung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundfünfzigste Tagung³⁴,

1. *beschließt*, die Beitragstabelle für den Zeitraum 1998-2000 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Daten über das Bruttosozialprodukt;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 und Korrigenda (A/51/11 und Korr.1 und 2).

- b) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- c) die vom Beitragsausschuß empfohlenen Umrechnungskurse³⁴;
- d) einen Verschuldungsabschlag für 1998 auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen und für 1999 und 2000 auf der Grundlage des bei der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendeten Verschuldungsabschlagsverfahrens;
- e) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- h) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- i) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit Resolution 48/223 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993;
- j) die Begrenzung der sich aus der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel von dem Jahr 2001 ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kommt, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- k) die in Ziffer 2 der Resolution 51/212 B der Generalversammlung vom 3. April 1997 vorgesehene Begrenzung;
2. *beschließt* die nachstehende Beitragstabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 1998, 1999 und 2000:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Afghanistan	0,004	0,003	0,003
Ägypten	0,069	0,065	0,065
Albanien	0,003	0,003	0,003
Algerien	0,116	0,094	0,086
Andorra	0,004	0,004	0,004
Angola	0,010	0,010	0,010
Antigua and Barbuda	0,002	0,002	0,002
Äquatorialguinea	0,001	0,001	0,001
Argentinien	0,768	1,024	1,103
Armenien	0,027	0,011	0,006
Aserbaidshan	0,060	0,022	0,011
Äthiopien	0,007	0,006	0,006

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Australien	1,471	1,482	1,483
Bahamas	0,015	0,015	0,015
Bahrain	0,018	0,017	0,017
Bangladesch	0,010	0,010	0,010
Barbados	0,008	0,008	0,008
Belarus	0,164	0,082	0,057
Belgien	1,096	1,103	1,104
Belize	0,001	0,001	0,001
Benin	0,002	0,002	0,002
Bhutan	0,001	0,001	0,001
Bolivien	0,008	0,007	0,007
Bosnien und Herzegowina	0,005	0,005	0,005
Botsuana	0,010	0,010	0,010
Brasilien	1,514	1,470	1,471
Brunei Darussalam	0,020	0,020	0,020
Bulgarien	0,045	0,019	0,011
Burkina Faso	0,002	0,002	0,002
Burundi	0,001	0,001	0,001
Chile	0,113	0,131	0,136
China	0,901	0,973	0,995
Costa Rica	0,017	0,016	0,016
Côte d'Ivoire	0,012	0,009	0,009
Dänemark	0,687	0,691	0,692
Demokratische Republik Kongo	0,008	0,007	0,007
Demokratische Volksrepublik Korea	0,031	0,019	0,015
Deutschland	9,630	9,808	9,857
Dominica	0,001	0,001	0,001
Dominikanische Republik	0,016	0,015	0,015
Dschibuti	0,001	0,001	0,001
Ecuador	0,022	0,020	0,020
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0,005	0,004	0,004
El Salvador	0,012	0,012	0,012
Eritrea	0,001	0,001	0,001
Estland	0,023	0,015	0,012
Fidschi	0,004	0,004	0,004
Finnland	0,538	0,542	0,543
Frankreich	6,494	6,540	6,545
Gabun	0,018	0,015	0,015
Gambia	0,001	0,001	0,001
Georgien	0,058	0,019	0,007

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>				<i>(Prozent)</i>		
Ghana	0,007	0,007	0,007	Liberia	0,002	0,002	0,002
Grenada	0,001	0,001	0,001	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,160	0,132	0,124
Griechenland	0,368	0,351	0,351	Liechtenstein	0,005	0,006	0,006
Guatemala	0,019	0,018	0,018	Litauen	0,045	0,022	0,015
Guinea	0,003	0,003	0,003	Luxemburg	0,066	0,068	0,068
Guinea-Bissau	0,001	0,001	0,001	Madagaskar	0,003	0,003	0,003
Guyana	0,001	0,001	0,001	Malawi	0,002	0,002	0,002
Haiti	0,002	0,002	0,002	Malaysia	0,168	0,180	0,183
Honduras	0,004	0,003	0,003	Malediven	0,001	0,001	0,001
Indien	0,305	0,299	0,299	Mali	0,003	0,002	0,002
Indonesien	0,173	0,184	0,188	Malta	0,014	0,014	0,014
Irak	0,087	0,045	0,032	Marokko	0,041	0,041	0,041
Iran (Islamische Republik)	0,303	0,193	0,161	Marshallinseln	0,001	0,001	0,001
Irland	0,223	0,224	0,224	Mauretanien	0,001	0,001	0,001
Island	0,032	0,032	0,032	Mauritius	0,009	0,009	0,009
Israel	0,329	0,345	0,350	Mexiko	0,941	0,980	0,995
Italien	5,394	5,432	5,437	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,001	0,001	0,001
Jamaika	0,006	0,006	0,006	Monaco	0,003	0,004	0,004
Japan	17,981	19,984	20,573	Mongolei	0,002	0,002	0,002
Jemen	0,010	0,010	0,010	Mosambik	0,002	0,001	0,001
Jordanien	0,008	0,006	0,006	Myanmar	0,009	0,008	0,008
Jugoslawien	0,060	0,034	0,026	Namibia	0,007	0,007	0,007
Kambodscha	0,001	0,001	0,001	Nepal	0,004	0,004	0,004
Kamerun	0,014	0,013	0,013	Neuseeland	0,221	0,221	0,221
Kanada	2,825	2,754	2,732	Nicaragua	0,002	0,001	0,001
Kap Verde	0,001	0,002	0,002	Niederlande	1,619	1,631	1,632
Kasachstan	0,124	0,066	0,048	Niger	0,002	0,002	0,002
Katar	0,033	0,033	0,033	Nigeria	0,070	0,040	0,032
Kenia	0,007	0,007	0,007	Norwegen	0,605	0,610	0,610
Kirgisistan	0,015	0,008	0,006	Oman	0,050	0,051	0,051
Kolumbien	0,108	0,109	0,109	Österreich	0,935	0,941	0,942
Komoren	0,001	0,001	0,001	Pakistan	0,060	0,059	0,059
Kongo	0,003	0,003	0,003	Palau	0,001	0,001	0,001
Kroatien	0,056	0,036	0,030	Panama	0,016	0,013	0,013
Kuba	0,039	0,026	0,024	Papua-Neuguinea	0,007	0,007	0,007
Kuwait	0,154	0,134	0,128	Paraguay	0,014	0,014	0,014
Laotische Volksdemokratische Re- publik	0,001	0,001	0,001	Peru	0,085	0,095	0,099
Lesotho	0,002	0,002	0,002	Philippinen	0,077	0,080	0,081
Lettland	0,046	0,024	0,017	Polen	0,251	0,207	0,196
Libanon	0,016	0,016	0,016	Portugal	0,368	0,417	0,431

Mitgliedstaat	1998	1999	2000
	(Prozent)		
Republik Korea	0,955	0,994	1,006
Republic Moldau	0,043	0,018	0,010
Rumänien	0,102	0,067	0,056
Ruanda	0,002	0,001	0,001
Russische Föderation	2,873	1,487	1,077
Salomonen	0,001	0,001	0,001
Sambia	0,003	0,002	0,002
Samoa	0,001	0,001	0,001
San Marino	0,002	0,002	0,002
São Tomé and Príncipe	0,001	0,001	0,001
Saudi-Arabien	0,594	0,569	0,562
Schweden	1,099	1,084	1,079
Senegal	0,006	0,006	0,006
Seychellen	0,002	0,002	0,002
Sierra Leone	0,001	0,001	0,001
Simbabwe	0,009	0,009	0,009
Singapur	0,167	0,176	0,179
Slowakei	0,053	0,039	0,035
Slowenien	0,060	0,061	0,061
Somalia	0,001	0,001	0,001
Spanien	2,571	2,589	2,591
Sri Lanka	0,013	0,012	0,012
St. Kitts und Nevis	0,001	0,001	0,001
St. Lucia	0,001	0,001	0,001
St. Vincent und die Grenadinen	0,001	0,001	0,001
Südafrika	0,365	0,366	0,366
Sudan	0,009	0,007	0,007
Suriname	0,004	0,004	0,004
Swasiland	0,002	0,002	0,002
Syrische Arabische Republik	0,062	0,064	0,064
Tadschikistan	0,008	0,005	0,004
Thailand	0,158	0,167	0,170
Togo	0,002	0,001	0,001
Trinidad and Tobago	0,018	0,017	0,016
Tschad	0,001	0,001	0,001
Tschechische Republik	0,169	0,121	0,107
Tunesien	0,028	0,028	0,028
Türkei	0,440	0,440	0,440
Turkmenistan	0,015	0,008	0,006
Uganda	0,004	0,004	0,004
Ukraine	0,678	0,302	0,190

Mitgliedstaat	1998	1999	2000
	(Prozent)		
Ungarn	0,119	0,120	0,120
Uruguay	0,049	0,048	0,048
Usbekistan	0,077	0,037	0,025
Vanuatu	0,001	0,001	0,001
Venezuela	0,235	0,176	0,160
Vereinigte Arabische Emirate	0,177	0,178	0,178
Vereinigte Republik Tansania	0,004	0,003	0,003
Vereinigte Staaten von Amerika	25,000	25,000	25,000
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,076	5,090	5,092
Vietnam	0,010	0,007	0,007
Zentralafrikanische Republik	0,002	0,001	0,001
Zypern	0,034	0,034	0,034
TOTAL	100,000	100,000	100,000

3. trifft außerdem den folgenden Beschluß:

a) Unbeschadet des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1998, 1999 und 2000 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenezunehmen;

b) Gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an bestimmten ihrer Tätigkeiten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 1998, 1999 und 2000 beizutragen:

Nichtmitgliedstaat	Prozent
Heiliger Stuhl	0,001
Nauru	0,001
Schweiz	1,215
Tonga	0,001

Diese Beitragssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/207 B vom 11. April 1996,

1. erklärt erneut, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die

Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beitragsausschusses³⁵ betreffend die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta stellen, *auf*, dem Ausschuß für die Prüfung dieser Anträge möglichst vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei die Bemerkungen in den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Ausschusses³⁵ zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta ständig zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben;

5. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die derzeitigen Verfahren für die Anwendung von Artikel 19 der Charta zu überprüfen, namentlich die Möglichkeit, die erforderlichen Berechnungen und die Anwendung des Artikels zu Beginn jedes Kalenderjahres und zu Beginn der Finanzperiode für die Friedenssicherungseinsätze am 1. Juli jedes Jahres vorzunehmen, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls Empfehlungen dazu vorzulegen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/223 C vom 23. Dezember 1993, 49/19 A vom 29. November 1994 und 51/212 B vom 3. April 1997,

sowie unter Hinweis auf die Abschnitte der Berichte des Beitragsausschusses über seine gründliche und umfassende Überprüfung aller Aspekte der Methodik der Aufstellung der Beitragstabelle, um sie stabil, einfacher und transparenter zu gestalten und sie gleichzeitig weiterhin auf verlässliche, nachprüfbar und vergleichbare Daten zu stützen³⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine siebenundfünfzigste Tagung³⁴,

nimmt Kenntnis von der Absicht des Beitragsausschusses, alle Elemente der Methodik der Beitragstabelle zu überprüfen, namentlich die Referenzperiode, die Umrechnungskurse, die Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen

(einschließlich des Problems der Diskontinuität) und die jährliche Neuberechnung, und ersucht den Ausschuß, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

D

Die Generalversammlung,

beschließt, unbeschadet der Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, eine Überprüfung der Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte aller maßgeblichen Faktoren, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Beiträge, in Erwägung zu ziehen, und einen diesbezüglichen Beschluß rechtzeitig genug zu fassen, damit diese Angelegenheit während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den Beitragsausschuß überwiesen werden kann.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁷,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³⁸,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und Abschnitt I.A ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, in denen sie bekräftigt hat,

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/52/30); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30); und ebd., Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1).

³⁸ A/C.5/52/28, Anhang.

³⁵ Ebd., Abschnitt III.A.

³⁶ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11), Abschnitt III; und ebd., Beilage 11A (A/50/11/Add.1 und 2), Zweiter Teil, Abschnitt V.

daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte des Noblemaire-Prinzips durch die Kommission³⁹,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muß;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Untersuchung der Kommission zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes⁴⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der Kommission in Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹;

5. *stellt fest*, daß es nicht möglich gewesen ist, bestehende Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Umfangs der Untersuchung und der Anwendbarkeit des Hauptbewertungsmaßstabs zu verringern, ohne die genehmigte Methode erheblich zu verändern;

6. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in Ziffer 54 c) ihres dreiundzwanzigsten Jahresberichts⁴²;

7. *ist sich dessen bewußt*, daß die Änderung der Vergleichsgrundlage ein komplexer Prozeß ist und Auswirkungen auf die Ruhegehälter, die Rechnungswährung und die Wahl des Basisdienstortes für das Besoldungssystem der Vereinten Nationen hat;

8. *bestätigt* ihre Option der Steuerung der Marge;

9. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung der Kommission in Ziffer 47 c) des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹ und von den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten;

10. *ersucht* die Kommission, die Situation weiter zu beobachten und der Generalversammlung gegebenenfalls Bericht zu erstatten, und beschließt, diese Fragen weiter zu prüfen;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des

Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

nimmt davon Kenntnis, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1997 15,7 Prozent beträgt;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten von Amerika) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1998 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist, im Jahre 1996,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission erneut ersucht hat, ihre Studie betreffend die Methodik zur Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf dringend abzuschließen und die Studie fertigzustellen, die notwendig ist, damit der einzige Kaufkraftausgleichsindex so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 1. Januar 1998 angewandt werden kann,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Kommission und den Organisationen des gemeinsamen Systems bereitgestellten ausführlichen Informationen, die im Bericht der Kommission enthalten sind⁴³;

2. *stellt fest*, daß eine Reihe von Fragen aufgeworfen wurden, über die bis dahin noch nicht Bericht erstattet worden war und die noch nicht von der Generalversammlung erörtert worden waren;

3. *ersucht* die Kommission, diese Fragen zu prüfen, unter anderem die Möglichkeit für Bedienstete des gemeinsamen Systems, a) in Frankreich zu wohnen, b) nach Frankreich zu reisen und c) Güter zwischen Frankreich und der Schweiz zu

³⁹ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*, Ziffern 122-172; und ebd., *Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1)*.

⁴¹ Ebd., *Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1)*.

⁴² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/52/30)*.

⁴³ Ebd., Ziffern 63-102 und Anhänge VII-XIV.

befördern, sowie die Modalitäten für die Anwendung von Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der schließlich von der Kommission vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gebilligten Option, mit dem Ziel, die Anwendung des Kaufkraftausgleichssystems für alle Bediensteten, deren Dienort Genf ist, gerechter zu gestalten, und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, diese Angelegenheit⁴³ ihren Leitungsgremien zur Kenntnis zu bringen, damit diese die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen ihrer jeweiligen Personalstatuten und Personalordnungen prüfen können;

II

BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

A. *Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten*

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, worin sie die seitens der Kommission erfolgte Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methoden zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen unter anderem

a) nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen der nach dem Flemming-Prinzip angewandten Methode und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methode zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Besoldung zwischen den beiden Laufbahngruppen prüft;

b) die Möglichkeit zu untersuchen, die Gewichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in den Gehaltserhebungen an Amtssitzdienstorten zu erhöhen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Überprüfung der Methoden einen Bericht vorzulegen;

1. *bekräftigt*, daß das Flemming-Prinzip weiter als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen soll;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen der Kommission und die in den Ziffern 126 bis 131 ihres Berichts⁴² dargelegten Verfeinerungen und Änderungen der Methode und stellt fest, daß die geänderten Methoden ab 1. Januar 1998 in Kraft treten;

3. *stellt fest*, daß die Kommission nach Abschluß der nächsten Runde von Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst am Amtssitz alle Aspekte der Methode zur Festsetzung

der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen auch weiterhin prüfen wird;

B. *Nichtruhegehaltsfähige Komponente*

davon Kenntnis nehmend, daß die Überprüfung der nichtruhegehaltsfähigen Komponente von der von der Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Vertreter des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen wurde und daß der Ständige Ausschuß des Rates für das Pensionswesen den Beschlüssen der Kommission bezüglich der Änderungen der zur Ermittlung der nichtruhegehaltsfähigen Komponente angewandten Verfahren zugestimmt hat,

billigt die von der Kommission beschlossenen Änderungen bezüglich der verschiedenen Aspekte der nichtruhegehaltsfähigen Komponente und die in Ziffer 139 ihres Berichts beschriebenen Übergangsmaßnahmen⁴²;

C. *Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage*

feststellend, daß der Mindestbetrag für die Kinderzulage für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen derzeit auf 3 Prozent des Mittelwerts der örtlichen Gehaltstabelle basiert,

Kenntnis nehmend von den zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten,

1. *stimmt* den Schlußfolgerungen und Beschlüssen der Kommission in Ziffer 150 ihres Berichts zu⁴²;

2. *begrüßt* die Absicht der Kommission, diese Frage im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 1999 weiter zu prüfen;

III

FÜR ALLE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. *Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe*

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216, in denen sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

aner kennend, daß die 1992 eingeführte Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe verhältnismäßig gut funktioniert hat,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Methode durch die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Anwendung im Laufe der letzten drei Überprüfungen der Höhe der Beihilfe,

1. *billigt* die Änderungen der Methode durch die Kommission, die in Ziffer 163 ihres Berichts⁴² beschrieben sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die überarbeitete Methode mit Beginn der zweijährigen Überprüfung der Erziehungsbeihilfe im Jahre 1998 berücksichtigt werden wird;

2. *beschließt*, die in Ziffer 164 des Berichts der Kommission⁴² erbetene Befugnis an den Vorsitzenden der Kommission zu delegieren;

B. Leistungsförderung

unter Hinweis auf Abschnitt I.C ihrer Resolution 51/216 und ihr Ersuchen an die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung allgemeine Bemerkungen zu der Idee von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen zu unterbreiten,

in Anbetracht der verschiedenen Organisationsstrategien und -kulturen, die im gemeinsamen System bestehen, und die Auffassung vertretend, daß ein flexibles Konzept der Leistungsförderung wünschenswert wäre,

1. *begrüßt* die umfassenden Informationen über Leistungsförderung, die die Kommission in den Ziffern 167 bis 219 ihres Berichts⁴² vorgelegt hat, und insbesondere die in den Ziffern 213 und 219 enthaltenen Anleitungen und Empfehlungen;

2. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁴⁴ unter dem Punkt "Personalmanagement" zu behandeln;

3. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, ihre Programme zur Leistungsförderung im Rahmen der von der Kommission in den Ziffern 213 und 219 ihres Berichts⁴² festgelegten Parameter auszuarbeiten;

C. Zeitlich begrenzte Anstellungen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, ihre Arbeit zur Frage der zeitlich begrenzten Anstellungen unverzüglich fortzusetzen,

billigt die Grundsätze und Richtlinien für zeitlich begrenzte Anstellungen und die Beschlüsse der Kommission in Ziffer 249 ihres Berichts⁴²;

D. Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld

unter Hinweis auf ihren Beschluß 51/465 vom 3. April 1997, in dem sie die Kommission ersucht hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴⁶ die Frage der Ansprüche der Bediensteten des gemeinsamen Systems auf Reisekostenvergütung zu prüfen,

nach Behandlung der Ziffern 250 bis 276 des Berichts der Kommission⁴²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Kommission, die in Ziffer 275 a) ihres Berichts enthalten sind⁴²;

2. *bittet* die Kommission, diese Frage weiter zu prüfen;

E. Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997, worin sie die Kommission ersucht hat, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Gewährung einer Ortszulage und einer gesonderten Familienunterhaltszulage an Bedienstete vorsieht, die ihre Familien am Heimatdienstort zurücklassen, während sie einer Mission zugeteilt sind,

nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, sich 1998 mit dieser Frage zu befassen, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

F. Mitwirkung des Personals an der Arbeit der Kommission

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/216,

1. *erinnert* an ihr Ersuchen an den Koordinierungsausschuß der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und den Bund der Personalverbände der internationalen Beamten, ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nichtkonfrontation wiederaufzunehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten durch die Schaffung einer Arbeitsgruppe für den Konsultationsprozeß und die Arbeitsvereinbarungen durch die Kommission, der Mitglieder der Kommission und Vertreter der Organisationen und der Personalvertretungen angehören und die im Januar 1998 zusammentreten wird;

G. Neue Wege im Personalmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements die Führung zu übernehmen, um Normen, Methoden und Regelungen auszuarbeiten, die den konkreten Bedürfnissen der Organisationen des gemeinsamen Systems entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *begrüßt* die von der Kommission ergriffene Initiative zur Veranstaltung eines Forums über neue Wege im Personalmanagement im Jahr 1997;

2. *begrüßt außerdem* die Absicht der Kommission, 1998 einen umfassenden Bericht über neue Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements vorzulegen;

H. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im gemeinsamen System

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 47/216, worin sie die Organisationen des gemeinsamen Systems nachdrücklich gebeten hat, einen kohärenten Plan zur Ver-

⁴⁴ A/52/439.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 und Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.5 und A/49/952.

⁴⁶ A/50/692.

besserung der Situation der Frauen in jeder der Organisationen aufzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, 1998 einen Bericht über die Vertretung von Frauen vorzulegen, der Vorschläge zur Verbesserung der Lage enthält;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht der Kommission, auch weiterhin regelmäßig sowohl über den

Grad der Verwirklichung der früheren Empfehlungen auf diesem Gebiet als auch über neue von den Organisationen vorgeschlagene oder bereits in die Tat umgesetzte Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im gemeinsamen System Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)*

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 1998)

Besoldungsstufe															
Besoldungsgruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	147.420														
Netto mU	102.130														
Netto oU	91.883														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	133.994														
Netto mU	93.671														
Netto oU	84.821														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	109.741	112.164	114.591	117.016	119.442	121.869									
Netto mU	78.390	79.919	81.447	82.975	84.504	86.032									
Netto oU	72.056	73.338	74.615	75.890	77.167	78.443									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	97.119	99.168	101.216	103.261	105.310	107.358	109.407	111.476	113.552						
Netto mU	70.324	71.633	72.942	74.249	75.558	76.867	78.176	79.485	80.793						
Netto oU	65.012	66.156	67.299	68.440	69.583	70.726	71.869	72.976	74.068						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	85.685	87.516	89.347	91.192	93.046	94.898	96.751	98.605	100.457	102.310	104.164	106.016	107.869		
Netto mU	62.983	64.168	65.352	66.537	67.721	68.905	70.089	71.274	72.457	73.641	74.826	76.009	77.194		
Netto oU	58.486	59.570	60.653	61.705	62.740	63.773	64.807	65.842	66.875	67.909	68.944	69.977	71.011		
Verwaltungsoberrat															
P-4 Brutto	70.619	72.382	74.141	75.913	77.700	79.483	81.269	83.054	84.839	86.623	88.406	90.197	92.003	93.811	95.619
Netto mU	53.196	54.353	55.507	56.660	57.817	58.971	60.126	61.281	62.436	63.590	64.744	65.901	67.055	68.210	69.365
Netto oU	49.523	50.584	51.643	52.700	53.758	54.814	55.871	56.928	57.985	59.041	60.096	61.150	62.158	63.166	64.175
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	57.720	59.351	60.984	62.613	64.246	65.889	67.542	69.197	70.851	72.506	74.159	75.824	77.500	79.176	80.854
Netto mU	44.669	45.754	46.839	47.923	49.008	50.093	51.178	52.263	53.348	54.434	55.518	56.603	57.687	58.772	59.858
Netto oU	41.685	42.683	43.682	44.679	45.678	46.675	47.670	48.667	49.662	50.658	51.654	52.648	53.640	54.632	55.626
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	46.458	47.883	49.305	50.728	52.149	53.572	54.996	56.453	57.915	59.372	60.830	62.291			
Netto mU	37.035	38.006	38.976	39.946	40.916	41.886	42.857	43.826	44.798	45.768	46.737	47.709			
Netto oU	34.741	35.622	36.500	37.380	38.258	39.138	40.017	40.909	41.804	42.696	43.588	44.482			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	35.382	36.718	38.051	39.386	40.719	42.052	43.388	44.722	46.081	47.449					
Netto mU	29.317	30.251	31.183	32.116	33.048	33.979	34.914	35.845	36.777	37.710					
Netto oU	27.655	28.515	29.372	30.230	31.087	31.944	32.804	33.661	34.508	35.353					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

* Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 3,1% des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 1998 entsprechend angepaßt. Danach werden Änderungen der festgelegten Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die Tabelle unter Buchstabe *b*) *i*) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne un- terhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,5
Nächste 5.000 p.a.	21,5	27,0
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,5
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,7
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,8
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,8
Nächste 20.000 p.a.	36,1	44,2
Alle weiteren abgabe- pflichtigen Bezüge	37,0	47,4

52/217. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁷ sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁸, und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

feststellend, daß die formale Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs verbessert wurde⁴⁷, daß der Bericht rechtzeitig zur Verfügung stand, daß er auf Vollkostenbasis erstellt wurde und daß er Angaben über die jährlichen Kosten der neuen Dienstposten und über Leistungsindikatoren enthält, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen⁵⁰,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ *zu eigen*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 den Einsatz von Gratispersonal beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bis Ende 1998 auslaufen lassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Beurteilung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts im Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die tatsächlichen Leistungsindikatoren anzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die in Ziffer 7 der Resolution 51/214 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 erbetenen Informationen aufzunehmen;

5. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts bis zur Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Bezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der der Generalversammlung nach Versammlungsresolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, zurückzustellen;

6. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 21 seines Berichts enthalten sind⁴⁹;

7. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 einen Betrag von insgesamt 68.829.800 US-Dollar brutto (62.331.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

⁴⁸ A/52/520.

⁴⁹ A/52/696.

⁵⁰ A/51/7/Add.7 und Korr.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁷ A/C.5/52/4 und Korr.1.

8. *verweist* auf ihre Resolutionen 49/242 B vom 20. Juli 1995, 50/212 A vom 23. Dezember 1995, 50/212 B vom 11. April 1996, 50/212 C vom 7. Juni 1996, 51/214 A vom 18. Dezember 1996 und 51/214 B vom 13. Juni 1997, in denen sie ausnahmsweise als Ad-hoc-Regelung beschloß, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen verzichten und daß diese Beträge von dem Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen werden;

9. *nimmt Kenntnis* davon, daß die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel im Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen inzwischen verbraucht sind;

10. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 veranschlagten Haushaltsmittel für das Sonderkonto für das Internationale Gericht der zum 31. Dezember 1995 bestehende kumulative Mittelüberschuß von 5.600.000 US-Dollar und die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 10.873.800 US-Dollar brutto (10.000.000 Dollar netto) für das Jahr 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

11. *nimmt Kenntnis* von den Informationen zu den Ende 1997 voraussichtlich nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und beschließt, diese Frage im Rahmen ihrer Erörterung des Haushaltsvollzugsberichts für 1997 zu behandeln;

12. *beschließt*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 26.178.000 Dollar brutto (23.365.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998 zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.624.400 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 12 und 13 anzurechnen ist.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

ANLAGE

FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	68.829.800	62.331.600
Abzüglich: geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997	(10.873.800)	(10.000.000)
Kumulativer Mittelüberschuß zum 31. Dezember 1995	(5.600.000)	(5.600.000)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 zu veranlagender Restbetrag	52.356.000	46.731.600
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	26.178.000	23.365.800

52/218. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵¹, sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991

⁵¹ A/C.5/52/13 und Korr.1.

im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Gerichts für Ruanda⁵² und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

feststellend, daß die formale Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ verbessert wurde, daß der Bericht rechtzeitig zur Verfügung stand, daß er auf Vollkostenbasis erstellt wurde und daß er Angaben über die jährlichen Kosten der neuen Dienstposten und über Leistungsindikatoren enthält, wie vom Beratenden Ausschuss bei seiner vorherigen Erörterung dieser Angelegenheit empfohlen⁵⁴,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ *zu eigen*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 den Einsatz von Gratispersonal beim Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis Ende 1998 auslaufen lassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Beurteilung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda im Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die tatsächlichen Leistungsindikatoren anzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die in Ziffer 13 der Resolution 51/215 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 erbetenen Informationen aufzunehmen;

5. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, nach den Artikeln X und XII der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen über die in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Billigkeitszahlungen Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Bezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der der Generalversammlung nach Versamm-

lungsrresolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, zurückzustellen;

7. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 24 seines Berichts enthalten sind;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 einen Betrag von insgesamt 56.736.300 US-Dollar brutto (50.879.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

9. *verweist* auf ihre Resolutionen 49/251 vom 20. Juli 1995, 50/213 A vom 23. Dezember 1995, 50/213 B vom 11. April 1996, 50/213 C vom 7. Juni 1996, 51/215 A vom 18. Dezember 1996 und 51/215 B vom 13. Juni 1997, in denen sie ausnahmsweise als Ad-hoc-Regelung beschloß, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verzichten und daß diese Beträge von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen werden;

10. *nimmt Kenntnis* davon, daß die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel im Sonderkonto für die Hilfsmission 2.060.700 Dollar brutto betragen;

11. *beschließt*, den Betrag von 28.368.150 Dollar brutto (25.439.550 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 zu veranlagern, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt;

12. *beschließt außerdem*, nach Berücksichtigung der in Ziffer 10 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.060.700 Dollar brutto (1.545.500 Dollar netto) im Sonderkonto der in Ziffer 10 genannten Hilfsmission den Betrag von 26.307.450 Dollar brutto (23.894.050 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998 zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.342.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

⁵² A/52/520.

⁵³ A/52/697.

⁵⁴ Siehe A/51/7/Add.8 und Korr.1 und 2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998	56.736.300	50.879.100
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1998	28.368.150	25.439.550
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel im Sonderkonto der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda	(2.060.700)	(1.545.500)
Restbetrag der nach der Beitragstabelle für Friedenssicherungseinsätze veranlagten Beiträge	26.307.450	23.894.050

52/219. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen⁵⁵, über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶, über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷ und über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

I. PROGRAMM FÜR URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

unter Hinweis auf Ziffer 3 in Abschnitt III.C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, für die Bediensteten der Vereinten Nationen ein Programm für Urlaub aus familiären Gründen auszuarbeiten, ohne daß dadurch zusätzliche Urlaubsansprüche geschaffen werden, und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;

2. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Programm für Urlaub aus familiären Gründen gemäß Ziffer 12 seines Berichts;

⁵⁵ A/52/438.

⁵⁶ A/C.5/51/55 und Korr. 1.

⁵⁷ A/52/439.

⁵⁸ A/52/574.

II. ANWENDUNG DES LEISTUNGSBEURTEILUNGSSYSTEMS

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems⁵⁶ und des entsprechenden Abschnitts des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um die Verfeinerung und Vereinfachung des Leistungsbeurteilungssystems, insbesondere seiner verwaltungstechnischen Aspekte, zu bemühen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß das Leistungsbeurteilungssystem im gesamten Sekretariat konsequent angewandt wird, um zu einem wirksamen und fairen Instrument der Leistungsförderung und Personalentwicklung zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär, die Anwendung des Systems zu überwachen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

III. SYSTEM VON AUSZEICHNUNGEN UND PRÄMIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁵⁷,

1. *billigt* die Einführung eines Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen, in vollem Benehmen mit dem Personal und unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶⁰ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen, und fordert den Generalsekretär auf, dabei schrittweise vorzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Einführung des Systems von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen weiterzuvorforschen und der Generalversammlung im Einklang mit dem schrittweisen Vorgehen auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Beschlußfassung grundsätzliche Vorschläge für ein systematisches und wirksames Vorgehen bei mangelnder Leistung⁶¹ vorzulegen und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 213 ihres Berichts⁶⁰ zu berücksichtigen;

IV. ÄNDERUNGEN DER PERSONALORDNUNG

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung⁵⁸,

nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung;

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Ziffern 107-112.

⁶⁰ Ebd., Beilage 30 (A/52/30), Kap. VI, Abschnitt B.

⁶¹ Siehe A/52/439, Ziffer 17.

V. DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTION 51/226
DER GENERALVERSAMMLUNG

1. *beschließt*, daß die in Ziffer 26 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 enthaltenen Beschränkungen, wonach Bedienstete, die weniger als ein Jahr lang einen aus dem ordentlichen Haushalt oder einen für ein Jahr oder länger aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Posten innehaben, sich während der auf die Beendigung ihres laufenden Dienstverhältnisses folgenden sechs Monate nicht für ihren derzeitigen Posten bewerben oder auf diesem Posten eingestellt werden können, nur für Bedienstete gelten, die nach dem 3. April 1997 ernannt wurden;

2. *beschließt außerdem*, daß es sich bei den Personen, die gemäß Ziffer 27 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 nach zwölfmonatiger Dienstzeit bei der Besetzung von Sekretariats-Stellen für interne Bewerber berücksichtigt werden können, um nach Serie 100 oder 300 der Personalordnung ernannte Bedienstete des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen handelt, mit denen aus dem Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen finanzierte Dienstposten am Amtssitz oder bei Friedenssicherungs- oder anderen Feldmissionen besetzt werden, und *beschließt* ferner, daß diese Personen nur für die Besetzung freier Stellen in der Besoldungsgruppe P-4 und darüber berücksichtigt werden können;

3. *beschließt*, die Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die Durchführung der Resolution 51/226 der Generalversammlung und der Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/220. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997 und die damit zusammenhängende Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

sowie in Bekräftigung des Artikels 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶²,

betonend, daß die normalen Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³, des Berichts des Generalsekretärs "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *schließt sich* unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenunddreißigste Tagung und seine wiederaufgenommene siebenunddreißigste Tagung⁶⁵ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 an;

2. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

3. *wiederholt*, daß die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 enthaltenen Tätigkeiten sich aus dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶, der wichtigsten programmatischen Grundsatzanweisung der Organisation, ableiten müssen und daß dabei Artikel 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶² zu berücksichtigen ist;

4. *betont*, daß die Herstellung klarer Beziehungen zwischen den genehmigten Programmen und den für ihre Ausführung verantwortlichen Stellen für die Transparenz und Rechenschaftspflicht wesentlich ist;

5. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

⁶² ST/SGB/PPBME Rules/1(1987), geändert durch Resolution 42/215.

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Addendum (A/52/9/Rev.1 und Add.1).

⁶⁴ A/52/303 und Add.1.

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/52/16); und ebd., Beilage 16A (A/52/16/Add.1).

⁶⁶ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).

6. *betont*, daß die in ihren Resolutionen 52/12 A und B gebilligten Reformvorschläge unter voller Achtung der jeweiligen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001, umgesetzt werden;

7. *betont außerdem* die Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organe bei der Behandlung der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage ihrer Empfehlungen zum Haushaltsplan;

8. *betont*, daß die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, daß sie die volle Durchführung der Mandate erlauben;

9. *wiederholt*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

10. *betont*, daß die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

11. *wiederholt*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten in vollem Umfang berücksichtigen muß;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, daß eine umfassende Begründung für den Abbau von Dienstposten, wie sie auch bei der Schaffung neuer Dienstposten vorzulegen ist, nicht gegeben wurde⁶⁷;

13. *bekräftigt*, daß beim Freiwerden eines Dienstpostens die Entscheidung über seine Beibehaltung, Abschaffung oder Verlegung einer entsprechenden Begründung aufgrund eines Programms und des Arbeitsvolumens bedarf;

14. *bekräftigt außerdem*, daß die Durchführung der Reformmaßnahmen und der Abbau von Dienstposten keine unfreiwillige Beendigung von Dienstverhältnissen nach sich ziehen darf;

15. *stellt fest*, daß einige der zur Streichung vorgeschlagenen Dienstposten erst zum Ende des ersten Jahres des Zweijahreszeitraums frei werden;

16. *beschließt*, daß der in Anlage I.A dieser Resolution enthaltene Stellenplan für beide Jahre des Zweijahreszeitraums 1998-1999 gilt;

17. *vermerkt mit Besorgnis* den Trend der Zunahme von Dienstposten der höheren Rangebenen und des Abbaus von Dienstposten der unteren Rangebenen, was die Möglichkeit, die Organisation zu verjüngen, und ihre Fähigkeit, die genehmigten Mandate voll durchzuführen, beeinträchtigen kann;

18. *betont*, daß der Abbau von Dienstposten die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten nicht beeinträchtigen darf;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Einklang mit den in seinem Bericht "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁶⁸ eingegangenen Verpflichtungen einen Bericht über die Entwicklungen in der Dienstpostenstruktur des Sekretariats während der vergangenen zehn Jahre, über die von ihm geplante zukunftsorientierte kurz- und mittelfristige Personalpolitik mit dem Ziel einer Verjüngung der Organisation und über die Auswirkungen einer solchen Politik auf die künftigen Entwicklungen der Dienstpostenstruktur vorzulegen;

20. *bekräftigt*, daß die Verwendung von Gratispersonal im Einklang mit Resolution 51/243 vom 15. September 1997 rasch auslaufen soll;

21. *beschließt*, die Verweise auf Gratispersonal der Kategorie II aus den Haushaltsdokumenten zu streichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen zu können;

23. *bedauert*, daß die in ihrer Resolution 51/243 angeforderten Berichte der Generalversammlung nicht zur Behandlung vorgelegt wurden;

24. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß eine Reihe von Kapiteln in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ erstellt worden sind;

25. *beschließt*, in den Programmbeschreibungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der siebenunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶⁵ angegeben;

26. *beschließt außerdem*, in den Programmbeschreibungen in dem Bericht des Generalsekretärs "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ die in Anlage III dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen;

II

betonend, daß die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

sowie betonend, daß mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind,

⁶⁷ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Kap. I, Ziffer 72.

⁶⁸ A/51/950 und Add.1-7.

1. *wiederholt*, daß für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenbekämpfung, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

2. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Anmerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem ersten Bericht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁹ und in seinem zweiten Bericht über die Reformvorschläge des Generalsekretärs⁷⁰;

3. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte Haushaltsverfahren;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 38 seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und schließt sich seinem Ersuchen an, der Generalsekretär möge bei der Darstellung der unterschiedlichen Ausgaben in künftigen Programmhaushaltsplänen für absolute Einheitlichkeit sorgen;

5. *stellt fest*, daß der Generalsekretär eine Reihe von Organigrammen der verschiedenen Hauptabteilungen in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 aufgenommen hat, und ersucht darum, dies in künftigen Programmhaushaltsplänen für jedes Haushaltskapitel regelmäßig zu tun und in die Organigramme Dienstposten aller Finanzierungsquellen aufzunehmen;

6. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ verwendete formale Darstellung der Umschichtung von Ressourcen zwischen Haushaltskapiteln mit dem Ziel der Einrichtung neuer Hauptabteilungen und ersucht den Generalsekretär, im Interesse der Transparenz sicherzustellen, daß

vorgeschlagene Umschichtungen von Dienstposten und anderen Ressourcen zwischen Haushaltskapiteln in künftigen Programmhaushaltsplänen auf dieselbe Weise dargestellt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vorschläge in den einzelnen Kapiteln zukünftiger Programmhaushaltspläne genauere Informationen über die Ergebnisse und Tätigkeiten der verschiedenen Hauptabteilungen umfassen, auf die die Generalversammlung später ihre Bewertung des Haushaltsvollzugs stützen kann;

8. *ersucht* darum, daß die einzelnen Kapitel des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Zusammenfassung der einschlägigen Empfehlungen der internen und externen Aufsichtsorgane sowie Informationen über die zu jeder Empfehlung getroffenen Folgemaßnahmen enthalten;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß einige der vorgeschlagenen Pilotprojekte Änderungen der bestehenden Haushaltspraktiken und -verfahren nach sich ziehen würden;

11. *beschließt*, vor der Durchführung von Pilotprojekten deren Auswirkungen auf die Haushaltspraktiken und -verfahren sowie auf die Finanzordnung der Vereinten Nationen zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

12. *beschließt außerdem*, daß bis zu ihrer Prüfung dieses Berichts bei Pilotprojekten keine Maßnahmen ergriffen werden können, die Änderungen der Haushaltspraktiken und -verfahren oder der Finanzordnung bedeuten würden, ohne daß zuvor alle zuständigen beschlußfassenden Organe ihre Zustimmung erteilt haben;

13. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für alle Vermögensgegenstände der Vereinten Nationen ordnungsgemäße Bestandsverzeichnisse zu führen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mittel für Berater und Sachverständige, für Zeitpersonal, Reisen, Elektrizität und Repräsentationsspesen während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 mit Umsicht zu verwenden und im Rahmen seines zweiten Haushaltsvollzugsberichts über die Ergebnisse dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Qualität der in der Kantine der Vereinten Nationen servierten Lebensmittel und der dort verwendeten Ausstattung besser zu kontrollieren und sicherzustellen, daß die Ernährungsgewohnheiten der Nutzer dieser Einrichtung möglichst weitgehend berücksichtigt werden;

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7).

⁷⁰ A/52/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.

17. *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, insbesondere des Verkaufs von Veröffentlichungen in Genf, vorzuschlagen und gegebenenfalls neue einkommenschaffende Maßnahmen zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

18. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Begründung der zusätzlichen Aufenthaltsvergütung vorzulegen, mit dem Ziel, ihre mögliche schrittweise Abschaffung oder ihre Beibehaltung zu prüfen;

19. *bedauert* die Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern, insbesondere in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, künftig nur dann auf Berater zurückzugreifen, wenn das entsprechende Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorhanden ist, und dabei die bestehenden Vorschriften und die einschlägigen Resolutionen zu beachten;

20. *bedauert außerdem*, daß der von der Generalversammlung in Ziffer 14 ihrer Resolution 51/221 B angeforderte Bericht über den Einsatz von Beratern bis zum 1. März 1997 nicht vorlag, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung den Bericht während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, rechtzeitig und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

22. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses⁷¹ *zu eigen*, wonach ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Ausführung der mandatsmäßigen Programme behindert, und wonach bewußte Entscheidungen der Verwaltung, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, das Haushaltsverfahren weniger transparent machen und das Personalmanagement erschweren;

23. *bekräftigt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen eingesetzt werden sollte;

24. *stellt fest*, daß der Mittelbedarf für die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie die Konferenz- und Sicherheitsdienste in Wien auf Nettobasis angegeben ist;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in den Haushaltsplänen der drei genannten Bereiche gebilligten Mittel zugewiesen werden, damit sie alle ihre mandatsmäßigen

Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen können;

26. *billigt* den in Anlage I.B dieser Resolution enthaltenen Stellenplan für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Gemeinsame Inspektionsgruppe sowie die Konferenz- und Sicherheitsdienste in Wien;

27. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gelder von den teilnehmenden Organisationen rechtzeitig eingehen;

28. *beschließt*, alle Aspekte der Nettoveranschlagung weiter zu prüfen, namentlich ihre Auswirkungen auf die Arbeit der betreffenden Einrichtungen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

29. *vermerkt mit Sorge* das Verhältnis zwischen den Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt und den außerplanmäßigen Mitteln, das die Tendenz widerspiegelt, Kernaufgaben vorwiegend aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren;

III

Kapitel IA. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

1. *beschließt*, im Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen anstelle der bestehenden, aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Stellen eine P-5-Stelle, eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Besoldungsgruppen) im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu schaffen;

2. *nimmt* den Vorschlag *an*, unter Berücksichtigung der zunehmenden Arbeitsbelastung des Rates der Rechnungsprüfer den Dienstposten des Exekutivsekretärs des Rates wieder auf D-1 anzuheben;

3. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 52/12 B den Dienstposten des Stellvertretenden Generalsekretärs zu schaffen, und beschließt außerdem, hinsichtlich des Gehalts und der sonstigen Bezüge die Empfehlung in Ziffer 5 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁰ zu billigen;

4. *billigt* den Vorschlag für die Personalausstattung des Büros des Stellvertretenden Generalsekretärs mit der Maßgabe, daß lediglich Mittel für zwei der drei vorgeschlagenen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes bereitgestellt werden;

5. *billigt außerdem* die Schaffung einer D-1-, einer P-5- und einer P-4-Stelle sowie eines Dienstpostens des Allgemeinen Dienstes für die Strategische Planungsgruppe;

6. *beschließt*, die Höhe der Mittel für Berater und Sachverständige in der Strategischen Planungsgruppe weiter zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die für gemeinsame Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung angesetzten Haushaltsmittel zu streichen, da diese Sitzungen nicht mehr stattfinden;

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Kap. I, Ziffer 57.

Kapitel 1B. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

8. *stellt fest*, daß die neugeschaffene Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste vorläufig nicht die Konferenzbetreuung des Fünften und Sechsten Ausschusses der Generalversammlung sowie des Sicherheitsrats übernehmen wird, daß jedoch die Rationalisierung der Regelungen für die Konferenzbetreuung zu einer geschlosseneren Zielverfolgung, verstärkter Kohärenz der Anstrengungen auf allen Ebenen und höherer Kostenwirksamkeit führen dürfte, was sich in Größeneinsparungen niederschlagen würde;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die genannten Regelungen weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, mit dem Ziel, die Möglichkeit der Zusammenfassung aller Ressourcen für Konferenzbetreuung für alle Hauptausschüsse der Generalversammlung, den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat und deren Neben- und Ad-hoc-Organen und Sonderkonferenzen in der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste zu prüfen;

10. *akzeptiert* die vorgeschlagene Höherstufung der aus dem ehemaligen Büro des Direktors der Konferenzdienste verlegten D-2-Stelle auf die Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs, der P-4-Stelle des Sonderassistenten des Untergeneralsekretärs auf die Rangstufe P-5 und einer P-2-Stelle für die Verstärkung der administrativen Unterstützung in der Verwaltungsstelle auf die Rangstufe P-3;

11. *beschließt*, daß die Mittel für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung ab dem Zweijahreszeitraum 1998-1999 nach dem Ausgabezweck ausgewiesen werden, und billigt den Voranschlag des Generalsekretärs betreffend die Höhe der Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

12. *beschließt außerdem*, daß die vorgeschlagene Gruppe für die technischen Aspekte der Konferenzbetreuung für den Treuhandrat, den Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) der Generalversammlung und den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker aus zwei Experten für politische Fragen (in den Rangstufen P-5 beziehungsweise P-3) und zwei Angehörigen des Allgemeinen Dienstes bestehen wird;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Abschaffung von dreißig Übersetzer- und Dolmetscherstellen;

14. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Praktiken hinsichtlich der Selbstüberprüfung, deren Anteil in Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung bis auf 80 Prozent ansteigen kann, wobei der festgesetzte Normwert bei 45 Prozent liegt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die beiden in den Ziffern 13 und 14 genannten Fragen im Lichte ihrer Resolution 50/11 vom 2. November 1995 weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über deren Auswirkungen auf die Qualität der erbrachten Konferenzdienste Bericht zu erstatten;

Kapitel 2A. Politische Angelegenheiten

16. *beschließt*, die unter dem Unterprogramm 7 (Palästinafrage) zur Streichung vorgeschlagene P-3-Stelle beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nahen Osten den freien Dienstposten des Höheren Dienstes in diesem Unterprogramm zu besetzen;

17. *stellt fest*, daß die Verlegung einer P-5-Stelle zur Unterstützung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in ihrer Funktion als Einberuferin des Exekutiv Ausschusses für Frieden und Sicherheit seit Januar 1997 in Kraft ist, und ersucht darum, daß anhand der Erfahrungen überprüft wird, ob die Stelle für diese Aufgabe noch weiter notwendig ist;

18. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 23 seines zweiten Berichts⁷⁰ und ersucht den Generalsekretär, die Aufgabenteilung zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze weiter zu prüfen, damit die klare Abgrenzung ihrer jeweiligen Aufgaben gewährleistet ist und Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Ressourcen für die Regionalseminare über Entkolonialisierung sorgsam zu verwenden;

20. *stellt fest*, daß in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten eine eigenständige Gruppe Entkolonialisierung eingerichtet wurde;

21. *stellt außerdem fest*, daß das wirksame Arbeiten der Gruppe Entkolonialisierung sichergestellt werden muß;

22. *beschließt*, daß die Gruppe Entkolonialisierung in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten aus einem Leitenden Direktor der Rangstufe D-1, einem Verwaltungsdirektor (Politische Angelegenheiten) der Rangstufe P-5, einem Verwaltungsobererrat (Politische Angelegenheiten) der Rangstufe P-4 und zwei Bediensteten des Allgemeinen Dienstes besteht;

23. *beschließt außerdem*, daß das in Ziffer 2.50 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁵ vorgeschlagene Verbindungsbüro in Addis Abeba den Status eines Büros der Vereinten Nationen in Addis Abeba hat und von Kapitel 2A des Entwurfs des Programmhaushaltsplans nach Kapitel 1A übertragen wird;

24. *beschließt ferner*, die Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend Ziffer 2.50 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Einklang mit Ziffer 23 nach Kapitel 1A zu übertragen;

Kapitel 2B. Abrüstung

25. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der neuen Hauptabteilung Abrüstungsfragen;

26. *beschließt*, die drei P-5-Stellen der Direktoren der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung beizubehalten, ersucht den Generalsekretär, diese Stellen so schnell wie

möglich zu besetzen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Zentren zu unterstützen; und beschließt außerdem, daß die neue Hauptabteilung über zwei P-5-Stellen verfügen wird, nämlich die eine zur Streichung vorgeschlagene sowie eine neu zu schaffende Stelle;

27. *ermutigt* die zu ernennenden Leiter der Zentren, ab dem ersten Quartal 1998 mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganen sowie den Mitgliedstaaten der verschiedenen Regionen Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziel, Ressourcen für die Neubelebung der Tätigkeit der Zentren zu erschließen;

28. *beschließt*, daß das Organigramm der neuen Hauptabteilung Abrüstungsfragen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution dem in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ enthaltenen entspricht;

Kapitel 3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen

29. *wiederholt* ihr Ersuchen, Gratispersonal im Einklang mit ihrer Resolution 51/243 schrittweise abzuschaffen;

30. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) aus ihrem hohen Anteil unbesetzter Stellen Managementprobleme erwachsen sind;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die freien Stellen zu besetzen und dabei den für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten Normanteil unbesetzter Stellen zu berücksichtigen;

32. *beschließt*, daß die Gruppe für Erfahrungsauswertung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Mitgliedstaaten auf Antrag über die Erfahrungen beraten kann, die bei den in Ziffer 3.19 b) des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ genannten Aufgaben gesammelt wurden;

33. *beschließt außerdem*, die beantragten Mittel für eine Studie zur Auswertung der Erfahrungen aus Abrüstung und Demobilisierung zu streichen, und fordert die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nachdrücklich auf, die in diesem Zusammenhang bereits durchgeführten Studien des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und anderer Organisationen so weit wie möglich zu nutzen;

Kapitel 5. Internationaler Gerichtshof

34. *stellt fest*, daß die Generalversammlung für ihre dreihundfünfzigste Tagung eine umfassende Überprüfung der Haushaltsansätze für die statutmäßigen Ansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs angesetzt hat, und beschließt in dieser Hinsicht, daß über alle Veränderungen bei den Ressourcen, die sich aus den Beschlüssen der Versammlung betreffend die Besoldung und die anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs ergeben, in dem Vollzugsbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 Bericht erstattet wird;

35. *ersucht* den Internationalen Gerichtshof, im Hinblick auf den Abbau der Rückstände beim Druck seiner Veröffentlichungen und bei der Übersetzung seiner Dokumente mit

Nachdruck die Einführung moderner Technologien zu prüfen, namentlich auch die in regionalen und einzelstaatlichen Justizsystemen verwandten Methoden und die vom Bereich Rechtsangelegenheiten auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die finanziellen Regelungen im Zusammenhang mit dem Restaurant des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 6. Rechtsangelegenheiten

37. *billigt* die Höherstufung der D-2-Stelle im Büro des Rechtsberaters auf die Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär;

Kapitel 7A. Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten

38. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der neuen Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung eine neue Beschreibung für dieses Haushaltskapitel vorzulegen, die mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ in voller Übereinstimmung steht, und dabei die Regel 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶² zu berücksichtigen;

40. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, die neue Kapitelbeschreibung auf seiner achtunddreißigsten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung seine diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen während des ersten Teils ihrer dreihundfünfzigsten Tagung, spätestens jedoch am 1. Oktober 1998 zur Behandlung vorzulegen;

41. *bekundet ihre Besorgnis* über den Rückgang der für die technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die Struktur und die Höhe der Mittel für die Hauptabteilung weiter zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß alle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, die für die vollständige Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten erforderlich sind, die vorher von der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordination und bestandfähige Entwicklung, der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung wahrgenommen wurden;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Tätigkeiten, die in den zehn Unterprogrammen der Kapitel 7, 9 und 10 des ersten Haushaltsvoranschlags beschrieben sind, in Kapitel 7A der endgültigen Fassung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 aufgenommen werden;

44. *nimmt Kenntnis* von der Veranschlagung der Mittel nach Unterprogramm gemäß Anlage IV.A und B dieser Resolution;

45. *beschließt*, die Mittelausstattung und die Zahl der Dienstposten in der Verwaltungsstelle weiter zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß die Fähigkeit der Organisation zur uneingeschränkten Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit gewährleistet sein muß;

46. *beschließt außerdem* die Höherstufung einer D-1-Stelle in der Abteilung Frauenförderung auf die Rangstufe D-2;

47. *beschließt ferner*, im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung eine D-1-Stelle einzurichten, die die bestehende, aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierte Stelle ersetzt;

Kapitel 8. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

48. *nimmt Kenntnis* von der Mittelbewilligung im Zwei-jahreszeitraum 1998-1999 für die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und fordert den Generalsekretär auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

Kapitel 11A. Handel und Entwicklung

49. *beschließt*, daß das Arbeitsprogramm der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) über Hilfe für das palästinensische Volk auch künftig von einem Sonderkoordinator der Rangstufe P-5 und einem Bediensteten der Rangstufe P-4 ausgeführt wird;

50. *beschließt außerdem*, daß das Arbeitsprogramm für die Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auch künftig im Büro des Sonderkoordinators unter der Gesamtauf-sicht eines Bediensteten der Rangstufe D-1, unterstützt von einem Bediensteten der Rangstufe P-4, ausgeführt wird und daß sich gleichzeitig auch weiterhin ein Bediensteter der Rang-stufe P-5 in der Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz ausschließlich mit Fragen im Zusammenhang mit den Binnenentwicklungsländern befassen wird;

51. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 angemessene Mittel für Tätigkeiten spezifisch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bereitgestellt werden, die der ihnen zuerkannten Priorität entsprechen;

52. *verweist* auf die Ziffer 33 ihrer Resolution 51/167 vom 16. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersucht hat, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Vorschlag über die Einsparungen vorzulegen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Konferenz ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Appa-rats und der Reform des Sekretariats, und einen Vorschlag über die Neuzuweisung eines Teils der eingesparten Mittel im Haushaltszyklus 1998-1999 zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Kapazität der Konferenz in Schwerpunktbereichen, unter

anderem auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, zu stärken;

53. *bedauert*, daß die genannten Vorschläge bisher nicht unterbreitet wurden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Arbeitsgruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für den Mittelfristigen Plan und den Programmhaushaltsplan rasch einen Bericht über die genannten Vorschläge auszuarbeiten, in dem Möglichkeiten zur Nutzung dieser Einsparungen während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 im Rahmen der geltenden Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen untersucht werden, und der Generalversammlung diesen Bericht während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

Kapitel 11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

55. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Vereinbarungen, die der Generalsekretär mit dem Generaldirektor der Welthandels-organisation (WTO) mit dem Schriftwechsel vom September 1995 eingegangen ist, der Generalversammlung bisher nicht übermittelt worden sind, und ist in dieser Hinsicht der Auf-fassung, daß das Abkommen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des ehemaligen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bis zur Prüfung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation durch die Generalversammlung weiterhin in Kraft ist;

Kapitel 12. Umwelt

56. *beschließt*, die Mittelausstattung des Umweltpro-gramms der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten und dabei die Resolution 51/177 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 und den zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen;

57. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IV.47 und IV.48 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushalts-plans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁷² und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu handeln;

Kapitel 13. Menschliche Siedlungen

58. *beschließt*, die Mittelausstattung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) weiter zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, diesbe-zügliche Vorschläge zu unterbreiten und dabei die Resolution 51/177 der Generalversammlung und den zunehmenden Rück-gang der außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen;

59. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IV.54 und IV.55 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushalts-

⁷² A/52/7 (Kap. II, Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

plans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁷² und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu handeln;

Kapitel 14. Verbrechensbekämpfung

60. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung und stellt außerdem fest, daß das Zentrum gemeinsam mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung das neue Büro für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung bilden wird;

61. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, die Kapazität des neuen Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zu stärken;

62. *betont*, wie wichtig es ist, die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zwischen den Regionalorganisationen, den internationalen Organisationen und Organen und den Vereinten Nationen weiter zu verstärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, sowie seine Finanzierung zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

63. *billigt* die Schaffung zweier neuer Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 beziehungsweise P-4 für das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung und die Verlegung einer D-1-Stelle aus dem Büro der Vereinten Nationen in Wien zu dem Zentrum, um dessen Kapazität zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu steigern;

Kapitel 15. Internationale Drogenbekämpfung

64. *beschließt*, daß die Zusammenfassung der Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die entscheidende Bedeutung des umfassenden Programms für die Drogenbekämpfung, das im Einklang mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ vollinhaltlich umzusetzen ist, nicht beeinträchtigen soll und daß angemessene Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden sollen;

65. *betont*, daß der Zusammenschluß des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu einer besseren Koordinierung zwischen diesen Stellen führen und maßgebliche Synergieeffekte erzielen sollte, während gleichzeitig die disziplinenübergreifenden Aspekte der Drogenbekämpfungspolitik erhalten bleiben;

Kapitel 16, 17, 18, 19 und 20. Regionalkommissionen

66. *stimmt* mit der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den kurzzeitigen Einsatz von Beratern und Sachverständigen durch die Wirtschaftskommission für Afrika *überein*, die in Ziffer V.19 seines ersten Berichts⁷³ enthalten ist, fordert die Kommission auf,

durch gezielte Maßnahmen der Leitung sicherzustellen, daß Wissen und Sachverstand kurzzeitig eingesetzter Berater und Sachverständiger wirksam an das Personal der Kommission weitergegeben werden, und legt den anderen Regionalkommissionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

67. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung der Tätigkeitsprogramme der Regionalkommissionen zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Sachaktivitäten klarer von der Programmunterstützung abzugrenzen und die Gliederung des Haushaltsplans zu harmonisieren, und die Beschreibung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regionalkommissionen klarer zu gestalten, um eine quantitative und qualitative Überwachung der Fortschritte bei der Programmausführung zu ermöglichen;

Kapitel 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

68. *begrüßt* die von der Wirtschaftskommission für Afrika durchgeführte Neugliederung und Neuausrichtung ihrer Programme und insbesondere die Dezentralisierung der Tätigkeiten der Kommission an subregionale Entwicklungszentren, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen aus allen Finanzierungsquellen, um die subregionalen Zentren sowie die Fähigkeit der Kommission zu stärken, als Koordinierungseinrichtung für diese Tätigkeiten entsprechende Anleitung zu geben;

69. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Wirtschaftskommission für Afrika in den letzten Jahren schwer unter einem anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in maßgeblichen Bereichen zu leiden hatte, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 eingesetzten Stellen auch besetzt werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär, alle aufgrund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Zentren zuzuweisen;

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

71. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs, ein neues Management-Pilotprojekt vorzustellen, dessen Ziel es ist, den Entscheidungsfindungsprozeß der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik durch die Dezentralisierung von Befugnissen in bestimmten Bereichen des Personal- und Haushaltswesens zu verbessern;

72. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung gemäß Ziffer 4 der Kommissionsresolution 563 (PLEN.21) und gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer V.66 seines ersten Berichts⁷³ Einzelheiten des neuen Management-Pilotprojekts zur abschließenden Genehmigung vorzulegen;

⁷³ A/52/7 (Kap. II, Teil V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

73. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß sämtliche Tätigkeiten in Unterprogramm 2 allen Mitgliedern der Region zugute kommen;

Kapitel 22. Menschenrechte

74. *stellt fest*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ Tätigkeiten umfaßt, denen kein konkretes, von der Generalversammlung gebilligtes Mandat zugrunde liegt;

75. *bestätigt* die in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligten Modalitäten für die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds;

76. *verweist* auf Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B vom 21. Dezember 1989;

77. *bedauert*, daß ihr der in der genannten Resolution angeforderte Bericht bisher nicht vorgelegt wurde;

78. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den genannten Bericht auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

79. *beschließt*, die vom Generalsekretär im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 beantragten Mittel bis zur Behandlung des genannten Berichts zu bewilligen, und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sicherzustellen, daß Mittel, die sich unmittelbar auf diese nicht mandatsmäßigen Tätigkeiten beziehen, nicht für diese gebunden werden;

80. *beschließt außerdem*, die Beschreibung von Kapitel 22 gemäß Anlage II dieser Resolution abzuändern;

Kapitel 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

81. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem stetigen Rückgang sowohl der haushaltsmäßigen als auch der außerplanmäßigen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Verfügung stehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär, den Zustrom außerplanmäßiger Mittel an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überwachen und auf der Grundlage seiner Erkenntnisse eine über der derzeitigen Mittelhöhe liegende Finanzierung des Amtes aus dem ordentlichen Haushalt zu prüfen;

Kapitel 24. Palästinaflüchtlinge

83. *bekräftigt ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, *beschließt*, die acht unter diesem Kapitel zur Abschaffung vorgesehenen Dienstposten im Lichte der Schwierigkeiten, denen sich das Hilfswerk aufgrund des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel gegenüber sieht, beizubehalten, und *bittet* die Geberländer, ihre Zusagen gegenüber dem Hilfswerk zu erfüllen und ihre Beiträge zu diesem zu erhöhen, um die volle Durchführung seines Arbeitsprogramms zu unterstützen;

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe

84. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die rechtliche Grundlage und die Methodik für die Erhebung von Programmunterstützungskosten auf freiwillige Bar- oder Sachleistungen vorzulegen;

85. *stellt fest*, daß die operativen Minenräumtätigkeiten und der aus dem Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung finanzierte Minenbekämpfungsdienst künftig der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zugeordnet werden, und betont, daß die humanitäre Minenräumtätigkeit unter der Verantwortung des Nothilfekoordinators durchgeführt werden soll;

Kapitel 26. Presse und Information

86. *nimmt Kenntnis* von der Umwandlung der Hauptabteilung Presse und Information in den Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

87. *beschließt*, hinsichtlich der vorgeschlagenen Abschaffung der 51 Dienstposten für Ortskräfte in den Informationszentren der Vereinten Nationen und der Frage der Eingliederung der Informationszentren in das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich der Prüfung früherer derartiger Fälle, nicht tätig zu werden, wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär in Ziffer 11 ihrer Resolution 51/138 B vom 13. Dezember 1996, diese Eingliederung auf kostenwirksame Weise fortzusetzen und dabei nach Möglichkeit von Fall zu Fall sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes vorzugehen und sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren auswirkt, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

88. *beschließt außerdem*, in der Abteilung Medien eine P-4-Stelle für einen portugiesischsprachigen Hörfunkproduzenten zu schaffen;

89. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen des Informationsausschusses betreffend die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen eine neue Programmbeschreibung für Kapitel 26 vorzulegen;

Kapitel 27A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management

90. *beschließt*, daß die Personalausstattung des Büros für Grundsatzfragen eine D-2- und eine D-1-Stelle sowie drei P-5-Stellen und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes umfaßt;

91. *ersucht* den Generalsekretär, im Haushaltsvollzugsbericht die Ausgaben auszuweisen, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Entschädigungen an Bedienstete aufgrund von Urteilen des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen entstehen;

92. *beschließt*, daß der derzeit aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierte Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im Sekretariat des Fünften Ausschusses und des Programm- und Koordinierungsausschusses künftig aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert wird;

93. *beschließt außerdem*, während ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung eine gründliche Überprüfung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses vorzunehmen, mit dem Ziel, diese zu rationalisieren und Effizienzsteigerungsmaßnahmen einzuleiten, die den Ausschuß befähigen sollen, seine Aufgaben pünktlich zu erfüllen, ohne auf zusätzliche Nacht- und Wochenendsitzungen zurückgreifen zu müssen;

*Kapitel 27B. Bereich Programmplanung,
Haushalt und Rechnungswesen*

94. *beschließt*, im Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen zwei P-4- und zwei P-3-Stellen einzurichten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die Abschnitt 18 b) des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷⁴ nicht beigetreten sind, Konsultationen über geeignete Verwaltungsvereinbarungen für die Führung des Steuerausgleichsfonds aufzunehmen und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

Kapitel 27C. Bereich Personalwesen und -management

96. *unterstützt* die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer VIII.34 seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans⁷⁵ empfohlene Wiedereinrichtung einer P-4-Stelle und einer Stelle des Allgemeinen Dienstes in der Sektion Prüfungen;

97. *nimmt Kenntnis* von dem insgesamt zu verzeichnenden Anstieg der für die Personalfortbildung veranschlagten Mittel und ersucht den Generalsekretär, diese Politik in künftigen Programmhaushalten beizubehalten und dabei die wachsende Zahl der fortzubildenden Personen zu berücksichtigen;

98. *ersucht* den Generalsekretär, alle menschlichen und finanziellen Ressourcen aufzubieten, die notwendig sind, um den Unterricht in den Amts- und Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sowie die Fortbildung für Übersetzer und Überprüfer aufrechtzuerhalten;

Kapitel 27D. Unterstützungsdienste

99. *erkennt an*, wie wichtig das Sicherheitssystem und das Wachpersonal der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär, die Höhe der für diese Aufgaben veranschlagten Mittel ständig zu prüfen;

100. *beschließt*, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung alle mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Aufgaben ausschließlich von Bediensteten der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollen;

Kapitel 27H. Verwaltung, Nairobi

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit der entsprechenden Kapazität zur Verbesserung seiner Finanzverwaltung und seiner Verwaltungsführung auszustatten;

Kapitel 30. Sonderausgaben

102. *ersucht* den Generalsekretär, die allgemeinen Betriebskosten im Zusammenhang mit den Bankgebühren unter den unterschiedlichen Mittelquellen, für die Zinsen gutgeschrieben werden, anteilig zu veranlagern;

Kapitel 31. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen: Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

103. *stellt mit Besorgnis fest*, wie hoch bei den für Umbau-, Verbesserungs- und größere Instandhaltungsarbeiten insgesamt veranschlagten Mitteln der Anteil an aufgeschobenen Projekten aus dem vorangegangenen Zweijahreszeitraum ist, und betont, daß sich derartige Aufschiebungen aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf das Anlagevermögen letztendlich als teuer für die Organisation erweisen;

104. *macht sich* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer XI.4 seines ersten Berichts⁷⁶ *zu eigen*, wonach der Generalsekretär im nächsten Programmhaushaltsplan den Wert der im Eigentum der Vereinten Nationen stehenden Gebäude ausweisen und einen Vergleich zwischen den bei den Vereinten Nationen angewandten und den gängigen Normen für die Instandhaltungskosten im Verhältnis zum Gebäudewert vorlegen soll;

Kapitel 34. Entwicklungskonto

105. *stellt fest*, daß Regelungen und Verfahren für die Inanspruchnahme des Entwicklungskontos ausgearbeitet werden müssen, und fordert den Generalsekretär auf, vor Ende März 1998 über diese Frage Bericht zu erstatten;

106. *beschließt*, daß die Einsparungen aus der Abschaffung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung in Höhe von 362.000 US-Dollar an das Entwicklungskonto überwiesen werden.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

⁷⁴ Resolution 22 A (I).

⁷⁵ A/52/7 (Kap. II, Teil VIII). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁶ A/52/7 (Kap. II, Teil XI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE I

A. Stellenplan für 1998 und 1999

	1998	1999
Höherer Dienst und obere und oberste Rang- ebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	25	25
Beigeordneter Generalsekretär	18	18
D-2	76	75
D-1	257	253
P-5	672	671
P-4/3	2 154	2 142
P-2/1	439	436
Gesamt	3 642	3 621
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	269	269
Sonstige Rangstufen	2 746	2 732
Gesamt	3 015	3 001
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienst	171	171
Ortskräfte	1 590	1 576
Felddienst	187	187
Handwerkliches und gewerbliches Personal	187	185
Gesamt	2 135	2 119
Insgesamt	8 792	8 741

B. Stellenplan für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Gemeinsame Inspektionsgruppe und die Konferenzdienste und Sicherheitsdienste in Wien, 1998-1999

	<i>Kommission für den inter- nationalen öffentlichen Dienst</i>	<i>Gemeinsame Inspektions- gruppe</i>	<i>Konferenz- dienste, Wien</i>	<i>Sicherheits- dienste, Wien</i>
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen				
D-2	1	1	-	-
D-1	3	-	1	-
P-5	3	2	9	1
P-4/3	10	5	66	1
P-2/1	3	2	1	-
Gesamt	20	10	77	2
Laufbahngruppe Allgemei- ner Dienst				
Oberste Rangstufe	2	1	6	1
Sonstige Rangstufen	22	8	86	82
Gesamt	24	9	92	83
Insgesamt	44	19	169	85

ANLAGE II

Änderungen der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ gemäß den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner siebenunddreißigsten Tagung⁶⁵ und zusätzliche Änderungen

1. Am Ende von Ziffer 1.41 wird folgender Abschnitt angefügt:

"Die Hauptaufgaben des Büros für Außenbeziehungen sind die Herstellung, Förderung und Aufrechterhaltung der Beziehungen der Vereinten Nationen zur Zivilgesellschaft, namentlich zu den nichtstaatlichen Organisationen, der Geschäftswelt, akademischen Institutionen, Stiftungen und Berufsverbänden, Parlamentariern, Gewerkschaften und den Vertretern der Religionen. Seine Tätigkeit ergänzt die des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Während letzterer Informationen an die Presse, an andere Medien und an die breite Öffentlichkeit verteilt und Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen nicht-staatlichen Organisationen erbringt, konzentriert sich das Büro für Außenbeziehungen auf engere Beziehungen zwischen den Schlüsselinstitutionen der Zivilgesellschaft und dem Generalsekretär. Es führt den Vorsitz einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe, die den Generalsekretär hinsichtlich seiner Beziehungen zu den nicht-staatlichen Organisationen berät. Es arbeitet eng mit den Redenschreibern und dem Sprecher des Generalsekretärs zusammen und setzt sich im Zusammenhang mit Ersuchen und Besuchen von führenden Vertretern der Zivilgesellschaft mit dem Protokoll- und Verbindungsdienst ins Benehmen, nimmt jedoch keine Protokollaufgaben wahr. In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet das Büro für Außenbeziehungen eine Kommunikationsstrategie und eine kohärente, überzeugende und gut abgestimmte Kernaussage."

2. In Ziffer 2.50 wird nach Satz 2 folgender Abschnitt eingefügt:

"Das vorgeschlagene Verbindungsbüro in Addis Abeba hätte folgende Aufgaben:

a) Erleichterung des Informationsaustausches und der Koordinierung von Initiativen und Anstrengungen auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenschaffung sowie beim Demokratisierungsprozeß in Afrika:

i) genaue Verfolgung der Beratungen des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und Unterrichtung des Amtssitzes über von dem Mechanismus erörterte politische Initiativen, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind;

ii) Wahrnehmung von Verbindungsfunktionen zu der Abteilung für Konfliktbeilegung der Organisation der afrikanischen Einheit und der gesamten Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, mit dem Ziel,

die Zusammenarbeit hinsichtlich konkreter politischer Fragen zu verstärken, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit von vorrangigem Interesse sind;

- iii) Unterstützung der Tätigkeit der gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

b) Koordinierung der Umsetzung der Programme für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, die sie auf den jährlichen Treffen ihrer Sekretariate vereinbart haben;

c) Wahrnehmung der erforderlichen Repräsentationsaufgaben auf den entsprechenden Tagungen der Organisation der afrikanischen Einheit in Addis Abeba."

3. In Ziffer 2.120

a) erhält Satz 2 die folgende Fassung: "Seit dem Ende des Kalten Krieges haben auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in einer Reihe wichtiger Bereiche Entwicklungen stattgefunden.";

b) wird im letzten Satz die Formulierung "sowie die Notwendigkeit ihrer weiteren Einbeziehung in die breiteren internationalen Anstrengungen zur Festigung von Frieden und Sicherheit" gestrichen.

4. In Ziffer 2.124, Satz 6, wird nach "eines breiteren Themenspektrums" die Formulierung "auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung" eingefügt.

5. Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptabteilung muß ihre Kapazität zur wirksamen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben bewahren, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den regionale Abmachungen und Einrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, Tätigkeitsbereiche und Zusammensetzung im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zur Friedenssicherung leisten können."

6. In Ziffer 3.19 b) wird die Formulierung "Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von bewaffneten Kräften" durch die Formulierung "Abrüstung und Demobilisierung" ersetzt.

7. In Ziffer 6.58 wird nach der Formulierung "*United Nations Reports of International Arbitral Awards* (Berichte der Vereinten Nationen über internationale Schiedssprüche)" die Formulierung der "aktualisierten Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs" eingefügt.

8. In Ziffer 11A.46, Satz 2, wird nach der Formulierung "bestimmten Entwicklungsländern" die Formulierung ", wie Binnen- und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern," eingefügt.

9. In Ziffer 11A.60 wird der folgende zusätzliche Buchstabe d) angefügt:

"d) Die Kapazität der Inselentwicklungsländer zur Minderung bestimmter Entwicklungshemmnisse im Zusammenhang mit den hohen Transportkosten wird sich verbessert haben."

10. In Ziffer 13.22, Satz 4, wird das Wort "Partnern" durch die Formulierung "Lokalbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor" ersetzt.

11. Ziffer 14.2 b) ii) erhält folgende Fassung:

"Unterstützung der Regierungen, auf ihren Antrag, beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung ihrer Rechtsvorschriften und ihres Strafjustizsystems;"

12. Ziffer 14.2 c) iii) erhält folgende Fassung:

"Ausarbeitung wirksamer Strategien und praktischer Vorkehrungen für eine durchgängige und wirksame Zusammenarbeit gegen die Hauptformen der Kriminalität, darunter die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität, namentlich Drogenhandel, Bestechung, Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, Schleuserkriminalität, Frauen- und Kinderhandel, Umweltstraftaten, Waschen der Erträge aus Straftaten, betrügerische Tätigkeiten und andere Formen der Wirtschaftskriminalität, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Strategien und Vorkehrungen;"

13. In Ziffer 15.8 wird die Formulierung "und dazu beitragen wird, die Agenda für die internationale Drogenbekämpfung für die kommende Dekade festzulegen" gestrichen.

14. Nach Ziffer 15.8 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Programm wird Dienstleistungen für die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die für Juni 1998 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten erbringen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

15. Nach der bisherigen Ziffer 15.12 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Auf der Tagung 1998 der Suchtstoffkommission werden mindestens fünf Tage der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten gewidmet sein."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

16. In der bisherigen Ziffer 15.18 a) i) wird die Formulierung "Vorbereitung des Tagungsteils auf hoher Ebene des

Wirtschafts- und Sozialrats und Teilnahme daran" gestrichen und die Formulierung "über Drogenbekämpfung" durch die Formulierung "über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" ersetzt.

17. In der bisherigen Ziffer 15.18 a) ii) wird ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt:

"c. Dokumente für den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung der Generalversammlung;"

18. Nach der bisherigen Ziffer 15.18 c) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt:

"d) Das Programm wird die Empfehlungen zu den auf der Sondertagung zu behandelnden Fragen zusammenstellen, die die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Entwicklungsbanken der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung vorlegen."

19. In der bisherigen Ziffer 15.28 a) ii) a. wird nach der Formulierung "Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;" das Wort "und" gestrichen und am Ende der Ziffer die Formulierung "und Dokumentation für den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung" angefügt.

20. Am Ende der bisherigen Ziffer 15.28 b) iii) wird die Formulierung "und Informationsmaterial für die Öffentlichkeit zur Förderung der Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" angefügt.

21. In der bisherigen Ziffer 15.36, Satz 2, Buchstabe c) wird die Formulierung "Sondertagung der Generalversammlung über internationale Drogenbekämpfung" durch die Formulierung "Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" ersetzt.

22. In der bisherigen Ziffer 15.37 a) ii) a. wird nach der Formulierung "des Weltweiten Aktionsprogramms;" das Wort "und" gestrichen und nach der Formulierung "zur Umsetzung des Übereinkommens von 1988" folgende Formulierung angefügt: "und Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der 'Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte

Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten' mit den Empfehlungen für die Sondertagung".

23. In der bisherigen Ziffer 15.37 a) ii) c. wird nach der Formulierung "der fünf Nebenorgane der Kommission" das Wort "und" gestrichen und nach der Formulierung "und ihrer Nebenorgane;" die Formulierung "und Dokumente über die möglichen Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung, insbesondere mit möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung der internationalen Suchtstoffübereinkommen" angefügt.

24. In der bisherigen Ziffer 15.42, Satz 1, wird nach der Formulierung "werden sich die Aktivitäten in diesem Unterprogramm" folgende Formulierung eingefügt: "im Jahr 1998 auf die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Grundsätze für die Nachfragesenkung konzentrieren, welche auf der Sondertagung der Generalversammlung im Juni 1998 verabschiedet werden könnte. Darüber hinaus werden sich die Aktivitäten".

25. In Ziffer 19.58 c) wird nach dem Akronym "SIECA" das Akronym ", CARICOM" eingefügt.

26. In Ziffer 22.1

a) wird nach Satz 1 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Es gründet auf der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien.";

b) wird in Satz 2 die Formulierung "auf einzelstaatlicher Ebene" gestrichen und die Formulierung "Schutz der Menschenrechte" durch die Formulierung "Schutz aller Menschenrechte" sowie die Formulierung "Verwirklichung der Menschenrechte" durch die Formulierung "Verwirklichung aller Menschenrechte" ersetzt.

27. In Ziffer 22.3:

a) wird in Satz 1 die Formulierung "auf den neuen globalen und integrierten Ansatz" durch die Formulierung "auf den globalen, integrierten und ausgewogenen Ansatz" ersetzt und die Formulierung "und das Zentrum für Menschenrechte wurde neu strukturiert" gestrichen;

b) wird in Satz 3 die Formulierung "Es wird mittels einer neuen Führungsstruktur umgesetzt" durch die Formulierung "Es wird im Einklang mit Resolution 52/121 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 mittels einer neuen Führungsstruktur umgesetzt" ersetzt;

c) wird der letzte Satz gestrichen.

28. In Ziffer 22.4, Satz 1, wird die Formulierung "Durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Forschungs- und Analysearbeit wird das Programm darauf abzielen," durch die Formulierung "Das Programm wird qualitativ hochwertige Forschungs- und Analysetätigkeit leisten. Das Programm wird außerdem darauf abzielen," ersetzt.

29. Nach Ziffer 22.4 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Programm wird die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen unterstützen und

ihre Beratungen erleichtern, indem es ihr wirksames Arbeiten und die Analysekapazität der Vertragsorgane sicherstellt und verstärkt."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

30. In der bisherigen Ziffer 22.5, Satz 2, wird das Wort "wirksame" vor der Formulierung "Feldtätigkeiten und -einsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte" gestrichen.

31. Die bisherige Ziffer 22.24 erhält folgende Fassung:

"Der Voranschlag für den Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 wird vorgelegt, sobald die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft getreten ist."

32. In der bisherigen Ziffer 22.29 wird die Formulierung "Koordiniierung der Aktivitäten" durch die Formulierung "Koordiniierung der Menschenrechtsaktivitäten" ersetzt und nach der Formulierung "Organisationen und Hauptabteilungen" die Formulierung "im Einklang mit den jeweiligen Mandaten" eingefügt.

33. In der bisherigen Ziffer 22.33 werden die Wörter "Überwachungstätigkeiten im Feld" durch das Wort "Feldtätigkeiten" ersetzt.

34. Die bisherige Ziffer 22.37 wird durch zwei neue Ziffern mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Umsetzung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern, und dabei sicherzustellen, daß das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird; die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern; Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen; und das Bewußtsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewußtsein und das Verständnis

von Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatte und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern; die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen; die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken; zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der Diskriminierung beizutragen; die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen zu schützen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

35. Die bisherige Ziffer 22.40 c) i) erhält folgende Fassung:

"Mitwirkung an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im Einklang mit den jeweiligen Mandaten;"

36. Die bisherige Ziffer 22.53 erhält folgende Fassung:

"Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt darin, den Ländern auf Ersuchen der betreffenden Regierungen durch Beratende Dienste und technische Kooperationsprojekte bei der Förderung und dem Schutz des Genusses der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen."

37. In der bisherigen Ziffer 22.55

a) wird am Ende von Satz 1 die folgende Formulierung angefügt: ", unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität bei der Nutzung von Informationen.";

b) erhält Satz 4 folgende Fassung: "Derzeit gibt es 42 Mandate: 16 davon beziehen sich auf Länder oder Hoheitsgebiete, 12 auf bestimmte Themen und 14 sind dem Generalsekretär übertragen."

38. Die bisherige Ziffer 22.57 a) ii) erhält folgende Fassung:

"Sitzungsdokumente:

Vierzehn Berichte an die Generalversammlung;

Sechszwanzig Berichte an die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission;

Neunundvierzig Berichte an die Menschenrechtskommission;"

39. In der bisherigen Ziffer 22.57 c) i) wird nach dem Wort "Koordiniierung" die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung," eingefügt.

40. Am Ende der bisherigen Ziffer 22.57 c) ii) wird die Formulierung "unter gebührender Berücksichtigung der

Grundsätze der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität" angefügt.

41. In Ziffer 23.3, Satz 1,

a) wird unter Buchstabe a) die Formulierung "sowie Lösungen zu finden;" durch die Formulierung "sowie umfassende Lösungen zu finden;" ersetzt;

b) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt: "die Gewährung humanitärer Hilfe bei der angemessenen Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gemäß dem Grundsatz der internationalen Lastenteilung und Solidarität und unter gebührender Berücksichtigung der längerfristigen Anwesenheit von Flüchtlingen, insbesondere in den Entwicklungsländern;" die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

42. Am Ende der alten Ziffer 23.7 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt: "Die Dezentralisierung und die Delegation von Befugnissen sowie gegebenenfalls die Verteilung von Ressourcen an Regionalbüros würde zu einer besseren Aufgabenerfüllung führen und die notwendige Flexibilität gewähren."

43. In der bisherigen Ziffer 23.10 c) vi) wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Diese Lösungen sollen realistisch und situationsangepaßt sein."

44. In der bisherigen Ziffer 23.11, Satz 1, wird nach der Formulierung "lokale Ansiedlung" das Wort ", Neuansiedlung" eingefügt.

45. In Ziffer 26.39 a) i) a. wird die Angabe "UN Chronicle (sechs Ausgaben jährlich, in englischer und französischer Sprache)" durch die Angabe "UN Chronicle (vier Ausgaben jährlich, in allen Sprachen)" ersetzt.

ANLAGE III

Vorzunehmende Änderungen in den Programmbeschreibungen in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"

1. Die Ziffern 2B.1 und 2B.2 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. September 1997 mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁷⁷ werden durch die folgenden, auf Programm 26 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ beruhenden neuen Ziffern ersetzt und die nachfolgenden Ziffern entsprechend umnummeriert:

"2B.1 Das Mandat des Abrüstungsprogramms leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus den von der Generalversammlung verkündeten Zielen und Zwecken her. Die Durchführung des Programms sollte sich an den von der Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Prioritäten ausrichten. Die neue Hauptabteilung Abrüstungsfragen wird für die Durchführung des Programms zuständig sein.

2B.2 Das erste Ziel des Programms ist die Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind, so auch Tagungen von Vertragsstaaten und andere internationale Tagungen, die mit multilateralen Abrüstungsübereinkünften im Zusammenhang stehen.

2B.3 Das zweite Ziel ist die Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Rahmen des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses zu prüfenden Sachfragen sollten bei dieser Tätigkeit auch die Probleme angegangen werden, die im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der einschlägigen Verträge auftreten.

2B.4 Das dritte Ziel wird sein, die regionalen Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze zu unterstützen und zu fördern und dabei die legitimen Bedürfnisse der Staaten in bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten einer jeden Region zu berücksichtigen. Regionale Lösungen werden mit verstärktem Nachdruck verfolgt werden, da regionale Konflikte immer häufiger den Frieden und die Sicherheit bedrohen. Der regionale Dialog über entscheidende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen wird unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen gefördert werden.

2B.5 Das vierte Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Abrüstungsinformationsprogramm unparteiliche und sachliche Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung. Dies würde gegebenenfalls auch die Veranstaltung von allen Mitgliedstaaten offenstehenden Konferenzen, Seminaren und Fachtagungen zum Zweck eines informellen Meinungsaustausches über Rüstungskontrolle, Abrüstung und internationale Sicherheitsfragen beinhalten. Das Abrüstungsstipendienprogramm wird mit dem Hauptziel weiterverfolgt werden, das Fachwissen in den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auf dem Gebiet der Abrüstung zu för-

⁷⁷ A/52/303.

dern. Durch die Bereitstellung von Schulung und Beratenden Diensten werden die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit speziellen Abrüstungsproblemen unterstützt werden.

2B.6 Das fünfte Ziel wäre, die Öffentlichkeit weiter mit objektiven und aktuellen Informationen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu versorgen. In diesem Zusammenhang sollen die drei in Nepal, Peru und Togo eingerichteten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung herangezogen werden. Diese Zentren sollen sich mit den wichtigen Sicherheitsproblemen in ihrer jeweiligen Region beziehungsweise Subregion auf ausgewogene Weise auseinandersetzen.

2B.7 Dieses Programm sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beratungen und Verhandlungen über Abrüstungsfragen reibungslos und effizient abzuwickeln; die Aufgabe des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seiner Beziehungen mit den Mitgliedstaaten in Abrüstungsangelegenheiten erleichtern; zu einem integrierten Ansatz zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit beitragen; und den Ideenaustausch zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor erleichtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

2. In Ziffer 14.1, letzter Satz, wird das Wort "Terrorismus" durch die Formulierung "Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen" ersetzt.

3. In Ziffer 14.2, Satz 1, wird die Formulierung "insbesondere der organisierten Kriminalität ... und Gewalt" durch folgende Formulierung ersetzt: "insbesondere der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Korruption, des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von Umweltstraftaten sowie des Kinder- und Frauenhandels".

4. In Ziffer 14.3, Satz 1, wird das Wort "einzelstaatliche" sowie die Formulierung "den Übergang zur" gestrichen.

5. In Ziffer 14.4 wird das Wort "Terrorismus" durch die Formulierung "Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen" ersetzt.

6. Ziffer 22.2 erhält folgende Fassung:

"Ziel des Programms ist eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf die Beiträge aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf eine verbesserte interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung gründet. Die Koordinierungsfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte legt außerdem eine Stärkung des Büros in New York nahe."

7. Die Ziffern 22.3 und 22.4 werden gestrichen und die nachfolgenden Ziffern entsprechend umnummeriert.

8. In Ziffer 25.2 b) wird die Formulierung ", insbesondere beim Sicherheitsrat," gestrichen.

9. Im Unterprogramm 2 (Komplexe Notfallsituationen) wird in Satz 2 die Formulierung "und künftig auch ... einschließen" durch die Formulierung ", im Einklang mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 und den nachfolgenden Mandaten der beschlußfassenden Organe" ersetzt.

10. In Ziffer 25.7 wird am Ende von Satz 4 die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 51/243 über Gratispersonal" angefügt.

11. In Ziffer 26.3 wird am Ende von Satz 2 die Formulierung "sowie der Auffassungen des jeweiligen Gaststaates" angefügt.

12. In Ziffer 27A.9 wird der erste Halbsatz durch die Formulierung "Die Gruppe wird darüber hinaus die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, daß in der Organisation die bestmögliche Politik der Verwaltungsführung zur Anwendung kommt;" ersetzt.

13. In Ziffer 27A.10, Satz 2, wird das Wort "einzelstaatlichen" gestrichen.

ANLAGE IV

Kapitel 7A. Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten

A. Aufschlüsselung der Mittel nach Unterprogramm

(in tausend US-Dollar)

	<i>1998-1999 revidierte Voranschläge</i>
A. Richtlinienggebende Organe	3.607,4
B. Gesamtleitung und Management	3.223,4
C. Arbeitsprogramm	
Grundsatzpolitische Koordinierung und interinstitutionelle Unterstützung	9.746,4
Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	7.350,2
Sozialpolitik und Entwicklung	12.758,3
Bestandfähige Entwicklung	11.716,0
Statistik	23.683,8
Bevölkerung	8.322,2
Globale Entwicklungstrends, -fragen und -politiken	10.139,3
Öffentliche Wirtschaft und öffentliche Verwaltung	10.191,9
Wüstenbildung (nur 1998)	1.580,8
D. Programmunterstützung	8.108,0
Zwischensumme	110.427,7
Finanzielle Auswirkungen	(362,3)
Änderungen durch den Fünften Ausschuß	312,5
Neukalkulation	(1.115,6)
Anfänglich bewilligte Haushaltsmittel für 1998-1999	109.262,3

B. Aufschlüsselung der Mittel nach Unterprogramm und Ausgabezweck

(in tausend US-Dollar)

	Stellen	Andere Personal- kosten	Bezüge von Nicht- bedien- steten	Berater und Sachver- ständige	Reisen	Extern ver- gebene Dienstlei- stungen	Allgemeine Betriebs- kosten	Reprä- senta- tions- ausgaben	Ver- brauchs- güter und Material	Möbel und Ausstat- tung	Zuschüsse und Beiträge	Gesamt
A. Richtlinienggebende Organe	-	-	142,0	-	3.076,9	-	-	-	-	-	-	3.218,9
B. Gesamtleitung und Management	2.582,9	-	-	-	221,6	-	-	-	-	-	399,0	3.203,5
C. Arbeitsprogramm												
Grundsatzpolitische Koordi- nierung und interinstitutionelle Unterstützung	9.065,8	194,7	-	117,8	179,4	21,2	-	-	-	-	80,9	9.659,8
Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	7.133,2	-	-	255,8	163,0	40,1	-	3,2	-	-	-	7.595,3
Sozialpolitik und Entwicklung	11.755,3	118,1	-	468,7	192,0	59,2	-	-	-	-	55,4	12.648,7
Bestandfähige Entwicklung	10.915,1	-	-	469,5	191,8	42,1	-	-	-	-	-	11.618,5
Statistik	21.621,6	284,0	-	385,7	153,3	385,1	-	-	-	-	619,9	23.449,6
Bevölkerung	7.980,2	-	-	81,6	101,3	94,1	-	-	-	-	-	8.257,2
Globale Entwicklungstrends, -fragen und -politiken	9.617,7	33,2	-	223,3	78,3	107,6	-	-	-	-	-	10.060,1
Öffentliche Wirtschaft und öffentliche Verwaltung	9.492,8	-	-	335,9	200,7	45,2	-	-	-	-	-	10.074,6
Wüstenbildung (nur 1998)	1.206,1	4,8	-	227,2	126,7	-	56,1	3,1	7,8	4,3	-	1.636,1
D. Programmunterstüt- zung	4.227,0	557,1	-	-	-	89,4	1.810,9	16,8	237,8	901,0	-	7.840,0
GESAMT	95.597,7	1.191,9	142,0	2.565,5	4.685,0	884,0	1.867,0	23,1	245,6	905,3	1.155,2	109.262,3

52/221. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung,

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgenden Beschluß:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.532.331.200 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
EINZELPLAN I <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1A. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	41.454.500
1B. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	436.829.200
EINZELPLAN I INSGESAMT	478.283.700
EINZELPLAN II <i>Politische Angelegenheiten</i>	
2A. Politische Angelegenheiten	42.061.500
2B. Abrüstung	13.310.600
3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	146.760.600
4. Friedliche Nutzung des Weltraums	3.967.300
EINZELPLAN II INSGESAMT	206.100.000
EINZELPLAN III <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
5. Internationaler Gerichtshof	20.479.300
6. Rechtsfragen	33.035.400
EINZELPLAN III INSGESAMT	53.514.700
EINZELPLAN IV <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
7A. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	109.262.300
8. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.385.200
11A. Handel und Entwicklung	96.296.900
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.812.700
12. Umwelt	8.807.400
13. Wohn- und Siedlungswesen	12.790.300
14. Verbrechensbekämpfung	5.413.600
15. Internationale Drogenbekämpfung	14.825.500
EINZELPLAN IV INSGESAMT	272.593.900
EINZELPLAN V <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	87.926.400
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	56.167.500
18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	44.875.400
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	87.906.900
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.925.000
21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	43.567.700
EINZELPLAN V INSGESAMT	370.368.900

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
EINZELPLAN VI <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
22. Menschenrechte	42.201.500
23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	46.005.900
24. Palästinaflüchtlinge	21.221.800
25. Humanitäre Hilfe	17.933.700
EINZELPLAN VI INSGESAMT	127.362.900
EINZELPLAN VII <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	
26. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	138.040.400
EINZELPLAN VII INSGESAMT	138.040.400
EINZELPLAN VIII <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
27. Verwaltungsdienste	446.190.700
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	446.190.700
EINZELPLAN IX <i>Interne Aufsicht</i>	
28. Interne Aufsicht	18.359.600
EINZELPLAN IX INSGESAMT	18.359.600
EINZELPLAN X <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	5.627.400
30. Sonderausgaben	52.837.000
EINZELPLAN X INSGESAMT	58.464.400
EINZELPLAN XI <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	34.550.300
EINZELPLAN XI INSGESAMT	34.550.300
EINZELPLAN XII <i>Personalabgabe</i>	
32. Personalabgabe	315.436.700
EINZELPLAN XII INSGESAMT	315.436.700
EINZELPLAN XIII <i>Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme</i>	
34. Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme	13.065.000
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	13.065.000
AUSGABENKAPITEL INSGESAMT	2.532.331.200

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1998-1999 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 250.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

BEINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN
ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung,

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgenden Beschluß:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 363.840.300 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	325.486.700
2. Allgemeine Einnahmen	33.743.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.610.000
EINNAHMENKAPITEL INSGESAMT	363.840.300

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

CFINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 1998

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1998 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.266.165.600 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 bewilligten Mittel in Höhe von 2.532.331.200 Dollar, und einem Betrag von 61.209.000 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/213 A vom 22. Dezember 1997 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 13.938.300 Dollar netto, und zwar 19.176.800 Dollar, entsprechend dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen,

abzüglich 5.238.500 Dollar, entsprechend der Verminderung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

b) 109.278 Dollar, entsprechend den Beiträgen neuer Mitgliedstaaten für 1995;

c) 1.190.909.022 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 52/215 B der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 über die Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 139.281.750 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 162.743.350 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

b) abzüglich 23.461.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/222. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER IM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN⁷⁸

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1998 mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden⁷⁹;

II

GEMEINSAME INSPEKTIONSGRUPPE

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Bruttohaushalt in Höhe von 8.174.000 Dollar⁸⁰;

⁷⁸ A/52/272, Anhang II, Ziffer 58.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/52/6/Rev.1) und A/52/303 und Add.1.*

⁸⁰ *Ebd., Beilage 6 (A/52/6/Rev.1), Vol. II, Abschnitt 29 und A/52/303 und Add.1.*

III

KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN
ÖFFENTLICHEN DIENST

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Bruttohaushalt in Höhe von 11.475.800 Dollar⁸⁰;

IV

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE AUFGRUND DER RESOLUTIONEN
UND BESCHLÜSSE DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS
AUF SEINER ORGANISATIONSTAGUNG UND SEINER ARBEITSTAGUNG 1997

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹ über die revidierten Voranschläge aufgrund der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner Organisationstagung und seiner Arbeitstagung 1997;

V

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN
PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedsorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³,

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁴ an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 50.069.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und eine Erhöhung der Ausgaben um 4.031.300 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um den Betrag von 2.224.900 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den von dem Fonds genutzten Großrechner-Diensten und um den Betrag von 108.600 Dollar, der dem Anteil der Vereinten Nationen an den Kosten der externen Prüfung des Fonds hinzuzurechnen ist;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um einen Betrag von höchstens 73.000 Dollar aufzustocken, so daß sich die dem Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zur Verfügung stehenden Mittel nach Berücksichtigung eines freiwilligen Beitrags, der dem Fonds von einem pensionierten

Mitglied des Fonds vermacht wurde, auf 200.000 Dollar belaufen;

VI

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 18.754.800 Dollar ausweist⁸⁵;

VII

ABKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER
CARNEGIE-STIFTUNG BETREFFEND DIE NUTZUNG DES
FRIEDENSPALASTES IN DEN HAAG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf des Zusatzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag⁸⁶ und von den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷;

2. *billigt* den Entwurf des Zusatzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/223. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1998-1999*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1998-1999 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1998-1999, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Dollar;

⁸¹ A/C.5/52/17.

⁸² A/52/278.

⁸³ A/52/519.

⁸⁴ Ebd., Ziffern 26 und 27.

⁸⁵ A/C.5/52/35, Ziffer 3.

⁸⁶ A/C.5/52/16.

⁸⁷ Siehe A/52/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
 - iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluß der Fälle, mit denen sie befaßt sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
 - iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungshilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 180.000 Dollar;
 - v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 1998-1999, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten und vierundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 für den Fall, daß der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muß, daß diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise daß der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/224. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;
2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversamm-

lung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1998;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 US-Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 50/218 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1995 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 52/223 vom 22. Dezember 1997 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom

13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

*79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997*

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/151	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/52/645)	144	15. Dezember 1997	387
52/152	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/52/646)	145	15. Dezember 1997	388
52/153	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/52/647)	146	15. Dezember 1997	390
52/154	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/52/647)	146	15. Dezember 1997	391
52/155	Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/52/647)	146	15. Dezember 1997	392
52/156	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung (A/52/648)	147	15. Dezember 1997	393
52/157	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung (A/52/649)	148	15. Dezember 1997	394
52/158	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen (A/52/649)	148	15. Dezember 1997	396
52/159	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/52/650)	149	15. Dezember 1997	403
52/160	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/52/651)	150	15. Dezember 1997	404
52/161	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/52/652)	151	15. Dezember 1997	405
52/162	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/52/652)	151	15. Dezember 1997	407
52/163	Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/52/652)	151	15. Dezember 1997	409
52/164	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (A/52/653)	152	15. Dezember 1997	409
52/165	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/52/653)	152	15. Dezember 1997	415
52/166	Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/52/654)	155	15. Dezember 1997	416

52/151. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994,

in der Erwägung, daß die Kodifizierung und fortschreiten-
de Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in
den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen
verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

1. *beschließt,* den Punkt "Übereinkommen über die
Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichts-
barkeit" unter Berücksichtigung der von den Staaten gemäß
Ziffer 2 ihrer Resolution 49/61 vorgelegten Stellungnahmen
auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit
dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeits-
gruppe einzusetzen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf,* soweit nicht
bereits geschehen, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen
gemäß Resolution 49/61 vorzulegen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

¹ A/52/294.

52/152. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 16 ihrer Resolution 50/43 vom 11. Dezember 1995 und Abschnitt IV Ziffer 14 der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² sowie von den vom Beratenden Ausschuß des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

eingedenk dessen, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihren Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 47/32 vom 25. November 1992, 49/50 vom 9. Dezember 1994 beziehungsweise 51/157 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den ersten Abschnitt (1990-1992), den zweiten Abschnitt (1993-1994), den dritten Abschnitt (1995-1996) und den letzten Abschnitt (1997-1999) bekräftigt und weiter ausgeführt worden ist,

die Auffassung vertretend, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember

1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs² enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *billigt außerdem* die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, wie vom Generalsekretär in Ziffer 89 und im Anhang zu seinem Bericht vorgeschlagen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1998 und 1999 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 1998 und im Jahr 1999, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1998 und im Jahr 1999 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 1998 und 1999 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 14 bis 16 enthaltenen Ersuchen eingehen;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 1996 und 1997 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der zweiunddreißigsten³ und dreiunddreißigsten⁴ Tagung des

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Kap. VII, Abschnitt F.

⁴ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10)*, Kap. X, Abschnitt H.

² A/52/524.

Völkerrechtsseminars, die 1996 beziehungsweise 1997 in Genf stattgefunden hat, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

11. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse,

die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

13. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

15. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

16. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1998 und 1999 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/153. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade sowie auf ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank",

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die von ihm vorgelegte Mitteilung⁵ und nach ihrer Behandlung,

darin erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

sowie daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der zweiundfünfzigsten Tagung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß Resolution 51/157 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁷,

1. *dankt* für die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der dreiundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und in diesem Zusammenhang namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Durchführung des Programms unternommenen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann;

4. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵ enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

5. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen⁶ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt ferner den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine formelle Bestätigungsurkunde des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm sobald wie möglich beizutreten;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 der Regeln anzuwenden, damit der Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁸ für multilaterale Verträge nach Artikel 12 Absatz 2 a) bis c) der Regeln so bald wie möglich wirksam wird;

⁵ A/52/363.

⁶ A/CONF.129/15.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/52/SR.30) und Korrigendum.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 859.

8. *ermutigt* den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts fortzusetzen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinende Liste der Vertragstitel in die Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und in Form eines Berichts herausgeben zu lassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 9 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

12. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

15. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/154. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechts-

dekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt⁹ verkündet hat,

eingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

daran erinnernd, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

sowie an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation *erinnernd*, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, sowie an die Initiativen, die das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen hat,

ferner daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande in der Resolution 51/159 gebeten hat, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, daß am 22. April 1997 im Friedenspalast in Den Haag ein Treffen der "Freunde von 1999" abgehalten wurde, zu dem Vertreter von zwanzig Staaten aus allen Regionen der Welt, der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Koalition nichtstaatlicher Organisationen "Haager Friedensappell" zu Konsultationen über Vorschläge zu dem Entwurf eines Aktionsprogramms für den hundertsten Jahrestag der ersten internationalen Friedenskonferenz eingeladen wurden,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Verwirklichung aller dieser Vorschläge in dem von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹⁰ mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

sowie feststellend, daß in dem Aktionsprogramm unter anderem vorgesehen ist, daß der Generalversammlung die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages geführten Erörterungen auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung am Ende der

⁹ Namentlich in den Resolutionen 44/23 und 51/157.

¹⁰ Siehe A/C.6/52/3.

Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgelegt werden sollen,

ferner feststellend, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrüßt* das von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegte Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹⁰, das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, mit der Umsetzung des Aktionsprogramms zu beginnen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten, und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer jeweiligen Zuständigkeit und ihres jeweiligen Haushalts, sowie andere internationale Organisationen,

a) bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren;

b) die Mitwirkung an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Aktionsprogramm übereinstimmen und dementsprechende Anstrengungen zu unternehmen;

5. *beschließt*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/155. Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie Artikel 13 Absatz 1 der Charta, worin die Generalversammlung aufgefordert wird, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts leiten lassen sollen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung und die Harmonisierung von Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnten, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird, und daß sie einen Bezugsrahmen für die Verhandlungen liefern könnten,

nach Behandlung des Unterpunkts "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen",

1. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Abhaltung wirksamer Verhandlungen bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten zukommt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem in Dokument A/52/141 enthaltenen Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen sowie von den Stellungnahmen und Vorschlägen, die während der Behandlung der Frage unterbreitet wurden, namentlich auch von der Notwendigkeit, sich weiter damit zu befassen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der

¹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär vor dem 1. August 1998 schriftliche Stellungnahmen und Vorschläge zu dem Inhalt des Entwurfs von Leitlinien für internationale Verhandlungen zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 2 und 4 genannten Stellungnahmen und Vorschläge zur Behandlung an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen" unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/156. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung¹²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so

zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung¹² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatenachfolge sowie für die vorläufigen Schlußfolgerungen zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen, insbesondere zu

a) den von der Kommission in erster Lesung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatenachfolge, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen bis zum 1. Oktober 1998 schriftlich vorzulegen;

b) den vorläufigen Schlußfolgerungen der Völkerrechtskommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

3. *empfiehlt*, daß die Völkerrechtskommission ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der in den Aussprachen in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortsetzen soll;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bitte der Völkerrechtskommission an alle aufgrund von normativen multilateralen Verträgen eingerichteten Vertragsorgane, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen, schriftlich vorzulegen, sofern sie dies wünschen, und nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

5. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen und Bemerkungen zu den praktischen Problemen vorzulegen, die sich durch die Staatenachfolge im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit juristischer Personen ergeben, um der Völkerrechtskommission bei der Entscheidung über ihre künftige Arbeit zu diesem Teil des Themas "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatenachfolge" behilflich zu sein;

6. *erinnert* daran, wie wichtig es für die Völkerrechtskommission ist, daß ihr die Auffassungen der Regierungen zu

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10).

¹³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

den Artikelentwürfen über die Staatenverantwortlichkeit vorliegen, die die Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 in erster Lesung verabschiedet hat¹⁴;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Völkerrechtskommission¹⁵, mit ihrer Arbeit über "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzufahren und sich dabei zuerst mit der Frage der Verhütung zu befassen und die Regierungen erneut zu ersuchen, ihr, sofern nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu diesem Thema, namentlich den von der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 ausgearbeiteten Artikelentwürfen¹⁶, schriftlich vorzulegen, um der Kommission bei ihren diesbezüglichen Arbeiten behilflich zu sein;

8. *macht sich* den Beschluß der Völkerrechtskommission *zu eigen*, die Themen "Diplomatischer Schutz" und "Einseitige Hoheitsakte" in ihre Tagesordnung aufzunehmen¹⁷;

9. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte und ermutigt sie, ihre Effizienz und Produktivität unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu steigern;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 225 bis 227 ihres Berichts¹² enthaltenen Stellungnahmen der Völkerrechtskommission zur Frage der Abhaltung einer geteilten Tagung im Jahr 1998;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der in Ziffer 228 ihres Berichts¹² enthaltenen Position der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer künftigen Tagungen;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema gegebenenfalls diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Kommission ihre Zusammenarbeit mit und ihre Beziehungen zu den anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen ständig überprüft, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit dem Generalsekretär auch weiterhin über die Umsetzung von Artikel 16 e) und Artikel 26 Absatz 2 ihres Statuts zu beraten;

14. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen

dabei behilflich sein kann zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Kommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Veranstaltung eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, das am 28. und 29. Oktober 1997 anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Schaffung der Völkerrechtskommission abgehalten wurde;

19. *begrüßt* den Beschluß der Völkerrechtskommission, zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Kommission am 22. und 23. April 1998 in Genf ein zweitägiges Seminar abzuhalten;

20. *empfiehlt*, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 1998 beginnt.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/157. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwick-

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt D.

¹⁵ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 168.

¹⁶ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Anhang I.

¹⁷ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 221.

lungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre dreißigste Tagung¹⁸,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seine Nützlichkeit für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung¹⁸;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Kommission das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen¹⁹ fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Förderungsfinanzierung, digitale Signaturen und Autorisierungsstellen, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung

ausländischer Schiedssprüche²⁰ in innerstaatliches Recht erzielt hat;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

5. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

6. *erklärt erneut*, daß die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) *fordert* in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und *bittet* die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) *empfiehlt* der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) *dankt* der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Barbados, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Malaysia, Südafrika, Thailand und Vietnam;

b) *dankt* in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus

¹⁸ Ebd., Beilage 17 (A/52/17).

¹⁹ Ebd., Anhang I; siehe auch Resolution 52/158.

²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/158. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß es durch den Anstieg des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, daß Unternehmen und Einzelpersonen in mehr als einem Staat Vermögenswerte besitzen,

sowie feststellend, daß sich häufig die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte eines zahlungsunfähigen Schuldners ergibt, wenn gegen einen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

in der Erwägung, daß unzureichende Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, die jedoch überlebensfähig wären, vermindert, die faire und effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen verhindert, die Verheimlichung oder Verschleuderung des Vermögens des Schuldners wahrscheinlicher macht und eine Reorganisation oder Liquidation des Vermögens und der Geschäfte der Schuldner behindert, die für die Gläubiger und andere Interessierte, einschließlich der Schuldner und ihrer Arbeitnehmer, am vorteilhaftesten wäre,

feststellend, daß vielen Staaten die gesetzlichen Rahmenbestimmungen fehlen, die eine wirksame grenzüberschreitende Koordinierung und Zusammenarbeit ermöglichen oder erleichtern würden,

in der Überzeugung, daß faire und international harmonisierte Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Insolvenzen, die die einzelstaatlichen Verfahren und Gerichtssysteme achten und für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind, zur Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beitragen würden,

in der Erwägung, daß ein Paket international harmonisierter Musterrechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzen notwendig ist, um die Staaten bei der Modernisierung ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Insolvenzen zu unterstützen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes zusammen mit dem vom Sekretariat erarbeiteten Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht den Regierungen und den sonstigen daran interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitenden Aspekte von Insolvenzen überprüfen, um festzustellen, ob diese Vorschriften den Zielen einer modernen und effizienten Insolvenzordnung gerecht werden, das Mustergesetz dabei wohlwollend zu prüfen und

dabei die Notwendigkeit international harmonisierter Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzfälle zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt dem Leitfaden weithin bekannt gemacht wird und allgemein zugänglich ist.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

ANLAGE

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

PRÄAMBEL

Zweck des Gesetzes ist es, wirksame Mechanismen für die Abwicklung von Fällen grenzüberschreitender Insolvenz zu schaffen, um dabei die folgenden Ziele zu fördern:

a) Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und anderen zuständigen Stellen dieses Staates und ausländischer Staaten, die an Fällen grenzüberschreitender Insolvenz beteiligt sind;

b) größere Rechtssicherheit für Handel und Investitionen;

c) gerechte und wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen, welche die Interessen aller Gläubiger und anderen interessierten Personen, einschließlich des Schuldners, schützt;

d) Schutz und bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens;

e) Erleichterung der Rettung von Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, und dadurch Schutz von Investitionen und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz findet Anwendung,

a) wenn ein ausländisches Gericht oder ein ausländischer Verwalter im Zusammenhang mit einem ausländischen Verfahren in diesem Staat um Unterstützung nachsucht; oder

b) wenn in einem ausländischen Staat im Zusammenhang mit einem Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] um Unterstützung nachgesucht wird; oder

c) wenn ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] gegen denselben Schuldner gleichzeitig anhängig sind; oder

d) wenn Gläubiger oder andere interessierte Personen in einem ausländischen Staat ein Interesse daran haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] oder auf Beteiligung an einem solchen zu stellen.

2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verfahren betreffend [*Benennung derjenigen Körperschaften, beispielsweise Banken oder Versicherungen, die in diesem Staat möglicherweise besonderen Insolvenzregeln unterliegen und die dieser Staat von diesem Gesetz ausschließen möchte*].

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

a) bedeutet "ausländisches Verfahren" ein in einem ausländischen Staat auf der Grundlage insolvenzrechtlicher Vorschriften stattfindendes kollektives Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich vorläufiger Insolvenzverfahren, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Kontrolle oder Überwachung durch ein ausländisches Gericht unterworfen werden;

b) bedeutet "ausländisches Hauptverfahren" ein ausländisches Verfahren, das in dem Staat stattfindet, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet;

c) bedeutet "ausländisches Partikularverfahren" ein ausländisches Verfahren, das kein ausländisches Hauptverfahren ist und das in einem Staat stattfindet, in dem der Schuldner eine Niederlassung im Sinne des Buchstaben f) hat;

d) bedeutet "ausländischer Verwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die in einem ausländischen Verfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Schuldners zu verwalten oder als Verwalter des ausländischen Verfahrens zu handeln;

e) bedeutet "ausländisches Gericht" ein Gericht oder eine andere Stelle, die für die Kontrolle oder Überwachung eines ausländischen Verfahrens zuständig ist;

f) bedeutet "Niederlassung" jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal, Vermögenswerten und Dienstleistungen voraussetzt.

Artikel 3

Internationale Verpflichtungen dieses Staates

Sofern dieses Gesetz zu einer Verpflichtung dieses Staates aus einem Vertrag oder einer anderen Form einer Übereinkunft mit einem oder mehreren anderen Staaten, deren Vertrags-

partei er ist, im Widerspruch steht, haben die Bestimmungen des Vertrages oder der Übereinkunft Vorrang.

Artikel 4

[Zuständiges Gericht bzw. zuständige Behörde]²¹

Die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Verfahren und der Zusammenarbeit mit ausländischen Gerichten werden von [Angabe der Gerichte oder der Behörden, die im Erlaßstaat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind] wahrgenommen.

Artikel 5

Befugnis der/des [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle], *in einem ausländischen Staat eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen*

... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ausländischen Recht in einem ausländischen Staat als Verwalter eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen.

Artikel 6

Ordre-public-Vorbehalt

Dieses Gesetz hindert das Gericht nicht daran, ein Tätigwerden nach diesem Gesetz zu verweigern, wenn dieses Tätigwerden offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung in diesem Staat stünde.

Artikel 7

Zusätzliche Unterstützung nach anderen Gesetzen

Dieses Gesetz schränkt nicht die Befugnis eines Gerichts oder einer/eines [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ein, einem ausländischen Verwalter nach anderen Gesetzen dieses Staates zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 8

Auslegung

Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine

²¹Ein Staat, der bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren auf von der Regierung ernannte Amtsträger oder Organe übertragen hat, könnte in Artikel 4 oder an anderer Stelle in Kapitel I folgende Bestimmung aufnehmen:

"Dieses Gesetz berührt nicht die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit der/des [Angabe der von der Regierung ernannten Person oder Stelle] regeln."

einheitliche Anwendung und die Achtung von Treu und Glauben zu fördern.

KAPITEL II. ZUGANG AUSLÄNDISCHER VERWALTER UND GLÄUBIGER ZU GERICHTEN IN DIESEM STAAT

Artikel 9

Recht auf unmittelbaren Zugang

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, ein Gericht in diesem Staat unmittelbar anzurufen.

Artikel 10

Eingeschränkte Gerichtsbarkeit

Der Umstand allein, daß ein ausländischer Verwalter nach diesem Gesetz einen Antrag an ein Gericht in diesem Staat stellt, unterwirft weder den ausländischen Verwalter noch das ausländische Vermögen und die ausländischen Geschäfte des Schuldners der Gerichtsbarkeit dieses Staates für andere Zwecke als diesen Antrag.

Artikel 11

Antrag eines ausländischen Verwalters auf Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] zu beantragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens vorliegen.

Artikel 12

Teilnahme eines ausländischen Verwalters an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, an einem Verfahren gegen den Schuldner nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] teilzunehmen.

Artikel 13

Teilnahme ausländischer Gläubiger an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben ausländische Gläubiger hinsichtlich der Eröffnung und der Teilnahme an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die gleichen Rechte wie Gläubiger in diesem Staat.

2. Absatz 1 berührt die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften

des Erlaßstaates] nur insofern, als die Forderungen ausländischer Gläubiger nicht niedriger eingestuft werden, als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]²².

Artikel 14

Benachrichtigung ausländischer Gläubiger von einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

1. Sind nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die Gläubiger in diesem Staat zu benachrichtigen, so werden auch die bekannten Gläubiger, die keine Anschrift in diesem Staat haben, benachrichtigt. Das Gericht kann geeignete Maßnahmen anordnen, damit alle Gläubiger benachrichtigt werden, deren Anschrift noch nicht bekannt ist.
2. Die Benachrichtigung ist an jeden ausländischen Gläubiger einzeln zu richten, sofern nicht das Gericht der Auffassung ist, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Form der Benachrichtigung zweckmäßiger wäre. Rechtshilfeersuchen oder andere, ähnliche Formalitäten sind nicht erforderlich.
3. Sind ausländische Gläubiger von der Eröffnung eines Verfahrens zu benachrichtigen, so

a) wird in der Benachrichtigung eine angemessene Frist für die Geltendmachung von Forderungen gesetzt und der Ort bestimmt, an dem dies zu geschehen hat;

b) wird in der Benachrichtigung angegeben, ob gesicherte Gläubiger ihre gesicherten Forderungen anzumelden haben; und

c) enthält die Benachrichtigung alle weiteren Informationen, die nach dem Recht dieses Staates und den Anordnungen des Gerichts in die Benachrichtigung der Gläubiger aufzunehmen sind.

²² Der Erlaßstaat könnte erwägen, Artikel 13 Absatz 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Absatz 1 berührt nicht die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] oder den Ausschluß von ausländischen Fiskal- und Sozialversicherungsansprüchen von einem solchen Verfahren. Nichtsdestoweniger werden die Forderungen ausländischer Gläubiger, die sich nicht auf Fiskal- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten beziehen, nicht niedriger eingestuft als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]".

KAPITEL III. ANERKENNUNG EINES AUSLÄNDISCHEN VERFAHRENS UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 15

Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Ein ausländischer Verwalter kann bei dem Gericht die Anerkennung des ausländischen Verfahrens beantragen, für das er bestellt wurde.
2. Dem Antrag auf Anerkennung ist folgendes beizufügen:
 - a) eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Eröffnungsbeschlusses und der Bestellung des ausländischen Verwalters; oder
 - b) eine Urkunde des ausländischen Gerichts, die das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters bestätigt; oder
 - c) in Ermangelung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Nachweise jedes andere für das Gericht annehmbare Beweismittel über das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters.
3. Dem Antrag auf Anerkennung ist außerdem eine Erklärung beizufügen, in der alle ausländischen Verfahren gegen den Schuldner genannt werden, die dem ausländischen Verwalter bekannt sind.
4. Das Gericht kann eine Übersetzung der dem Antrag beigefügten Urkunden in eine Amtssprache dieses Staates verlangen.

Artikel 16

Vermutungen hinsichtlich der Anerkennung

1. Geht aus dem Beschluß oder der Urkunde nach Artikel 15 Absatz 2 hervor, daß das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) ist und daß der ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist, so ist das Gericht berechtigt, dies zu vermuten.
2. Das Gericht ist berechtigt zu vermuten, daß die zur Unterstützung des Antrags auf Anerkennung vorgelegten Schriftstücke authentisch sind, gleichviel, ob sie legalisiert sind oder nicht.
3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners der satzungsmäßige Sitz beziehungsweise, im Fall einer natürlichen Person, ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist.

Artikel 17

Beschluß zur Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 wird ein ausländisches Verfahren anerkannt,
 - a) wenn das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) ist;
 - b) wenn der die Anerkennung beantragende ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist;

c) wenn der Antrag die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllt; und

d) wenn der Antrag bei dem in Artikel 4 genannten Gericht eingereicht wurde.

2. Das ausländische Verfahren wird

a) als ausländisches Hauptverfahren anerkannt, wenn es in dem Staat eröffnet wurde, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners befindet; oder

b) als ausländisches Partikularverfahren anerkannt, wenn der Schuldner in dem ausländischen Staat eine Niederlassung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f) hat.

3. Über einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist so rasch wie möglich zu entscheiden.

4. Die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 stehen einer Änderung oder Aufhebung der Anerkennung nicht entgegen, wenn sich herausstellt, daß die Gründe für ihre Gewährung nicht oder nur teilweise vorhanden waren oder weggefallen sind.

Artikel 18

Nachfolgende Informationen

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eingereicht wurde, unterrichtet der ausländische Verwalter das Gericht umgehend

a) über alle erheblichen Änderungen in dem anerkannten ausländischen Verfahren oder in der Stellung des ausländischen Verwalters; und

b) über alle weiteren ausländischen Verfahren gegen denselben Schuldner, von denen der ausländische Verwalter Kenntnis erhält.

Artikel 19

Rechtsschutz nach Beantragung der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Vom Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger dringend geboten ist, einstweiligen Rechtsschutz gewähren und dabei namentlich

a) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen;

b) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenden Insolvenzmasse beauftragen, um den Wert von Vermögensbestandteilen zu schützen und zu erhalten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände verderblich sind, der Wertminderung unterliegen oder anderweitig gefährdet sind;

c) jeden in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c), d) und g) genannten Rechtsschutz gewähren.

2. [Angabe von Bestimmungen (oder Bezugnahme auf die in dem Erlaßstaat in Kraft befindlichen Bestimmungen) über die Benachrichtigung].

3. Sofern der nach diesem Artikel gewährte Rechtsschutz nicht nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f) verlängert wird, endet er, sobald über den Antrag auf Anerkennung entschieden wurde.

4. Das Gericht kann die Gewährung von Rechtsschutz nach diesem Artikel ablehnen, wenn dieser Rechtsschutz die Durchführung eines ausländischen Hauptverfahrens beeinträchtigen würde.

Artikel 20

Wirkungen der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

a) wird die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen eingestellt;

b) wird die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen eingestellt und

c) wird das Recht, Vermögenswerte zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, ausgesetzt.

2. Die Reichweite sowie die Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Einstellung oder Aussetzung nach Absatz 1 unterliegen [Angabe aller insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates, die auf Ausnahmen von der in Absatz 1 genannten einstweiligen Einstellung oder Aussetzung bzw. deren Beschränkung, Änderung oder Aufhebung Anwendung finden].

3. Absatz 1 Buchstabe a) berührt nicht das Recht, einzelne Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, soweit dies notwendig ist, um eine Forderung gegen den Schuldner zu wahren.

4. Absatz 1 berührt weder das Recht, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] zu verlangen, noch das Recht, in einem solchen Verfahren Forderungen anzumelden.

Artikel 21

Rechtsschutz nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder eines Partikularverfahrens,

kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger geboten ist, jeden geeigneten Rechtsschutz gewähren und namentlich

a) die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a) einstweilen eingestellt wurden;

b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) einstweilen eingestellt wurde;

c) das Recht, Vermögenswerte des Schuldners zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, aussetzen, soweit dieses Recht nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) ausgesetzt wurde;

d) die Vernehmung von Zeugen, die Aufnahme von Beweisen oder die Bereitstellung von Informationen über das Vermögen, die Geschäfte, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners veranlassen;

e) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegen Insolvenzmasse beauftragen;

f) den nach Artikel 19 Absatz 1 gewährten Rechtsschutz verlängern;

g) jeden sonstigen Rechtsschutz gewähren, der nach dem Recht dieses Staates einem/einer [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*] zur Verfügung steht.

2. Nach der Anerkennung eines Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder Partikularverfahrens, kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters diesen oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verteilung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegen Insolvenzmasse beauftragen, sofern sich das Gericht vergewissert hat, daß die Interessen der Gläubiger in diesem Staat angemessen geschützt sind.

3. Wird dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach diesem Artikel Rechtsschutz gewährt, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

Artikel 22

Schutz von Gläubigern und anderen interessierten Personen

1. Bei der Gewährung oder Verweigerung von Rechtsschutz nach den Artikeln 19 oder 21 oder bei der Abänderung oder

Aufhebung von Rechtsschutz nach Absatz 3 muß sich das Gericht vergewissern, daß die Interessen der Gläubiger und anderer interessierter Personen, einschließlich des Schuldners, angemessen geschützt sind.

2. Das Gericht kann den nach den Artikeln 19 oder 21 gewährten Rechtsschutz an die von ihm für zweckmäßig erachteten Bedingungen knüpfen.

3. Das Gericht kann auf Antrag des ausländischen Verwalters oder einer durch die Gewährung von Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 betroffenen Person oder von Amts wegen diesen Rechtsschutz abändern oder aufheben.

Artikel 23

Maßnahmen zur Verhinderung gläubigerschädigender Handlungen

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, [*Angabe der Arten von Maßnahmen, die in diesem Staat einer eine Reorganisation oder Liquidation verwaltenden Person oder Stelle zur Verfügung stehen, um gläubigerschädigende Handlungen zu verhindern oder auf andere Weise unwirksam zu machen*] einzuleiten.

2. Ist das ausländische Verfahren ein ausländisches Partikularverfahren, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich die Maßnahmen auf Vermögensbestandteile beziehen, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind.

Artikel 24

Beitritt eines ausländischen Verwalters zu Verfahren in diesem Staat

Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens kann der ausländische Verwalter, sofern die nach dem Recht dieses Staates erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, jedem Verfahren beitreten, in dem der Schuldner Partei ist.

KAPITEL IV. ZUSAMMENARBEIT MIT AUSLÄNDISCHEN GERICHTEN UND AUSLÄNDISCHEN VERWALTERN

Artikel 25

Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen einem Gericht dieses Staates und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet das Gericht so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen, sei es unmittelbar oder über [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*].

2. Das Gericht ist befugt, mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren oder

unmittelbar Informationen oder Unterstützung von ihnen anzufordern.

Artikel 26

Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] *und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern*

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen.

2. ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren.

Artikel 27

Formen der Zusammenarbeit

Die in den Artikeln 25 und 26 genannte Zusammenarbeit kann auf jede geeignete Weise erfolgen, wie

- a) durch Bestellung einer Person oder Stelle, die auf Anweisung des Gerichts tätig wird;
- b) durch die Übermittlung von Informationen auf jedem von dem Gericht für zweckmäßig erachteten Weg;
- c) durch Koordinierung der Verwaltung und Überwachung des Vermögens und der Geschäfte des Schuldners;
- d) durch gerichtliche Billigung oder Umsetzung von Vereinbarungen über die Abstimmung von Verfahren;
- e) durch Abstimmung gleichzeitig anhängiger Verfahren gegen denselben Schuldner;
- f) [Hier kann der Erlaßstaat zusätzliche Formen oder Beispiele der Zusammenarbeit aufführen].

KAPITEL V. GLEICHZEITIG ANHÄNGIGE VERFAHREN

Artikel 28

Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] *nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens*

Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens kann ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner Vermögen in diesem Staat hat; die Wirkungen dieses Verfahrens sind auf das in diesem Staat

belegene Vermögen des Schuldners und, soweit dies zur Umsetzung der Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 erforderlich ist, auf andere Vermögensbestandteile des Schuldners beschränkt, die nach dem Recht dieses Staates in diesem Verfahren zu verwalten sind.

Artikel 29

Abstimmung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] *und eines ausländischen Verfahrens*

Finden gleichzeitig ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] gegen denselben Schuldner statt, so strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Wenn das Verfahren in diesem Staat zu dem Zeitpunkt anhängig ist, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens gestellt wird,
 - i) muß jeder nach Artikel 19 oder 21 gewährte Rechtsschutz mit dem Verfahren in diesem Staat vereinbar sein; und
 - ii) findet Artikel 20 keine Anwendung, wenn das ausländische Verfahren in diesem Staat als ausländisches Hauptverfahren anerkannt wird;
- b) Wenn das Verfahren in diesem Staat nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eröffnet wird,
 - i) prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist; und
 - ii) falls das ausländische Verfahren ein ausländisches Hauptverfahren ist, wird die in Artikel 20 Absatz 1 genannte einstweilige Einstellung oder Aussetzung nach Artikel 20 Absatz 2 geändert oder aufgehoben, wenn sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist;
- c) Bei der Gewährung, Verlängerung oder Abänderung des einem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens gewährten Rechtsschutzes muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

Artikel 30

Abstimmung mehrerer ausländischer Verfahren

In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten, sofern mehrere ausländische Verfahren gegen denselben Schuldner anhängig sind, strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Jeder dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach Anerkennung eines ausländischen Haupt-

verfahrens gewährte Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 muß mit dem ausländischen Hauptverfahren vereinbar sein;

b) Wird ein ausländisches Hauptverfahren nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens anerkannt, so prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem ausländischen Hauptverfahren nicht vereinbar ist;

c) Wird nach der Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens ein weiteres ausländisches Partikularverfahren anerkannt, so gewährt, ändert oder beendet das Gericht den Rechtsschutz, mit dem Ziel, die Abstimmung der Verfahren zu erleichtern.

Artikel 31

Vermutung der Insolvenz aufgrund der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

Liegen keine gegenteiligen Beweise vor, so ist die Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens für die Zwecke der Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] Beweis für die Insolvenz des Schuldners.

Artikel 32

Verteilungsnorm bei gleichzeitig anhängigen Verfahren

Unbeschadet gesicherter Forderungen oder dinglicher Rechte kann ein Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren in einem ausländischen Staat bereits teilweise Befriedigung seiner Forderung erlangt hat, in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] gegen denselben Schuldner keine Zahlung für dieselbe Forderung erhalten, solange die Quote der anderen Gläubiger derselben Rangklasse verhältnismäßig geringer ist als die von dem Gläubiger bereits erlangte Quote.

52/159. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²³,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁵ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen,

in Anbetracht dessen, daß der Ausschuß und die Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge der Behandlung des Punktes "Verkehr: Benutzung von Kraftfahrzeugen, Parken und damit zusammenhängende Fragen" Sitzungen gewidmet haben,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 118 seines Berichts²³ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und sich dafür einzusetzen, daß die örtlichen Behörden die internationalen Normen im Zusammenhang mit den diplomatischen Vorrechten und Immunitäten einhalten;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, fordert das Gastland erneut nachdrücklich auf, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *fordert* das Gastland auf, die für das Parken diplomatischer Fahrzeuge geltenden Maßnahmen und Verfahren zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen, und ersucht das Gastland,

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/52/26).

²⁴ Resolution 22 A (I).

²⁵ Siehe Resolution 169 (II).

gemeinsam mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem des Parkens diplomatischer Fahrzeuge zu lösen, damit auf faire, nichtdiskriminierende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise und unter gebührender Berücksichtigung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten sowie der im Ausschuß und in der Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge abgegebenen Vorschläge dafür gesorgt wird, daß auch weiterhin angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen herrschen;

7. *ersucht* den Ausschuß, unter der Mitwirkung von Beobachtern die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu überprüfen, Vorschläge in bezug auf die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu prüfen und dem Sechsten Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Beratungen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/160. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994 und 50/46 vom 11. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 beschlossen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu bestätigen, und außerdem beschlossen hat, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis 3. April 1998 tagen wird, um die Ausarbeitung eines weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens abzuschließen, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/207 ferner beschlossen hat, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, daß die Konferenz ihre Arbeit durch die Herbeiführung eines allgemeinen Einvernehmens über Grundsatzfragen abschließt,

feststellend, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner einundfünfzigsten Sitzung am 21. Februar 1997 das Angebot der Regierung Italiens begrüßt hat, die Konferenz in Rom abzuhalten, und der Generalversammlung empfohlen hat, gemäß Versammlungsresolution 51/207 und nach der Prüfung durch den Konferenzausschuß einen mit dem Angebot im Einklang stehenden Beschluß zu fassen, wenn sie sich mit den für die Konferenz erforderlichen Vorkehrungen befaßt, mit der Maßgabe, daß die Abhaltung der Konferenz in Rom auf der Grundlage der herkömmlichen Praxis betreffend die Finanzierung solcher nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen oder in anderen Büros der Vereinten Nationen stattfindenden Veranstaltungen erfolgt²⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Konferenzausschusses²⁷, in dem der Ausschuß der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Anhang zu dem Bericht zu billigen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen und Vorschläge der Regierung Italiens nach der Unterbreitung ihres Angebots der Ausrichtung der Konferenz im Juni 1998, namentlich den Vorschlag, die Konferenz vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abzuhalten,

1. *nimmt mit tiefempfundener Dank* das großzügige Angebot der Regierung Italiens an, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten;

2. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, seine Arbeit im Einklang mit der Resolution 51/207 der Generalversammlung fortzusetzen und der Konferenz am Ende seiner Tagungen den Wortlaut des im Einklang mit seinem Mandat erstellten Entwurfs eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu übermitteln;

3. *beschließt*, daß die Konferenz, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom stattfinden wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden, und ersucht den Generalsekretär, diese Staaten zu der Konferenz einzuladen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Entwurfs einer Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten, der dem Vorbereitungsausschuß zur Behandlung und

²⁶ Siehe A/AC.249/1997/L.5, Anhang III.

²⁷ A/52/32 und Add.1-3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*

zur Abgabe seiner Empfehlungen an die Konferenz vorgelegt werden soll, damit die Konferenz diese im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung verabschiedet, und noch vor der Abhaltung der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses Konsultationen über den Arbeitsplan und die Arbeitsmethoden der Konferenz, einschließlich der Geschäftsordnung, vorzusehen;

5. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten an der Konferenz teilnehmen, um so die allgemeine Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung einen Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz eingerichtet hat, begrüßt die Entscheidung einer Reihe von Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ermutigt die Staaten zur Entrichtung freiwilliger Beiträge;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz einzurichten, die nicht unter den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds fallen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen zu der Konferenz einzuladen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen²⁸ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, mit der Maßgabe, daß diese Vertreter an der Konferenz in der genannten Eigenschaft teilnehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch die internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die von dem Vorbereitungsausschuß unter gebührender Berücksichtigung des Abschnitts VII der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und insbesondere der Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Konferenz akkreditiert wurden, analog zur Praxis im Vorbereitungsausschuß zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, wobei "Teilnahme" folgendes bedeutet: die Teilnahme an ihren Plenarsitzungen und, sofern die Konferenz in konkreten Situationen nichts anderes beschließt, an den offiziellen Sitzungen ihrer Nebenorgane mit Ausnahme der Redaktionsgruppe, den Erhalt der offiziellen Dokumente und die Bereitstellung ihrer Unterlagen an die Delegierten sowie nach Bedarf die Abgabe von Erklä-

rungen auf der Eröffnungs- und/oder Schlußsitzung durch eine begrenzte Anzahl ihrer Vertreter, im Einklang mit der von der Konferenz zu verabschiedenden Geschäftsordnung;

10. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/161. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²⁹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

mit Befriedigung feststellend, daß die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen zugenommen hat,

der Auffassung, daß es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

²⁸ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 47 und Korrigendum (A/51/47 und Korr.1).

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of the Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/209 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1997³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³¹;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 26. Januar bis 6. Februar 1998 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen fortzusetzen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1998 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³², das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit³³, das überarbeitete Arbeitspapier mit dem Titel "Einige Gedanken zu den Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen"³⁴ und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten³⁵;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs³⁶, die zu

diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Resolution 51/242 der Generalversammlung wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/152 vom 15. Dezember 1997 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des im Einklang mit Resolution 50/55 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs³⁷, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁸ und der von den Staaten während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und den Internationalen Gerichtshof selbst, sofern er dies wünscht, der Generalversammlung vor ihrer dreiundfünfzigsten Tagung ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Folgen vorzulegen, die die Zunahme der Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen für seine Tätigkeit hat, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Bitte ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Rahmen des Sechsten Ausschusses vorgebrachten Auffassungen und praktischen Anregungen alles zu tun, um die in Ziffer 59 seines Berichts³⁰ vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Erstellung und Veröffentlichung der Beilagen zu dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* und dem *Repertoire of the Practice of the Security Council* rasch zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte,

³⁰ A/52/317 und Korr.1.

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).*

³² Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33), Ziffer 56.*

³³ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1), Ziffer 59.*

³⁴ Ebd., Ziffer 29.

³⁵ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 128.*

³⁶ A/48/573-S/26705 (siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/423, A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

³⁷ A/50/1011.

³⁸ A/51/950 und Add.1-7.

und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/162. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁹, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel

"Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁴⁰,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴¹,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁴² aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁴³ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden⁴⁴, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996,

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation aus den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997⁴⁵,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁴⁶,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 51/208 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁴⁸ ergriffen hat, der

³⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁴⁰ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

⁴¹ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

⁴² S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

⁴³ A/49/356, A/50/423 und A/51/356.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); und ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).*

⁴⁵ A/50/361 und A/51/317.

⁴⁶ A/52/308.

⁴⁷ S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

³⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

ferner in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995 und 51/208 vom 17. Dezember 1996,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, ein-

schließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 50/51 der Generalversammlung betreffend mögliche Leitlinien für technische Methoden, die von den entsprechenden Dienststellen des Sekretariats anzuwenden sind, sowie der Ziffern 4 bis 6 der Resolution 51/208 weiter durchzuführen und auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenzustellen und zu koordinieren, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, in der ersten Hälfte des Jahres 1998 eine Tagung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe einzuberufen, mit dem Ziel, eine Methode zur Bewertung der Auswirkungen zu entwickeln, die Drittstaaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich entstanden sind, ersucht in diesem Zusammenhang darum, daß die Sachverständigengruppe die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die sich infolge der Durchführung von Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, gebührend berücksichtigt, macht sich außerdem die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Sachverständigengruppe möge innovative und praktische Hilfsmaßnahmen prüfen, die die zuständigen Organisationen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der betroffenen Drittstaaten ergreifen könnten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Tagung der Sachverständigengruppe vorzulegen;

5. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls

auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, auch künftig gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1998 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51 und 51/208 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/163. Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, insbesondere Ziffer 42 der Anlage II mit dem Titel "Beratungsergebnisse des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung", die als Anhang V der Geschäftsordnung der Generalversammlung wiedergegeben ist,

unter Berücksichtigung des zunehmenden Arbeitsvolumens der Hauptausschüsse der Generalversammlung,

in der Auffassung, daß alle Regionalgruppen im Präsidium der Hauptausschüsse vertreten sein sollten,

1. *beschließt*, den ersten Satz der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wie folgt zu ändern:

"Jeder Hauptausschuß wählt einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter";

2. *beschließt außerdem*, daß diese Änderung ab der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft tritt.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/164. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß⁴⁹ und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁵⁰ erarbeitet wurde,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, das Übereinkommen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York vom 12. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 zur Unterschrift aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen beziehungsweise zu billigen oder ihm beizutreten.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

ANLAGE

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen und Ausprägungen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1995⁵¹,

sowie unter Hinweis auf die der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 als Anlage

⁴⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/52/37)*.

⁵⁰ Siehe A/C.6/52/L.3, Anhang I.

⁵¹ Siehe Resolution 50/6.

beigefügte Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der unter anderem "die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklären, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen",

im Hinblick darauf, daß in der Erklärung außerdem die Staaten ermutigt werden, "den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt",

unter Hinweis auf die Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution als Anlage beigefügt ist,

feststellend, daß terroristische Anschläge mit Hilfe von Sprengvorrichtungen oder anderen tödlichen Vorrichtungen immer häufiger werden,

sowie feststellend, daß solche Anschläge von den bestehenden multilateralen Rechtsvorschriften nicht angemessen erfaßt werden,

überzeugt, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer und durchführbarer Maßnahmen zur Verhütung solcher terroristischer Handlungen und zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Täter zu verstärken,

in der Erwägung, daß solche Handlungen der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben,

im Hinblick darauf, daß die Tätigkeiten der Streitkräfte der Staaten Regeln des Völkerrechts unterliegen, die nicht in den Rahmen dieses Übereinkommens fallen, und daß der Ausschluß bestimmter Handlungen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens anderweitig unrechtmäßige Handlungen weder gutheißt noch rechtmäßig macht und auch nicht die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" jede ständige oder vorübergehende Einrichtung beziehungsweise jedes ständige oder vorübergehende Beförderungsmittel, das beziehungsweise die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislati-

ve oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden.

2. bedeutet der Ausdruck "Infrastruktureinrichtung" jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung oder die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen.

3. bedeutet der Ausdruck "Sprengvorrichtung oder andere tödliche Vorrichtung"

a) eine Spreng- oder Brandwaffe oder -vorrichtung, die dazu bestimmt ist oder die Fähigkeit hat, den Tod, schwere Körperverletzungen oder erhebliche materielle Schäden zu verursachen; beziehungsweise

b) eine Waffe oder Vorrichtung, die dazu bestimmt ist oder die Fähigkeit hat, durch die Freisetzung, Verbreitung oder Einwirkung toxischer Chemikalien, biologischer Kampfstoffe oder Toxine oder ähnlicher Substanzen oder von Strahlung oder radioaktiven Stoffen den Tod, schwere Körperverletzungen oder erhebliche materielle Schäden zu verursachen.

4. bedeutet der Ausdruck "Streitkräfte eines Staates" die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind.

5. bedeutet der Ausdruck "öffentlicher Ort" diejenigen Teile eines Gebäudes, Grundstücks, einer Straße, eines Wasserwegs oder eines anderen Ortes, der der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offensteht, gleichviel ob ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich, und umfaßt jeden Ort, der für gewerbliche, geschäftliche, kulturelle, historische, pädagogische, religiöse, staatliche, Vergnügungs-, Erholungs- oder ähnliche Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offensteht.

6. bedeutet der Ausdruck "öffentliches Verkehrssystem" alle in öffentlichem oder privatem Eigentum stehenden Einrichtungen, Beförderungsmittel und dazugehörige Hilfsmittel, die bei öffentlichen Personen- oder Güterbeförderungsdiensten oder für diese benutzt werden.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich eine Sprengvorrichtung oder andere tödliche Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, eine staatliche oder öffentliche Einrichtung, ein öffentliches Verkehrssystem oder eine Infrastruktureinrichtung verbringt, dort anbringt oder dort oder gegen diese zur Entladung oder zur Detonation bringt

a) mit dem Vorsatz, Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder

b) mit dem Vorsatz, weitreichende Zerstörungen an einem solchen Ort, einer solchen Einrichtung oder einem solchen System zu verursachen, wenn diese Zerstörungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten führen oder zu führen geeignet sind.

2. Eine Straftat begeht auch, wer eine der in Absatz 1 genannten Straftaten zu begehen versucht.

3. Eine Straftat begeht auch, wer

a) sich als Mittäter an einer in Absatz 1 oder 2 genannten Straftat beteiligt; oder

b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 2 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet oder

c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 2 genannter Straftaten durch eine Gruppe von Personen beiträgt, die in gemeinsamer Absicht handeln; der Beitrag muß vorsätzlich sein und entweder mit dem Ziel geleistet werden, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder die Ziele der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder Straftaten zu begehen.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige sich auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat eine Grundlage nach Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 hat, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, wobei in diesen Fällen jedoch gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, so auch gegebenenfalls den Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, daß strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens, insbesondere wenn sie mit dem Vorsatz oder der Absicht begangen werden, in der Öffentlichkeit oder bei einer Gruppe von Personen oder bei Einzelpersonen Terror hervorzurufen, unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerecht-

fertigt werden können und mit Strafen geahndet werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder anderer diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten dieses Staates, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Staatenlosen begangen worden ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat oder

d) wenn die Straftat mit dem Ziel begangen worden ist, diesen Staat zu einem Tun oder einem Unterlassen zu nötigen oder

e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Nach der Ratifikation, Annahme oder Billigung dieses Übereinkommens beziehungsweise nach dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, daß er seine Gerichtsbarkeit nach seinem innerstaatlichen Recht in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Im Falle einer Änderung notifiziert der betreffende Vertragsstaat diese umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet wird, nicht aus.

Artikel 7

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder der Begehung einer solchen Tat verdächtigt wird, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht notwendigen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Betroffenen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder, wenn der Betroffene staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über seine Rechte nach den Buchstaben a) und b) unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaates, der nach Artikel 6 Absatz 1 c) oder 2 c) Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich, entweder unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche ihre Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 8

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in

seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Ist einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht die Auslieferung oder anderweitige Übergabe eines seiner Staatsangehörigen nur unter der Bedingung gestattet, daß der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die aufgrund des Gerichts- oder anderen Verfahrens, für das um Auslieferung oder Übergabe ersucht wurde, verhängt wird, und sind dieser Staat und der um die Auslieferung des Betroffenen ersuchende Staat mit dieser Möglichkeit und den anderen von ihnen als geeignet erachteten Bedingungen einverstanden, so reicht eine solche bedingte Auslieferung oder Übergabe aus, damit die in Absatz 1 genannte Verpflichtung erfüllt ist.

Artikel 9

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten betreffend in Artikel 2 genannte Straftaten gelten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen

beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 11

Keine der in Artikel 2 genannten Straftaten wird für die Zwecke der Auslieferung oder der gegenseitigen Rechtshilfe als politische Straftat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Auslieferungs- oder Rechtshilfeersuchen aufgrund einer solchen Straftat nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, daß es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung gegenseitiger Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen wegen solcher Straftaten gestellt worden ist, um eine Person aus rassischen, religiösen, nationalen, ethnischen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß diese Person einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre, falls dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 13

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in Haft gehalten wird oder eine Freiheitsstrafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zwecke der Zeugenaussage, Identifizierung oder sonstigen Hilfestellung bei der Beschaffung von Beweisen für die Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, kann überstellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Betreffende gibt aus freien Stücken in Kenntnis der Sachlage seine Zustimmung und

b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen vorbehaltlich der von diesen Staaten für geeignet erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

a) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, den Überstellten in Haft zu halten, sofern der Staat, aus dem er überstellt wurde, nicht anderes begehrt oder genehmigt;

b) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, kommt ohne Verzögerung seiner Verpflichtung nach, den Betreffenden wieder in den Gewahrsam des Staates zu übergeben, aus dem er überstellt wurde, wie zuvor vereinbart oder wie sonst von den zuständigen Behörden beider Staaten vereinbart;

c) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, verlangt von dem Staat, aus dem sie überstellt wurde, nicht die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens zur Rücküberstellung des Betreffenden;

d) Die in der Haft des Staates, in den der Betreffende überstellt wurde, verbrachte Zeit wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet, die er in dem Staat zu verbüßen hat, aus dem er überstellt wurde.

3. Sofern der Vertragsstaat, aus dem eine Person in Übereinstimmung mit diesem Artikel überstellt werden soll, nicht zustimmt, kann der Betreffende, gleichviel welche Staatsangehörigkeit er besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, in den er überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, aus dem er überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 14

Jedem, der nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen den andere Maßnahmen ergriffen oder Verfahren eingeleitet werden, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dem sich der Betreffende befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließt.

Artikel 15

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, insbesondere

a) indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, einschließlich, soweit erforderlich, der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten illegale Aktivitäten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren, wesentlich finanzieren oder selbst begehen;

b) indem sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zutreffende und nachgeprüfte Informationen austauschen sowie ihre Verwaltungs- und anderen Maßnahmen gegebenenfalls miteinander abstimmen, um die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern;

c) gegebenenfalls durch Forschung und Entwicklung betreffend Methoden zur Entdeckung von Explosivstoffen und anderen schädlichen Stoffen, die Tod oder Körperverletzungen verursachen können, durch Konsultationen über die Erarbeitung von Normen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, um bei Untersuchungen nach Explosionen die Herkunft dieser Stoffe feststellen zu können, durch den Austausch von Informationen über Präventivmaßnahmen, Zusammenarbeit und den Transfer von Technologien, Ausrüstung und ähnlichen Materialien.

Artikel 16

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zur Wahrnehmung anderer Aufgaben im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen läßt die anderen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das humanitäre Völkerrecht, unberührt.

2. Die Tätigkeiten der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, im Sinne dieses Begriffs nach dem humanitären Völkerrecht, die diesem Recht unterliegen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens; die Tätigkeiten, die die Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben durchführen, insoweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen, fallen ebensowenig in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens.

Artikel 20

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitig-

keit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 21

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 12. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung durch alle Staaten auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt durch alle Staaten auf. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 24

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Staaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Überein-

kommen, das am 12. Januar 1998 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

52/165. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995 und 51/210 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵²,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

eingedenk dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵³,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen

Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 dargelegt sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt den Austausch von Informationen über Fakten im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu verstärken und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert ferner* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf eine andere Weise zu unterstützen;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

8. *bekräftigt außerdem* das Mandat des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses;

9. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 16. bis 27. Februar 1998 tagen wird, um seine Arbeit gemäß dem in Ziffer 9 der Resolution 51/210 enthaltenen Auftrag fortzusetzen, und empfiehlt, daß die Arbeiten während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 28. September bis zum 9. Oktober 1998 im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Internationale Atomenergie-Organisation zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

⁵² Siehe Resolution 50/6.

⁵³ A/52/304 und Korr.1 und Add.1.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Erfüllung seines Auftrags erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1999 zusammentritt, um die in Ziffer 9 der Resolution 51/210 genannten Arbeiten fortzusetzen;

14. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/166. Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. September 1997 mit dem Titel "Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen"⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Internationalen Gerichtshofs, auf den in der genannten Mitteilung Bezug genommen wird, dahin gehend, das Statut des Gerichts zu ändern, um die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs auszuweiten,

in Anbetracht dessen, daß die Zuständigkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in Resolution 955 (X) vom 3. November 1955 gebilligt, nicht im Statut des Gerichts festgehalten ist,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär in seiner Mitteilung unterbreiteten Vorschlag betreffend die Änderung des Statuts des Gerichts mit dem Ziel, seine Zuständigkeit auf internationale Organisationen und Institutionen auszuweiten, die sich an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen beteiligen,

in dem Wunsche, das Statut des Gerichts gemäß den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlägen zu ändern,

in der Überzeugung, daß die Bestimmungen des Statuts des Gerichts möglichst bald einer allgemeineren Überprüfung unterzogen werden sollten,

1. *beschließt*, den Artikel 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt zu ändern:

a) Die folgenden neuen Absätze sind als Absätze 1, 2 und 4 anzufügen:

"1. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem die maßgeblichen Bedingungen festgelegt werden, wird die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs ausgeweitet.

2. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die aus einem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die dem Gericht vorgelegt werden von

a) jedem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Fonds, die die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds angenommen hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Pensionsfonds berechtigt ist, Mitglied des Fonds zu sein, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, daß sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Ansprüche hat.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch auf jede andere aufgrund eines Vertrages geschaffene, an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnehmende internationale Organisation oder Institution ausgeweitet werden, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation oder Institution zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, daß die betreffende Organisation oder Institution durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation oder Institution von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend ihre Beteiligung an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten."

b) Der bisherige Artikel 13 wird zu Artikel 13 Absatz 3.

2. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt "Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

⁵⁴ A/52/142/Add.1.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Malaysias (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, II, III, IV, V (Abschnitte A, B, D und H), VI und VII] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - c) Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
 - d) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):

- h)* Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - i)* Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - j)* Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
- 18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
- 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
- 20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
 - a)* Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b)* Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c)* Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
 - d)* Hilfe für das palästinensische Volk
 - e)* Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit
 - f)* Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
- 21. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 21)
- 22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (Punkt 22)
- 23. Mehrsprachigkeit (Punkt 23)
- 24. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (Punkt 24)
- 25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 25)
- 26. Friedensuniversität (Punkt 26)
- 27. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 27)
- 28. Weltkongreß über den Panamakanal (Punkt 28)
- 29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 29)
- 30. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 30)
- 31. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 31)
- 32. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 32)
- 33. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 33)
- 34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 34)

35. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (Punkt 35)
36. Palästinafrage (Punkt 36)
37. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 37)
38. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 38)
39. Meere und Seerecht (Punkt 39):
 - a) Seerecht
 - b) Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen
 - c) Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei
40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 40)
41. Unterstützung bei der Minenräumung (Punkt 41)
42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 42)
43. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 43)
44. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 44)
45. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 45)
46. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Punkt 46)
47. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 47)
48. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 48)
49. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 49)
50. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 50)
51. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 51)

52. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 52)
53. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 53)
54. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 54)
55. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 55)
56. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Punkt 56)
57. Die Situation in Burundi (Punkt 57)
58. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 58)
59. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 59)
60. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 60)
61. Wege zu einer Kultur des Friedens (Punkt 156)
62. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge (Punkt 157)
63. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft (Punkt 158)

Erster Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen (Punkt 62)
2. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 63)
3. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (Punkt 64)
4. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 65):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
5. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 66)
6. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 67)
7. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 68)
8. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 69)

9. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 70)
10. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 71):
 - a) Ankündigung von Kernversuchen
 - b) Kleinwaffen
 - c) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - d) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - e) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - f) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - g) Einhaltung der Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - h) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen
 - i) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - j) Regionale Abrüstung
 - k) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*
 - l) Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen
 - m) Nukleare Abrüstung
 - n) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - o) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - p) Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen ihren Aspekten
11. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 72):
 - a) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - b) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen
 - c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
12. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 73):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Beirat für Abrüstungsfragen
 - d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

13. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 74)
14. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 75)
15. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (Punkt 76)
16. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 77)
17. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 78)
18. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 79)
19. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 80)
20. Wahrung der internationalen Sicherheit (Punkt 81)
21. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 82)
22. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (Punkt 83)

Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 84)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 85)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 86)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 87)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 88)
6. Informationsfragen (Punkt 89)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 90)
8. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (Punkt 91)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 92)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel V (Abschnitt E)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 93)
12. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (Punkt 94)

13. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
14. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 48)

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, II, III, IV, V (Abschnitte A bis C und F bis J) und VII] (Punkt 12)
2. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 95):
 - a) Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
 - b) Handel und Entwicklung
 - c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
3. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 96):
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
 - b) Wirtschaft und Entwicklung
 - c) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung
4. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 97):
 - a) Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
 - b) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - c) Bevölkerung und Entwicklung
 - d) Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung
 - e) Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
 - f) Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut
 - g) Die Frau und die Entwicklung
 - h) Erschließung der Humanressourcen
 - i) Kulturelle Entwicklung
5. Umwelt und bestandfähige Entwicklung (Punkt 98):

- a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
 - b) Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - c) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - d) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
 - e) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - f) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - g) Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21
6. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 99):
 - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
 7. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Punkt 100)
 8. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung im besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 101)

Dritter Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, IV, V (Abschnitte A bis C und H) und VII] (Punkt 12)
2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 102)
3. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 103)
4. Internationale Drogenbekämpfung (Punkt 104)
5. Förderung der Frau (Punkt 105)
6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz (Punkt 106)
7. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 107)
8. Förderung und Schutz der Rechte des Kindes (Punkt 108)
9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 109)
10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 110)

11. Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Punkt 111)
12. Menschenrechtsfragen (Punkt 112):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 113):
 - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - c) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 114)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (Punkt 115)
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (Punkt 116)
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 117)
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 118)
7. Konferenzplanung (Punkt 119)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 120)
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 121)
10. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 122):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
11. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 123)
12. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 124):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten

13. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 125)
14. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 126)
15. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 127)
16. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 128)
17. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 129)
18. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 130)
19. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 131)
20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 132)
21. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 133)
22. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 134)
23. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 135)
24. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 136)
25. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 137)
26. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 138)
27. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (Punkt 139)
28. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 140)
29. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 141)
30. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 142):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
31. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 143)
32. Personalmanagement (Punkt 153)
33. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (Punkt 154)
34. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, V (Abschnitt B) und VII] (Punkt 12)

35. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - g) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
36. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 159)
37. Aufnahme der Internationalen Meeresbodenbehörde als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (Punkt 160)

Sechster Ausschuß

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 144)
2. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 145)
3. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 146):
 - a) Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen
 - c) Entwurf der Leitprinzipien für internationale Verhandlungen
4. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung (Punkt 147)
5. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung (Punkt 148)
6. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 149)
7. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 150)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 151)
9. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 152)
10. Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 155)

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/1	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/52/453).....	142 a)	15. Oktober 1997	340
52/2	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/52/L.1 und Add.1).....	22	17. Oktober 1997	3
52/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/52/L.6).....	25	22. Oktober 1997	4
52/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/52/L.2).....	31	22. Oktober 1997	5
52/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/52/L.3 und Korr.1).....	33	22. Oktober 1997	6
52/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft (A/52/L.5 und Add.1).....	158	22. Oktober 1997	8
52/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/52/L.9 und Add.1).....	29	28. Oktober 1997	8
52/8	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/52/547).....	123 und 159	31. Oktober 1997	341
52/9	Friedensuniversität (A/52/L.10 und Add.1).....	26	4. November 1997	8
52/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/52/L.11).....	30	5. November 1997	9
52/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/52/L.13 und Add.1).....	14	12. November 1997	10
52/12	Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm Resolution A (A/52/L.17).....	157	12. November 1997	13
	Resolution B (A/52/L.72/Rev.1).....	157	19. Dezember 1997	14
52/13	Kultur des Friedens (A/52/L.4/Rev.1 und Add.1).....	156	20. November 1997	17
52/14	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/52/L.24/Rev.1 und Add.1).....	32	20. November 1997	17
52/15	Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens (A/52/L.15 und Add.1)	12	20. November 1997	19
52/16	2000 – Internationales Jahr der Danksagung (A/52/L.18 und Add.1).....	12	20. November 1997	19
52/17	2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen (A/52/L.22 und Add.1).....	12	20. November 1997	19
52/18	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/52/L.28 und Add.1)	38	21. November 1997	19
52/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/52/L.20/Rev.1).....	34	21. November 1997	21
52/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/52/L.8).....	42	24. November 1997	22
52/21	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/52/L.23/Rev.1 und Add.1).....	24	25. November 1997	25
52/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (A/52/L.38 und Add.1 und A/52/L.39).....	40	25. November 1997	26
52/23	Mehrsprachigkeit (A/52/L.35 und Add.1).....	23	25. November 1997	28
52/24	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/52/L.12 und Add.1).....	27	25. November 1997	28
52/25	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/52/L.25 und Add.1).....	46	26. November 1997	29
52/26	Meere und Seerecht (A/52/L.26 und Add.1).....	39 a)	26. November 1997	33
52/27	Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (A/52/L.27 und Add.1).....	39 a)	26. November 1997	36
52/28	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von	39 b)	26. November 1997	40

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/52/L.29 und Add.1).....			
52/29	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/52/L.30 und Add.1).....	39 c)	26. November 1997	41
52/30	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte (A/52/591)	62	9. Dezember 1997	86
52/31	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/52/592).....	63	9. Dezember 1997	87
52/32	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/52/594).....	65	9. Dezember 1997	87
52/33	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/52/595).....	66	9. Dezember 1997	88
52/34	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/52/596).....	67	9. Dezember 1997	89
52/35	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/52/597).....	68	9. Dezember 1997	91
52/36	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/52/598).....	69	9. Dezember 1997	92
52/37	Verhütung eines Wetttrüstens im Weltraum (A/52/599).....	70	9. Dezember 1997	93
52/38	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/52/600)			
	A. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	71	9. Dezember 1997	95
	B. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	9. Dezember 1997	96
	C. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	71	9. Dezember 1997	96
	D. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	71	9. Dezember 1997	97
	E. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	71	9. Dezember 1997	98
	F. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	71	9. Dezember 1997	98
	G. Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen.....	71	9. Dezember 1997	99
	H. Beiträge zur Herbeiführung des Verbots von Antipersonenminen.....	71	9. Dezember 1997	100
	I. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	71	9. Dezember 1997	100
	J. Kleinwaffen.....	71	9. Dezember 1997	101
	K. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	71	9. Dezember 1997	102
	L. Nukleare Abrüstung.....	71	9. Dezember 1997	104
	M. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung.....	71	9. Dezember 1997	105
	N. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	71	9. Dezember 1997	107
	O. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen.....	71	9. Dezember 1997	108
	P. Regionale Abrüstung.....	71	9. Dezember 1997	109
	Q. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	71	9. Dezember 1997	109
	R. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	9. Dezember 1997	110
	S. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	71	9. Dezember 1997	111
	T. Stand des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	71	9. Dezember 1997	112
52/39	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/52/601)			
	A. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	72	9. Dezember 1997	112
	B. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen.....	72	9. Dezember 1997	113
	C. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	72	9. Dezember 1997	114
	D. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	72	9. Dezember 1997	116
52/40	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/52/602)			
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz.....	73	9. Dezember 1997	116
	B. Bericht der Abrüstungskommission.....	73	9. Dezember 1997	117

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	C. Die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	73	9. Dezember 1997	118
52/41	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/52/603)	74	9. Dezember 1997	118
52/42	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/52/604).....	75	9. Dezember 1997	119
52/43	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/52/605).....	76	9. Dezember 1997	120
52/44	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/52/606).....	77	9. Dezember 1997	121
52/45	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/52/607)	78	9. Dezember 1997	122
52/46	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (A/52/608).....	79	9. Dezember 1997	123
52/47	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/52/609)	80	9. Dezember 1997	123
52/48	Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten (A/52/610)	81	9. Dezember 1997	124
52/49	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/52/L.49 und Add.1).....	36	9. Dezember 1997	43
52/50	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/52/L.50 und Add.1).....	36	9. Dezember 1997	44
52/51	Besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage (A/52/L.51 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	45
52/52	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/52/L.52 und Korr.1 und Add.1)	36	9. Dezember 1997	46
52/53	Jerusalem (A/52/L.54 und Add.1).....	37	9. Dezember 1997	47
52/54	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/52/L.55 und Add.1).....	37	9. Dezember 1997	47
52/55	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/52/614)	84	10. Dezember 1997	128
52/56	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/52/615)	85	10. Dezember 1997	128
52/57	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/52/616).....	86	10. Dezember 1997	132
52/58	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/52/616).....	86	10. Dezember 1997	133
52/59	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	133
52/60	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/52/616).....	86	10. Dezember 1997	134
52/61	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	134
52/62	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	136
52/63	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/52/616)	86	10. Dezember 1997	137
52/64	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/52/617) ...	87	10. Dezember 1997	137
52/65	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/52/617).....	87	10. Dezember 1997	138
52/66	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	139
52/67	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/52/617)	87	10. Dezember 1997	139
52/68	Der besetzte syrische Golan (A/52/617).....	87	10. Dezember 1997	140
52/69	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/52/618)	88	10. Dezember 1997	141
52/70	Informationsfragen (A/52/619)			
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	89	10. Dezember 1997	142
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	89	10. Dezember 1997	143
52/71	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/52/620).....	90	10. Dezember 1997	143
52/72	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/52/621).....	91 und 18	10. Dezember 1997	144
52/73	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/52/622).....	92 und 12	10. Dezember 1997	145
52/74	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/52/623).....	93	10. Dezember 1997	147
52/75	Westsaharafrage (A/52/613)	18	10. Dezember 1997	148
52/76	Neukaledonien-Frage (A/52/613).....	18	10. Dezember 1997	149

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/77	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln (A/52/613)			
	A. Allgemeines	18	10. Dezember 1997	150
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	10. Dezember 1997	152
52/78	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/52/L.64 und Add.1)	18	10. Dezember 1997	48
52/79	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/52/23 (Teil II))	18	10. Dezember 1997	50
52/80	Internationales Jahr der älteren Menschen: Zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/52/634) .	102	12. Dezember 1997	211
52/81	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/52/634).....	102	12. Dezember 1997	212
52/82	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	213
52/83	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	214
52/84	Bildung für alle (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	215
52/85	Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	216
52/86	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/52/635).....	103	12. Dezember 1997	218
52/87	Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/52/635).....	103	12. Dezember 1997	225
52/88	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/52/635).....	103	12. Dezember 1997	226
52/89	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635).....	103	12. Dezember 1997	229
52/90	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	230
52/91	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	231
52/92	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/52/636).....	104	12. Dezember 1997	233
52/93	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	239
52/94	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	240
52/95	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/52/637).....	105	12. Dezember 1997	241
52/96	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	242
52/97	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	243
52/98	Frauen- und Mädchenhandel (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	245
52/99	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	247
52/100	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/638).....	106	12. Dezember 1997	249
52/101	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/52/639).....	107	12. Dezember 1997	254
52/102	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/52/639).....	107	12. Dezember 1997	256
52/103	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639).....	107	12. Dezember 1997	257
52/104	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	259
52/105	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	260
52/106	Mädchen (A/52/640).....	108	12. Dezember 1997	261
52/107	Die Rechte des Kindes (A/52/640)	108	12. Dezember 1997	263
52/108	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/52/641)	109	12. Dezember 1997	270
52/109	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/52/642).....	110	12. Dezember 1997	272
52/110	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	273
52/111	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	275
52/112	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der	111	12. Dezember 1997	278

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643).....			
52/113	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643).....	111	12. Dezember 1997	279
52/114	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/52/643).....	111	12. Dezember 1997	280
52/115	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/52/644/Add.1).....	112 a)	12. Dezember 1997	281
52/116	Internationale Menschenrechtspakte (A/52/644/Add.1).....	112 a)	12. Dezember 1997	282
52/117	Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/52/644/Add.1).....	112 a)	12. Dezember 1997	283
52/118	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/52/644/Add.1).....	112 a)	12. Dezember 1997	285
52/119	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	288
52/120	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	289
52/121	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	290
52/122	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	291
52/123	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	293
52/124	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	294
52/125	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	295
52/126	Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	296
52/127	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	297
52/128	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	300
52/129	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	301
52/130	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	303
52/131	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	305
52/132	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	306
52/133	Menschenrechte und Terrorismus (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	308
52/134	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	309
52/135	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	310
52/136	Recht auf Entwicklung (A/52/644/Add.2).....	112 b)	12. Dezember 1997	312
52/137	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	315
52/138	Die Menschenrechte in Haiti (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	318
52/139	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	319
52/140	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	320
52/141	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	323
52/142	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	324
52/143	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	326
52/144	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	327
52/145	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	328
52/146	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	330
52/147	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/52/644/Add.3).....	112 c)	12. Dezember 1997	331
52/148	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/52/644/Add.4).....	112 d)	12. Dezember 1997	335
52/149	Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter (A/52/L.66).....	12	12. Dezember 1997	51
52/150	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/52/L.67/Rev.1 und Add.1).....	47	15. Dezember 1997	51
52/151	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/52/645).....	144	15. Dezember 1997	387
52/152	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/52/646).....	145	15. Dezember 1997	388
52/153	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/52/647).....	146	15. Dezember 1997	390

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/154	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/52/647).....	146	15. Dezember 1997	391
52/155	Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/52/647).....	146	15. Dezember 1997	392
52/156	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung (A/52/648)	147	15. Dezember 1997	393
52/157	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung (A/52/649)	148	15. Dezember 1997	394
52/158	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen (A/52/649)	148	15. Dezember 1997	396
52/159	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/52/650)	149	15. Dezember 1997	403
52/160	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/52/651)	150	15. Dezember 1997	404
52/161	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/52/652)	151	15. Dezember 1997	405
52/162	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/52/652).....	151	15. Dezember 1997	407
52/163	Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/52/652).....	151	15. Dezember 1997	409
52/164	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (A/52/653).....	152	15. Dezember 1997	409
52/165	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/52/653)	152	15. Dezember 1997	415
52/166	Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/52/654) ...	155	15. Dezember 1997	416
52/167	Sicherheit des humanitären Personals (A/52/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20	16. Dezember 1997	54
52/168	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/52/L.48/Rev.1).....	20 a)	16. Dezember 1997	56
52/169	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/52/L.14/Rev.2).....	20 b)	16. Dezember 1997	56
	B. Sonderhilfe für zentralafrikanische Länder, die Flüchtlinge aufnehmen (A/52/L.16/Rev.2)	20 b)	16. Dezember 1997	57
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/52/L.34/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	58
	D. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/52/L.36/Rev.1 und Rev.1/Korr.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	E. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/52/L.40/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	59
	F. Nothilfe für Sudan (A/52/L.42/Rev.1)	20 b)	16. Dezember 1997	60
	G. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas (A/52/L.43/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	61
	H. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/52/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. Dezember 1997	62
	I. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/52/L.46/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. Dezember 1997	63
	J. Nothilfe für Montserrat (A/52/L.56 und Add.1).....	20 b)	16. Dezember 1997	64
	K. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/52/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. Dezember 1997	65
	L. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus Somalias (A/52/L.60 und Add.1).....	20 b)	16. Dezember 1997	66
	M. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/52/L.61/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	16. Dezember 1997	68
52/170	Hilfe für das palästinensische Volk (A/52/L.57/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 d)	16. Dezember 1997	68
52/171	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/52/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 e)	16. Dezember 1997	69
52/172	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/52/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 f)	16. Dezember 1997	70
52/173	Unterstützung bei der Minenräumung (A/52/L.69 und Add.1).....	41	18. Dezember 1997	72
52/174	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/52/L.65 und Add.1).....	44	18. Dezember 1997	74

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/175	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/52/L.19/Rev.1 und Add.1).....	45	18. Dezember 1997	75
52/176	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/52/L.31 und Add.1)	45	18. Dezember 1997	76
52/177	Leistungen bei Tod oder Invaldität (A/52/453/Add.1)	142 a)	18. Dezember 1997	343
52/178	Vollmachten der Vertreter auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/52/719)	3 b)	18. Dezember 1997	79
52/179	Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/180	Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/181	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	162
52/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/52/626/Add.2).....	95 b)	18. Dezember 1997	163
52/183	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/626/Add.2).....	95 b)	18. Dezember 1997	166
52/184	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/52/626/Add.3).....	95 c)	18. Dezember 1997	168
52/185	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/52/626/Add.4)	95 d)	18. Dezember 1997	170
52/186	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/52/628/Add.1).....	97 a)	18. Dezember 1997	173
52/187	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/52/628/Add.2).....	97 b)	18. Dezember 1997	174
52/188	Bevölkerung und Entwicklung (A/52/628/Add.3)	97 c)	18. Dezember 1997	175
52/189	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/52/628/Add.4).....	97 d)	18. Dezember 1997	176
52/190	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	178
52/191	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	179
52/192	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/52/628/Add.5).....	97 e)	18. Dezember 1997	180
52/193	Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	182
52/194	Die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	184
52/195	Die Frau und die Entwicklung (A/52/628/Add.7).....	97 g)	18. Dezember 1997	185
52/196	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung (A/52/628/Add.8).....	97 h)	18. Dezember 1997	188
52/197	Kulturelle Entwicklung (A/52/628/Add.9).....	97 i)	18. Dezember 1997	189
52/198	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/52/629/Add.2)	98 b)	18. Dezember 1997	190
52/199	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/52/629/Add.3).....	98 c)	18. Dezember 1997	193
52/200	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/52/629/Add.4)	98 d)	18. Dezember 1997	194
52/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/52/629/Add.5).....	98 e)	18. Dezember 1997	195
52/202	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/629/Add.6).....	98 f)	18. Dezember 1997	197
52/203	Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen (A/52/630)	99 a)	18. Dezember 1997	199
52/204	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/52/630).....	99 b)	18. Dezember 1997	200
52/205	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/52/630).....	99 b)	18. Dezember 1997	202
52/206	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/52/631).....	100	18. Dezember 1997	204
52/207	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/52/632).....	101	18. Dezember 1997	205
52/208	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/52/627)	96 a)	18. Dezember 1997	205
52/209	Unternehmen und Entwicklung (A/52/L.70).....	96 b)	18. Dezember 1997	79
52/210	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung (A/52/625)	12	18. Dezember 1997	207
52/211	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan			

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/52/L.68 und Add.1)			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 c) und 43	19. Dezember 1997	80
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	20 c) und 43	19. Dezember 1997	82
52/212	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/52/732)	113	22. Dezember 1997	343
52/213	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/52/743)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	115	22. Dezember 1997	345
	B. Endgültige Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	115	22. Dezember 1997	348
52/214	Konferenzplanung (A/52/734)	119	22. Dezember 1997	348
52/215	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/52/745)			
	Resolution A	120	22. Dezember 1997	351
	Resolution B	120	22. Dezember 1997	354
	Resolution C	120	22. Dezember 1997	355
	Resolution D	120	22. Dezember 1997	355
52/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/52/735 und Korr.1 und 2)	121	22. Dezember 1997	355
52/217	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/52/724)	135	22. Dezember 1997	360
52/218	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/52/726)	137	22. Dezember 1997	361
52/219	Personalmanagement (A/52/739)	153	22. Dezember 1997	363
52/220	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	364
52/221	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	116	22. Dezember 1997	381
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	116	22. Dezember 1997	383
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1998	116	22. Dezember 1997	383
52/222	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	383
52/223	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	384
52/224	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/52/744)	116	22. Dezember 1997	385

Vereinte Nationen – Generalversammlung – Zweiundfünfzigste Tagung – Beilage 49 (Bd.I)

